image
not
available

Bavar 4243 n /14

Digitized by Google

<36601811110015

<36601811110015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

ATSANWALT A.K.B. BEZIRKSGERICHTE
EUSTADT
A/S.

14

1B9

Digitized by Google

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

Von

Georg Döllinger,

Königl. Baier. wirklicher Rath und geheimer Regiſtrator des Staatsrathes.

XIV. Band.

Militär-Gegenſtände.

(National-Garde III. Klaſſe.)

APPELLATIONSGERICHT UNTERFRANKEN ASCHAFFENBURG

München, 1824.

Verlag von Ignaz Joſeph Lentner, Buchhändler und Buchdrucker.

Digitized by Google

Bavar. 4243 P/14

Sammlung

aller Königlichen

Verordnungen

für das

Bürger-Militär

im

Königreiche Baiern.

Von

Georg Döllinger,

Königl. Baier. wirklicher Rath und geheimer Regiſtrator des Staatsrathes.

APPELLATIONSGERICHT UNTERFRANKEN ASCHAFFENBURG

München, 1824.

Verlag von Ignaz Joseph Lentner, Buchhändler und Buchdrucker.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Sammlung

aller Königlich-Baierischen

Verordnungen

in

Militär-Sachen.

Von

G. Döllinger,

Königl. Baier. wirklicher Rath und geheimer Registrator des Staatsrathes.

I. Band.

National-Garde III. Klaſſe.

München, 1824.
Verlag von Ignaz Joſeph Lentner, Buchhändler und Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Abschaffungs-Patrouillen . . 89
Achtung und Betragen gegen die Offiziere 93
Advokaten 94
Aerztlich- u. pharmazeutiſches Perſonal 94
Aerztliche Unterſuchung . . 95
Allgemeine Beſtimmungen . 1
Arbeiter 97
Armbinden 97
Artillerie . . . . . . 3 u. 98
Auditore 98
— Eidesformel 99
Aufnahme zum Bürger . . 100
Aufwartungen am Hofe . . 102
Ausdehnung d. National-Garde 102
Ausrücken zur Parade u. Waffenübung 103
Austragen d. alten Uniforme 101 u. 83
Austritt . . . . . 101 u. 104
Auswanderungen 104
Auszeichnungen . . 84 u. 104
Avancement 105
Befreiung von perſönlicher Dienſtleiſtung . . 62 u. 105
— der Staabs-Offiziere der Infanterie und der Kavallerie von der Pferd- und Handfrohne 105
Begräbniß-Feierlichkeit . . 106
Beiträge zur Bürger-Militär-Kaſſe. 108
Benehmen der K. Landrichter gegen die Oberoffiziere . . 111
Berufungen gegen rechtliche Erkenntniſſe 111
Beſetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen . . 111
Beſtandtheile des Bürger-Militärs 111
Beſtätigung d. Offiziers-Wahlen 112
Bewaffnung . . . . 72 u. 112
Bouillons. 112
Chirurgen 112
— Rang derſelben . . . 116
— Uniform . . 116 u. 119
— Eidesformel 117
Dechargen am Frohnleichnamsfeſte 120
Diäten. 120
Dienſt. . . . . 5, 61 u. 120
Dienſtliche Verhältniſſe d. Civil- u. Militär-Behörden 273
Dienſtpflicht. 120
— Civildiener 121
— Güter- oder Trockenlader 122
— Juden 122
— Lotto-Kollekteure . . . 123
— Mauthbeamte 123

Seite		Seite	
— Poſtbeamte	124	Gerichtsbarkeit in Dienſtſachen	97 u. 214
— Revierförſter	125 u. 205	Gerichtsdiener	222
— Schullehrer	125	Grenadiere	222
— Straßen- u. Waſſerbau-Perſonal	126	Halstuch	222
Ehrenbezeugungen	126	Handſchuh	222
Eidesleiſtung	127	Handwerker	222
— der Auditore	98	Honeurs-Bezeugung	228
— der Chirurgen	117	Huppen	228
— der Quartiermeiſter	130	Inſerations-Gebühren	230
— für die Oekonomie-Kom.	131	Inventarium üb. alle Waffen-Artikel	231
— für den Zeugwart der K. Nationalgarde III. Klaſſe	132	Juden	230
Eintheilung der National-Garde	133	Junker	230
		— u. Chirurgen	230
— der Ober- u. Unteroffiziers bei den verſchiedenen Kompagnien eines Regiments oder Bataillons	133	Juſtiz- u. Polizeibeamte	231
		Kanonen	231
		Karabiner	231
Entlaſſungs-Gebühren	133	Karakter	231
— Geſuche	134	Kartouche	232
Erkenntniſſe, rechtliche	135	— Riemen	232
Erkrankung	135	Kaſſen	232 u. 80
Exerzier-Reglement	135	Kavallerie	3 u. 238
Fahnen	190	Kirchenparaden	238
— Größe u. Form	194	Kommando	74, 242 u. 242
— Reglement	190	Kompagnie	242
— Stange	195	Konkurrenz-Beiträge	242
— Weihe	195	Konzeſſionen	242
Feuerpiquets	201	Kreis-Kommando	243, 74 u. 242
Formation	1, 63 u. 203	Künſtler	244
Forſtbeamte, deren Verhältniß zum Landwehrdienſte	205	Landrichter, deren Geſchäfts-Kreis bei dem Bürger-Militär in jenen Orten, wo keine Königl. Kommandantſchaften beſtehen	245
Fourier	207		
— deſſen Dienſt und Rang	207		
Fuhrweſens-Soldaten bei der bürgerl. Artillerie	207	Lohnwachen	249
Frohndienſt	209	Lotto-Kollekteure	251
Frohnleichnamsfeſt	209	Löwen, auf dem Uniform-Ueberſchlage der Kavallerie	251
Garniſonsdienſt	209		
Gebrechliche	211	Melden	252
Geiſtliche	211	Metzger, Müller u. Wirthe	252
Geldkonkurrenzen	212	Montur-Verkauf	252
General-Inſpektion	214	Muſterung	78 u. 254

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Muſterliſten . . . . 76 u. 262
Nationalgarde 21, 41, 60 u. 262
Oboiſten 262
Oekonomie 264
Oekonomie-Kommiſſion 81 u. 266
— Syſtem 273
Offiziere . . . 69, 267 u. 283
— Beſtätigung derſelben . 269
— kommandirende . . . 269
— Wahl eines Kavallerie-Offiziers 269
— Wahl eines Majors . . 274
— welche ihr Domicil verändern 270
— Vorſchläge zu Offiziers-Wahlen 271
— Uniformirung derſelben 272
Ordonanz 276
Orts-Kommandanten . . . 276
Palliere der Zimmerer und Maurer 277
Paraden 278
Paradeplatz 278
Patente 270
Patentiſirung 280
Patrontaſche 181
Patrouillen 281
Peinlich behandelte Bürger . 283
Pferd-Equipage u. Degentragung der Staabs-Offiziere 283
Piſtolen 283
Port-d'Epee 283
Poſt-Beamte 284
Properität 284
Quartiermeiſter . . 285 u. 130
Rang u. Verhältniſſe deſſelben z. d. Linientruppen 79 u. 285
Rapport 286
Rechnungen 286
Regiment 286
Reinlichkeit 287
Rekurſe 287
Ronden 288

Seite

Sattel 288
Säbel 288
Schabraken der Kavallerie . 288
— der Staabs-Offiziere der Infanterie 288
Schießſtätte 289
Schlagriem 289
Schützen 289
— Kompagnie . . . 2 u. 291
— Pulverhörner 292
— Zutheilung der Mannſchaft 292
Schreibmaterialien 294
Sicherheit 294
Sigille des Bürger-Militärs 294
Sold 77
Spielleute, Uebertritt derſelb. zu den Königl. Linien-Regimentern 335
Stiefel 295
Subordiuations-Reglement . 296
Stadt-Kommandantſchaften 300
Staatsdiener 304
Standausweis 305
Stempelpapier 306
Stock 307
Strafen 307
Tabellen 308
Tauſch des Dienſtes . . . 308
Titulirung 309
Trommeln 310
Trompeten 310
Uniform 310
Unteroffiziere 335
Verbrecher-Ausſchluß . . . 336
Vergehen, im Dienſte auf Wache und Poſten 336
Verpflichtung des Bürger-Militärs . . . . 337 u. 77
Verreiſen 337
Volontärs 337
Vorrücken 338
Vorſpann 338

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite		Seite
Wachdienſt	338	Wittwen	372
Waffengattungen	368	Zaum	372
Waffenübung	368	Zeugdiener	372
Wahl der Staabs- und Ober-Offiziere	371	Zeughaus	373
		Zeugwarte	373

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

1. Allgemeine Beſtimmungen.

3. April 1807. Die bekannten Verdienſte, womit ſich während der bisherigen Kriegs-Jahre das Bürger-Militär, da wo es ſtatt der in das Feld gezogenen Vaterlands-Vertheidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigenthums und der Geſetze den Waffendienſt verſah, und in dieſem ehrenvollen Dienſte mit Hintanſetzung aller Privat-Rückſichten und Bequemlichkeiten, oft ſogar mit perſönlicher Gefahr, ſich auszeichnete, beweiſen den hohen Grad der Nützlichkeit, welchen eine ſolche Anſtalt, wenn ſie allgemein eingeführt iſt, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leiſten vermag. R.Bl. 1807 S. 653.

Wir haben uns daher, über die Bildung ſämtlicher bürgerlicher Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten Unſers Königreiches nach einem und demſelben Maaßſtabe in militäriſche Korps, umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und hierauf folgendes beſchloſſen:

In Betreff der

Formation.

Kann eine Stadt, Markt, oder Flecken nur 20 dienſtbare Mann aufſtellen, ſo kommandirt dieſelben ein Unterlieutenant, welchem zwei Korporäle und ein Tambour beigegeben ſind.

A Zu

Digitized by Google

Zu 40 Mann iſt 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, mit 1 Sergeanten, 3 Korporälen, und 1 Tambour bewilliget.

Eine Kompagnie muß, den Pionier eingerechnet, wenigſtens aus 60 Mann mit Feuergewehren beſtehen, und bei derſelben können 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwaibl, 1 Sergeant, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer und 2 Tambours angeſtellt werden.

Vermehrt ſich die Kompagnie über 90 Köpfe, ſo kömmt noch 1 Unterlieutenant und 2 Korporäle dazu.

Vier ſolcher Kompagnien formiren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügel-Kompagnie eine Grenadier-Kompagnie iſt.

Wo mehrere Bataillons exiſtiren, hat das letzte Bataillon die Grenadier-Kompagnie auf dem linken Flügel.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Beſtimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; eben ſo

darf ein ſolches Bataillon auch nur eine Fahne führen.

Das Bataillon wird durch einen Stabs-Offizier, welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführt, und kann auch Hautboiſten haben.

Finden ſich in einer Stadt oder einem Markte ſo viele Individuen, als zur Formirung einer

Schützen-Kompagnie

nöthig ſind, ſo kann eine ſolche organiſirt werden; nur muß die Bürger-Miliz in einem ſolchen Orte

ſo

Digitized by Google

ſo ſtark ſeyn, daß wenigſtens 2 Fuſilier-Kompagnien mit beſtehen.

Wenn eine Stadt ꝛc. 60 wohl berittene Gemeine, nebſt den dazu gehörigen Ober- Unter- und Offizieren Spielleuten aufbringen kann, ſo darf dieſelbe eine Eskadron

Kavallerie

formiren.

Da in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt zwei Eskadrons beſtehen, ſo kommandirt dieſelben ein Diviſions-Kommandant, welcher einen Adjutanten bei ſich hat; und dieſe Diviſion führt eine Standarte.

Eine Eskadron formirt ſich, wie eine Infanterie-Kompagnie. Nur iſt bei derſelben ſtatt des Pfeifers 1 Paucker, und ſtatt der 2 Tambours 2 Trompeter.

Nach obigen Vorausſetzungen ſind zwar 60 Köpfe, als die geringſte Zahl der Gemeinen, für eine Kompagnie und Eskadron beſtimmt; jede derſelben kann aber auf 100 und darüber vermehrt werden.

Wo ſich Kanonnen befinden, kann eine

Artillerie-

Kompagnie; aber höchſtens nur eine geſtellt werden. Sie beſteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Oberfeuerwerkern, 2 Feuerwerkern, 8 Korporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 60 oder höchſtens 80 Kanoniers.

Jeder Bürger ohne Unterſchied muß ſich, je nachdem er ſich nach ſeinem Gewerbe, Vermögen, oder ſeiner phyſiſchen Beſchaffenheit zur Infanterie,

Digitized by Google

zu den Schützen, zu der Kavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieſer Korps einſchreiben laſſen, und in demſelben bis zum ſechzigſten Jahre ſeines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünſcht, unentgeldlich befreiet wird, Dienſte leiſten.

Es iſt daher eine förmliche Muſterung ſämtlicher Bürger, einſchließlich derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Urſache freigeſprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft ſoll ſich jeder angehende Bürger dem Magiſtrate bei ſeiner Aufnahme in der National-Uniforme präſentiren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaues nicht zu dienen im Stande wäre, ſo iſt dieſer Umſtand mittelſt medizinisch-chyrurgiſcher Atteſtate zu beweiſen, und alsdann hat ein ſolcher Bürger, wenn er vermöglich iſt, zur Erleichterung der allgemeinen Laſt einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leiſten, damit aus dieſem Fond Unvermögliche in Anſchaffung der Montur unterſtützt, und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können.

Alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget ſind, und hinreichendes Vermögen beſitzen, werden zum Kavallerie-Dienſt gezogen.

Müller, Metzger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienſte befreit bleiben: ſie werden, wenn ſie Ordonanz-Ritte zu machen haben, und uniformirt ſind, in dieſem Geſchäfte weniger Anſtände und mehr Förderung finden.

Wir

Digitized by Google

Wir ſind zwar nicht entgegen, daß das Bürger-Militär auch Individuen, welche keine Bürger ſind, in ſeinen militäriſchen Verband aufnehme; doch hegen Wir die Erwartung, daß ſich die bürgerlichen Korps ſelbſt genug zu ehren wiſſen werden, um keinen unter ſich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines Baieriſchen Bürgers unwerth wäre. — In Betreff der

Ober- und Unteroffiziers-Wahlen

verordnen Wir: Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus ſeiner Mitte.

Bei Beſetzung der Offiziers-Chargen ſoll vorzüglich auf Magiſtrats-Perſonen, Patrizier, den Handelsſtand und ſonſtige Honoratioren Rückſicht genommen werden, wobei aber dem ſich beſonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offiziers-Chargen zu hemmen iſt.

Die Beſetzung der Unterlieutenants-Stellen und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann, trägt jedes betreffende Korps dem Magiſtrate als Vorſchlag vor, welcher dieſelbe, wenn er die Wahl angemeſſen findet, beſtättiget.

Iſt aber ein Stabs-Offizier anzuſtellen, ſo hat der Magiſtrat gutachtlichen Bericht an Uns ſelbſt zu erſtatten, worauf Wir die Beſtättigung des in Vorſchlag gebrachten Subjekts, wenn keine beſondern Anſtände obwalten, ertheilen werden.

Der Dienſt des bürgerlichen Militärs.

Nie kehrt der Bürger ſeine Waffen gegen den äußern Feind.

Seine

Digitized by Google

Seine Beſtimmung bleibt ausſchließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beſchützen, und die Wirkungen des Geſetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterſtützen.

Er übernimmt demnach beim Abzug der Feld-Regimenter aus den Garniſonen den Dienſt daſelbſt; beſorgt denſelben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garniſon liegt, für beſtändig, um durch auszuſendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Geſindel rein zu halten.

In Bezug auf dieſe militäriſch-dienſtlichen Verrichtungen wird ſeiner Zeit noch die nähere Vorſchrift folgen.

Um die Beſchwerlichkeiten dieſes, zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Waffendienſtes für den gewerbſamen, meiſt verheiratheten Bürger, ſo viel möglich zu erleichtern, befehlen wir den bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts, als eine Handlung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden, damit ſich kein dienſtpflichtiges Individuum dem treffenden Dienſte entziehe.

In dienſtpflichtigen Verrichtungen, wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Korps zuſammen exiſtiren, ſtehen dieſelben ſämtlich unter dem Ober-Befehl desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchſte militäriſche Würde bekleidet, der ſodann in allen Dienſt- und Kommando-Gegenſtänden Unſerer Kommandantſchaft, wo eine beſteht, und wo keine beſteht, Unſerem Stadt-Kommiſſär ſubordinirt iſt.

Jede

Jede Stadt ꝛc. hat jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Beſtand der Bürger-Miliz an das einſchlägige königl. General-Landes-Kommiſſariat einzuſenden, welches ſodann die Totalität Uns vorzulegen angewieſen iſt.

Die Uniforme des Bürger-Militärs betreffend. M. ſ. Uniforme.

Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den erſten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Wir ſämtlichen bürgerlichen Militär-Korps folgende einfache und bequeme, und ſo wenig als möglich koſtſpielige Kleidung zu ihren militäriſchen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalt zu bewilligen beſchloſſen, daß kein Bürger gezwungen ſeyn ſoll, ſich eine neue Uniforme anzuſchaffen, ſo lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht iſt, dazu führt; und daß alſo diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt ſind, ihre Uniformen austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der reſpektiven Truppe zuſammengeſtellt.

Infanterie.

Die Füſiliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden **Rock** ohne Klappen und Seitentaſchen, vorne durch eine Reihe, 2 Zoll von einander ſtehender, Knöpfe geſchloſſen;

das Unterfutter, deſſen beide Enden aufgeſchlagen ſind, iſt von der nämlichen Farbe;

der Vorſtoß iſt hellblau, ſo wie

der

der Kragen und die Ermel-Aufſchläge.

Ein dunkelblaues, langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende ſchwarze Kamaſchen.

Der Rockſchluß kömmt in die Nabelgegend zu ſtehen, und das Beinkleid ſchließt ſich ſo unter demſelben, daß von der Weſte nichts geſehen wird.

Auf beiden Schultern liegen zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaſchen- und Säbel-Riemen

Einen dreifach aufgeſtülpten Hut mit der National-Kokarde, unter welcher ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befeſtiget iſt.

Eine Patrontaſche ohne Schild an einem weiß ledernen Riemen.

Einen Säbel ohne Port-d'Epée mit einem gelben Griffe, an einer weiß ledernen Kuppel, beide kreuzweiſe über die Schulter hängend.

Grenadiere.

Dieſe tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen ſtatt der Schleifen zwei hellblaue, kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patrontaſche befindet ſich eine weiß metallene Granate.

Die Bärenmütze ohne Schild iſt mit einer hellblauen, mit weißen Borten beſetzten Doublüre, einem weißen Quaſten und einer ober derſelben befeſtigten Kokarde verziert.

Auf den beiden unten aufgeſchlagenen Enden des Unterfutters ſind zwei aus ſchwarzem Tuche ausgeſchnittene Granaten mit rothen Flammen.

Schü-

Schützen.

Dieſe haben den nämlichen Schnitt, nur einen grünen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorſtoß, Kragen und Aufſchläge;

ein graumelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern ſind hellblau eingefaßt;

auf dem Hut iſt ein grüner Federbuſch.

Die ſchwarz lederne Kartouche und der Säbel hängen an ſchwarzem Riemwerk übers Kreuz über die Schultern.

Am Kartouche-Riemen iſt auf der Bruſt ein weiß metallenes Medaillon mit, an weißen Kettchen hängenden Raumnadeln angebracht.

Unten auf den Enden des Unterfutters ſind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe ſind weiß.

Die Kavallerie

kleidet ſich wie die Infanterie, nach dem nämlichen Schnitte, dunkelblau, nur trägt dieſelbe runde Stiefel bis unter das Knie, und Spornen mit Spornleder.

Auf dem unbortirten Hute einen, unten weiß und oben blauen Federbuſch.

Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiers, nur iſt an jenem an der linken Seite ein weiß kameelgarnenes Achſelband befeſtiget.

Die ſchwarzlederne Kartouche und der Säbel mit ſtählernem Griffe hängen an weißem Riemwerk en Bandouliere über die Schultern.

Un-

Unten an dem Ende des Unterfutters befinden ſich zwei weiße Löwen.

Die Knöpfe ſind weiß.

Der Bürger-Kavallerie in Unſerer Reſidenz-Stadt München wollen Wir ihre dermalige Uniforme zu Parade-Aufzügen belaſſen.

Es iſt noch eine zweite Eskadron zu formiren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältniſſen zur Kavallerie geeignet ſind, aber weder Vermögen noch Willen haben, ſich die koſtbare Uniforme anzuſchaffen.

Dieſe zweite Eskadron kleidet ſich ganz nach oben vorgeſchriebener Form, ſo wie die Mannſchaft der erſten Eskadron zum gewöhnlichen Dienſt eben dieſe Uniforme, als Kampagne-Uniforme, trägt.

Die Artillerie

hat den Schnitt mit der Infanterie gemein; nur trägt ſie einen hechtgrauen Rock, und Unterfutter mit rothem Vorſtoß, Kragen und Aufſchlägen, ein Beinkleid von der Farbe des Rockes, roth kameelgarnene Epauletten, auf dem Hut einen rothen Federbuſch.

Säbel und Kartouche, auf welch letzterer zwei übers Kreuz gelegte weiß-metallene Kanonen ſich befinden, hängen an ſchwarzem Riemwerk über beide Schultern.

Unten an den Enden des Unterfutters befinden ſich zwei, aus ſchwarzem Tuch ausgeſchnittene, Granaten mit rothen Flammen.

Die Knöpfe ſind weiß.

Uni-

Digitized by Google

Uniforme der Offiziere.

Sämtliche Offiziere haben ganz ſilberne Port-d'Epées ohne Buillons mit einem quadrirten Schaft der Quaſte, auf welchem blau und ſilberne Rauten angebracht ſind.

Auf dem Hute ganz ſilberne Kordons ohne Buillons; unter der Kokarde ein Silberbörtchen von derſelben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz ſilberne Epaulette ohne Buillons, auf welchen der Karakter eines Kapitains mit 3, des Oberlieutenants mit 2, des Unterlieutenants mit 1 goldenem Striche ausgezeichnet iſt. Auf der linken Schulter iſt eine Epaulette ohne Quaſten mit einem ſilbernen Buillon-Kranz geſchloſſen. (Contre Epaulette.)

Bei den Offizieren der Kavallerie ſchließt ſich das ſilberne Achſelband, wie bei jenen der Gemeinen, an die Contre Epaulette.

Die Offiziere der Grenadiere und Schützen kommandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Kartouche.

Die Kommandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Eskadrons Kavallerie haben zwei ganz ſilberne Epauletten mit Buillons, und einem goldenen Röschen.

Der Kommandant von zwei Bataillons zwei; der Kommandant von drei Bataillons drei Röschen.

Die Stabsoffiziere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hut-Kordons Bouillons; auch die Schlinge iſt von Bouillon.

Die

Digitized by Google

Die Kartouche der Kavallerie-Offiziere iſt von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte iſt ein verzogenes M. und J. mit der Königskrone von weiſſem Metall.

Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau tüchenem Bande, welches auf beiden Seiten mit einem ſilbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt iſt.

Dieſes Band hat vorne auf der Bruſt ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schützen von weißem Metall: auf dasſelbe iſt ein M. und J. mit der Königskrone darüber gravirt.

Im Dienſte und bei Feierlichkeiten geſtatten Wir ferner, daß ſämtliche Offiziere ganz ſilberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons, mit einem Schaft der Quaſte, auf welchem die blau und ſilbernen Rauten nach Art der Port-d'Epée angebracht ſind, um den Leib tragen; jedoch dürfen ſich dieſelben von nun an nur dieſer und keiner andern Schärpe und Port-d'Epée bedienen.

Die Granaten der Grenadiers und Artillerie-Offiziers, die Jagdhörner der Schützen, und Löwen der Kavallerie ſind auf das Unterfutter geſtickt oder maſſiv.

Bei jenen Offizieren, welche Degen tragen, iſt der Knopf, der Bügel, das Stichblatt, ſo wie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff ſelbſt aber von weißem Metall.

Im

Digitized by Google

Im Dienſte iſt ſowohl bei den Ober- als Unter-Offizieren der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verboten.

Sämtliche Unteroffiziere tragen weiß kameelhaarne Port-d'Epée, die der Füſiliere, Grenadiere, Schützen und der Kavallerie zwei hellblaue, die der Artillerie zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel 3, der Sergeant 2, und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalbenneſter von der Farbe der Aufſchläge, mit einem ſchmalen ſilbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte die verſchlungenen Buchſtaben M. J. eingenäht.

Der Regiments-Tambour trägt nebſt dem ein hellblaues Bandoulier mit faſſonirten ſilbernen Borten beſetzt, einen ungezackt ſilberbortirten Hut mit hellblauen Federn geziert.

Die Trompeter

der Kavallerie ſind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben ſie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit faſſonirten ſilbernen Borten eingefaßt.

Eine andere Uniform iſt nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung ſich grauer Mäntel, nach Art der Militär-Chemiſen, bedienen, auch ſind den Offizieren der Füſiliere, Grenadiere und Kavallerie dunkelblaue, jenen der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufſchlägen geſtattet.

Alle bisherigen Galla-Uniformen ceſſiren.

Die

Die Schabraken

der Kavallerie ſind von hellblauem Tuche, ſo auch die Piſtolen-Deckel. Bei den Gemeinen läuft eine kameelhaarne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den Subaltern-Offizieren aber eine zwei Zoll breite ſilberne, bei den Stabs-Offizieren zwei glatte Silberborten, wovon die obere ein, und die andere zwei Zoll breit iſt, herum; bei letzteren iſt an beiden hintern Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites, mit Lorbeern umgebenes Oval angebracht, welches mit blau und ſilbergeſtickten Rauten gefüllt iſt, und über welchem ſich eine mit Silber geſtickte Krone befindet.

I.

6. April 1809. Die zu errichtende National-Garde ſoll aus einer in der Folge noch näher feſtzuſetzenden Anzahl von Bataillons beſtehen, deren für jetzt ſechs, jedes zu vier Kompagnien gebildet werden. R.Bl.1809 S. 657.

II.

Dieſe Bataillons werden, hinſichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disziplinariſchen Haltung, ganz Unſerm übrigen Militär gleichgeſtellt, deſſen dienſtliche Verrichtungen ſie ebenfalls in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen haben.

III.

Sie werden, gleich der aktiven Armee, durch den Weg der Konſkription, nach dem beſtehenden Kantons-Reglement gebildet und ergänzt. Die

nach

Digitized by Google

nach der neuen Konſtitution nicht mehr zuläßigen Exemtionen aber (wegen Gebürt, Religion, Standes ꝛc.) ſollen hiebei durchaus keine Anwendung mehr finden, ſondern jeder, welcher das achtzehnte Jahr ſeines Alters bereits vollendet, und das fünf- und zwanzigſte nicht überſchritten hat, auch die erforderlichen körperlichen Eigenſchaften beſitzt, iſt zum Eintritte in dieſe Bataillons, wenn das Loos ihn trifft, verpflichtet.

IV.

Ausgenommen von dieſer allgemeinen Verpflichtung bleiben nur, neben den verheuratheten und anſäſſigen Staatsbürgern jedes Standes, alle jene, welche in wirklichen Staatsdienſten ſtehen, ſo wie die, nach ſtrenger Prüfung, als unentbehrlich erkannten einzigen Söhne oder Geſellen, worüber Unſere General-Kreis-Kommiſſariate, und die von denſelben beſtellten Ziehungs-Kommiſſarien, nach billiger Berückſichtigung der Verhältniſſe in einzelnen Fällen, zu erkennen haben.

V.

Denjenigen Dienſtpflichtigen, welche dem ſie treffenden Looſe, wegen beſonderer Gründe, nicht eigener Perſon zu folgen vermögen, iſt geſtattet, ſich durch Einſtellung eines andern tauglichen Individuums, welches jedoch nicht unter fünf und zwanzig und nicht über ſechs und dreißig Jahre alt ſeyn darf, von dieſer Pflicht frei zu machen.

Zu dergleichen Einſtellungen ſind vorzüglich unter der eben feſtgeſetzten Beſchränkung, ſolche

Män-

Digitized by Google

Männer geeignet, welche der ihnen perſönlich obliegenden Pflicht ſchon genügt haben, und nach Ausdienung ihrer Kapitulationszeit von Unſerm Militär bereits entlaſſen ſind.

VI.

Die Feſtſetzung der von dem Einſteller dem Eingeſtellten zu bezahlenden Summe bleibt ihrer Privat-Uebereinkunft lediglich überlaſſen. Dieſe Summe iſt aber während der Dienſteszeit des Letzteren amtlich zu deponiren, zu ſeinem Vortheile verzinslich anzulegen, und erſt nach ſeiner Entlaſſung ihm ſelbſt zu behändigen. Stirbt der Eingeſtellte vor beendigter Dienſteszeit, ſo fällt das Einſtandsquantum ſeinen Erben anheim. Deſertirt derſelbe vor dem Ablaufe des zweiten Jahres nach ſeiner Aſſentirung, ſo erhält der Einſteller das deponirte Einſtandsgeld gegen die Verpflichtung zurück, die noch übrige Dienſteszeit entweder in eigener Perſon zu erfüllen, oder dafür einen anderen Erſatzmann zu ſtellen. Tritt der Deſertionsfall nach dem Verlaufe der zwei erſten Dienſtesjahre des Eingeſtellten ein, ſo unterliegt die deponirte Einſtands-Summe, mit der in dem organiſchen Edikte über die Konfiskationen, vom 29. Auguſt v. J., enthaltenen Beſchränkung, der Einziehung für Unſern Militär-Fiskus.

VII.

Ausgediente und bereits entlaſſene Soldaten, welche noch nicht über 36 Jahre alt, unverheurathet, auch übrigens noch dienſtesfähig ſind, und ſich zum Eintritte in die Reſerve-Bataillons freiwil-

lig

lig melden, ſollen vorzugsweiſe als Unteroffiziere dabei angeſtellt werden, wenn ſie die dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

VIII.

Diejenigen unter denſelben, welche vor ihrer Entlaſſung ſchon als Unteroffiziere in Unſerer Armee gedient haben, treten als ſolche, und nach Thunlichkeit mit Vorrückung ihres Grades, ſelbſt, nach Umſtänden, mit Beförderung zu Offiziersſtellen, wieder ein.

IX.

Alle jene gedienten Leute, welche ſich bei dieſen Reſerve-Bataillons freiwillig zur Einreihung ſtellen, und bereits während ihrer erſten Dienſteszeit mit ſilbernen oder goldenen Ehren-Medaillen belohnt worden ſind, genießen von dem Tage ihres neuen Zuganges an wieder die damit verbundene Zulage an Geld, wie ſie ſolche vor ihrer erſten Entlaſſung genoſſen hatten.

X.

Unverehelichte Förſter und Jäger, Söhne Unſerer Civil- und Militär-Beamten, überhaupt jene der angeſehenern Aeltern, ohne allen Unterſchied, welche eine ſorgfältigere Erziehung erhalten haben, und ſowohl in phyſiſcher, als intellektueler Hinſicht die zur Bekleidung einer Offiziersſtelle nöthige Qualifikation beſitzen, woferne ſie nicht unter 19 und nicht über 36 Jahre alt ſind, haben auf ſolche Stellen in den zu errichtenden Reſerve-Bataillons gegründete Anſprüche.

XI.

Dergleichen Individuen, welche dieſem ehrenvollen Rufe zu folgen geſonnen ſind, haben ſich bei dem General-Kommiſſariate ihres Kreiſes, mit Angabe ihres Alters, ihrer wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, und mit Anlegung ärztlicher Zeugniſſe über ihre Geſundheit, ſchriftlich zu melden; und von den gedachten Stellen ſind dieſe Geſuche, mit den über der Aſpiranten bisherige Aufführung einzuholenden pflichtmäßigen Atteſtaten, in möglichſt kurzer Friſt, mittelſt Berichten an Unſer geheimes Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe einzubefördern.

XII.

Ueberhaupt kann jeder wohlgebildete, mit Kenntniſſen und den für den Militärſtand nöthigen Eigenſchaften ausgerüſtete junge Mann verſichert ſeyn, daß bei Errichtung dieſer Reſerve-Bataillons auf ſeine Qualifikation alle Rückſicht genommen, und er in einem derſelben möglichſt angemeſſenen Grade, auch, nach Umſtänden, ſogleich als Offizier werde angeſtellt werden.

XIII.

Um endlich den freiwilligen Zutritt der ſich zu Offiziersſtellen eignenden Individuen noch mehr zu begünſtigen, fügen Wir hier die feierliche Zuſage bei, daß diejenigen Offiziere der Reſerve-Bataillons, welche ſich durch pflichtmäßigen Dienſteseifer und gute Aufführung auszeichnen werden, nach Beendigung dieſer militäriſchen Laufbahn, bei Verleihung von Civilſtellen, wozu ſie die erforder-

liche

liche Qualifikation nachweiſen können, ganz vorzüglich berückſichtiget werden; ſolche aber, welche nebſt jenen Eigenſchaften auch noch beſondere militäriſche Talente und Kenntniſſe an den Tag legen, und dem einmal erwählten Stande auch fernerhin ſich widmen wollen, in Unſerer aktiven Armee ihre weitere verdiente Beförderung ohne Anſtand finden ſollen.

XIV.

Die Dienſteszeit der Mannſchaft dieſer Reſerve-Bataillons iſt zwar unbeſtimmt, und ſowohl von den ihre Errichtung dermal veranlaſſenden Umſtänden, als den einſt erfolgenden definitiven Verfügungen, rückſichtlich der Nationalgarde überhaupt, abhängig. Indeſſen ertheilen Wir hier die beſtimmte Verſicherung, daß ſolche die neulich feſtgeſetzte Kapitulationszeit von ſechs Jahren in keinem Falle überſteigen ſolle.

XV.

So wie Wir übrigens dieſe Reſerve-Bataillons in jeder Beziehung Unſern andern Regimentern und Bataillons vollkommen gleich geachtet und behandelt wiſſen wollen, ſo findet auch die hinſichtlich der Entlaſſungen unterm 9. Februar l. J. gegebene Vorſchrift (Reggsbl. d. J. St. XXI.) auf die dabei angeſtellte Mannſchaft jeden Grades ihre gleichheitliche Anwendung.

XVI.

Die dermal zu errichtenden ſechs Reſerve-Bataillons ſind unverzüglich aus der durch obige Verfüg-

Digitized by Google

fügungen merklich erweiterten Anzahl der militärpflichtigen Jünglinge in der Art zu formiren, daß dazu vorzugsweiſe alle jene, die wirklich in ihrem neunzehnten Lebensjahre ſtehen, (d. h. die im Jahre 1790 geboren ſind) verwendet, und nach Erſchöpfung dieſer Klaſſe zu jener der zwanzigjährigen (der im Jahre 1789 Gebornen) u. ſ. f. immer zur nächſtfolgenden geſchritten werde, bis die von jedem Kreiſe auszuhebende Köpfezahl erfüllt iſt. Die ausgewählte Mannſchaft iſt ſodann zur Aſſentirung an die beſtimmten Sammel- und Bildungsplätze abzuſenden.

XVII.

Da in der jedem Kreiſe zugetheilten Mannſchafts-Quote die erforderlichen Tambours ſchon mit eingerechnet ſind, ſo kommen für dieſe Beſtimmung in jedem Kreiſe vier junge Purſche, welche nicht unter dem fünfzehnten Jahre ihres Alters ſtehen, und das ſiebenzehnte nicht überſchritten, dann die zur Erlernung des Trommelſchlagens nöthige Gewandtheit haben, auszuwählen, welche von der ganzen Köpfezahl abgehen.

XVIII.

Eben ſo vermindert ſich in jedem Kreiſe die Anzahl der Auszuhebenden in demſelben Verhältniſſe, als ausgediente Soldaten und Andere, welche das fünf und zwanzigſte Jahr ſchon überſchritten haben, freiwillig einſtehen. Ueber den Zugang ſolcher Freiwilligen ſind von Unſern General-Kreis-Kommiſſariaten eigene Verzeichniſſe anzufertigen, in welchen die ſchon gedienten Leute, ihrer Beförderung wegen, nach ihren ehemaligen Dienſtesgraden vorzutragen kommen.

XIX.

XIX.

Um jedoch den Abgang an Gemeinen und Unteroffizieren ſofort decken zu können, welcher ſich durch die Ernennung von Pflichtigen und Freiwilligen zu Offiziersſtellen gleich bei der erſten Formation dieſer Bataillons ergeben mag, ſo iſt in jedem Kreiſe eine verhältnißmäßige Anzahl von Reſerviſten in Bereitſchaft zu halten.

XX.

Unſere General- Kreis- Kommiſſariate haben ſich den pünktlichen und ſchleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen beſtens angelegen ſeyn zu laſſen; dabei alle Unterſchleife und Partheilichkeit zu verhüten und zu beſeitigen; auch pflichtmäßig zu wachen, damit die Landgerichte, Polizei-Kommiſſariate und übrigen zu einer thätigen Mitwirkung an dieſem Geſchäfte berufenen Behörden ſich eben ſo eifrig beſtreben, das in ſie geſetzte Vertrauen zu rechtſertigen, und zur vollkommenſten Erreichung des hierunter für die gemeine Wohlfahrt bezielten Zweckes, ſo viel an ihnen liegt, treulich und redlich beizutragen.

6. Juli 1809. R.Bl.1809 S.1093.

Errichtung der Nationalgarde.

§. 1. In Unſerm ganzen Königreiche ſoll, ſo wie Wir nach den Verhältniſſen die Ausführung anordnen, die Errichtung der Nationalgarde in Vollzug geſetzt werden.

Eintheilung der Nationalgarde.

§. 2. Die Nationalgarde theilt ſich in drei Klaſſen, nach den Graden der Anſprüche, welche an

an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I. Die Klaſſe derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältniſſe der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden;

II. die Klaſſe derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Gränzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben;

III. die Klaſſe derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Gränzen ihrer Landgerichts-Bezirke verpflichtet ſind, und in der Regel gegen den äußern Feind nicht dienen.

Erſte Klaſſe.

Reſerve-Bataillons.

§. 3. Die erſte Klaſſe bilden die Reſerve-Bataillons, welche der aktiven Armee dergeſtalt zugetheilt ſind, daß jedem Feldregimente ein Reſerve-Bataillon beigegeben iſt.

Sie ſtehen durchaus in gleichen Verhältniſſen mit den Feldregimentern, und übrigens gelten rückſichtlich derſelben die Beſtimmungen, welche bei der Bildung der erſten ſechs Reſerve-Bataillons, am 6. April l. J., feſtgeſetzt wurden. (Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXIX. Seite 657 — 665.)

Zweite

Zweite Klaſſe.
Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Klaſſe bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreiſe errichtet und nach demſelben benannt wird.

Beſtandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Dieſe mobilen Legionen werden zuſammengeſetzt:

a) aus allen ausgedienten Land-Kapitulanten, welche noch dienſtesfähig, nicht über 40 Jahre alt, unverheurathet und noch nicht anſäſſig ſind;

b) aus allen militärpflichtigen und dienſtesfähigen Jünglingen zwiſchen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder den Reſerve-Bataillons eingereihet ſind;

c) aus allen unverheuratheten jungen Männern zwiſchen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht anſäſſig ſind;

d) aus den in Kriegszeiten formirten beſonderen Korps, z. B. aus dem freiwilligen Jäger-Korps ꝛc.

e) aus dem geſammten unverheiratheten Forſt- und Jagd-Perſonale, ſowohl in Unſerm unmittelbaren, als in Privatdienſten;

f) aus der zur Landes-Sicherheit aufgeſtellten Kordons-Mannſchaft;

g) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus

aus eigener Wahl ſich einer mobilen Legion einreihen laſſen.

Formation.

§. 6. Jede Legion beſteht aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannſchaft.

§. 7. Jedes Bataillon beſteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§. 8. Jede Kompagnie beſteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilung.

§. 9. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 beſonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper, welche gut ſchießen können, und zum Theil mit eigenen, guten Stuzen, Büchſen oder gezogenen Flinten bewaffnet ſind, auserleſen. Jäger und ſchon gediente Soldaten, wenn ſie die erfoderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen, ſollen vorzüglich zu dieſer Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine beſondere Auszeichnung ſeyn wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeſchloſſen bleiben.

Ohne Rückſicht auf körperliche Größe ſollen nur jene, welche am meiſten Muth zeigen, Geſchicklichkeit beſitzen, und gut ſchieſſen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muß ſeine Stelle ſogleich wieder erſetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

§. 10.

§. 10. Bei der mobilen Legion der National-Garde bildet ſich, der Regel nach, keine Kavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreiſe von der einen oder anderen Waffengattung genug Freiwillige ſich melden, um eine angemeſſene Abtheilung derſelben formiren zu können, ſo iſt darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Beſtimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion iſt indeſſen zu ſorgen, ſo viele berittene, mit eigenen Pferden verſehene Freiwillige aufzuſtellen, als zur Erhaltung der Kommunikation und der Ordonanz-Kurſe nothwendig iſt.

Kommando.

§. 11. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir beſtimmen, welchem Kommando ſie untergeben werden ſollen.

Innerhalb des Kreiſes, und ſoviel die Formation betrifft, ſteht die Legion unter den Befehlen des General-Kommiſſärs, welchem ein erfahrner Stabs-Offizier beigegeben wird.

Offiziere.

§. 12. Jedes Bataillon erhält einen Major zum Kommandanten. Wenn hiezu kein Offizier aus der Armee beſtimmt wird, ſoll derſelbe aus dem Bataillon ſelbſt gewählt werden. Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§. 13. Gute, brauchbare Männer, welche bereits Militärdienſte geleiſtet haben, oder ſonſt die nöthi-

nöthigen Eigenſchaften beſitzen, und ſich aus edlem patriotiſchem Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, werden zu Ober- und Unter-Offizieren verwendet. Die erſtern ſollen vorzüglich aus den Beamten aller Dienſteszweige, höheren Forſt- und Jagd-Bedienten, und Güter-Beſitzern genommen werden. Die Ober- und Unteroffiziere müſſen jedoch im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Beſetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen bleibt einer eigenen kommiſſionellen Wahl der Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons überlaſſen. Dieſe Wahl ſoll nach der bisher bei dem Bürgermilitär beſtandenen Vorſchrift vorgenommen werden.

Die Wahl-Protokolle ſind durch das betreffende Bataillons- und Legions-Kommando, mit beigefügtem Gutachten, an Unſer Miniſterium des Innern einzuſenden, welches Uns ſolche, in Hinſicht der Beſtätigung und wirklichen Anſtellung, gemeinſchaftlich mit Unſerm Kriegs-Miniſterium vorlegen wird.

Die Wahl der Unteroffiziere beſtätiget das Legions-Kommando.

Wir verſprechen Uns, daß die Nationalgarden dieſe ihrer freien Wahl überlaſſenen Dienſtesgrade nur dem Rechtſchaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen.

Stand

Stand der Kompagnien.

§. 14. Eine Kompagnie beſteht demnach aus

1 Kapitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
8 Korporalen,
1 Horniſten,
3 Tambours,
10 Gefreiten, wovon 4 bei den Schützen ſind,
26 Schützen,
120 übrigen Milizen, worunter 6 Gefreite ſind.

176 Köpfe.

Bataillons-Staab.

§. 15. Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeiſter und einen Bataillons-Chirurg.

§. 16. Bei jedem Bataillon iſt ein Fahnen-Junker anzunehmen.

Die Fahnen ſind, an einer einfachen, mit einer Lanzenſpitze verſehenen Stange, aus ſieben, paralell laufenden, hellblau- und weißſeidenen, abwechſelnden Streifen zuſammengeſetzt, fünf Schuh lang und fünf Schuh breit.

Gerichtsbarkeit in Dienſtes-Sachen.

§. 17. Für jedes Bataillon wird ein Auditor angeſtellt, welcher vorzüglich aus der Klaſſe der

Land-

Digitized by Google

Landgerichts-Beiſitzer und Aktuare genommen werden ſoll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienſtes-Sachen wird nach der Verordnung ausgeübt, welche für das Bürgermilitär am 24. Mai l. J. erlaſſen wurde. (Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXXVIII., Seite 857 — 865.

Nach erfolgter Ordre zum wirklichen Ausmarſche aus ihren Wohnplätzen tritt die Anwendung der Kriegsgeſetze ein.

Eben ſo ſind die Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten, ſo wie die übrigen Offiziere und Legioniſten, in dem nicht zu erwartenden Falle einer Feigheit, Feldflüchtigkeit, oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachläſſigkeit in Erfüllung ihrer Dienſtespflichten den geſetzlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben. M. ſ. Gerichtsbark.

Rang mit der Armee.

§. 18. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zuſammen dienen, führt, bei vermiſchten Kommandos, der Ober- oder Unteroffizier vom höhern Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen kommandirt jener der Armee.

Uniformirung.

§. 19. Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemiſe, nach der in der Armee vorgeſchriebenen Art, mit einem hellblauen, ſtehenden Kragen; — Pantalons von weißer Leinwand, mit ſolchen Kamaſchen; ein ſchwarzes Halstuch; —

einen

einen Brodſack, an einem weißen Riemen, quer über die Schulter; — und ein Tſchako von Filz, mit der Kokarde und Bataillen-Bändern; — auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befeſtiget, iſt der Nummer der Legion nach den Numern der Kreiſe im Regierungsblatte v. J. 1808, S. 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heißen das 1te, 2te, 3te ꝛc., ſo wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die 1te, 2te, 3te, 4te genannt werden.

Die Bataillons unterſcheiden ſich durch die nämlichen Zeichen, wie die Kompagnien des Bürgermilitärs.

Dieſemnach hat das erſte Bataillon an der linken Seite des Tſchako, oben eine rothe Roſe, — das zweite eine weiße, — das dritte eine blaue, und das vierte eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons ſind, wiederholen ſich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterſchiede, daß in der Mitte der Roſe ſich ein ſchwarzer Kreis befindet. Die Kompagnien ſind unter ſich durch nichts unterſchieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe auf dem Tſchako, ober der Kokarde.

Unter der Chemiſe und den Pantalons kann der Legioniſt von ſeiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut findet.

Diejenigen, welche ſich ſelbſt beſſer uniformiren wollen, können ſich außer Reihe und Gliedern nach der Vorſchrift für die Fuſiliere des Bürger-

Mi-

Militärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung des Tſchakos.

§. 20. Die Unteroffiziere ſind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tſchako; — nach Willkühr können ſie die Uniforme der Unteroffiziere des Bürgermilitärs, mit den für dieſelben beſtimmten Auszeichnungen tragen.

§. 21. Die Offiziere tragen ganz die Uniforme, welche den Fuſilier-Offizieren des Bürger-Militärs vorgeſchrieben iſt; jedoch, ſtatt der Hüte Tſchakos und keine Schärpen; übrigens mit den für jene beſtimmten Auszeichnungen und Porte-Epées.

Die Tſchakos der Offiziere ſowohl, als der Unteroffiziere ſind mit den Auszeichnungen durch weiße Borten umgeben, nach der Art, wie bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon eingeführt ſind.

Zu dem blauen Rocke können auch die weißen Pantalons getragen werden.

Die Knöpfe ſind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Waffenübung.

§. 22. Damit die Legioniſten die nöthige Uebung in den militäriſchen Bewegungen und im Waffengebrauche auf das ſchnellſte erhalten, ſollen ſie alsbald an ihren Wohnorten, oder den denſelben zunächſt gelegenen geeigneten Plätzen durch ausgediente Landkapitulanten oder taugliche Unteroffiziere des Bürgermilitärs in der Stellung, im Marſchiren, den nöthigſten Schwenkungen, und

im

im Gebrauche der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Wir werden Sorge tragen, daß in der Folge fähige Offiziere und Unteroffiziere der Armee, welche aus den Garniſons-Regiments-Kompagnien, dem Quiescenz- oder Penſions-Stande zu nehmen ſind, auf die Hauptorte der Kompagnie-Bezirke vertheilt werden.

Dieſe Offiziere und Unteroffiziere tragen ihre Armee-Uniforme fort, und bleiben im Fortbezuge ihres militäriſchen Gehaltes. So lange ſie nicht wirklich in ein Bataillon eingereiht, folglich jedem Höheren im Range untergeben ſind, bleiben ſie unter der unmittelbaren Aufſicht des Bataillons-Kommandanten.

Ein abgekürztes, paſſendes Exerzier-Reglement wird baldmöglichſt zur allgemeinen Vorſchrift bekannt gemacht werden. M. ſ. Exerzier-Reglement.

Bewaffnung.

§. 23. Eben ſo werden Wir unverzüglich an die General-Kommiſſariate eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren austheilen laſſen, welche dieſelben an den geeigneten Orten, unter guter Aufſicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach dieſen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zuſtande erhalten, und bei wirklicher Marſchordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern laſſen ſollen. Ueber die Abgabe ſind genaue, mit den Empfangsſcheinen belegte Verzeichniſſe zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorge-

ſchrie-

Digitized by Google

ſchriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarſche abfolgen zu laſſen.

§. 24. Wenn mehrere Mannſchaft zu militäriſchen Uebungen auf einige Wochen zuſammengezogen werden ſoll, wird beſondere Anweiſung erfolgen. Indeſſen hat jeder General-Kommiſſär von ſelbſt die zweckmäßigſten Mittel zu ergreifen, um das Abrichten der Legioniſten mit den mindeſten Beſchwerden für dieſelben möglichſt zu beſchleunigen.

Sold.

§. 25. Sobald die Legioniſten aus ihren Wohnorten zuſammen gezogen werden, entweder zu militäriſchen Uebungen, oder zum wirklichen Dienſte, werden ſie gleich den Linientruppen kaſernirt, oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weiſe erhalten die Offiziere in dieſen Fällen die ihren Graden entſprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Den hiezu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehaltes, mit der Verbindlichkeit, nach Ermeſſen der Vorgeſetzten, in ihrer Abweſenheit für Verſehung ihrer gewöhnlichen Dienſtes-Geſchäfte auf ihre Koſten Sorge zu tragen.

Mobiliſirung.

§. 26. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitſame Hände

aus

aus einer und derſelben Gegend entzogen werden, ſoll, außer den dringendſten Nothfällen, niemals ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden, ſondern in Abtheilungen, welche ſich von Zeit zu Zeit ablöſen.

Es iſt daher ſchon gleich bei der Formation auf eine ſolche Eintheilung zu ſehen, daß nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derſelben Kompagnie, oder wenigſtens nicht einem und demſelben Zuge eingereihet werden, damit, während ein Theil marſchirt, der andere bis zur Ablöſung bei ſeinen häuslichen Beſchäftigungen verbleiben könne.

Die Schützen=Abtheilungen ſind dergeſtalt zu bilden, daß einer jeden der vier Kompagnien einige vorzüglich geübte und zu Hauſe am leichteſten entbehrliche Schützen zugetheilt werden, welche bei dem erſten Aufgebote ausrücken können.

Eben ſo iſt bei den Eintheilungen der Züge in den Kompagnien zu verfahren.

In den erſten Zug ſind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Landkapitulanten und ſonſt mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichen Konſkriptions=Jünglinge zwiſchen 18 und 25 Jahren; den dritten die ältern und weniger entbehrlichen Legioniſten, — und eben ſo den vierten Zug.

Beſondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemeſſene Eintheilung immer den nöthigſten Gewerben, beſonders Mühlern, Bäckern u. dgl., ſo wie dem Feldbaue, dem Poſtdienſte,

Forſt-, Maut-, Berg-, Salinen-, Kordonsdienſte ꝛc. die unentbehrlichſte Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieſer Vorſchriften kann eine theilweiſe Mobiliſirung der Legioniſten nirgend eine nachtheilige Stockung verurſachen.

§. 27. Nach dieſen Vorausſetzungen ſoll das ſucceſſive Aufgebot dergeſtalt geſchehen, daß zuerſt der vierte Theil aller Schützen-Abtheilungen, — dann die erſten Züge der Kompagnien, — nach dieſen wieder ein Viertheil der Schützen, — dann die zweiten Züge u. ſ. f. zum Marſche beordert werden.

Auf den Sammelplätzen werden ſodann dieſelben in kombinirte Kompagnien formirt, und Bataillonsweiſe zuſammengeſtellt.

Die Zurückbleibenden werden inzwiſchen durch die ebenfalls zurückbleibenden Offiziere und Unter-Offiziere ferner in den Waffen geübt, und zur Ablöſung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Numern der Bataillons, Kompagnien und Züge haben die Offiziere und Unteroffiziere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marſche beordert zu werden.

Muſter-Liſten.

§. 28. Damit nach vorgeſchriebener Weiſe die Bildung der mobilen Bataillons auf das ſchleunigſte vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreiskommiſſär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufſtellung genauer Muſter-Liſten be-

beſorgen zu laſſen, und einem der Kreisräthe die Reviſion derſelben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinſicht der individuellen Dienſtes-Pflicht vorkommenden Anſtände aufzutragen.

Die Muſter-Liſten ſind in abgeſonderten Abtheilungen, nach den oben §. 5. bezeichneten verſchiedenen Klaſſen herzuſtellen. Bei den Jünglingen zwiſchen 18 und 25 Jahren ſind in der Liſte Unterabtheilungen nach dem Alter zu machen, ſo, daß alle in einem Jahre gebornen Dienſtpflichtigen in einer Colonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

§. 29. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legioniſt bei dem Landgerichte förmlich verpflichtet, und bei der erſten Zuſammenſtellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geſchworen.

Sammel-Platz.

§. 30. Alle Vorbereitungen müſſen dahin zielen, daß der Auszug auf den erſten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion iſt, wenn nicht in beſonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptſtadt des Kreiſes. Für jedes Bataillon iſt ein eigener Sammelplatz zu beſtimmen, an welchen ſich die zum Marſche beorderte Mannſchaft aus den ebenfalls feſtzuſetzenden Kompagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Muſterung geſchieht durch einen von dem General-Kommiſſär zu beſtimmenden Kommiſſär mit

Digitized by Google

Beiziehung des für dieſe Geſchäfte beigegebenen Stabs-Offiziers.

Gleichſtellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 31. So wie oben bereits §. 25. verordnet iſt, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannſchaft Gage, Löhnung und Verpflegung wie die Infanterie der Armee erhalten ſolle, ſo werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern beſorgt, und haben Jene, welche im Dienſte beſchädiget werden, die nämlichen Anſprüche auf Penſion, wie die Individuen der Armee.

§. 32. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde ſich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denſelben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee beſtimmt ſind.

Gang der Meldungen.

§. 33. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienſtlichen Angelegenheiten und dahin ſich eignenden Vorfälle gelangen, mittelſt förmlicher Meldung, in militäriſcher Ordnung und in der Stufenfolge der verſchiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet. Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenſtand nicht nach dem beſtehenden Syſteme ohne weitere Anfrage erlediget werden kann, an den General-Kreiskommiſſär, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht, mit beigefügten Gutach-

achten, an Uns eingeſendet wird, um durch die betreffenden Miniſterien die allerhöchſten Entſchließungen zu veranlaſſen.

Aufgebot.

§. 34. Ohne Unſer Vorwiſſen und beſonderen Befehl darf in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobiliſirt werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der innern Ruhe und Sicherheit werden die General-Kommiſſäre ermächtiget, die dringendſten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen ſind.

Wir behalten Uns ſelbſt bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Beſtimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieſelben zu treffen.

Im Falle des wirklichen Ausrückens ſtehen ſolche unter den Befehlen der ihnen vorzuſetzenden Militär-Kommandanten.

Inſpektion.

§. 35. Bei Gelegenheit der Muſterungen der dritten Klaſſe der National-Garde haben die hiezu beſtimmten Civil-Kommiſſäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Kommando bei den gewöhnlichen Inſpektions-Reiſen ſich genau von dem Zuſtande dieſer Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport an Uns erſtatten.

Er-

Digitized by Google

Erſatz und Austritt.

§. 36. Da dieſe Abtheilung der National-Garde immer auf den erſten Aufruf zur Mobiliſirung bereit ſeyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garniſonen in den feſten Plätzen zu verſtärken; ſo muß alles was die augenblickliche Mobiliſirung ſtören könnte, durchaus vermieden werden.

Es iſt daher nicht nur zu ſorgen, daß die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeſchriebenen Normen immer ſogleich wieder erſetzt werden, ſondern es ſoll auch für den Abgang der übrigen Mannſchaft in den erſten Zügen jedesmal alsbald der Erſatz aus den zweiten, in dieſe aus den dritten u. ſ. f. geleiſtet werden. Den in dieſer Klaſſe begriffenen ausgedienten Landkapitulanten iſt es übrigens keineswegs zu verwehren, als Erſatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder in die Reſerve-Bataillons einzutreten.

Die Verheurathung oder Anſäſſigmachung eines Mannes iſt aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemal zu erſchweren, ſondern in dieſem Falle tritt derſelbe, wenn er nicht als Freiwilliger ſelbſt in dieſer Klaſſe bleiben will, in die nachfolgende dritte Klaſſe der National-Garde über.

Dritte Klaſſe der National-Garde.

§. 37. Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Klaſſen von Einwohnern gemein iſt, und Wir Uns überzeugt

zeugt halten, daß kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeſchloſſen zu ſeyn wünſcht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung ſeines Heerdes nach Kräften mitzuwirken, ſo wollen Wir, daß die dritte Klaſſe der National-Garde nicht blos aus den Gewerbe treibenden Bürgern der Städte und Märkte, ſondern aus allen anſäſſigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern und den Familienvätern aller Klaſſen in den Städten und auf dem platten Lande beſtehen ſolle.

Ausdehnung des Bürger-Militärs.

Dieſemnach muß jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klaſſen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt iſt, in die Liſten der dritten Klaſſe der National-Garde eingeſchrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geiſtlichen durch die nicht minder wichtigen Geſchäfte ihres Berufes größtentheils gehindert ſind, an dem wirklichen Dienſte Antheil zu nehmen, ſo ſoll es denſelben geſtattet ſeyn, die ſie treffenden Dienſte durch andere eingereihte National-Gardiſten verſehen zu laſſen. Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommiſſär, benehmlich mit der Stadt-Kommandantſchaft, für jede Dienſtes-Gattung ein- für allemal feſtzuſetzen.

Eintheilung, Formation und Uniformirung.

§. 38. Die Eintheilung, Formation und übrige Verfaſſung des Bürger-Militärs, mit allen hierauf Be-

zug habenden Geſetzen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf dieſe ganze Klaſſe.

Die Uniformirung deſſelben wird auch dem neuen Zugange bewilliget. Jedoch wird einem jeden Individuum dieſer Klaſſe geſtattet, dieſelbe minder koſtſpielige Kleidung zu tragen, welche oben §. 19. und 20. für die mobilen Legionen vorgeſchrieben iſt; nur mit dem Unterſchiede, daß in dieſer Klaſſe ſtatt der Tſchakos, die Hüte der Fuſiliere getragen werden. Auch ſoll auf die ſchnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht ſtreng gedrungen werden.

Uebrigens werden Wir gerne ſehen, wenn ſich die Offiziere die läſtige Ausgabe der zu tragen nur geſtatteten Schärpen um ſo mehr erſparen, als ſie ſelbſt nicht von den im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden.

Bewaffnung.

§. 39. Die Bewaffnung hat ſich in den Städten Jeder ſelbſt beizuſchaffen; auf dem Lande werden Wir die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die General-Kommiſſäre vertheilen und nach gemachtem Gebrauche wieder einſammeln laſſen.

Sold.

§. 40. Die National-Garden der dritten Klaſſe, welche für ihre Lokal-Sicherheit ſorgen, erhalten für ihre Dienſte keine Gage und Löhnungen. Wenn ſie jedoch außer ihren Wohnorten Dienſte leiſten, ſoll für ihre Verpflegung durch Umlage in den Gemeinden, oder ſonſt auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Kom-

Kommando.

§. 41. Die National-Garden dieſer Klaſſe ſtehen durchgehends unter den Befehlen der Civil-Authoritäten, und nur dann unter der Militär-Kommandantſchaft, oder einem militäriſchen Kommando, wenn ſie in den Städten wirklich unter den Waffen ſtehen, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der zweiten Klaſſe den für ihre Klaſſe beſtimmten Dienſt verrichten.

Austritt.

§. 42. Jedes Individuum der dritten Klaſſe kann nach freier Willkühr in die zweite Klaſſe übertreten. Kein Individuum, welches ſich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reſerve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Klaſſe aufgenommen werden, und alle dermal darin Befindlichen ſollen ſich derjenigen Klaſſe beigeſellen, welche ihnen nach obigen Beſtimmungen vorgezeichnet iſt.

Errichtung der National-Garde.

10. Juny 1813. §. 1. In Unſerm ganzen Königreiche ſoll, ſo wie Wir nach den Verhälniſſen die Ausführung anordnen, die Errichtung der National-Garde in Vollzug geſetzt werden. R.Bl.1813 S. 849.

Eintheilung der National-Garde.

§. 2. Die National-Garde theilt ſich in drei Klaſſen, nach den Graden der Anſprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I.

I. Die Klaſſe derjenigen, welche alle Pflichten der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reichs ihre Verwendung für gut finden:

II. Die Klaſſe derjenigen, welche zwar in Friedenszeiten errichtet und eingeübt, aber nicht ſtändig beibehalten, ſondern nur, wenn Wir es für nothwendig finden, aufgeboten werden, innerhalb der Grenze des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben:

III. Die Klaſſe derjenigen, welche nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegesdienſte zu leiſten haben, ſondern in Kriegszeiten nur zu Militärdienſten innerhalb des Bezirks ihrer Stadt- oder Marktgränzen, und übrigens nur zur Eskortirung außer dieſen Gränzen verwendet werden ſollen.

Erſte Klaſſe.

Reſerve-Bataillons.

§. 3. Die erſte Klaſſe bilden die der aktiven Armee zugetheilten Reſerve-Bataillons. Sie ſtehen durchaus in gleichen Verhältniſſen mit dem übrigen Linien-Militär.

Zweite Klaſſe.

Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Klaſſe bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreiſe errichtet und nach demſelben benannt wird.

§. 5.

Beſtandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Dieſe mobilen Legionen werden zuſammengeſetzt:

a) aus allen Militärpflichtigen und dienſtfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20ſten bis zum zurückgelegten 23ſten Jahre; welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder den Reſerve-Bataillons eingereihet ſind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienſtfähig, nicht über vierzig Jahre alt und noch nicht anſäſſig ſind;

c) aus allen übrigen unverheiratheten Männern zwiſchen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht anſäſſig ſind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus eigner Wahl ſich einer mobilen Legion einreihen laſſen.

Befreiungen.

§. 6. Von der Dienſtpflicht zu den mobilen Legionen ſind befreit:

a) alle verheiratheten und anſäſſigen Staatsbürger jeden Standes;

b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienſt wirklich angeſtellt ſind;

c) die Geiſtlichen jeder Confeſſion;

d) diejenigen, welche nach dem 5ten Titl, 1., 2. und 3. Abſchnitte des neueſten Conſcriptions-Geſetzes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reſerve zurückzuſtellen ſind.

For-

Digitized by Google

Formation.

§. 7. Jede mobile Legion ſoll in ſo viele Bataillons eingetheilt werden, als die Zahl der Dienſtpflichtigen in einem Kreiſe zu bilden geſtattet.

§. 8. Jedes Bataillon beſteht aus 4 Compagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§. 9. Jede Compagnie beſteht aus 2 Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilungen.

§. 10. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Compagnie 30 beſonders brave Männer, von einem leichten gewandten Körper, welche gut ſchieſſen können, und zum Theile mit eigenen guten Stutzen, Büchſen oder gezogenen Flinten bewaffnet ſind, auserleſen. Jäger und ſchon gediente Soldaten, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen, ſollen vorzüglich zu dieſer Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine beſondere Auszeichnung ſeyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeſchloſſen bleiben.

Ohne Rückſicht auf körperliche Größe ſollen nur jene, welche am meiſten Muth zeigen, Geſchicklichkeit beſitzen, und gut ſchießen, zu Schützen verwendet werden.

§. 11. Bei der mobilen Legion bildet ſich der Regel nach keine Kavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreiſe ſo viele Freiwillige ſich melden, um eine angemeſſene Abtheilung der Kavallerie daraus formiren zu können, ſo iſt darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Beſtimmung getroffen werden könne.

Bei

Digitized by Google

Bei jeder Legion iſt indeſſen zu ſorgen, ſo viele berittene, mit eigenen Pferden verſehene Freiwillige aufzuſtellen, als zur Erhaltung der Kommunication und der Ordonanz-Kurſe nothwendig ſind.

§. 12. Die Formation der Legionen in einem Kreiſe geſchieht durch den General-Kreiskommiſſär mit Beiziehung des in der Kreishauptſtadt befindlichen Militär-Kommandanten, welcher, wenn keine andere Beſtimmung eintritt, zugleich der Legions-Chef des Kreiſes iſt.

Kommando.

§. 13. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir beſtimmen, welchem Kommando ſie untergeben werden ſollen.

Offiziere.

§. 14. Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, welchen Wir entweder aus der Armee, oder aus dem Bataillon ſelbſt ernennen werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adiutant beigegeben.

§. 15. Zu jenen Ober- und Unteroffiziers-Stellen, welche nicht aus der Armee beſetzt werden, ſollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienſte geleiſtet haben, oder ſonſt die nöthigen Eigenſchaften beſitzen, und ſich aus edlem patriotiſchen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieſelben müſſen in dem Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben. Die Begutachtung der zu beſetzenden Stellen geſchieht durch eine eigene Kommiſſion, wel-

che

che aus dem General Kommiſſär, nebſt dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Kommandanten, als Legions-Chef, zwei Bataillons-Kommandanten, und nach vollzogener erſter Formation, aus den zwei älteſten Offizieren zuſammengeſetzt iſt.

Die begutachteten Offiziere werden ernannt, und erhalten ihre Anſtellungs-Dekrete durch das geheime Miniſterium des Kriegsweſens, nach vorgängigen Benehmen mit dem Miniſterium des Innern.

Stand der Kompagnien.

§. 16. Eine Kompagnie beſteht aus

1 Kapitän.
1 Oberlieutenant.
2 Unterlieutenants.
1 Feldwebel.
2 Sergeanten.
6 Korporalen.
2 Tambours.
10 Gefreite.
140 National-Gardiſten.

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants iſt einer, aus den Sergeanten und Korporälen ſind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardiſten ſechs und zwanzig Köpfe für die Schützen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

§. 17. Jedes Bataillon erhält, außer dem Kommandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeiſter, Auditor, Chyrurg, einen Junker, und zwei Horniſten für die Schützen.

Au-

Digitized by Google

Auditor und Chyrurg werden erſt bei dem Ausrücken ernannt: ſollten ſie inzwiſchen nothwendig werden, ſo ſind entweder Auditore und Chyrurgen der Linien-Armee oder der National-Garde III. Klaſſe dafür zu verwenden.

Gerichtsbarkeit in Dienſtſachen.

§. 18. Während der wirklichen Dienſtleiſtung tritt in Dienſtſachen die Anwendung der Kriegs-Geſetze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

§. 19. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zuſammen dienen, ſo führt bei vermiſchten Kommandos der Ober- und Unter-Offizier von höherm Range den Oberbefehl, bei gleichem Charakter entſcheidet das Dienſtesalter in demſelben Grade.

Uniformirung.

§. 20. Die Soldaten der Legionen erhalten einen Chemiſe vom grauen Tuche, nach dem in der Armee vorgeſchriebenen Schnitte, mit einem ponceaurothen ſtehenden Kragen, nebſt Schuhen, einen Torniſter, einen Tſchako von Filz, mit ledernem Boden, Seitenbändern, voderem und hinterem Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kokarde und Bataillen-Bändern. Auf dem weiß metallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befeſtiget, iſt der Nummer der Legion nach den Nummern der Kreiſe, nach der neueſten Territorial-Eintheilung, bemerkt.

Ver

Vor dem wirklichen Ausrücken oder wenn die Legioniſten auf längere Zeit zum Garniſonsdienſte verwendet werden, erhalten ſie überdieß einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geſchloſſen, ohne Bruſt- und Taſchen-Klappen, dann Aufſchläge, Kragen und Vorſtoß vom ponceaurothen Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten ſie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und ſchwarze Kamaſchen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern, und heißen das erſte zweite, dritte und vierte ꝛc., ſo wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die erſte, zweite, dritte und vierte genannt werden.

Die Bataillons unterſcheiden ſich durch Zeichen, welche über der Kokarde angebracht ſind, dergeſtalt, daß das erſte Bataillon eine rothe Roſe, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompagnien ſind unter ſich durch nichts zu unterſcheiden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe.

§. 21. Die Unteroffiziere haben die Auszeichnung durch 1½ Zoll breite weiße Borte von Kameelgarn auf dem Tſchako, und Unteroffiziers-Port-d'Epées an dem Säbel. Zu dem blauen Rocke können auch weiße Pantalons getragen werden.

§. 22. Die Offiziere tragen eine Uniform von gleicher Farbe und von gleichem Schnitte, mit den bei der Armee eingeführten Unterſcheidungs-

Zei-

Digitized by Google

Zeichen und Port = d'Epées an dem Degen. Die Tſchakos der Offiziere ſind mit einer ſilbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Kapitäns von 1½ Zolle, bei den Stabs = Offizieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine, von einem halben Zolle Breite, angebracht iſt. Die Form dieſer Borten iſt jene, welche letztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe ſind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

§. 23. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet und eine Patrontaſche mit einem weißen Riemen.

Die Unteroffiziere tragen die bei der Armee eingeführten Unteroffiziers = Säbel an einer weißen Kuppel en Bandouliere.

An die Legions = Kommandanten wird eine hinlängliche Anzahl von Feuer = Gewehren ausgetheilt, welche dieſelben an den geeigneten Orten unter guter Aufſicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach dieſen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zuſtande erhalten, und bei wirklicher Marſch = Ordre an die Kompagnie = Kommandanten ausliefern laſſen ſollen.

Ueber die Abgabe ſind genaue, mit den Empfangsſcheinen belegte, Verzeichniſſe zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeſchriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Marſche, abfolgen zu laſſen.

Die Fahnen ſind an einer einfachen, mit einer Lanzenſpitze verſehenen, Stange, aus ſieben hori-

Digitized by Google

zontalen paralell laufenden, hellblau und weiß ſeide= nen abwechſelnden Streifen, zuſammengeſetzt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Sold.

§. 24. Sobald die Legioniſten aus ihren Wohn= orten zuſammen gezogen werden, entweder zu mili= täriſchen Uebungen, oder zum wirklichen Dienſte, werden ſie gleich den Linien=Truppen kaſernirt oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage=Bei= trag, und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weiſe erhalten die Offiziere in die= ſen Fällen die ihren Graden entſprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Mi= litär=Penſioniſten erhalten eine Zulage, welche ſie der Gage des aktiven Dienſtgrades gleichſtellt.

Bei jedem Bataillon ſollen wenigſtens ein kommandirender Offizier, nebſt einem andern, wel= cher Adjutanten=Stelle verſieht, dann 4 Unteroffi= ziere mit ſtändiger voller Gage ihres aktiven Dienſt= Gehaltes gegenwärtig ſeyn.

Mobiliſirung.

§. 25. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitſame Hände aus einer und derſelben Gegend entzogen werden, ſoll außer den dringendſten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheiſchen, niemal ein ganzes Batail= lon der Legion auf einmal aufgeboten werden, ſon= dern das ſucceſſive Aufgebot ſoll dergeſtalt geſchehen,

daß

Digitized by Google

daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobiliſirt werden ſollte, jedes Bataillon nur eine Kompagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- und Unter-Offiziere und Spielleute, und zwar jede Kompagnie eine Section, nämlich die eine Hälfte des erſten Zuges mit dem vierten Theile der Schützen zu geben hat; ſollte aber die Mobiliſirung von zwei Bataillons erfordert werden, ſo muß eine jede Kompagnie der Bataillons, aus welchen die Legion beſteht, den ganzen erſten Zug mit der Hälfte der Schützen zum Ausmarſch beordern, ſo, daß zwei Kompagnien zuſammen eine bilden. Die Ober-, Unteroffiziere und Spielleute werden aus den Kompagnien in gleichen Theilen, jedoch ſo gegeben, daß zuerſt die im Range ältern eines jeden Grades genommen, und bei einem weitern Ausrücken die in der Tour folgenden kommandirt werden.

Auch giebt die Legion zu einem Ausrücken dem Bataillon einen Junker und zwei Horniſten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Horniſten abwechslungsweiſe aus den Bataillons derſelben.

§. 26. In dem erſten Zuge und in die erſte Hälfte der Schützen ſind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21., 22. und 23. Lebensjahre ſtehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute — in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter von 24. bis in das 30. Jahr, letzteres eingeſchloſſen, ſich befinden, aufzunehmen.

Die von 21. bis 40. Jahre, welche in die mobilen Legionen wegen der Ueberzahl nicht eingereihet werden können, bilden die Reſerve.

Beſondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemeſſene Eintheilung immer den nöthigſten Gewerben, ſo wie dem Ackerbaue die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde. Bei einer genauen Befolgung dieſer Vorſchrift kann eine theilweiſe Mobiliſirung der Legioniſten nirgend eine nachtheilige Stockung verurſachen.

§. 27. Für den Fall eines Aufgebots ſind die Garniſons-Städte die Sammelplätze, für jetzt werden dazu beſtimmt: im Mainkreiſe Baireuth und Bamberg, im Rezatkreiſe Ansbach und Nürnberg, im Oberdonaukreiſe Augsburg und Ingolſtadt, im Regenkreiſe Regensburg und Amberg, im Unterdonaukreiſe Paßau und Straubing, im Iſarkreiſe München und Landshut, im Salzachkreiſe Salzburg, im Illerkreiſe Kempten und Lindau, im Innkreiſe Innsbruck.

In denjenigen Kreiſen, in welchen zwei Sammelplätze beſtimmt ſind, wird in einem jeden derſelben die Hälfte des aus der Mannſchaft der nächſten Bataillons beſtehenden Aufgebots verſammelt.

§. 28. Die bei jeder Legion als permanent angeſtellten wirklichen oder funktionirenden Bataillons-Kommandanten, ſo wie die Lieutenants oder reſp. Bataillons-Adjutanten und die ſtändigen Unteroffiziere werden in dieſen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreiſen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereiniget, ihren bleibenden Sitz haben.

Auch wird unter der beſondern Aufſicht dieſer Ober- und Unteroffiziere in den Sammelplätzen eine

hin-

Digitized by Google

hinreichende Anzahl von Armaturs- und Montirungs-Stücken, worüber ſie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit ſeyn, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit denſelben verſehen werden können.

Waffen-Uebung.

§. 29. Damit die National-Gardiſten den nöthigen Unterricht in den militäriſchen Bewegungen und im Waffen-Gebrauche in der kürzeſten Zeit, mit einer minderen Laſt für ſie ſelbſt, und doch mit der möglichſten Zweckmäßigkeit erhalten, werden in jedem Jahre zwei Uebungs-Epochen, und zwar in der Regel die erſte während den Monaten Februar und März, die zweite in den Monaten Oktober und November beſtehen.

Zu einer jeden dieſer Uebungs-Epochen ſendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompagnien deſſelben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Sektion oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schützen zuſammengeſetzte Kompagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Ober-, Unteroffiziere und Spielleute in den beſtimmten Sammelplatz.

Auch giebt jede Legion abwechslungsweiſe einen Junker und zwei Horniſten zu dieſen vereinigten Bataillon; in den Kreiſen, in welchen daſſelbe zwei Sammelplätze hat, bleibt der Junker mit einem Horniſten bei den erſten zwei Kompagnien, der zweite Horniſt wird den Schützen der zwei andern Kompagnien zugetheilt.

Wenn die Schützen nicht zuſammengezogen werden, um dieſelben beſonders im Tirailleurs-Dienſte ein-

einzuüben, ſo werden ſie ſo auf dem rechten Flügel der Truppe geſtellt, daß ſie bei einer Kompagnie eine eigene Sektion — bei zwei Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf dem rechten Flügel des Bataillons zuſammen eine Kompagnie bilden.

§. 30. Die in den Sammelplätzen wohnenden, bei den mobilen Legionen als permanent angeſtellten, Ober- und Unteroffiziere werden während den Uebungs-Epochen ihren möglichſten Fleiß ſowohl im Unterrichte der Gardiſten anwenden, als auch während dieſer Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben ſich beſtreben.

Die General-Kommandos werden die untergeordneten wirklichen und funktionirenden Stadt-Kommandanten, unter deren Befehlen die Gardiſten während ihrer Anweſenheit in den Garniſonen ſtehen, ſo wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten anweiſen, durch eigene Aufſicht und Anwendung einiger Ober- und Unteroffiziere der Linie beizutragen, daß der Unterricht der Gardiſten zweckmäßig eingeleitet und befördert wird.

§. 31. So wie dieſelben in der Stellung, der Wendungen, der Richtung im Marſchieren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarſchiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet ſind, haben ſie, um ſich die Kenntniß des militäriſchen Dienſtes und der Disziplin eigen zu machen, mit den Linien-Truppen Garniſons-Dienſte zu verrichten, während welcher Zeit, die im Reglement vorgeſchriebenen, Evolutionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben ſind.

Da-

Digitized by Google

Damit man überzeugt iſt, daß die National-Gardiſten das Gewehr ganz gut zu behandeln wiſſen; ſoll jeder derſelben bei dieſen größern Uebungen 12 blinde Patronen und vor dem Verfluße der zwei Uebungs-Monaten 3 ſcharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

§. 32. Dieſe Uebungs-Kommandos erhalten beim Eintreffen in die Garniſon die verordnete Armatur und Montur, und liefern ſolche nach Verfluß der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche dem Legioniſten bleiben.

Sie ſind verpflichtet, dieſe Gegenſtände im möglichſt guten Zuſtande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unteroffiziere die gehörige Aufſicht zu pflegen haben, und jene Gardiſten, welche Armaturs- oder Monturs-Stücke durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umſtänden angemeſſen, zum Erſatz anzuhalten, oder zu beſtrafen ſind.

§. 33. Ueber dieſe in die Garniſonen abzugebenden Uebungs-Kommandos ſind richtige Liſten zu halten, damit kein Gardiſt zum zweiten Male dazu beordert werde.

Vor allen ſind jene National-Gardiſten, welche im 21. Lebensjahre ſtehen, zu dieſem zu verwenden.

§. 34. Wenn eine größere Anzahl von Mannſchaft zu außerordentlichen militäriſchen Uebungen auf einige Wochen zuſammen gezogen werden ſoll, wird beſondere Anweiſung erfolgen.

Muſter-Liſten.

§. 35. Damit nach vorgeſchriebener Weiſe die Bildung der mobilen Bataillons gehörig vollzogen werde,

Digitized by Google

werde, hat jeder General-Kreis-Kommiſſär durch die untergeordneten Land- und Herrſchaftsrichter die Aufſtellung genauer Muſterliſten beſorgen zu laſſen, und einem der Kreisräthe die Reviſion derſelben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinſicht der individuellen Dienſtespflicht vorkommenden Anſtände aufzutragen.

Die Muſterliſten ſind nach der Vorſchrift des neueſten Konſcriptions-Geſetzes mit Zugrundlegung des Formulars unter Ziffer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verſchiedenen Klaſſen herzuſtellen.

Verpflichtung.

§. 36. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legioniſt bei dem Landgerichte durch das Handgelübde verpflichtet, und bei der erſten Zuſammenſtellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geſchworen.

Sammel-Plätze.

§. 37. Alle Vorbereitungen müſſen dahin zielen, daß der Auszug auf den erſten Befehl zum Vollzug kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion iſt, wenn nicht in beſondern Fällen anders verfügt wird, die Hauptſtadt des Kreiſes.

Für die Bataillons ſind die Exerzier-Städte die Sammelplätze, in welche ſich die zum Marſch beorderte Mannſchaft, aus den ebenfalls feſtzuſetzenden Kompagnie-Sammelplätzen, zu begeben hat.

Die

Digitized by Google

Die Muſterung geſchieht durch den Legions-Chef mit Zuziehung eines von dem General-Kreis-Kommiſſariate beigegebenen Kommiſſärs.

Gleichſtellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 38. So wie oben bereits §. 24. verordnet iſt, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannſchaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten ſolle, ſo werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern beſorgt, und haben jene, welche im Dienſte beſchädiget werden, die nämlichen Anſprüche auf Penſion, wie die Individuen der Armee.

§. 39. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legion im Felde ſich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denſelben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee beſtimmt ſind.

Gang der Meldungen.

§. 40. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienſtlichen Angelegenheiten und dahin ſich eignenden Vorfälle, gelangen, mittels förmlicher Meldung in militäriſcher Ordnung und in der Stufenfolge der verſchiedenen Grade an den Kapitain, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenſtand nicht nach dem beſtehenden Syſtem ohne weitere Anfragen erlediget werden kann, an den

Le-

Digitized by Google

Legions-Chef, von welchen in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Kommando eingeſendet wird, um durch die betreffenden Miniſterien die allerhöchſten Entſchlieſſungen zu veranlaſſen.

Aufgebot.

§. 41. Außer der zur Uebung beſtimmten Zeit darf ohne Unſer Vorwiſſen und beſondern Befehl in keinem Falle weder ein Theil noch das Ganze der Legionen mobiliſirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der innern Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtiget, auf Anrufen der General-Kreis-Kommiſſäre die dringendſten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen ſind.

Wir behalten Uns ſelbſt bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Beſtimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieſelben zu treffen.

Dienſtzeit.

§. 42. Die gewöhnliche Dienſtzeit für die Waffenübung iſt in dem §. 29. feſtgeſetzt. Werden die Legioniſten zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leiſtende Militärdienſt dauert länger als 6 Monate, ſo ſoll nach Verfluß dieſer Zeit die ausgerückte Mannſchaft zum vierten Theile erneuert werden, und es iſt dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exerzirte Mannſchaft nachrücke.

Erſatz und Austritt.

§. 43. Da dieſe Abtheilung der National-Garde immer auf den erſten Aufruf zur Mobiliſirung bereit ſeyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung der Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garniſonen in den feſten Plätzen zu verſtärken, ſo muß Alles, was die augenblickliche Mobiliſirung ſtören könnte, durchaus vermieden werden.

Es iſt daher nicht nur zu ſorgen, daß die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeſchriebenen Normen immer ſogleich wieder erſetzt werden, ſondern es ſoll auch für den Abgang der übrigen Mannſchaft in den erſten Zügen jedesmal alsbald der Erſatz aus dem zweiten, in dieſe aus den dritten u. ſ. f. geleiſtet werden.

Den in dieſer Klaſſe begriffenen ausgedienten Soldaten, ſo wie den übrigen Legions-Pflichtigen, iſt es übrigens keineswegs zu verwehren, als Erſatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reſerve-Bataillons einzutretten.

Eine Einſtellung oder Vertauſchung findet bei den mobilen Legionen nicht ſtatt. Die Verheurathung oder Anſäſſigmachung eines Mannes iſt aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erſchweren, ſondern in dieſem Falle tritt derſelbe, wenn er nicht als Freiwilliger ſelbſt in dieſer Klaſſe bleiben will, nach Umſtänden in die dritte Klaſſe der National-Garde über.

Ent-

Digitized by Google

Entlaſſung wegen Auswanderung.

§. 44. Bei Entlaſſungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche ſich noch in den Militär-Pflichtigkeits-Jahren befinden, das Konſcriptions-Geſetz Titl. VII. Art. 99. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen, zur Nationalgarde der zweiten Klaſſe, Dienſtpflichtigen auswandern wollen, ſo ſind ſie nach den über die Auswanderung beſtehenden Verordnungen zu behandeln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, das ſie noch bis zum vierzigſten zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

Dritte Klaſſe der National-Garde.

Bürger-Militär.

§. 45. Die dritte Klaſſe der National-Garde bildet das Bürger-Militär.

Beſtandtheile des Bürger-Militärs.

§. 46. Das Bürger-Militär beſteht aus der Klaſſe der Einwohner, welche in einer Stadt, einem Markte, oder in einem andern Gemeinde-Bezirke, wo Wir daſſelbe anzuordnen für gut finden, ihren Wohnſitz haben, beſteuerte Gründe darinn beſitzen, oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Diejenigen, welche nach dem Edikte über das Gemeinde-Weſen vom 24. September 1808 zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehören, dürfen in die Liſte der National-Garde dieſer Klaſſe nicht eingeſchrieben werden.

Dienſt.

Digitized by Google

Dienſt.

§. 47. Das Bürger-Militär leiſtet nie Kriegs-Dienſte gegen den äußern Feind, ſeine Dienſtes-Obliegenheiten beſchränken ſich auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit innerhalb den Gränzen ihrer Markungen, außer denſelben darf es nur zu Eskorten verwendet werden.

§. 48. Es übernimmt hienach beim Abzuge der Linien-Regimenter aus den Garniſonen den allda nothwendigen Dienſt, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garniſon beſteht, beſorgt es denſelben für beſtändig, ſo weit die Aufrechthaltung der innern Sicherheit es erfordert, nach der hierüber ertheilten Wache-Inſtruktion vom 5. Sept. 1809., (m. ſ. Wachtdienſt); dann nach der Inſtruktion, den Wachdienſt derſelben betreffend, vom 7. Febr. 1808.; dann vom 21. Jänner 1809 die Feuer-Pikete und Abſchaffungs-Patrouillen in jenen Orten betreffend, in welchen gewöhnlich kein Linien-Militär in Beſatzung liegt.

Der in einem oder dem andern Falle von dem Bürger-Militär zu übernehmende Dienſt ſoll jederzeit auf das nothwendigſte Bedürfniß beſchränkt werden.

§. 49. Wer zur National-Garde dritter Klaſſe dienſtpflichtig iſt, und keine geſetzliche Befreiung von der perſönlichen Dienſtleiſtung für ſich anführen kann, muß den nach der Kommandier-Liſte ihn treffenden Dienſt ſelbſt verrichten, und es iſt ihm nicht geſtattet, ſtatt ſeiner ſeinen Sohn, Geſellen oder einen Lohnwächter zu ſtellen.

§. 50.

Digitized by Google

§. 50. Sollten ſich jedoch Fälle ereignen, daß ein Bürger-Soldat durch gültige Hinderniſſe abgehalten würde, den ihn treffenden Dienſt ſelbſt zu machen, ſo iſt ihm geſtattet, dieſen durch ein anderes, jedoch dem Bürger-Militär ſelbſt einverleibtes Individuum, gegen eine verhältnißmäßige Entſchädigung leiſten zu laſſen.

In dem Falle einer Erkrankung iſt derſelbe von dem Dienſt befreit, ohne verbunden zu ſeyn, einen andern Mann für ſich einzuſtellen.

Befreiung von perſönlicher Dienſt-Leiſtung.

§. 51. Da die nach §. 46. Dienſtpflichtigen, in wirklichem Staats- und Hofdienſte aber ſtehenden Individuen, ſo wie die Geiſtlichen, Aerzte und Advokaten durch die Geſchäfte ihres Berufes, oder durch ihren Stand gehindert ſind, an den Dienſt der National-Garde perſönlichen Antheil zu nehmen, ſo ſollen dieſelben zwar von der perſönlichen Dienſtesleiſtung befreit ſeyn, jedoch ſind ſie verpflichtet, den gemeinen Dienſt eines National-Gardiſten nach dem feſtgeſetzten Maaßſtabe ohne Rückſicht auf Stand, Vermögen, oder ſonſtige Beſteurung jährlich zu reluiren.

Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienſt eines Auditors bei dem Bürger-Militär zu übernehmen; die aus denſelben ausgewählten Individuen ſind von einem Reluizions-Beitrage befreit.

Die Befreiung kommt ebenfalls denjenigen Individuen zu geſtatten, die wegen körperlicher Untauglichkeit nicht im Stande ſind, perſönlich zu die-

dienen; doch ſind dieſe, ſo wie die Wittwen und andere weibliche Individuen, welche beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben, wie die oben Genannten verpflichtet, einen Beitrag an Geld zur Bürger-Militär-Kaſſe zu entrichten.

Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommiſſär, benehmlich mit der Stadt-Kommandantſchaft für jede Dienſtesgattung feſtzuſetzen.

Formation.

§. 52. Die Formation des Bürger-Militärs in einer Gemeinde ergiebt ſich aus der aufgeſtellten Muſterrolle, indem der Stand der zu dieſer Anſtalt waffenpflichtigen Mannſchaft auszeigt, ob eine Sektion, ein Zug, eine, zwei oder drei Kompagnien, ein Bataillon, ein Regiment von zwei, drei oder mehr Bataillons gebildet werden kann.

Die Waffen-Gattungen des Bürger-Militärs beſtehen aus Infanterie, nämlich, Grenadiere, Füſiliere und Schützen, aus Kavallerie und Artillerie, mit der zur letztern gehörigen Fuhrweſens-Abtheilung.

Eine Grenadier-Kompagnie kann nur da errichtet werden, wo außer ihr noch drei Füſilier-Kompagnien aufgeſtellt werden können, folglich wo ein ganzes Bataillon ſich bilden läßt. Zu Grenadiers werden die größten, indem ein Grenadier wenigſtens 5 Schuh 11 Zoll bairiſchen Maaßes haben ſoll, und zugleich gutgewachſene Leute ausgehoben.

Eine Schützen-Kompagnie kann ſich nur dann bilden, wenn außer ihr noch ein Bataillion oder wenigſtens zwei Füſilier-Kompagnien, deren jede

mit

Digitized by Google

mit Ausſchluß der Ober- und Unteroffiziere, und Spielleute, zum mindeſten 80 Köpfe zählt, beſtehen können.

Zwei Schützen-Kompagnien können nur da zu errichten geſtattet werden, wo ein aus drei Bataillons beſtehendes Infanterie-Regiment, deſſen Kompagnien außer der Prima Plana wenigſtens 80 Köpfe ſtark ſind, aufgeſtellt werden kann. Zwei ſolche Kompagnien führen den Namen Schützen-Korps — der ältere Kapitän iſt der jedesmalige Kommandant deſſelben.

Zu den Schützen ſind vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieſer Waffengattung nach ihrer perſönlichen Eigenſchaften ſich ſchicken, und das Scharfſchießen, worinn ſie ſich fleißig zu üben haben, verſtehen.

Beſonders iſt zu beobachten, daß den Schützen nicht zu viele, durch Bildung und Vermögen ausgezeichnete Bürger zugetheilt werden, damit die übrige Infanterie, und andere Waffengattungen nicht aus Mangel tauglicher Subjekte in der Auswahl guter Ober- und Unteroffiziere benachtheiliget werden.

Eine Kavallerie kann gebildet werden, wo ſich ſo viele, durch eigene Pferde wohl berittene Individuen finden, als zur Aufſtellung einer Diviſion von 2 Eskadrons, einer ganzen oder halben Eskadron, oder auch nur eines Zuges erforderlich ſind, weßwegen alle jene, welche vermög ihres Gewerbes, Pferde zu halten benöthigt ſind, und hinreichendes Vermögen beſitzen, zum Kavallerie-Dienſte gezogen werden. Eine Diviſion von zwei Eskadrons darf

nur

Digitized by Google

nur in jenen Städten errichtet werden, wo noch ein Infanterie-Regiment von wenigſtens drei Bataillons beſteht.

Eine Artillerie kann nur da ſich bilden, wo ſich wirklich brauchbare Kanonen befinden, und zwar nur im Verhältniſſe der Anzahl des Geſchützes. Bei 6 Kanonen darf eine ganze Kompagnie, bei 5 und 4 eine halbe Kompagnie, bei 3 und 2 eine Sektion beſtehen.

Eine Grenadier- und Füſilier-Kompagnie beſteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindeſten aus 60 bis höchſtens 100 Feuer-Gewehren, unter welchen ein Pionier ſich befindet.

Wenn bei dem Ausrücken einige Unteroffiziere zu erſcheinen verhindert ſind, ſo werden ihre Stellen einsweilen durch Vize-Korporäle, welche aber deshalb keine beſondere Auszeichnung auf der Uniform tragen, erſetzt.

Es iſt nothwendig, daß die Grenadiers- und Füſiliers-Kompagnien, ſo wie die Eskadrons ſtark gehalten werden, weil beim Bürger-Militär ſelten der Fall eintreten wird, daß die Kompagnie in ihrem ganzen Stande ausrückt, indem gewerbtreibende Bürger öfter durch billige Urſachen am Erſcheinen gehindert ſeyn können. Eine Schützen-Kompagnie iſt eben ſo formirt, nur führt ſelbe keinen Pionier, und darf außer der Prima Plana nie über 80 Feuer-Gewehre zählen.

Eine halbe Kompagnie oder ein Zug beſteht aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Ser-

geanten, 4 Korporälen, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 bis 60 Feuer-Gewehren.

Ein halber Zug oder eine Sektion beſteht aus 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 2 Korporäls, 1 Tambour und 20 bis 40 Feuer-Gewehre.

Solche Züge und Sektions können nur aus Füſiliers gebildet werden, indem die Grenadiers und Schützen nur in ganzen Kompagnien, und in keinen kleinern Theilen formirt werden dürfen.

Eine Eskadron beſteht aus 1 Rittmeiſter, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 erſten Wachtmeiſter, 2 zweite Wachtmeiſter, 4 Korporäle, 2 Trompeter, und 60 bis höchſtens 100 Reiter; eine halbe Eskadron oder zwei Züge aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeiſter, 4 Korporäle, 1 Trompeter und 40 bis 60 Reiter; ein Zug aus 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeiſter, 2 Korporälen, 1 Trompeter und 20 bis 40 Reiter.

Eine Artillerie-Kompagnie beſteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Ober-Feuerwerker, 2 Feuerwerkern, 4 Korporäls, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindeſten aus 60 bis höchſtens 80 Kanoniers; eine halbe Kompagnie aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Korporäls, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 bis 60 Kanoniers; eine Sektion aus 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 2 Korporäls, 1 Tambour und 20 bis 40 Kanoniers.

Die Fuhrweſens-Abtheilung ſoll nicht ſtärker ſeyn, als die Führung der Kanonen erfordert; wo eine ganze oder halbe Kompagnie beſteht, iſt derſelben ein Korporal vorgeſetzt.

Ein

Digitized by Google

Ein Bataillon wird durch vier Kompagnien, und zwar die rechte Flügel-Kompagnie aus Grenadiers, die übrigen drei aus Füſiliers gebildet, daſſelbe wird durch einen Major geführt.

Bei einem Regimente von zwei und mehr Bataillons führt ein Oberſt das Kommando, das erſte Bataillon kommandirt ein Oberſtlieutenant, die übrigen kommandiren Majors. — Eine Kavallerie-Diviſion wird durch einen Major geführt.

Jeder Kommandant eines Regiments, daſſelbe mag aus zwei oder mehr Bataillons beſtehen, hat einen eigenen Regiments-, dann jeder Bataillons-Kommandant, einen Bataillons-Adjutanten, ſo wie jedem Kavallerie-Diviſions-Kommandanten ein Adjutant beigegeben iſt.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden aus der Reihe der Ober- und Unterlieutenants genommen. Die Regiments-, Bataillons-, und Kavallerie-Diviſions-Kommandanten wählen die fähigſten und tauglichſten Subjekte zur Beſetzung dieſer Stelle. Da jedes Bataillon eine Fahne, und jede Kavallerie-Diviſion eine Standarte führt, ſo hat jedes Bataillon, und jede Kavallerie-Diviſion einen Junker, derſelbe hat den Rang als erſter Unteroffizier vor dem Feldwebel. Die Junkersſtelle wird als Uebergang zum Offizier betrachtet, und er rückt in dieſe Charge vor, wenn er die zu einem Oberoffiziere erforderlichen Fähigkeiten beſitzt, und ſich im Dienſte durch Geſchicklichkeit und Eifer auszeichnet.

Bei jedem Regimente von zwei und mehr Bataillons iſt ein Regiments-Quartiermeiſter, ein Regiments-Auditor, und ein Regiments-Chirurg,

welche in der Achtung eines Kapitäns ſtehen, angeſtellt; einem Regiments-Quartiermeiſter und Auditor, iſt ein Bataillons-Quartiermeiſter und Auditor mit der Achtung eines Oberlieutenants beigegeben, auch beſteht ein Bataillons-Quartiermeiſter und Auditor, da wo nur ein Bataillon oder wenigſtens drei Kompagnien ſich bilden.

Von den Bataillons-Chirurgen, welche Oberlieutenants-Achtung genießen, befindet ſich einer bei jedem Bataillon eines Regiments, ſo wie bei jedem einzelnen Bataillon, und auch da, wo ſich drei Kompagnien bilden, ferner bei einem Schützen-Korps oder einer Kavallerie-Diviſion. Ein Unter-Chirurg mit der Achtung eines Junkers beſteht auſſerdem überall, wo die Anſtellung eines Bataillons-Chirurgen geſtattet iſt, dann bei zwei Füſilier-Kompagnien, und überhaupt bei jeder Waffengattung, welche nur eine Kompagnie, Eskadron, oder eine noch kleinere Abtheilung bildet.

Solche Unter-Chirurgen müſſen aber eine wiſſenſchaftliche Bildung erhalten haben, indem einfache Bader zu einer ſolchen Anſtellung nicht geeignet ſind.

Ein Zeugwart mit der Achtung eines Oberlieutenants beſteht überall, wo wenigſtens zwei Kompagnien ſich bilden.

Ein Zeugdiener mit der Achtung eines Sergeanten iſt jedem Zeugwarte beigegeben, und beſteht auch da, wo nur eine Kompagnie, ein Zug, oder eine Sektion gebildet wird, indem er dann die Dienſte eines Zeugwarts verrichtet.

Ein

Ein Fourier mit der Achtung eines Sergeanten, befindet ſich bei jeder ganzen und halben Kompagnie oder Eskadron; bei einer kleinern Abtheilung verſieht ein Unteroffizier deſſen Dienſte. Bei einem jeden Regiment iſt ein Regiments-Tambour, bei jedem Bataillon ein Bataillons-Tambour, erſterer mit der Achtung eines Sergeanten, letzterer mit der Achtung eines Korporals angeſtellt.

Das Bürger-Militär kann auch Hautboiſten haben; da wo ein Bataillon und mehr beſtehen, haben dieſelben, ſo wie ſämmtliche Trompeter der Kavallerie, Korporals, der Muſikmeiſter Feldwebels, der Stabs-Trompeter, welchen eine Kavallerie-Diviſion allein zu führen berechtiget iſt, eines erſten Wachtmeiſters Achtung.

Es iſt keineswegs die Meinung, daß die durch dieſe neuere Formation hie und da überzählig werdende Ober- und Unteroffiziere ſogleich reformirt werden, ſondern dieſe Stellen haben nach und nach einzugehen, indem dieſelben in Erledigungs-Fällen nicht mehr erſetzt werden.

Eben ſo bleiben alle jene Individuen, welche bisher rechtmäßiger Weiſe höhere Titel führten, als dieſe Formation zuläßt, im Beſitze derſelben; dergleichen perſönliche Begünſtigungen dürfen aber nicht auf die Nachfolger übergehen.

Beſetzung der Offiziers- und Unter-Offiziers-Stellen.

§. 53. Die Beſetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen geſchieht durch die Wahl.

Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus ſeiner Mitte.

Die

Die Wahl der Offiziere geſchieht durch eine aus ſieben Gliedern zuſammengeſetzte Kommiſſion.

§. 54. Wo noch kein Bürger-Militär beſteht, wird die erſte Wahl-Kommiſſion aus dem Gemeinde-Rathe, und wenn dieſer die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht enthält, durch Beiziehung einiger aus den angeſehenſten Gemeinde-Gliedern unter obrigkeitlicher Leitung gebildet. Durch dieſe wird ſodann die Wahl vorſchriftmäßig vollzogen.

§. 55. Wo das Bürger-Militär bereits formirt iſt, beſteht die Wahl-Kommiſſion:

a) bei einem Regimente: aus den Regiments-Kommandanten als Vorſtande, aus den Bataillons-Kommandanten, und aus den älteſten Hauptleuten;

b) bei einem Bataillon: aus den Bataillons-Kommandanten als Vorſtande, den älteſten zwei Hauptleuten und Oberlieutenants.

Wenn das Bürger-Militär ſo ſchwach iſt, daß die ſieben Wahl-Kommiſſions-Mitglieder nicht alle durch Offiziere beſetzt werden können, ſo ſollen die noch Abgehenden durch die im Range älteſten Unteroffiziere erſetzt werden.

Das weitere Verfahren richtet ſich nach den hierüber beſtehenden beſondern Verordnungen.

§. 56. Bei der Wahl der Offiziere ſoll vorzüglich auf ſolche Männer Rückſicht genommen werden, welche Dienſteifer und die erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, dabei die Achtung ihrer Mitbürger genießen. Die Wähler ſind beſonders verbunden, ihre Stimmen einzeln und motivirt zu Protokoll zu geben, und eigenhändig zu unterſchreiben.

Digitized by Google

§. 57. Die Stabs-Offiziere rücken nach ihrem Range dienſtmäßig vor; der Major wird aus den Kapitäns ohne Unterſchied der Waffen-Gattungen gewählt.

Die Subaltern-Offiziere rücken gleichfalls nach ihrem Range in höhere Chargen vor; die Unter-Lieutenants werden gewählt, und eben ſo die Junker.

Wenn ein Offizier nicht in eine höhere Charge vorrücken, oder ein Gardiſt zum Offiziere nicht befördert ſeyn will, ſo muß er ſeine Verzichtleiſtung dienſtmäßig und ſchriftlich anzeigen; derſelbe kann aber alsdann auch nie mehr in eine höhere Charge vorrücken.

§. 58. Bei dienſtmäßigen Vorrücken in höhere Stellen hat keine Wahl ſtatt, ſondern der kommandierende Offizier legt die Offiziers-Rangliſte mit ſeinem Vorſchlage dem General-Kommiſſariate vor, welches dieſelbe mit ſeinem Gutachten an das Miniſterium des Innern ſendet.

§. 59. Die Stabs-Offiziere erhalten Patente vom genannten Miniſterium, die ſubalternen Offiziere von dem einſchlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommiſſariate, von welchem für die Junker und Unter-Chirurgen Anſtellungs-Ordres ausgefertiget werden.

Uniform.

§. 60. Die Infanterie, Kavallerie, Artillerie und die Pioniers des Bürger-Militärs erhalten die in dem beſonders nachfolgenden Reglement vorgeſchriebenen Uniformen.

Bewaffnung.

§. 61. Das Bürger-Militär iſt zu einer ganz genau gleichen Bewaffnung nicht anzuhalten; es genügt, wenn der Kaliber der Feuergewehre bei jedem Korps der nämliche iſt, die Flinten feuergerecht, mit gleichen Ladſtöcken, ſelbe mögen cylindriſch oder koniſch ſeyn, mit Bajonetten und gleichen Riemen verſehen, dann die Feuergewehre ſowohl als die übrigen Waffen bei jeder Waffengattung mit gleichen Garnituren und nach gleichen Formen verfertiget ſind, wie in dem oben erwähnten Reglement näher beſtimmt iſt.

Waffen-Uebung.

§. 62. Die zur Waffenübung erforderliche Zeit muß in der Art beſtimmt, und mit ſolcher Thätigkeit benützt werden, daß der Zweck vollkommen erreicht ſey, und das Bürgermilitär bei einer Ausrückung nicht als eine im Unterricht vernachläßigte Truppe, ſondern in ihrer Dienſtes-Leiſtung mit einer Achtung erzeugenden Würde erſcheine; dabei ſoll aber die Zeit der Waffenübung nicht zu weit ausgedehnt werden, damit der Bürger-Soldat nicht zu ſehr zu ſeinem eigenen und dem Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe beläſtiget werde.

Die Waffenübung ſoll (die höchſten Feſttäge ausgenommen) an Sonn- und Feiertagen bei guter Jahrszeit und Witterung, und zu einer Tagszeit, welche dem größeren Theile erwünſcht iſt, vorgenommen werden.

Auch iſt zu geſtatten, daß Bürger-Soldaten, und beſonders Ober- und Unteroffiziere, freiwillig auch an Werktagen, und an ſolchen Stunden, wo

ſie ihre Gewerbe nicht mehr beſchäftigen, ſich in den Waffen üben, und ſich auf ſolche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu ſeyn, was ſie bei Verſehung der Garniſons-Dienſte, bei Paraden u. ſ. f. ſeyn ſollen; doch darf keine Strafe gegen jene Individuen angewendet werden, welche ſich bei ſolchen freiwilligen Uebungen manchmal verſpäten oder ausbleiben, wenn ſie bezeugen können, daß ſie durch äußerſt dringende und unverſchiebliche Geſchäfte zu erſcheinen verhindert worden ſind.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig ſtatthabenden Waffenübungen hat jeder Stabs-Offizier bei ſeinem Bataillon, — bei einer Kompagnie oder Eskadron, wenn nicht alle Offiziere, doch wenigſtens einer, — gegenwärtig zu ſeyn.

Von dem kommandirenden Oberſten erwartet man, daß er an dieſen Tagen nachſehe, und ſo den Dienſt ſich angelegen ſeyn laſſe.

Es iſt darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unteroffiziere wohl in den Waffen und in den verſchiedenen Bewegungen eingeübt werden, damit dieſelben ſodann im Stande ſind, die übrigen abzurichten.

Die Dauer der Uebungen ſoll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überſchreiten. Die Ober- und Unteroffiziere werden bei dem Unterrichte durch Beſcheidenheit und ihr freundſchaftliches Benehmen ein ächtes Ehrgefühl und Liebe zum Dienſte zu bezwecken ſuchen. Gegen Fehlige tritt eine angemeſſene Zurechtweiſung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Subordinations-Reglements ein.

Da

Digitized by Google

Da nach der Verordnung vom 9. Auguſt 1808 Kirchenparaden (m. ſ. Kirchenparaden) zugleich eine Uebung in der militäriſchen Stellung und im Marſchiren ꝛc., ſo wie eine Beſichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein weſentlicher Theil des Dienſtes zu betrachten ſind: ſo fällt es von ſelbſt auf, daß dieſer Zweck nie auſſer Augen dürfe gelaſſen werden, und daß hierauf genau zu halten ſey, indem die Stabs- und Oberoffiziere des Bürger-Militärs bei ſolchen Ausrückungen genau darauf ſehen müſſen, daß Montur und Armatur im guten Stande ſey, ſo wie auch öfters im Aufbewahrungs-Orte der übrigen Waffen Nachſicht zu pflegen iſt, um ſich zu überzeugen, ob der Zeugwart dem ihm obliegenden Geſchäfte der Vorſchrift nach, mit Ordnung und Fleiß vorſtehe, folglich der Waffenvorrath, ſo wie andere Requiſiten, in reinem und ganz brauchbarem Zuſtande erhalten werden.

Kommando.

§. 63. Die National-Garde dieſer Klaſſe ſteht in allen Gegenſtänden, welche ihren Organismus und innere Verfaſſung betreffen, zu welchen auch die Anordnung der Muſterungen und Veranlaſſung der Waffen-Uebungen gehört, unter den Befehlen der Civil-Authoritäten.

§. 64. Dieſe ſind unter der oberſten Leitung des Miniſterium des Innern, die General-Kreis- und Stadt-Kommiſſariate, welchen das Bürger-Militär in der Kreis-Hauptſtadt unmittelbar, in den übrigen Städten und Märkten des Kreiſes aber mittelſt der allda beſtehenden Polizei-Behörden untergeben iſt.

§. 65.

§. 65. Wenn die National = Garden dritter Klaſſe unter den Waffen ſtehen, und zu irgend einer militäriſchen Dienſtleiſtung wirklich ausrücken, oder in Vereinigung mit Linien = Truppen oder National-Garden der zweiten Klaſſe den für ihre Klaſſe beſtimmten Dienſt verrichten, ſo ſtehen ſie unter den Befehlen der Militär = Kommandantſchaften, und in Städten, in welchen ſich keine wirklichen Kommandantſchaften befinden, unter dem Kommandanten des Linien = Militärs, von welchem Grade derſelbe auch ſeyn mag, indem er in einem ſolchen Falle als Orts = Kommandant zu betrachten iſt.

§. 66. In jenen Orten, in welchen kein Linien = Militär = Kommandant ſich befindet, geht die Beſorgung der Dienſt = und Kommando = Gegenſtände nach den nähern Beſtimmungen der Verordnung vom 16. July 1808 (Reg. Bl. St. XXXV. S. 1545) an die Polizei-Kommiſſäre, Land- oder Herrſchafts-Richter über; dieſe ſind jedoch gehalten, die in der Eigenſchaft als Platz-Kommandanten ihnen aufgetragenen Funktionen, außer einem legalen Verhinderungs-Falle, in eigener Perſon zu verſehen.

§. 67. In allen reinen Dienſt- und Kommandoſachen, z. B. bei Ausrückungen zu Paraden und Frierlichkeiten, bei Berufungen zu Garniſonsdienſtleiſtung, bei Kommandirung eines Theils der Nationalgarde zur Unterſtützung polizeilicher Maaßregeln mit den Waffen, müſſen die dazu nöthigen Befehle jederzeit von der Linien = Militär = Kommandantſchaft unmittelbar ausgehen, jedoch iſt der kommandirende Offizier der National = Garde ver-

bun-

bunden, von jedem ſolchen Ereigniſſe den Civil-Authoritäten eine Anzeige zu machen.

Von den Linien-Militär-Kommandanten darf auf Requiſition der Civil-Authoritäten der militäriſche Beiſtand nie verweigert werden.

§. 68. Wenn von den Civil-Authoritäten Ausrückungen des Bürger-Militärs für ſolche Zwecke angeordnet werden, welche als Gegenſtände der innern Verfaſſung zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreiſe gehören, z. B. zu Muſterungen, zu Waffen-Uebungen, ſo ſollen von den Kommandirenden der National-Garde dem Linien-Kommandanten dienſtmäßige Meldungen davon gemacht werden, — dieſer iſt aber nicht befugt, in ſolche Gegenſtände der innern Verfaſſung ſich zu miſchen, jedoch iſt er zur Nachſicht bei den Waffen-Uebungen berechtiget, damit bei wahrgenommenen allenfallſigen Gebrechen durch ein freundſchaftliches Benehmen mit der einſchlägigen Civil-Authorität demſelben abgeholfen, und das Beſte des Dienſtes befördert werde.

§. 69. Wenn in einer Stadt das Bürger-Militär aus mehrern Korps beſteht, ſo hat, jedoch in der oben beſtimmten Unterordnung, derjenige bürgerliche Offizier über dieſelbe den Oberbefehl, welcher die höchſte militäriſche Würde bekleidet.

Muſter-Liſten.

§. 70. Damit die Bildung der National-Garde dritter Klaſſe nach vorgeſchriebener Weiſe vollzogen werde, haben die General-Kreis- und Stadt-Kommiſſäre über ſämmtliche nach §. 46. zur National-Garde dritter Klaſſe dienſtpflichtige Einwohner in

einer

Digitized by Google

Stadt, oder in einem Markte die Aufſtellung genauer Muſterliſten nach den Formularien, welche ihnen darüber werden mitgetheilt werden, beſorgen, und die bereits gefertigten darnach berichtigen zu laſſen.

§. 71. Jedes Bürger-Militär-Kommando hat unter ſeiner Unterſchrift und Fertigung jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über den Stand des in einer Stadt oder in einem Markte beſtehenden Bürger-Militärs dem General-Kreis- und Stadt-Kommiſſariate in der Kreishauptſtadt unmittelbar, in den übrigen Kreisſtädten und Märkten aber durch die einſchlägigen Polizei-Beamten demſelben vorzulegen, welches längſtens bis zum 1. May und 1. November eine Tabelle über das geſammte Bürger-Militär ſeines Kreiſes daraus zu fertigen, und an das Miniſterium des Innern einzuſenden hat.

Verpflichtung.

§. 72. In den Städten, in welchen das Bürgermilitär ein Regiment oder Bataillon bildet, ſoll die feierliche Beeidigung deſſelben bei Gelegenheit der Muſterung durch die Muſterungs-Kommiſſäre,— in den Städten und Märkten aber, in welchen nur einige Kompagnien beſtehen, ſoll ihre Verpflichtung an Unſerem Namens- oder Geburtsfeſte auf die hierüber vorgeſchriebene feierliche Art vorgenommen werden.

Sold.

§. 73. Da die National-Garde dritter Klaſſe nach ihrer Beſtimmung nur für ihre eigene Lokal-

Si-

Sicherheit zu ſorgen hat, ſo empfängt dieſelbe für ihre Dienſte keine Gagen und Löhnungen. Wenn dieſelbe jedoch außer ihren Wohnorten zu Eskorten verwendet wird, ſo ſoll für ihre Verpflegung auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Muſterung.

§. 74. Jedes General-Kreis-Kommiſſariat hat für das Bürger-Militär einen eigenen Rath als Muſterungs-Kommiſſär zu benennen, welcher in den Hauptſtädten des Kreiſes, in welchen das zahlreichſte Bürger-Militär ſich befindet, die Muſterung vorzunehmen hat.

§. 75. In den kleinern Städten und Märkten iſt dieſes Geſchäft den Land- und Herrſchaftsrichtern als ſubdelegirten Muſterungs-Kommiſſären übertragen, wenn nicht beſondere Vorfälle erfordern, daß der Kreis-Muſterungs-Kommiſſär ſich ſelbſt dahin begebe, welches dem Ermeſſen des betreffenden General-Kreis-Kommiſſärs überlaſſen wird.

§. 76. Die Muſterungen ſollen mit möglichſter Schonung des bürgerlichen Gewerbes, und deßhalb meiſtens an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

§. 77. Der Muſterungs-Kommiſſär hat ſich nach der Muſterungs-Inſtruktion vom 6. Juny 1807 (m. ſ. Muſterung) und nach den hierüber erlaſſenen weitern Verordnungen zu benehmen, und zur Erſparung der Koſten in der vorgeſchriebenen Zeit das Muſterungs-Geſchäft zu vollenden.

§. 78. Das General-Kreis-Kommiſſariat hat von den Reſultaten der in ſeinem Kreiſe geſchehenen Mu-

Digitized by Google

Muſterungen an das Miniſterium des Innern jährlich eine ausführliche Anzeige, mit Anlegung der Muſterungs-Akten, zu machen, welches nach Erforderniß von Zeit zu Zeit in den Kreiſen eine eigene General-Inſpektion des Bürger-Militärs veranlaſſen wird.

Gerichtsbarkeit in Dienſtſachen.

§. 79. Die Bürger-Soldaten behalten ihren ordentlichen Gerichtsſtand, ausgenommen in Dienſtesſachen, für welche durch die Verordnungen vom 23. September 1807 (Reg. Bl. St. LV. S. 1945) dann vom 24. May 1809 (Reg. Bl. St. XXXVIII. S. 858) (m. ſ. Gerichtsbarkeit) eigene Bürger-Militärgerichte angeordnet ſind; — ihre Gerichtsbarkeit wird nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften ausgeübt.

Rang des Bürger-Militärs und Verhältniſſe deſſelben zu den Linien-Truppen, und zur National-Garde zweiter Klaſſe.

§. 80. Das Bürger-Militär hat nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nur während ſeines Dienſtes, und bei feierlichen Gelegenheiten einen Militär-Rang und die militäriſche Achtung.

§. 81. Es iſt deshalb den Individuen deſſelben nicht geſtattet, außer dem Dienſte oder beſondern Feierlichkeiten, militäriſche Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Achſelbänder, Federbüſche ꝛc. ſich zuzueignen; auch

§. 82. dürfen ſie ſich nur in der Zeit des Dienſtes den ihnen zuſtehenden Militär-Charakter

bei-

beilegen, und im Dienſte ſollen ſie in Rapporten oder Unterſchriften allzeit denſelben mit dem Beiſatze »National-Garde dritter Klaſſe«, oder »Bürger-Militär« bezeichnen.

§. 83. Dem ausrückenden Bürger-Militär ſollen von den Linien-Truppen und den mobilen Legionen die nämlichen Ehren-Bezeugungen erwieſen werden, wie dieſe bei jenen vorgeſchrieben ſind, den einzelnen Offizieren ſind nur die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement zuſtehenden Honeurs zu machen, wenn ſie im Dienſte ſind, oder bei beſondern Feierlichkeiten mit den vollſtändigen Unterſcheidungs-Zeichen ihrer Uniformen erſcheinen.

§. 84. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee oder der mobilen Legionen und der National-Garde dritter Klaſſe zuſammen dienen, ſo kommandirt bei gleichen Chargen der Offizier der Armee oder der mobilen Legion; iſt aber der Offizier von der National-Garde dritter Klaſſe von höheren Range, ſo kommt bei vermiſchtem Kommando dieſem der Oberbefehl zu.

Bürger-Militär-Kaſſen.

§. 85. Es ſoll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt oder eines Marktes nur eine Bürger-Militär-Kaſſe beſtehen, wenn auch das Bürger-Militär in mehrere Korps abgetheilt wäre.

§. 86. Dieſe Kaſſen werden gebildet:

a) aus dem Erlöſe der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe;

b) aus den Geldbeiträgen der zwar zur National-Garde dieſer Klaſſe Pflichtigen, wegen legaler

Hin-

Hinderniſſe aber von dem perſönlichen Dienſte Befreiten.

c) aus den Geldſtrafen;

d) aus der von jeder Lohnwache zu entrichtenden Quote.

§. 87. Ueber die Verwaltungen und Verrechnungen dieſer Kaſſen ſind die in der Verordnung vom 29. Auguſt 1807 (m. ſ. Oekonomie-Kommiſſion) (R. Bl. St. 44. S. 1582.) enthaltenen Vorſchriften zu befolgen.

§. 88. Die in dieſe Kaſſe einfließenden Gelder dürfen bei Strafe des doppelten Erſatzes, für keinen andern Zweck, als für das Beſte des Bürger-Militärs, verwendet werden.

Oekonomie-Kommiſſion.

§. 89. Damit die bei der National-Garde dritter Klaſſe vorkommenden ökonomiſchen Gegenſtände gehörig beſorgt werden, ſo ſoll bei derſelben dafür eine eigene Oekonomie-Kommiſſion angeordnet werden. (M. ſ. a. Kaſſen.)

§. 90. Dieſe beſteht in den Städten, in welchen dieſe National-Garde ein Regiment oder Bataillon bildet, jederzeit

a) aus dem Offizier, im Grade des nächſten nach dem Kommandanten, als derſelben Vorſtande,

b) aus den Chefs der verſchiedenen Korps, dann

c) aus dem Quartiermeiſter und einem Fourier als Aktuar.

An jenen Orten, wo nur 3, 2 oder 1 Kompagnie ſich befindet, iſt der Polizei-Beamte derſelben Vorſtand, und die Mitglieder der Kommiſſion beſtehen aus denjenigen Individuen, welchen nach der

Verordnung vom 29. Auguſt 1807 (m. ſ. Kaſſen.) die Schlüſſel zur Kaſſe anvertraut ſind.

§. 91. Der Wirkungskreis dieſer Kommiſſion erſtreckt ſich über alle ökonomiſche Gegenſtände, vorzüglich über das Kaſſe-Weſen, über die Regulirung der Beiträge nach den hierüber bereits feſtgeſetzten und noch zu beſtimmenden Normen, dann eine zweckmäßige Verwendung der in die Kaſſe fließenden Gelder, auch hat dieſelbe die Aufſicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waſſen und das Lederwerk ꝛc.

§. 92. Dieſe Kommiſſion hat jedesmal ihre Sitzungs-Protokolle dem Kommandirenden, und durch dieſen mit Bericht mit jedem halben Jahre ihre von ſämmtlichen Mitgliedern unterſchriebenen Rechnungen dem betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Kommiſſariate zur Adjuſtirung vorzulegen.

§. 93. Sämmtliche Oekonomie-Kommiſſions-Glieder, den Quartiermeiſter und Zeugwart eingeſchloſſen, ſollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geſchäft jederzeit in beſondere Pflichten genommen werden.

§. 94. Dieſelben ſind verbunden, ihre Beſchlüſſe motivirt zu Protokoll zu geben, die Gegenſtände von Wichtigkeit, oder bei welchen ſie über einen gemeinſchaftlichen Beſchluß ſich nicht vereinigen können, durch das vorgeſetzte Kommando dem einſchlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommiſſariate zu berichten, und von demſelben Entſchlieſſung zu erwarten.

§. 95. Die übrigen, rückſichtlich dieſer Oekonomie-Kommiſſion in den Verordnungen vom 29. Au-

Auguſt 1807 (Reg. Bl. St. XLIV. S. 1582) dann vom 1. Auguſt 1812 (Reg. Bl. St. XLIV. S. 1411 seq.) (m. ſ. Kaſſen u. Oekonomie-Kommiſſion) enthaltenen ſpeziellen Beſtimmungen, werden beſtättigt.

Austritt.

§. 96. Keinem zur National-Garde dritter Klaſſe Dienſtpflichtigen iſt der Austritt vor dem 60ſten Lebensjahre geſtattet.

§. 97. Sollte ein Individuum früher, als es jenes Alter erreicht hat, wegen eines ihm zugeſtoſſenen körperlichen Gebrechens oder ſonſtiger gültiger Urſache ſeine Entlaſſung nachſuchen, ſo muß es ſein Geſuch dienſtmäßig durch die Kompagnie oder Eskadron bei dem kommandirenden Offizier anbringen, welcher daſſelbe nach der Vorſchrift vom 5. November 1808 zu unterſuchen, und darüber an das einſchlägige General-Kreis-oder Stadt-Kommiſſariat Bericht zu erſtatten, und deſſelben Entſchlieſſung darüber zu erholen hat.

Dieſes kann nun, wenn eine geſetzliche Befreiungs-Urſache von der perſönlichen Dienſtleiſtung vorhanden iſt, dieſe zwar gegen einen beſtimmten jährlichen Geldbetrag zur Bürger-Militär-Kaſſe nachlaſſen, nie aber eine freie Entlaſſung ertheilen, ausgenommen, der Bittſteller wäre gänzlich vermögenslos.

§. 98. Bei Auswanderungen iſt der zur National-Garde dritter Klaſſe Dienſtpflichtige verbunden, jedes Jahr, welches er bis zum 60ſten noch zurückzulegen hat, mit 6 Gulden zur Bürger-Militärkaſſe zu redimiren.

Auszeichnungen.

§. 99. Dem Bürger-Militär ſind, nebſt einer Uniform mit militäriſchen Auszeichnungen, der Führung königlicher Fahnen bei Regimentern und Bataillons, der Patentiſirung ihrer Stabs- und Ober-Offiziere, der militäriſchen Ehren-Bezeugungen im Dienſte, bei Begräbniſſen, und bei beſondern Feierlichkeiten — als weitere Auszeichnungen und Begünſtigungen bewilliget:

1) Die Führung eines eigenen Siegels mit den Wappen der Stadt oder des Marktes, in welchem es ſich befindet;
2) die Aufwartungen des Offiziers-Korps bei Feierlichkeiten am Hofe.
3) Befreiung der Stabs-Offiziere und der Kavalleriſten für ein Pferd von der Vorſpanns-Konkurrenz;
4) den Schützen-Kompagnien die Schützen-Vortheile.

Dieſe Auszeichnungen und Begünſtigungen ſollen dieſem Korps nach den hierüber erlaſſenen beſondern Verordnungen auch in Zukunft verbleiben, und es ſoll von ſämmtlichen Civil- und Militär-Gewalten denſelben jederzeit mit beſonderer Achtung begegnet werden.

Allgemeines Reglement.

§. 100. Nach dieſen Haupt-Beſtimmungen ſollen die über die National-Garde dritter Klaſſe ſeit 1807 erſchienenen reglementären Verordnungen, Inſtruktionen und beſondere Befehle durch Unſer Miniſterium des Innern vorzüglich revidirt, und be-

benehmlich mit dem Miniſterium des Kriegsweſens in ein allgemeines ſyſtematiſch geordnetes Reglement zuſammengefaßt, und Uns ſodann zur allerhöchſten Beſtätigung vorgelegt werden.

Indem die Errichtung der National-Garden die innere Sicherheit und Ruhe einzig zum Zwecke hat, ſo können Wir erwarten, daß diejenigen Unſerer Unterthanen, welche zur Dienſtesleiſtung in der einen oder der andern Klaſſe derſelben künftig werden aufgerufen werden, dem in ſie geſetzten ehrenvollen Vertrauen mit muthvoller Treue entſprochen werden.

Art. I.

21. Oktober 1814. Die Streitkräfte des Königreichs theilen ſich R. Bl. 1813 S. 1649.

a) in die aktive Armee, als die erſte Klaſſe der bewaffneten Macht;

b) in die mobilen Legionen, oder National-Garde zweiter Klaſſe, welche künftig in Land-Regimenter eingetheilt werden wird;

c) in die National-Garde dritter Klaſſe (Landwehr.)

Art. II.

Die Art und Weiſe der Zuſammenſetzung und Ergänzung Unſerer aktiven Armee bleibt durch das Konſcriptions-Geſetz vom 29. März 1812 (Reg. Bl. 1812 St. XXII.) feſtgeſetzt. (M. ſ. Konſcriptions-Geſetz.)

Art. III.

Die aus allen Waffengattungen in angemeſſenem Verhältniſſe beſtehende aktive Armee, deren

Stärke

Stärke des Staates äußere und innere Verhältniſſe beſtimmen, iſt im Frieden, wie im Kriege beſtändig gerüſtet und ſtreitfertig.

Art. IV.

Die National-Garde zweiter Klaſſe, deren Formation und Beſtandtheile nach Unſern Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juny vorigen Jahres (Reg. Bl. 1813. St. 37.) feſtgeſetzt bleiben, (vorbehaltlich der Modifikationen, welche durch die Eintheilung derſelben in Land-Regimenter nothwendig werden) wird, ſo oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung erfordert, zu den Waffen gerufen, und mobiliſirt. Sie iſt zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres beſtimmt, und theilt im Falle des Aufgebotes die Verpflichtungen desſelben, welchem ſie auch in allen Ehren und Vorzügen vollkommen gleich ſtehen ſoll.

Art. V.

So wie in dem nun beendigten Kriege die meiſten der damals aufgebotenen Bataillons dieſer Klaſſe, aus freiem Antriebe, mit der aktiven Armee des Reiches Grenzen überſchritten, und mit einer alles Lobes würdigen Beharrlichkeit bis zum glücklich errungenen Frieden alle Anſtrengungen derſelben theilten, ſo werden auch hinfüro die Landregimenter im Kriege, unter ganz gleichen Verpflichtungen, wie die Abtheilungen des ſtehenden Heeres, im Inn- und Auslande dienen.

Art. VI.

Im Frieden bleibt ſämmtliche der National-Garde zweiter Klaſſe in den Landregimentern eingereihte

reihte Mannſchaft, die zu den Waffen-Uebungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath.

Die dazu gehörigen Individuen ſind in ihren übrigen Verhältniſſen frei von allem militäriſchen Zwange, und blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Geſetzen unterworfen: ſie können unter den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen ihren Wohnſitz verlaſſen, oder ſich verehelichen; im erſteren Falle vertauſchen ſie blos die Kompagnie, das Bataillon oder das Regiment, wozu dieſelben gehörten; im letzteren Falle treten ſie zur National-Garde dritter Klaſſe über.

Art. VII.

Die National-Garde dritter Klaſſe (Landwehr) ſoll in der Ausdehnung fortbeſtehen, welche derſelben durch Unſere Verordnung vom 28. Oktober vorigen Jahres (Reg. Bl. 1813. St. LVII.) gegeben worden iſt. Im Frieden iſt ihre Thätigkeit in den Städten und auf dem Lande durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt: dort ſoll dieſelbe, in Ermanglung hinlänglicher Beſatzung von Linien-Truppen, zum gewöhnlichen Garniſons-Dienſte, hier zur Unterſtützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden.

Art. VIII.

In Kriegszeiten kann die National-Garde dieſer Klaſſe, als Reſerve der ſchon durch die Land-Regimenter verſtärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äußern Feind, jedoch nur, wenn Wir es beſonders befehlen, und nur innerhalb den Grenzen des Reiches in militäriſche Thätigkeit treten.

Art.

Digitized by Google

Art. IX.

Um die Kräfte dieſer, nach den bisher Uns vorgelegten Formation an die Zahl von Viermalhunderttauſend Mann, ſteigenden Maſſe auf ſolchen Fall zweckmäßig benützen zu können, und die ſonſt kaum vermeidlichen Nachtheile eines allgemeinen Maſſe-Aufgebotes möglichſt zu beſeitigen, ſoll die Nationalgarde dritter Klaſſe (Landwehr) überall in zwei geſonderte Abtheilungen zerfallen, deren erſtere in der Regel die verheuratheten Männer bis zum zurückgelegten vierzigſten Jahre, die zweite die älteren Familienväter, dann die unverheuratheten Männer, welche nach dem zurückgelegten vierzigſten Jahre aus der zweiten Klaſſe der National-Garde ausgetreten ſind, bis zum vollendeten ſechzigſten Jahre begreift, inſoferne nicht Männer von mehr als vierzig Jahren aus freier Wahl vorziehen, bei der erſtern Klaſſe zu verbleiben, oder ſolche, die dieſes Alter noch nicht erreicht haben, gleichwohl nach ihren phyſiſchen oder ökonomiſchen Verhältniſſen zur Mobiliſirung weniger geeignet befunden werden. In keinem Falle ſoll die zweite Abtheilung außer ihren Bezirken verwendet werden.

Art. X.

Die Kreis-Kommandanten haben, benehmlich mit Unſern General- und Lokal-Kommiſſarien, dieſe Sonderung der National-Garde dritter Klaſſe in Zeiten zu bewerkſtelligen, damit ſolche auch bei den angeordneten Waffen-Uebungen berückſichtigt, und dieſe vorzugsweiſe mit der erſten Abtheilung vorgenommen werden.

Ab-

Abſchaffungs-Patrouillen.

21. Jänner 1809. Um auch in jenen Städten, Märkten und Flecken des Königreiches, worin keine Garniſon liegt, und keine Kommandantſchaft, wohl aber ein Bürgermilitär beſtehet, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militäriſchem Anſtande zu erhalten, und beſonders dem vielen bis in die ſpäte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirthshäuſern, wodurch der Menſchen Geſundheit zerſtöret, Palgereien und Geräuffe veranlaßt und ſelbſt die ökonomiſchen Umſtände der Hausväter zum Nachtheile ihrer Familien verſchlechtert werden, zu ſteuern, verordnet und befiehlt Seine Majeſtät der König wie folgt. R.Bl.1809 S.148.

§ 1. Abends um 10 Uhr ſollen die Leute, ohne Unterſchied der Sommer- und Wintermonate, aus den Schenken oder Wirthshäuſern durch Bürger-Militär-Patrouillen, deren jede wenigſtens drei Mann ſtark ſeyn muß, geſchaft und nach Hauſe zur Ruhe verwieſen werden.

§. 2. Solche Patrouillen hat an jedem Orte der königl. Polizei-Kommiſſär, oder in deſſen Ermanglung der königl. Landrichter in Folge der bereits unterm 16. July v. J. gegebenen Verordnung anzuordnen, der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs aber nach der Kommandirliſte hierzu die Mannſchaft zu beordern und zu dieſem Dienſte jene Bürger-Soldaten zu verwenden, welche ohnedieß das Feuerpiket an ſelbem Tage zu verſehen haben.

§. 3. Dieſen Patrouillen iſt beſonders einzuſchärfen, denen im Wirthshauſe oder in der Schenke

ſich

ſich verweilenden Gäſten mit aller Art nnd Höflichkeit zu begegnen und die Zeit zum nach Hauſe gehen kund zu machen; dabei aber ſich nicht erlauben, ſelbſt zu zechen, oder einen Trunk noch weniger Geſchenke anzunehmen.

Der ſich dagegen verfehlt, iſt am nächſten Sonoder Feiertage mit 24ſtündigem Arreſt, der nach Umſtänden auch mit geringer Nahrung bei Waſſer und Brod verſchärfet werden kann, vorſchriftmäßig abzubüſſen.

§. 4. Die erſte Patrouille gehet eine halbe Stunde früher, als die Polizei die Wirthshäuſer und Schenken unbeſucht haben will.

§. 5. Wenn die Stunde Abends 10 Uhr ſchlägt, wird eine Viertelſtunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannſchaft aber als anſäßige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt ſind, werden von ihr lediglich aufgeſchrieben, und die Namen derſelben dem die Inſpektion habenden Oberoffiziere übergeben, der dann die Meldung hiervon dem königl. Polizei-Kommiſſär oder Landrichter macht, damit ſolche Polizei-Frevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Reiſenden, beſonders, wenn ſelbe erſt ſpät angekommen ſind, nicht dürfen fortgeſchaft werden; jedoch hat ſich die Patrouille-Mannſchaft vom Wirthe einen von ihm unterſchriebenen Zettel unfehlbar geben zu laſſen, worauf die Namen aller bei ihm übernachtenden oder über Mittag geweſenen Fremden aufgezeichnet ſind, nebſt Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreiſes, worin derſelbe liegt,

dann

Digitized by Google

dann ihres aufhabenden Karakters, woher ſie kommen, wohin ſie reiſen und die Dauer ihres Aufenthaltes u. ſ. w. Auch dieſe Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inſpektion habenden bürgerlichen Oberoffiziere zu behändigen, der ſelbe ebenfalls dem Polizei-Kommiſſär oder Landrichter verſchloſſen zuzuſtellen hat.

§. 7. Sollte in einem Wirthshauſe ein heftiger Streit oder gar ein Geräuſſe entſtehen; ſo hat die Patrouille Ruhe herzuſtellen und im erforderlichen Falle Verſtärkung an ſich zu ziehen. Die Anfänger des Geräuſſes ſind, wenn ſelbe Bürger oder ſonſt Leute von Diſtinktion ſind, ohne weiters in bürgerlichen Arreſt zu verbringen; Handwerkspurſche, Taglöhner und dergleichen vom niedern Stande aber ſind der Kordons-Mannſchaft, wenn eine Station dortſelbſt ſeyn ſollte, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräuſſe aber, wenn ſie anſäßig und ſonſt bekannt ſind, hat die Patrouille aufzuſchreiben. Auf der Stelle iſt aber von ſolch einem Vorfalle dem Polizei-Kommiſſär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demſelben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

§. 8. Wenn der Königl. Polizei-Kommiſſär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmuſik Jemand geſtattet, ſo muß er dieſes dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannſchaft in Kenntniß ſetze, und dießfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es iſt daher, beſonders nach der Polizei-Stunde (Abends 10 Uhr) weder in den Häuſern

noch

noch auf der Straßen ein Lärm mehr zu geſtatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Straße eine Nachtmuſik ſollte gehalten werden, ſo ſind die Muſikanten von der Bürger=Militär=Patrouille zu arretiren.

§. 9. In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, ſollen die Lichter in den Laternen auf den Straßen wenigſtens ſo lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber iſt. Nachhin müſſen aber jene Menſchen, welche auf der Straße wandeln, mit einer Leuchte ſelbſt verſehen ſeyn. Von dieſer Stunde an hat die Kordons=Mannſchaft ihre nächtlichen Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzuſetzen.

§. 10. Wenn die Bürger=Militär=Patrouillen während ihres Abſchaffens in den Wirthshäuſern bemerket, daß Jemand auf offener Straße, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hauſe mit einem brennenden Spahne oder andern feuergefährlichen Materien herumgehe, ſo hat ſie einen ſolchen Menſchen auf der Stelle arretiren, oder, wenn ſie dieſes nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieſer Unfug getrieben wurde, wornach ſelbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

§. 11. Auf alle fremde und unbekannte Perſonen iſt ein beſonders wachſames Auge zu halten, und im Falle ein oder der andere bedenklich ſchien, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief oder eine Deſcription, die auf ſeine Perſon paſſet, ſchon vorhanden wäre, ſo iſt

ſich

Digitized by Google

ſich ſeiner Perſon einsweilen zu verſichern, ſohin aber gleich die gehörigen Meldungen auf vorgeſchriebene Art ebenfalls zu machen.

§. 12. In Orten, wo weder ein Polizei-Kommiſſär noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs das Geeignete zu verfügen, dann aber ungeſäumt die erforderliche Meldung dem Lokal-Vorſteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts- oder Polizeiwegen das Nöthige beſorgt und befohlen werden kann.

Achtung und Betragen gegen die Offiziere.

14. Horn. 1809. §. 16. Die Staatsdiener, ſie mögen von welch immer einem Grade ſeyn, haben den beim Bürger-Militär angeſtellten Offizieren mit Achtung zu begegnen, und wenn ſie auch derſelben vorgeſetzte Obrigkeit ſind, und dieſelben von Amtswegen mit ihnen zu ſprechen, oder dieſelben vorrufen zu laſſen haben, iſt hiebei dieſe Achtung auch dann nicht zu vernachläßigen, und eben daher die Vorrufung durch einen Gerichtsdiener zu unterlaſſen. Bürger-Milit. Alman Jahrgang 1811. S. 191.

§. 17. Aber eben deswegen haben ſich die Königlichen Beamten, wenn ſie einem Bürger, der zugleich Oberoffizier bei der National-Garde iſt, etwas Unangenehmes zu ſagen, oder einen Verweis zu geben haben, in den zu gebrauchenden Ausdrücken zu mäßigen, auch ſolche Ahndungen nie öffentlich oder in Gegenwart anderer Perſonen vorzunehmen; denn hiedurch wird das Ehrgefühl der Oberoffiziere der National-Garde unterdrückt, und dieſelben werden in den Augen anderer herabgeſetzt, wodurch ihre

Ach-

Achtung bei den National=Gardiſten, wo nicht ganz vernichtet, doch ſehr vermindert wird.

§. 18. Gleiche Vorſicht iſt nothwendig, wenn ein ſolcher Offizier wegen eines begangenen Fehlers, von Polizei wegen geſtraft wird. Sollte aber ein Offizier der National=Garde eine entehrende That begangen, oder gar ein Verbrechen verübt haben; ſo iſt, wenn über ihn rechtlich geſprochen worden, der Fall dem betreffenden General=Kreis=Kommiſſariate (itzt Regierung, Kammer des Innern) umſtändlich einzuberichten, damit wegen deſſen Degradirung, oder gänzlicher Entfernung vom Dienſte der National=Garde das Geeignete beſorgt, und verfügt werden könne.

Advokaten.

10. Juny 1813. Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienſt eines Auditors bei dem Bürger=Militär zu übernehmen; die aus denſelben dafür ausgewählten Individuen ſind von einem Reluitions=Beitrage befreit. R.Bl.1813 S. 873.

29. Dezbr. 1809. Da die allerhöchſte Verordnung vom 22. Oktober 1804 ſchon die Advokaten als keine eigenthümliche Staatsdiener erklärt, ſo ſind dieſelben auch vom Perſonaldienſte der National=Garde dritter Klaſſe keineswegs befreit. Bürger=Milit. Alman.Jahrgang 1811 S. 192.

Aerztlich= und pharmazeutiſches Perſonal.

27. April 1815. Wir haben Uns aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, im Betreffe der Dienſtleiſtung des ärztlichen und pharmazeutiſchen Perſonals bei der Landwehr zu verordnen, wie folgt: Bürger=Milit. Alman.Jahrgang 1816 S. 229.

1)

1) Aerzte, welche ſich freiwillig zum Dienſte bei der Landwehre melden, ſollen nur als Bataillons-Aerzte und Chirurgen, niemals aber zu einem mit ihrem Berufe unvereinbaren Waffendienſt verwendet werden.

2) Apotheker, welche ihres beſchränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte pharmazeutiſche Gehülfen (Proviſoren) ſich vertreten laſſen können, und alſo in ihrer Offizin nie zu entbehren ſind, ſind vom Dienſte in der Linie ebenfalls frei, jedoch dürfen dieſelbe als Quartiermeiſter, oder Zeugwarte angeſtellt werden.

3) Wenn ein Apotheker ein pharmazeutiſches Subjekt neben ſich hat, und alſo in der Linie dient, ſo iſt derſelbe nur jener Kompagnie zuzutheilen, welche in dem Orte, wo er anſäſſig wohnt, ihr Standquartier hat.

4) Wiſſenſchaftlich gebildete Wund- oder Land-Aerzte, dann Geburtshelfer ſind ebenfalls vom Dienſte in der Linie frei, und alſo nur als Chirurgen in der Landwehr dienſtpflichtig.

Aerztliche Unterſuchung.

6. May 1815. I. Wenn das über Untauglichkeit zum Dienſte bei der Landwehre von einem ordentlichen Arzte ausführlich nach aufhabenden Pflichten irgend einem Individuum ausgeſtellte Zeugniß einer gegründeten Bedenklichkeit unterliegt, ſo iſt dieſes nicht, wie bisher durch einen einzelnen Arzt, ſondern durch eine Kommiſſion, gebildet von einem in Unſern Staatsdienſten ſtehenden, nämlich einem Gerichts-Arzte, und einem praktiſchen Arzte, vermittelſt eines R.Bl.1815 S. 361.

hier-

hierüber abzuhaltenden Protokolls zu unterſuchen, und das Ergeben verläſſig und genau herzuſtellen.

II. Ueber Zuſtände und Krankheiten, die bei einer Unterſuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blutſtürzungen aus der Lunge, ausgeſtandene Krankheiten, welche eine allgemeine Schwäche zur Folge hatten, über Zufälle, die ſich nur zu Zeiten einfinden, und keine deutlichen Spuren an dem damit befallenen Subjekte zurücklaſſen, z. B. Nervenübel, Epilepſie u. ſ. w. iſt das Zeugniß des behandelnden Arztes zu beachten, und kein Probedienſt, der für den probirenden Mann oder Familien-Vater oft unglücklich ausfallen könnte, zu verſuchen.

III. Glaubt ein dieſer ärztlichen Unterſuchungs-Kommiſſion unterworfenes Individuum gegen derſelben Ausſpruch ſich beſchwert, ſo iſt demſelben die Berufung an Unſer General-Kreis- und Hof-Kommiſſariat eröffnet, das eine Superreviſion des befraglichen ärztlichen Gutachtens anordnet, die Prüfung dem Kreis-Medizinal-Rathe und einem andern geſchickten praktiſchen Arzte überträgt, bei welchen das ſich beſchwert glaubende Subjekt perſönlich zu ſtellen hat. Auch dieſe Unterſuchungs-Kommiſſion hat ihr Gutachten motivirt abzugeben, und protokollmäßig das Ganze zu behandeln.

IV. Uebrigens haben beide dieſer Unterſuchungs-Kommiſſionen jederzeit auch darauf beſtimmt Rückſicht zu nehmen, ob das zu unterſuchende Individuum zur mobilen Legion, oder zur Landwehr zu ſetzen, und ob daſſelbe vom Landwehrdienſte gänzlich, oder nur auf einige Zeit freizugeben ſey.

Digitized by Google

Arbeiter.

27. May 1811. Se. Majeſtät der König haben wegen der Arbeiter in Fabriken, ſ. a. allergnädigſt zu verordnen geruht, wie folgt: Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1812 S. 276.

1) Ausländiſche Arbeiter, welche im Königreiche Baiern ihr Domizil nicht fixirt haben, und jederzeit im Inn- oder Auslande ihren Unterhalt durch Arbeit ſuchen, und ſich erwerben können, ſind zum Dienſte der National-Garde dritter Klaſſe nicht pflichtig.

2) Eingeborne Fabrikarbeiter ſind als ſimble Taglöhner zu betrachten, welche vor der Hand bei genannter National-Garde nicht zu verwenden ſind.

3) Sollte aber der eine oder der andere hievon eine bürgerliche Realität beſitzen, oder nebenher ein bürgerliches Gewerbe üben, ſo hat er entweder perſönliche Dienſte bei der Nationalgarde dritter Klaſſe zu leiſten, oder nach Umſtänden ſeine Perſon verhältnißmäßig an Geld zu ſurrogiren. Auf keinen Fall kann aber

4) dem Fabrikherren zugemuthet werden, anſtatt ſeines Arbeiters die befragliche Beitrags-Quote zu bezahlen.

Armbinden.

8. April 1808. Damit bei den Armbinden, als Dienſtzeichen der National-Garde dritter Klaſſe, eine Gleichheit eingeführt werde, wird für dieſelbe folgende Form vorgeſchrieben: Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 218.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Das mit einer Schleife um den linken Arm gebundene Band hat im Ganzen eine Breite von 2 Zoll und 4 Duodezimal-Linien baieriſchen Maaßes und drei Streifen, deren mittlerer hellblau, und einen baieriſchen Zoll breit iſt, die zwei Nebenſtreifen aber weiß ſind, jeder in einer Breite von 3 Duodezimal-Linien.

Artillerie.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen.

§. 15. Wenn in einer Stadt oder in einem
12. Auguſt 1809. Markte eine Artillerie-Kompagnie exiſtirt, welche aber vorſchriftmäßig nur da beſtehen ſoll, wo Kanonen ſich befinden, ſo bleibt derſelben Stärke und Formation zwar ebenfalls nach den hier feſtgeſetzten Normen; allein auch dieſe Kompagnie ſteht unter dem Kommando des Majors vom betreffenden Infanterie-Bataillon. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 193.

— — — Derſelben Verbindlichkeit beim Garniſons-Dienſte, und Beſorgung der Abſchaffungs-Patrouillen ꝛc. (M. ſ. Wachedienſt.)

Auditore.

In allen jenen Garniſonen, wo, wie z. B. in
1. July 1810. München, Augsburg, Nürnberg u. ſ. w. ein ganzes Infanterie-Regiment von der National-Garde dritter Klaſſe und nebſtdem ein Schützen-Korps, eine Artillerie-Kompagnie, und eine Diviſion oder Eskadron Kavallerie ſich befindet, ſoll außer dem Auditor für das Regiment, noch ein Auditor für die übrigen beſondern Abtheilungen, jedoch in der Art angeſtellt werden, daß dieſer auch im Verhinde- R.Bl.1810 S. 545.

rungs-

Digitized by Google

rungsfalle des erſten, oder zufälliger Geſchäftsvermehrung beim Regimente, und eben ſo in dieſen Fällen der Regiments-Auditor bei den übrigen Abtheilungen auszuhelfen habe.

Indem man dieſes hiemit zur gehorſamſten Nachachtung öffentlich bekannt macht, wird zugleich erklärt, daß, da man die beſondern Zutheilungen eines zweiten Auditors nur wegen des ſtärkern Garniſonsſtandes geſtattet, hierdurch von den andern minder ſtarken Garniſonen der National-Garde dritter Klaſſe etatswidrig auf ähnliche Zutheilung kein Anſpruch oder Folge gemacht werden könne.

Verpflichtung derſelben.

Eides-Formel für die Auditore der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe.

5. Oktober 1811. Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ſie Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern, als ihrem allergnädigſten Könige und Herrn wollen treu und hold ſeyn, bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern, und Nutzen zu befördern ſich beſtreben werden; daß ſie als Auditoren der königlichen National-Garde dritter Klaſſe nach Vorſchrift der für dieſe National-Garde erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen, und bei eintretendem Garniſons-Dienſte auch nach dem Sinne der königlich baieriſchen Militär-Geſetze und des Duell-Mandats, überhaupt aber nach Inhalt des Subordinations-Reglements vom 23. Dezember 1807 (m. ſ. u. Subordinations-Reglement) und der Gerichtsordnung vom 24. May 1809 (m. ſ. unter Gerichtsbarkeit in Dienſtſachen) in allen vorkommen- R. Bl. 1811 S. 1633.

den Fällen unpartheiiſche Unterſuchung pflegen, und ihr rechtliches Gutachten erſtatten wollen, ohne Anſehen der Perſon und des Karakters, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, Niemand zu Lieb und Leid, wie ſie es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze zu verantworten ſich getrauen; daß ſie, im Falle ſie auch bei dem königlichen Linien-Militär zu rechtlichen Verhandlungen, Unterſuchungen, Kriegsgerichten, Sprüchen u. ſ. w. gebraucht würden, auf gleiche Art ſich benehmen, und nach den daſelbſt beſtehenden Kriegsgeſetzen, Dienſt-Reglements und anderen allerhöchſten Verordnungen und geſetzlichen Vorſchriften ꝛc. ſich achten, und ihr rechtliches Gutachten, wenn es gefordert wird, hiernach abgeben wollen; überhaupt aber ſich ſo betragen werden, wie es die Pflichten eines getreuen Staatsbürgers, und eines gerechten und vernünftigen Auditors zur Aufrechthaltung des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe von ihnen erheiſchet.

Stabung.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen; ſo wahr mir Gott hilft, und ſein heiliges Wort! —

Aufnahme zum Bürger.

5. April 1807. In Zukunft ſoll ſich jeder angehende Bürger dem Magiſtrate bei ſeiner Aufnahme in der Nationaluniforme präſentiren. R.Bl.1807 S. 656.

6. Juny 1810. Um Gleichheit in der Uniformirung zu erzwecken, ſoll künftig jeder zugehende neue Bürger, ehe er als ſolcher aufſchwört, durch den Adjutanten, wo B.MAllm. Jhrg. 1810 S. 87.

er

er reglementmäßig beſtehen darf, ſonſt aber durch den Unterlieutenant oder einen Unteroffizier dem Chef desjenigen Korps, zu dem er beſtimmt wird, in voller Montirung und Armirung präſentirt werden. Findet dieſer an ſelbem etwas auszuſtellen, das nicht muſtermäßig iſt, ſo iſt dasſelbe ſogleich nach dem gegebenen Königl. Uniforms-Reglement herzuſtellen, der neuangehende Bürger aber ſohin nochmal zu präſentiren, wornach er erſt zur förmlichen Bürgeraufnahme kann gelaſſen werden, und wobei er ebenfalls in ſeiner vollen Montirung oder Uniforme zu erſcheinen hat.

Austragen der alten Uniforme.

3. April 1810. Kein Bürger ſoll gezwungen ſeyn, ſich eine neue Uniforme anzuſchaffen, ſo lang ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht iſt, dazu führt; daher diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt ſind, ihre Uniforme austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der reſpektiven Truppe zuſammengeſtellt. R.Bl.1807 S. 659.

Auszeichnung des Bürger-Militärs.

a) Militäriſches Begräbniß.
b) Patentiſirung der Stabs- und Oberoffiziere.
c) Führung Königlicher Fahnen, wenn ſelbe ein Regiment oder Bataillon bilden.
d) Honeurs im Dienſte oder bei beſondern Feierlichkeiten vom Königlichen Militär.
e) Gleiche Einführung der Uniformen nach den

ver-

verſchiedenen Waffen-Gattungen im ganzen Königreiche mit militäriſchen Dekorationen.

f) Eigene Bürgermilitär-Gerichte in Dienſtſachen.

g) Kundmachung der Stabs- und Oberoffiziere im Königlichen Regierungsblatte.

h) Eigene Bürger-Militär-Oekonomie-Kommiſſionen.

Aufwartungen am Hofe Sr. Majeſtät des Königs.

9. Oktober 1810.

Se. Majeſtät der König geruhten den Stabs- und Oberoffizieren allerhöchſt Ihrer National-Garde dritter Klaſſe die bereits ſchon dem Offiziers-Korps des ehemaligen Bürger-Militärs in den Jahren 1765 und 1766 zugeſtandene Aufwartungen bei Hofe fernershin zu bewilligen und derſelben allergnädigſt zu erlauben, bei feierlichen Gelegenheiten an Allerhöchſtdero Hofe aufwarten zu dürfen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 277.

Ausdehnung der National-Garde.

27. Oktober 1813.

Art. 1. Da die Verpflichtung für Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Klaſſen von Unterthanen gemein iſt, und Wir die Ueberzeugung hegen, daß jeder Baier in den gegenwärtigen Verhältniſſen mit Freuden zum Schutze und zur Erhaltung des Vaterlandes, ſo viel an ihm liegt, mitwirken werden, ſo erneuern Wir andurch unter nachſtehenden Modifikationen die Verfügungen Unſers Ediktes vom 6. Juli 1809 rückſichtlich der Ausdehnung der National-Garde dritter Klaſſe auf die bisher zu derſelben nicht gehörigen Familienväter. R.Bl.1813 S.1325.

Art.

Art. 2. Dem zu Folge haben in Städten und Märkten, wo das Bürger-Militär bereits organiſirt iſt, oder, nach Unſern Befehlen noch organiſirt werden ſoll, alle anſäſſigen Einwohner jedes Standes, auch diejenigen, welche darin keine beſteuerten Gewerbe ausüben, an dieſer öffentlichen Anſtalt dermal Theil zu nehmen.

Art. 3. Späteſtens bis zum 1. Dezember laufenden Jahres ſollen in allen dieſen Gemeinden ſämmtliche Familienväter, welche das ſechzigſte Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, und dermal bei Unſerer Armee, noch bei irgend einer Klaſſe der National-Garde ſchon Dienſte leiſten, in die Liſten der National-Garde dritter Klaſſe eingeſchrieben werden.

Art. 4. Da iedoch die in wirklichen Staats- und Hofdienſten ſtehenden Familienväter, ſo wie die Geiſtlichen, Aerzte und Advokaten durch ihre ſpeziellen Berufs-Geſchäfte gehindert ſind, den ihnen bei der National-Garde ihrer Gemeinde obliegenden Dienſt perſönlich zu verrichten, ſo ſoll denſelben, nach §. 51. Unſerer General-Verordnung vom 10. Juny l. J. verſtattet bleiben, ſolchen in Geld zu reluiren.

Ausrücken zur Parade und Waffen-Uebung.

18. May 1808. In jenen Städten, wo das Bürger-Militär ein Infanterie-Bataillon formirt, und nebenbei noch eine Schützen-Kompagnie beſtehet, wird es beim Ausrücken in Parade auf folgende Art gehalten: Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811. S. 117.

§. 1. Wenn innerhalb der Stadt paradirt wird, ſo behauptet das Infanterie-Bataillon den erſten

Platz

Platz und die Schützen-Kompagnie formirt ſich ſohin auf eine Diſtanz von 10 Schritten auf deſſen linken Flügel und hält mit ſelbem Linie.

§. 2. Wird aber außer der Stadt paradirt; ſo haben die Schützen beim Abmarſche dahin die Avantgarde, und beim Aufmarſche kommen ſelbe auf den rechten Flügel des Infanterie-Bataillons zu ſtehen, und zwar gleichfalls in einer Entfernung von 10 Schritten und halten mit dem Bataillon gleiche Höhe (Linie).

§. 3. Wenn die Schützen **allein** ſtehen, kommandirt ſelbe der Kompagnie-Kommandant; ſind dieſelben aber neben dem Bataillon aufgeſtellt, ſo ſtehen ſie unter dem Bataillons-Kommandanten und müſſen ſich daher z. B. beim Gewehr präſentiren nach dem Flügelmann des Bataillons richten.

Daß die Schützen Stutzen haben, hindert nichts, indem das Gewehr präſentiren der Schützen vom **Gewehr hoch im rechten Arm** ebenfalls drei Bewegungen hat, wie bei der Infanterie, und ſo auch das Schultern der letztern gleichfalls aus zwei Bewegungen beſteht, wie das wieder **hoch im rechten Arm** nehmen der Schützen.

Austritt.

M. ſ. S. 83. §. 96. 97. 98.

Auswanderungen.

M. ſ. S. 83. §. 98.

Auszeichnungen.

M. ſ. S. 84. §. 99.

Ava-

Digitized by Google

Avancement.

25. Jänner 1808. Der Rang und das Dienſtalter beſtehen beim Königl. Bürger-Militär in jenen Städten, Märkten und Flecken, wo daſſelbe nach der Königl. Konſtitutions-Akte vom 3. April 1807 ordentlich formirt iſt. Eben daher werden auch die Stabs- und Oberoffiziers-Patente von verſchiedenem Datum ausgefertiget und jeder Formation hiernach die Rangliſte beigeſchloſſen. Bei Beförderungen entſcheidet das Dienſtalter; nur wird der Major aus der Summe der Kapitäns gewählt. Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, deren Charge mobil iſt, rücken ebenfalls nach ihrem Range und aufhabenden Dienſtalter vor. Wenn ein Lieutenant zu wählen iſt, ſo gebührt dieſe Charge eben nicht dem Junker oder älteſten Feldwebel oder Wachtmeiſter; ſondern der fähigſte, ohne Unterſchied, ob er Unteroffizier oder Gemeiner iſt, kann hierzu vorgeſchlagen werden; jedoch muß das Wahl-Protokoll die Motive enthalten, warum dieſem vor den übrigen der Vorzug gegeben wurde. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 118.

Befreiung von perſönlicher Dienſtleiſtung.

M. ſ. S. 62. §. 51.

Befreiung der Staabs-Offiziere der Infanterie und der Kavallerie von der Pferd- und Hand-Frohne.

19. Septbr. 1809. In Erwägung, daß die Kavalleriſten, ſo wie die Stabsoffiziere der Infanterie der Königlichen National-Garde zu jeder Stunde ein taugliches Reitpferd bereit halten müſſen, um auf eine an ſie er- — — — Jbrg. 1812 S. 278.

gehen-

gehende Requiſition ſogleich den ihnen obliegenden Dienſt leiſten zu können, und daß ferner dieſelben mit Billigkeit nicht zur Leiſtung von doppelten Dienſten mit ihren Pferden angehalten werden können: wollen Se. Majeſtät der König, daß die Kavalleriſten, ſo wie die Stabsoffiziere der Infanterie von Allerhöchſtihrer National=Garde rückſichtlich eines Pferdes von der Vorſpanns=Konkurrenz befreit ſeyn ſollen.

10. Dezbr. 1810. Seine Majeſtät der König haben ſchon in den unterm 2. November 1808 und 14. Hornung 1809 allergnädigſt erlaſſenen Verordnungen befohlen, daß den Stabs= und Oberoffizieren der National=Garde dritter Klaſſe auch von den Civil=Gewalten mit Achtung und Anſtand begegnet werden ſoll, woraus denn von ſelbſt hervorgehet, daß die von Sr. Majeſtät dem Könige allergnädigſt beſtättigten und patentiſirten Stabs= und Oberoffiziere dieſer Nationalgarde — zu keiner Zeit zu Warth= und Frohndienſten ꝛc. verwendet werden dürfen, und hievon um ſo mehr eximirt ſeyen, als nach der allerhöchſten Verordnung vom 27. Oktober 1802 die Befreiung von Handſcharwerken auch für die Wundärzte zugeſtanden iſt, und nach einer weitern Verordnung vom 10. Dezember 1807 auch den Schullehrern gebührt. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1812 S. 278.

Begräbniß=Feierlichkeit.

22. Juli 1807. I. Zur mehrern Auszeichnung des Bürger-Militärs werden demſelben in jenen Städten und Märkten, wo daſſelbe vollkommen organiſirt iſt, R.Bl. 1807 S. 1297.

für

für die abgelebten Individuen die militäriſchen Begräbniß=Feierlichkeiten zugeſtanden, und zwar:

1) die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels=Kompagnie;
2) die eines Unteroffiziers mit einer Drittels=Kompagnie;
3) Jene eines Unter= oder Oberlieutenants mit der Hälfte der Kompagnie;
4) die eines Kapitäns mit der ganzen Kompagnie;
5) die eines Majors und Oberſtlieutenants mit 2 Kompagnien; endlich
6) jene eines Oberſten mit 4 Kompagnien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einſenken des Sarges.

II. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen einige Uebung zu verſchaffen, wird derſelben geſtattet, am Frohnleichnamsfeſte bei den vier Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo dieſe Salutirung am Frohnleichnamsfeſte vom Königl. Militär geſchieht, wird ſie bei der zweiten Prozeſſion mit 12 Schüſſen vorgenommen.

12. Juli 1816. Das dem ehemaligen Bürger=Militär bereits am 22. Juli 1807 zugeſtandene militäriſche Begräbniß wollen Wir auch auf die Landwehre hiemit ausgedehnt haben, jedoch iſt mit Beobachtung einer weitern Verordnung vom 13. Sept. 1809. §. 7. nur bei Begräbniſſen der Stabsoffiziere das Hautboiſten=Korps hierbei zu gebrauchen, auch ſind den Erben des zu begrabenden Landwehrmannes keine Koſten für das Kommando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieſelben nur für den Pfarrer, den Meßner, R.Bl.1816 S.475.

und

Digitized by Google

und die Miniſtranten ꝛc. die gewöhnlichen Begräbnißgebühren zu entrichten haben.

Sollte ſich ein Landwehrmann in ſeinem Teſtamente die militäriſche Beerdigung verbeten haben, ſo iſt deſſelben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Kommando hierzu nicht zu beordern; in keinem Falle ſteht es jedoch den Hinterlaſſenen zu, dem Verblichenen dieſe Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann gerne dem verſtorbenen Mitbürger erweiſen wird.

12. Juli 1816. Das dem ehemaligen Bürger-Militär bereits zugeſtandene militäriſche Begräbniß wollen wir auf die Landwehr hiermit ausgedehnt haben, jedoch iſt hiebei nur bei Begräbniſſen der Stabsoffiziere das Hautboiſten-Korps zu gebrauchen, auch ſind die Erben des zu begrabenden Landwehrmannes keine Koſten für das Kommando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieſelben nur für den Pfarrer, den Meßner und die Miniſtranten ꝛc. die gewöhnlichen Begräbniß-Gebühren zu entrichten haben. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1817 S. 135.

Sollte ſich ein Landwehrmann in ſeinem Teſtamente die militäriſche Beerdigung verbeten haben, ſo iſt deſſen letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Kommando hierzu nicht zu beordern; in keinem Falle ſtehet es jedoch den Hinterlaſſenen zu, dem Verblichenen dieſe Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann gern dem verſtorbenen Mitbürger erweiſen wird.

Beiträge zur Bürger-Militär-Kaſſe.

22. Juli 1807. 1. Ein allgemeiner Maaßſtab für die Beiträge zur Bürger-Militär-Kaſſe in den verordneten Fäl- R.Bl.1807 S.1300.

len

Digitized by Google

len kann, wegen der Verſchiedenheit der Vermögens-Umſtände, ſo wie der Bedürfniſſe des Dienſtes nach der Lokalität, und anderen Verhältniſſen, nicht wohl beſtimmt werden, ſondern das Beitrags-Erforderniß auf der einen Seite, und die Beitrags-Fähigkeit auf der anderen muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtſchnur dienen, bis in der Folge nach den ſich ergebenden genaueren Durchſchnitts-Verhält-niſſen in dieſer Hinſicht etwas Beſtimmteres feſtge-ſetzt werden kann.

2. Dieſe Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüſtgeld ein für allemal be-zahlt, ſondern müſſen in ſich erneuernden periodiſchen Zuſchüſſen geleiſtet werden. Wir genehmigen üb-rigens den Vorſchlag Unſeres General-Landes-Kom-miſſariats, daß dieſe Zuſchüſſe ſowohl zur Erleichter-ung des zum perſönlichen Dienſte unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürger-Militär-Kaſſe künftig in vierteljährigen Raten geſchehen.

3. Es verſteht ſich ferner von ſelbſt, daß die Leiſtung dieſer Beiträge die Leiſtung perſönlicher Dienſte bei dem Bürger-Militär, oder die Verbind-lichkeit, ſie durch ein anderes Individuum leiſten zu laſſen, aufhebt. Die Geſammtheit des Bürger-Korps eines jeden Ortes übernimmt die Dienſtes-Obliegenheit des Mitbürgers, der beitragsfähig er-kannt worden iſt, und ſeine Beitragsraten wirklich bezahlt.

4. Was die Mißbräuche betrifft, welche ſich bei den Lohnwachen einzuſchleichen pflegen, ſo ſind Uns dieſe nicht entgangen, und ſie gereichen, im

Wi-

Widerſpruche mit dem Zwecke Unſeres Reſcriptes vom 3. April dieſes Jahres, zur Herabwürdigung des Anſehens des Bürger-Militärs, welches Wir durch deſſen neue Organiſirung zu erheben die Abſicht hatten. Wir wollen daher, daß ein jeder, der dem Bürger-Militär einverleibt iſt, den ihn nach der Kommandirliſte treffenden Dienſt ſelbſt verrichte. Sollten ſich jedoch Fälle ereignen, wo jemand durch Abweſenheit oder durch ſeine übrigen bürgerlichen Verhältniſſe auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, ſo iſt ein anderer, dem Bürger-Militär einverleibter Mann für ihn zu kommandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienſt geleiſtet hat, nach einer beſtimmten Norme entſchädiget werden muß. Es werden ſich unter dem Bürger-Militär ſelbſt immer Individuen finden, die ſich gerne hiezu gebrauchen laſſen, ohne daß es der bisherigen oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienſte gar nicht geeignet ſind, bedarf.

4. Novemb. 1808. Um wegen Regulirung der vierteljährigen Beiträge, welche die gebrechlichen, noch nicht volle ſechzig Jahre alten Bürger, oder ſonſt vom Perſonaldienſte des Bürger-Militärs befreiten Individuen an die Bürger-Militär-Kaſſe zu entrichten haben, der vielen Anfragen und Irrungen entübrigt zu ſeyn; ſohin die dießfalls bereits fixirte Norm zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wird hiemit feſtgeſetzt: daß die Beſtimmung dieſer Beiträge in vierteljährigen Raten von der Bürger-Militär-Oekonomie-Kommiſſion, welche das Bedürfniß der Kaſſe und die individuellen Verhältniſſe und Vermögens- Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 123.

Um-

Umſtände der Bürger am beſten kennt und zu würdigen vermag, abhänge.

Sollte ein Bürger wegen Ueberbürdung gegründete Beſchwerde haben; ſo iſt demſelben binnen dreißig Tagen der Rekurs zum Königl. General-Kreis-Kommiſſariate offen, das nach Anhörung der betreffenden Bürger-Militär-Oekonomie-Kommiſſion hierüber entſcheidenden Beſchluß faſſen, ſohin das aurepartirte Quantum des Beitrages nach Umſtänden beſtättigen oder mäßigen wird.

Benehmen der Königl. Landrichter gegen die Oberoffiziere.

2. Novemb. 1808. Der Königl. Landrichter hat in Schreiben oder Aufträgen, welche derſelbe an den kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs zu erlaſſen für nöthig erachtet, ſich des Beiſatzes: Herr zu bedienen, und überhaupt gebührende und anſtändige Ausdrücke zu gebrauchen, wenn auch der Dienſt und die Ordnung der Dinge etwas ahnden zu müſſen, nothwendig machen ſollte. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 123.

Berufungen gegen rechtliche Erkenntniſſe.

M. ſ. Gerichtsbarkeit in Dienſtſachen §§. 30. 32. und 33.

Beſetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen.

M. ſ. S. 69. §. 53. und 54.

Beſtandtheile des Bürger-Militärs.

M. ſ. S. 46. §. 46. und Austritt.

Be-

Beſtättigung der Offiziers-Wahlen.

13. Jänner 1809. Jedes General-Kreis-Kommiſſariat (itzt Regierung, Kammer des Innern) legt die Wahl eines Subalternen-Offiziers mit gutachtlichen Bericht Seiner Majeſtät dem Könige vor; fertiget aber, wenn hierüber Allergnädigſte Genehmigung erfolgt iſt, das Patent für den gewählten Offizier aus, indem nur die Stabs-Offiziers-Patente beim Königlichen Miniſterium des Innern ihre Ausfertigung erhalten. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 181. S. 124.

Bewaffnung.

M. ſ. S. 72. §. 61.

Bouillons.

25. Auguſt 1808. Dieſe gebühren nur den Stabsoffizieren bei der Hutſchlinge, den Hutkordons, den Epaulets und den Port-d'Epee; daher ſelbe, als reglementwidrig den Subaltern-Offizieren nicht zu geſtatten ſind. — — —

Chirurgen.

14. Horn. 1808. §. 1. Jeder beim Bürger-Militär angeſtellte Chirurg ſoll in der Wundarznei-Kunſt gründlich unterrichtet, und erfahren in dieſem Fache gehörig geprüft, und von ſeiner vorgeſetzten mediziniſchen Behörde in ſolcher Eigenſchaft gutgeheiſſen, und begnehmiget ſeyn. R.Bl. 1815 S. 361.

§. 2. Da, wo ein aus drei Bataillons formirtes Infanterie-Regiment beſteht, iſt auch ein Regiments-Chirurg anzuſtellen.

§. 3.

§. 3. Dieſer, ſo wie die Bataillons oder ſonſt bei den verſchiedenen Waffen-Gattungen beſtehende Unterchirurgen haben Offiziers-Achtung, wobei es ſich ohnehin verſteht, daß die Bataillons- und andere Chirurgen dem Regiments-Chirurgen ſubordinirt seyn müſſen.

§. 4. Die Uniformen dieſer Chirurgen ſind die der Subalternen ihrer reſpektiven Korps, mit Hinweglaſſung der Schärpe und Epauletts, jedoch reiht ſich um den Kragen und die Aermel-Aufſchläge ein, einen halben Zoll breites, faſſionirtes Silber-Börtchen. Der Degen mit ſtählernem Griff wird an einer Kuppel um den Leib getragen.

§. 5. Der Regiments-Chirurg unterſcheidet ſich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von einem halben Zolle breiten faſſonirten Silberbörtchen um Kragen und Aermel-Aufſchläge.

§. 6. Dieſe Chirurgen haben die Verbindlichkeit, im Ermanglungs-Falle, in den Königlichen Militärſpitälern ſich gebrauchen zu laſſen.

§. 7. Wenn das Bürger-Militär in Parade, oder zum Exerciren ausrückt, ſo hat abwechslungsweiſe jedesmal einer hinter der Fronte deſſelben, mit dem nöthigen Bindzeuge verſehen, ſich einzufinden, um im Bedürfnißfalle ſogleich die erforderliche Hülfe leiſten zu können.

§ 8. Wenn ein Bürger-Soldat wegen Gebrechen von der perſönlichen Dienſtleiſtung befreit werden will, und daher von demſelben der Regiments-, Bataillons- oder Unterchirnrg um Unterſuchung oder Beſtättigung ſeiner Gebrechen und Dienſtesunfähigkeit angegangen wird, ſo hat der

Digitized by Google

Chirurg hier nach aufhabenden Pflichten und beſitzenden Kenntniſſen zu verfahren, und die Wahrheit ſo, wie er ſie findet, ohne Rückſicht auf die Perſon, zu bezeugen.

§. 9. Das nämliche haben die Chirurgen auch zu beſorgen, wenn ſie der kommandirende Offizier des Bürger=Militärs hiezu beordert.

§. 10. Wenn ein Bürger=Soldat im Dienſte beſchädiget wird, oder denſelben ſonſt eine Krankheit befällt; ſo iſt der die Tour habende Chirurg zwar verpflichtet, demſelben auf der Stelle zu Hülfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, daß ihn der verwundete oder kranke Bürger=Soldat zur fernern Behandlung fortbehalten müſſe.

§. 11. Aber eben deßwegen iſt es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär=Chirurgen, einen beſchädigten oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der erſten Hülfeleiſtung, unentgeldlich zu verbinden, und zu behandeln.

§. 12. Sollte indeſſen ein armer Bürger ſich im Dienſte beſchädigen, oder der wundärztlichen Hülfe bedürfen, ſo wird es Seiner Majeſtät dem Könige zum allergnädigſten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militär=Chirurg dieſelbe unentgeldlich beſorgt.

§. 13. Die Chirurgen der bürgerlichen Kavallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Fronte ſich aufzuhalten, wenn dieſelbe vor das Thor marſchirt, und bis an die Grenze des Burgfriedens, oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung ꝛc. ſich begiebt.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14. Wenn die bürgerlichen Militär-Chirurgen in Königlichen Militär-Spitälern den Dienſt beſorgen, und ſich dortſelbſt ein Königlicher Staabs-Arzt, oder ein Ober- oder Staabs-Chirurg befinden ſollte, ſo haben dieſelben alles getreu zu befolgen, was ihnen von einem, oder dem andern vorgeſchrieben und aufgetragen wird.

§. 15. Die vom Staabsarzte, oder Staabs-Chirurg verordnete innerliche oder äußerliche Mittel, ſollen ohne allen Verzug von den bürgerlichen Militärchirurgen angewendet, die Wirkung beobachtet, und ſelbe gehörig gemeldet werden.

§. 16. Sollte kein Königlicher Staabschirurg im Militär-Spitale ſich befinden; ſo verſieht die Stelle des Oberchirurgs, der bürgerliche Regiments-Chirurg, und in deſſen Ermanglung der älteſte Baons oder Unterchirurg. Zur Behandlung der Interniſten aber iſt ein Stadt-Phyſikus, wenn kein Staabs-Medikus anweſend ſeyn ſollte, oder in deſſen Ermanglung der Landgerichts-Phyſikus zu verwenden.

§. 17. Wenn in einem Königlichen Militär-Spitale auch ein Königlicher Militär-Chirurg anweſend ſeyn ſollte; ſo gebührt demſelben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militär-Chirurg von gleichem Range iſt; letzterer gehet aber dem erſten vor, wenn er einen höhern Rang beſitzt.

§. 18. Die Bürger-Militär-Chirurgen haben, wenn ſie in einem Königlichen Militär-Spitale Dienſte machen, die dort beſtehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorſchriften genau zu befolgen, die Kranken und Verwundeten human zu behandeln, und alles was Kunſt und Wiſſenſchaft dar-

darbieten, zur Herſtellung ihrer Geſundheit und Erhaltung ihres Lebens anzuwenden.

Seine Majeſtät der König verſehen ſich genauer Befolgung dieſer Vorſchrift; indem die dawider handelnden bürgerlichen Militär-Chirurgen mit den im Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zur Aufrechthaltung des Dienſtes feſtgeſetzten Strafen nach Umſtänden geahndet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müſſen.

Für den Vollzug dieſer Dienſtes-Inſtruktion hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs zu wachen.

Rang der Chirurgen.

28. Oktober 1807. Der Regiments-, ſo wie die Bataillons-, oder ſonſt bei den verſchiedenen Waffengattungen beſtehende Unterchirurgen haben Offiziers-Achtung, wobei es ſich ohnehin verſteht, daß die Bataillons- und andere Chirurgen dem Regiments-Chirurg ſubordinirt ſeyn müſſen. R.Bl. 1807 S. 1942.

Uniform.

Zur Uniform der Chirurgen beſtimmen Se Majeſtät der König die der Subalternen ihrer reſpektiven Korps, mit Hinweglaſſung der Schärpe und der Epauletten; um den Kragen und die Aermel-Aufſchläge reiht ſich ein einen halben Zoll breites faſſonirtes Silberbörtchen; den Degen mit ſtählernem Griffe tragen ſie an einer Kuppel um den Leib.

Der Regiments-Chirurg unterſcheidet ſich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von

ei-

Digitized by Google

einen halben Zoll breiten faſſonirten Silberbörtchen um Kragen und Aermel-Aufſchläge.

6. Februar 1813. Da Se. Königl. Majeſtät für zweckmäßig und nützlich befunden haben, auch die Chirurgen der National-Garde dritter Klaſſe in Pflichten nehmen zu laſſen, ſo befehlen Höchſtdieſelben, daß dieſe Verpflichtung der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen von den Auditoren oder deren Stellvertretern bei der genannten National-Garde nach der hiebei folgenden Eidesformel ſogleich vorgenommen, und bei jedesmaliger Anſtellung eines Chirurgen ebenfalls geſchehen ſoll, auch daß über die jederzeit geſchehene Verpflichtung eines Chirurgen der National-Garde dritter Klaſſe ein ordentliches Protokoll abgehalten und zu den Akten genommen werde. R.Bl.1813 S. 264.

Eides-Formel für die Chirurgen der National-Garde.

Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ſie Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern, als ihrem allergnädigſten Könige und Herrn treu und hold ſeyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern ſich beſtreben wollen, daß ſie als N. Chirurg bei der National-Garde dritter Klaſſe nach Vorſchrift der für dieſelben beſtehenden, und allenfalls noch weiter erlaſſen werdenden Verordnungen beſonders aber der Dienſtes-Inſtruktion vom 14. Febr. 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 St. 11. S. 579.) in allen vorkommenden Fällen, ſo wie auch, wenn ſie nach Erforderniß der Umſtände in denjenigen Orten, wo

ſich

ſich eine Garniſon befindet, bei der Militär-Konſcription gebraucht, oder zu den durch das Konſcriptions-Geſetz verordneten Militär-Sanitäts-Kommiſſion beigezogen werden, ihre Pflicht erfüllen, ſohin unpartheiiſch ohne mindeſte Rückſicht, und nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln wollen, daß ſie ferner, wenn ſie in den Königlichen Militär-Spitälern Dienſte zu leiſten haben, die darin beſtehende Ordnung erhalten, die Vorſchriften der vorgeſetzten Aerzte genau befolgen, die Kranken und Verwundeten gewiſſenhaft behandeln, und alles, was Kunſt und Wiſſenſchaft darbieten, zur Herſtellung ihrer Geſundheit und Erhaltung ihres Lebens anwenden, auch überhaupt ſich ſo betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers ſowohl, als eines rechtſchaffenen Wundarztes zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre und zum Nutzen der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe von ihnen erfodert.

Stabung.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort.

Uniform.

29. Februar 1812. 1. Die Regiments-Chirurgen tragen ganz die Uniform der Regiments-Quartiermeiſter und Regiments-Auditors mit dem Epaulette und Contre-Epaulette, jedoch ohne daß auf demſelben goldene Striche angebracht ſind. — R.Bl. 1812 S. 522.

2. Die Bataillons-Chirurgen haben zwar das

Epau-

Epaulette der Offiziere, jedoch ohne Striche und ohne Contre-Epaulette.

3. Die Unterchirurgen tragen das Epaulette und Port-d'Epee der Junker, jedoch ebenfalls mit Weglaſſung des Contre-Epaulette.

4. Die bei den Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen genannter National-Garde bisher durch Börtchen auf Krägen und Aufſchlägen angebrachte Auszeichnung hat aber ganz zu unterbleiben, und iſt bei Einführung der neuen allergnädigſt bewilligten Dekoration abzulegen. (M. ſ. a. Uniform.)

1. Februar 1809. In Erwägung, daß die bürgerlichen Chirurgen durch die genaue Befolgung der in der Dienſtes-Inſtruktion vom 14. Februar 1808 beſtimmten Obliegenheiten wichtige und für die Armee ſowohl, als das Bürger-Militär wohlthätig wirkende Pflichten übernommen haben, genehmigen Wir in jener beſonderen Rückſicht allergnädigſt, daß von jenen bürgerlichen Chirurgen, welche wiſſenſchaftlich gebildet ſind, und zu Folge der in der Organiſation des Bürger-Militärs vorgeſchriebenen Zahl in ihrer Eigenſchaft nicht angeſtellt werden könnten, bei jeder Waffengattung, bei den Füſiliers aber bei jedem Bataillon einer, als überzählige Unterchirurgen mit Junkers-Rang und Port d'Epee, dann der übrigen Chirurgen vorgeſchriebenen Uniforme, mit Hinweglaſſung des Börtchens auf Kragen und Aufſchlägen, im Bürgermilitär eingereiht werden; mit der Beſchränkung jedoch, daß dieſe Unſere Allerhöchſte Begünſtigung ſich nicht auf einfache Bader, und jene, welche keine wiſſenſchaftliche Bildung erhalten haben, ausdehne. R.Bl.1809 S. 297.

Un-

Unſere General = Kreis = Kommiſſariate haben von dieſer Unſer allergnädigſten Verfügung ihr unterhabendes Bürger = Militär in geeignete Kenntniß zu ſetzen, und hiernach das Erforderliche zu beſorgen; zugleich aber auch darauf zu halten, daß dieſen bei Unſerm Bürger = Militär mit Junkers = Range angeſtellten Unterchirurgen keine Patente, ſondern, gleich den Junkern, nur Anſtellungs = Ordren ausgefertiget werden.

Dechargen am Frohnleichnams = Feſte.

5. Auguſt 1808. Es iſt verboten, in einer Stadt oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben, jedoch kann das Bürger = Militär nach geendeter Prozeſſion vor das Thor rücken, dort auf einem von Häuſern und Scheunen entfernten Platze aufmarſchiren und drei Dechargen geben. R. Bl. 1816 S. 1720.

A. ſ. m. Kanonen.

Diäten.

M. ſ. Muſterung.

Dienſt.

M. ſ. S. 61. §. 47 — 50. Wache=Reglement, Feuer=Piquete und Abſchaffungs = Patrouillen.

Dienſtpflicht.

13. Oktober 1815. In Antwort auf Bericht vom 24. d. M. wird dem Königl. General = Kommiſſariate des Iller=Kreiſes erwiedert, daß alle diejenigen Individuen in B. Mil. Allman. Jahrgang 1816 S. 235.

kei=

keiner Eigenſchaft bei der Landwehr anzuſtellen ſind, welche nach dem Konſcriptions-Geſetze zur Königl. Armee in der Linie, oder bei den mobilen Legionen noch dienſtpflichtig ſind; nur mögen Knaben, die das für das Militär erforderliche Alter noch nicht haben, als Tambours verwendet werden, wenn ſie ſich hierzu freiwillig wollen gebrauchen laſſen.

Sind einige wegen Gebrechen oder ſchwächlicher Geſundheit zum Dienſte der Armee unfähig; ſo iſt dieſes auch bei der Landwehr der Fall, wie die Königl. Verordnung vom 6. May abhin enthält.

Civildiener.

23. Nov. 1809. Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hof- R.Bl.1809 S.1905.
Dienſte ſtehenden Individuen, dann die Juſtiz- und Polizei-Beamten der Mediatiſirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter ſind in dieſer Eigenſchaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klaſſe der National-Garde Dienſte zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine perſonelle Subſtitution noch eine Relnition in Gelde gefodert werden kann.

Art. 2. Auch die Dienſtes-Obligation der National-Garde der dritten Klaſſe ſoll ſich lediglich darauf beſchränken, daß dieſelbe nie gegen den äuſſern Feind des Staates Kriegsdienſte zu leiſten, ſondern in Kriegszeiten nur zu Militärdienſten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorf-Grenzen, und übrigens nur zu Eskorten außer dieſen Grenzen verwendet werden ſolle.

Gü-

Digitized by Google

Güter- oder Trockenlader.

27. Jänner 1815. Da die adminiſtrativen Behörden der Königl. Zoll- und Mauth-Direktion aus beſonderer Rückſicht auf die Natur ihres Dienſtes von der perſönlichen Dienſtesleiſtung bei der Landwehr befreit ſind, ſo tritt der nämliche Fall bei den Güter- oder Trockenladern ein, indem derſelben Verrichtungen keinen Aufſchub leiden, ohne hierdurch den innern Verkehr und dem Wohlſtande der Unterthanen bedeutenden Eintrag zu thun. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 226.

Seine Majeſtät der König wollen daher auch die Klaſſe der aufgeſtellten Güterlader gegen eine ihren Verhältniſſen angemeſſene Geldreluition vom Perſonal-Dienſte bei der Landwehre freigeben.

Juden.

17. Februar 1808. Die Juden ſind da, wo ſie bürgerliche Rechte genießen, oder bürgerliches Eigenthum beſitzen, allerdings der Militär-Pflichtigkeit gleich ihren chriſtlichen Mitbürgern unterworfen. R. Bl. 1808 S. 553.

Jedoch iſt vor der Hand noch geſtattet, daß ſie ihre perſönliche Dienſtpflicht im Gelde reluiren können.

20. July 1808. Denjenigen Juden, welche ihre bürgerliche Militär-Pflichtigkeit perſönlich erfüllen wollen, bleibt ſolches nach der Entſchließung vom 17. Februar 1808 geſtattet. R. Bl. 1808 S. 1718.

15. July 1816. Wir verordnen hiermit, daß die Bekenner des moſaiſchen Geſetzes, welche zu der Landwehr gehören, an ihren hohen Feſt- und Feiertagen von Para- R. Bl. 1816 S. 476.

ra-

Digitized by Google

raden und Außrückung zur Waffenübung befreit ſeyn ſollen.

Bei ſonſt wichtigen Dienſtesleiſtungen aber ſoll keine Ausnahme bei denſelben ſtatt haben, wohl aber iſt ihnen zu vergönnen, ſich durch andere, die gerade der Dienſt befreiet, mittels Uebereinkunft erſetzen zu laſſen.

Lotto-Kollekteure.

12. Nov. 1810. Da die Königl. Allerhöchſte Verordnung vom 23. November 1809 von der perſönlichen Dienſtpflicht bei der Königl. National-Garde dritter Klaſſe nur die wirklichen Staats- und Polizei-Beamten der Mediatiſirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter befreiet, worunter die Lotto-Kollekteure aber nicht gehören; ſo bleiben dieſelben daher, gleich den übrigen unter dieſer Ausnahme nicht begriffenen Individuen, zum perſönlichen Dienſte bei der National-Garde dritter Klaſſe pflichtig. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1812 S. 279.

Es iſt jedoch zu ſorgen, daß ſie ihrer Beſchäftigung als Lotto-Kollekteure nachzukommen vermögen, das um ſo leichter bei ihnen zu bewirken iſt, als ſie auch mehrere Ruhetage haben, wo weder geſpielt wird, noch eine Ziehung iſt.

Mauth-Beamte.

30. Oktober 1814. Da Unſere Mauthbeamten ohne Nachtheil des Allerhöchſten Dienſtes nicht bei der National-Garde dritter Klaſſe dienen können, auch denſelben die Zeit nicht übrigt, um ſich mit dem erforderlichen Eifer der Waffen-Uebung und dem Dienſte der National-Garde widmen zu können, zumal ihre Amtsgeſchäfte einen — — — Jhrg. 1816 S. 224.

un-

uñunterbrochenen Gang erfordern, ſo haben Wir nach Anhörung Unſers Ober-Kommando der Reſerve-Armee die in Unſern Dienſten ſtehenden Mauth-Beamten von der perſönlichen Dienſtpflicht bei der National-Garde dritter Klaſſe freizugeben allergnädigſt beſchloſſen.

Poſt-Beamte.

11. July 1807. Wenn die Poſt-Beamten zugleich im bürgerlichen Verbande ſtehen, ſo befreiet ſie der Poſtdienſt nicht von der Erfüllung der Bürger-Pflichten. Sie können ſich daher dem bürgerlichen Militärdienſte keineswegs entziehen, ſondern es liegt ihnen ob, ſolche Veranſtaltungen zu treffen, wodurch ſie die nach ihren doppelten Verhältniſſen auf ſich genommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande ſind. Das Königl. Oberpoſtamt hat zu wachen, daß der Poſtdienſt in keinem Falle leide. R.Bl. 1807 S. 1171

22. Juny 1808. Jn allen Poſtordnungen und in den geſchloſſenen Dienſtverträgen iſt es den Poſt-Beamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Dienſt perſönlich zu beſorgen. Auf dieſer perſönlichen Erfüllung der Dienſtobliegenheit muß auch um ſo ſtrenger beſtanden werden, als ſolche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienſtes unerlaßbar erheiſcht. Da, wo dieſe weſentlichen Dienſtespflichten das Jndividuum in Anſpruch nehmen, kann ſohin die perſönliche bürgerliche Militär-Pflichtigkeit nicht gefodert werden. R.Bl. 1808 S. 1424.

Se. Königl. Majeſtät haben daher beſchloſſen, daß den Poſtbeamten, welche die reitende oder fahren-

rende Poſt, oder beide zugleich zu verſehen haben, der Bürger = Militärdienſt gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrages erlaſſen werde; wogegen die bloßen Relais=Poſthalter zur wirklichen Dienſtesleiſtung bei dem Bürger = Militär unbedenklich anzuhalten ſind.

Revierförſter.

27. Januar 1815. Da die Verwendung des zum Forſtſchutze beſtimmten Revier=Perſonals zu Adjutantens=Chargen bei der National=Garde dritter Klaſſe ſich mit ihrem forſtdienſtlichen Berufe, der eine ununterbrochene Thätigkeit und Aufſicht der denſelben anvertrauten Revieren in Anſpruch nimmt, um ſo weniger verträgt, als der Fall eintreten kann, daß dieſe Forſt=Bedienten ſich nicht einmal am Sitze des reſpektiven Bataillons = Chefs befinden, ſo wollen Se. Majeſtät der König dieſe Forſtbedienten von dem Adjutantens = Dienſte freigeben, ohne jedoch dieſelben von der Einreihung in die Landwehre, und der durch ihre Qualifikation etwa beſtimmte Verwendung für Offiziers = Chargen auszunehmen. Bürger=Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 226.

Schullehrer.

10. Dezbr. 1807. Die Pflichten eines Schullehrers ſind mit jenen des Bürger = Soldaten nicht vereinbarlich. R.Bl.1807 S.1875.

Dem zu Folge wollen Se. Maieſtät der König die Schullehrer aller Orten von der eigentlichen militäriſchen Dienſtleiſtung befreit wiſſen; welches aber nicht hindert, ſie als Fouriers oder Quartiermeiſter bei dem Bürger = Militär zu benützen.

Straf=

Straßen- und Waſſerbau-Perſonal.

16. Auguſt 1815. In Antwort auf Bericht des Königl. General-Kommiſſariats des Oberdonau-Kreiſes vom 3. May abhin wird demſelben erwiedert: daß die beim Straßen- und Waſſerbau angeſtellten Arbeiter, Wegmacher ꝛc. ſo ferne ſie als Familien-Väter und wirkliche Glieder ihrer Gemeinden zur Extention der Landwehre gehören, von der dießfallſigen Pflichtigkeit nicht eximirt werden können, jedoch ſind dieſelben in die zweite, weniger mobile, Abtheilung zu verſetzen, wo ſie dann nach dem X. Artikel der Königlichen Allerhöchſten Verordnung vom 21. Oktober 1814 (m. ſ. allgemeine Beſtimmungen.) an den Waffen-Uebungen ohnehin geringern Antheil zu nehmen haben. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 232.

Ehren-Bezeugungen.

7. Novemb. 1807. Se. Majeſtät der König haben vermittelſt Armeebefehl bekannt gemacht, daß dem ausrückenden Bürger-Militär ſowohl unter ſich, als von Allerhöchſtdero regulirten Truppen, die nämlichen Ehren-Bezeugungen erwieſen werden ſollen, wie es bei den letztern vorgeſchrieben iſt; den einzelnen bürgerlichen Offizieren aber nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement beſtehenden Honeurs zu machen ſeyen, wenn ſie zu Folge der Beſtimmungen der Königlichen unterm 17. des vorigen Monats (Reg. Bl. St. XLVI.) erlaſſenen Verordnung, im Dienſte, oder bei beſondern Feierlichkeiten mit den vollſtändigen Dekorationen ihrer Uniforme erſcheinen. R. Bl. 1807 S. 1737.

Ei-

Eides=Leiſtung.

15. Auguſt 1808. 1. Wo ein bürgerliches Infanterie=Regiment oder Bataillon beſtehet, ſoll der vorgeſchriebene Eid von dem Königl. Muſterungs=Kommiſſär jederzeit dem Bürger=Militär abgenommen werden, wann derſelbe nach der Königl. Verordnung vom 14. May 1807 dortſelbſt die anbefohlene Muſterung vornimmt. R.Bl.1808 S.1772.

2. In jenen Städten, Flecken und Märkten aber, wo nur einige Kompagnien beſtehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, iſt dieſe Verpflichtung vom betreffenden Königl. Stadt=Kommiſſär, oder Landrichter, jederzeit an dem Geburts=Tage Seiner Majeſtät des Königs, den 27. May, oder an Allerhöchſtdero Namenstage, den 12. Okt. gehörig vorzunehmen.

1.Novemb. 1808. Die Königliche Verordnung vom 15. Auguſt 1808 befiehlt an dem Allerhöchſten Namens= und Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs die feierliche Beeidigung des Bürger=Militärs in jenen Städten, Märkten und Flecken durch die Königl. Landrichter, wo daſſelbe kein Regiment oder Bataillon bildet, vornehmen zu laſſen. Nachdem aber wahrgenommen wurde, daß dieſe Beeidigung an verſchiedenen Orten auch verſchieden gehalten worden; ſohin dießfalls nicht die dem militäriſchen Anſtande ſo nothwendige dienſtmäßige Gleichförmigkeit beobachtet wurde; ſo wird hiemit befohlen wie folgt: Bürger=Milit. Alman. Jahrgang 1808 S. 120.

§. 1. Wenn an einem der angeführten Tage die Beeidigung des Bürger=Militärs vorgenommen wird, ſo haben hierzu nicht die entfernten Bürger=Milizen zu den Sitzen der Landgerichte ſich zu begeben; ſon=

ſondern jedes Bürger-Militär wird in ſeiner Stadt oder in ſeinem Markte eigens verpflichtet. Eben daher die Urſache, daß im Jahre zwei Täge zu dieſer Verpflichtung des Bürger-Militärs vorgeſchrieben wurden.

§. 2. Am Tage der vorzunehmenden Verpflichtung rückt das geſammte Bürger-Militär mit Ober- und Untergewehr aus, und ſtellt ſich auf einem unweit der Kirche entlegenen großen Platze auf, ſtreckt ſohin das Gewehr und marſchirt nach der Kirche, wo der Gottesdienſt gehalten wird, in Parade ab. Daß dasſelbe einige Wacheposten bei den geſtreckten Gewehren zurückelaſſen müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 3. In der Kirche wird ein feierliches Hochamt gehalten, wobei die Meßſtreiche geſchlagen werden. Hierauf wird das Herr Gott dich loben wir ꝛc. angeſtimmt, wornach das Bürger-Militär die Kirche verläßt und ſich unter den Gewehren aufſtellt.

§. 4. Wenn der Königl. Landrichter zur Vorhaltung des Eides ankömmt, formirt das Bürger-Militär ein Viereck, in deſſen Mitte er ſtehet und eine kurze und paſſende Anrede an die Bürger-Soldaten hält, und zwar in jenen Ausdrücken, welche bei Fahnenweihen bisher ſtatt hatten.

§. 5. Wenn die Anrede vorüber iſt, läßt der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs das Gewehr an die linke Seite nehmen; die Oberoffiziere aber verſorgen ihre Degen oder Säbel und ziehen den rechten Handſchuh aus; worauf, wenn das Bürger-Militär einen Auditor hat, derſelbe die

die Eidesformel, ſonſt aber der Auditoriats-Dienſte machende Landgerichts-Aktuar den Eid vorliest, der Königl. Landrichter aber perſönlich den Schwur dem Bürger-Militär vorhält, welches denſelben wörtlich nachſpricht.

§. 6. Iſt dieſes vorüber, ſo werden die Handſchuhe wieder angezogen, die Oberoffiziere ziehen ihre Seiten-Gewehre und nehmen ſelbe an die rechte Schulter. Die Infanterie aber ſchultert das Gewehr; wornach ſich das Viereck öffnet.

§. 7. Nach hergeſtellter Fronte und Formirung der Kompagnien wird abmarſchirt, und auf dem gewöhnlichen Paradeplatze des Bürger-Militärs geht dann die Mannſchaft auseinander und nach Hauſe.

§. 8. Die hierzu angeordnete Eidesformel iſt folgende:

Bürger-Soldaten!

Sie ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid: daß Sie wollen treu und hold ſeyn, dem allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten Könige und Herrn Maximilian Joſeph, als ihrem allergnädigſten Souverän, daß Sie Allerhöchſtdeſſelben erhabenſte Perſon und Königliches Haus und ihr Vaterland rühmlich und tapfer vertheidigen, und ſich ſtets ſo betragen wollen, wie es braven Bürgern und guten Unterthanen obliegt und ihre Pflicht gebeut.

Stabung.

Alles dieſes, ſo ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Eides-Formel für die Quartiermeiſter der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe.

Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigſten Könige und Herrn treu und hold ſeyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern ſich beſtreben wollen, daß Sie als Quartiermeiſter der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe, und zugleich als Mitglied der Oekonomie-Kommiſſion nach Vorſchrift der für die National-Garde dießfalls erlaſſenen, und allenfalls noch ferner erlaſſen werdenden Verordnungen, beſonders aber, was in Rückſicht der Oekonomie-Kommiſſion und des Quartiermeiſters unterm 29. Auguſt und 5. Dezember 1807 dann unterm 24. May 1809 verordnet worden iſt, in allen vorkommenden Fällen Ihre Pflichten erfüllen, und unpartheiiſch ohne mindeſte Rückſicht nach Ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze zu verantworten ſich getrauen, daß Sie ferner das Ihnen anvertraute Rechnungs-Geſchäft getreu und zu zweckmäßiger Ordnung beſorgen, die Einkaſſirung der Konkurrenz und übrigen Gelder, und die gerechte Behandlung der Konkurrenten ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, ſohin zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange und zur Aufrechthaltung der Kaſſe thätigſt mitwirken, auch überhaupt ſich ſo betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Stattsbürgers ſowohl als eines rechtſchaffenen Quartiermeiſters und Oekonomie-

Kom-

Digitized by Google

Kommiſſions-Mitgliedes zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen, ſo wahr mir Gott hilft und ſein heiliges Wort!

Eides-Formel für die übrigen Mitglieder der Oekonomie-Kommiſſion bei der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe.

Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigſten Könige und Herrn treu und hold ſeyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern ſich beſtreben wollen, daß ſie als Oekonomie-Kommiſſions-Mitglied bei der National-Garde dritter Klaſſe nach Vorſchrift der für dieſe National-Garde dießfalls beſtehenden und allenfalls noch weiter erlaſſen werdenden Verordnungen, beſonders aber, was in Rückſicht der Oekonomie-Kommiſſion unterm 29. Auguſt und 3. Dezember 1807 verordnet worden iſt, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheiiſch, ohne mindeſte Rückſicht nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze zu verantworten ſich getrauen; daß Sie zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange, und zur Aufrechthaltung der Kaſſe thätigſt mitwirken, eine gerechte Behandlung der Konkurrenten ſich be-

ſonders angelegen ſeyn laſſen, und überhaupt ſich ſo betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers und rechtſchaffenen Kommiſſions-Mitgliedes zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königl. National-Garde dritter Klaſſe von Ihnen erfodert.

Stabung.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen, ſo wahr mir Gott hilft und ſein heiliges Wort.

Eides-Formel für den Zeugwart der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe.

Sie ſollen ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigſten Könige und Herrn treu und hold ſeyn, und bei jeder Gelegenheit allen Schaden zu verhindern ſich beſtreben wollen, daß Sie als Zeugwart bei der National-Garde dritter Klaſſe nach Vorſchrift der diesfalls beſtehenden und allenfalls noch ferner erlaſſen werdenden Verordnungen, beſonders aber nach der Inſtruktion vom 5. Dezember 1807 und der Verordnung vom 24. May 1809 §. 36 ihre Pflicht pünktlich erfüllen wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze zu verantworten ſich getrauen, und daß Sie überhaupt ſich ſo betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers ſowohl, als eines redlichen Zeugwarts zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes, dann zur Ehre

und

Digitized by Google

und Erhaltung der Königl. National-Garde dritter Klaſſe von Ihnen erfodert.

S t a b u n g.

Alles dieſes, das ich wohl verſtanden habe, will ich getreu befolgen, ſo wahr mir Gott hilft und ſein heiliges Wort.

Eintheilung der National-Garde.

M. ſ. S. 85. §. 2. I. II. III.

Eintheilung

der Ober- und Unteroffiziers bei den verſchiedenen Kompagnien eines Regiments oder Bataillons.

16. Juni 1810. In Folge einer bereits unterm 21. November 1809. erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung wurde befohlen: daß die Offiziers ein und der nämlichen Waffengattung nicht mehr willkührlich den Kompagnien zugetheilt werden, ſondern, daß dieſe nach ihrer Dienſtzeit vor ſich gehe; jedoch will man geſchehen laſſen, daß die Hauptleute, wenn ſie wollen, bei ihren inhabenden Kompagnien verbleiben dürfen, Ober- und Unterlieutenants aber müſſen rolliren. Eben ſo haben die Feldwebel bei ihren Kompagnien zu bleiben, und ſind von denſelben, außer dem Falle einer Beförderung, oder eines wichtigen Umſtandes niemals zu entfernen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1812 S. 280.

Entlaſſungs-Gebühren.

16. Juli 1807. 1) Ob die durch Bezahlung der Entlaſſungs-Gebühren von dem Bürger-Militär weggekommenen Bürger, welche das ſechzigſte Jahr noch nicht erreicht haben, wieder einzutreten, und R.Bl.1807 S.1298.

2)

2) die wegen phyſiſcher Gebrechen dienſtunfähige Bürger Etwas an die Bürger=Militärs=Kaſſe zu entrichten angehalten werden ſollen? erkennen Allerhöchſtdieſelben bei der ganz geänderten Einrichtung für billig und rechtlich, daß erſtere ohne Zurückempfang der bezahlten Entlaſſungs=Gebühren, die ſich nur auf die vorherige Bürger=Militär=Verfaſſung bezogen, wieder in den Dienſt zu treten, und letztere als Surogat ihrer ſchuldigen Natural=Dienſtes=Leiſtung an erwähnte Kaſſe einen jährlichen Geldbeitrag zu entrichten verbunden ſeyen.

Geſuche.

5. Novemb. 1808. Da das Bürger=Militär in den verſchiedenen Städten und Märkten bereits formiret iſt: ſo erfodert es der Dienſt, daß daſſelbe eine gleiche militäriſche Ausbildung erhalte. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 127.

Es wird daher befohlen, daß jeder unter den Reihen des Bürger=Militärs ſtehende Ober= oder Unteroffizier, oder Gemeine, im Falle er ſeine Entlaſſung von ſelbem wegen eines ihm zugeſtoſſenen körperlichen Gebrechens nachſuchet, dieſes Geſuch nicht unmittelbar beim königl. General=Kreis=Kommiſſariate anzubringen, ſondern dienſtmäßig durch die Kompagnie oder Eskadron beim kommandirenden Offizier einzuleiten habe, der dann das vorgebliche Gebrechen durch einen Arzt und den Bürger=Militärchirurg unterſuchen laſſen wird, und im Falle das von dieſen Sachverſtändigen ſchriftlich ausgeſtellte Zeugniß die Unfähigkeit des Bittſtellers zum Dienſte des Bürger=Militärs nicht beſtimmt oder gar nicht ausſpricht, ihm die Abweiſung bedeutet.

Be=

Beſtättigen aber die Sachverſtändigen das vorgebliche Gebrechen und erklären ſelbe nach ihren aufhabenden Pflichten und ihren beſitzenden Wiſſenſchaften den Bittſteller als unfähig zum fernern Dienſte, oder iſt derſelben Aeuſſerung zweifelhaft, ſo hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs unter urſchriftlicher Anlegung des mediziniſch chirurgiſchen Zeugniſſes Bericht zum vorgeſetzten königlichen General-Kreis-Kommiſſariate gebührend zu erſtatten und deſſen Entſchließung zu erwarten.

Erkenntniſſe, rechtliche.

M. ſ. Berufungen S. 111.

Erkrankung.

M. ſ. Dienſt S. 120.

Exercier-Reglement.

für die Handgriffe mit dem Feuer-Gewehre, das Laden und Feuern, dann für die Aufſtellung einer Kompagnie, eines Bataillons und Regiments, ſo wie für die Eintheilung der Staabs-Individuen, Ober- und Unteroffiziere, endlich für die Stellung und den Marſch in Parade eines Bataillons und Regiments.

Erſtes Kapitel.

Von den Handgriffen mit dem Feuer-Gewehre.

§. 1.

Die vor dem Doppelſtriche der Kommandowörter ſtehenden Sylben werden mäßig gezogen. bei

dem

dem Doppelſtrich wird etwas angehalten, das auf ſelben folgende Wort wird aber kurz und raſch ausgeſprochen, indem auf ſeinen Laut jeder Handgriff in einem Tempo ſchnell und lebhaft vollzogen werden muß. Jene Kommandowörter, welche durch keinen Doppelſtrich getrennt ſind, werden, ohne bei einer Sylbe anzuhalten, mit einer ſteigenden Stimme ausgeſprochen, und auf die letzte Sylbe wird das Anbefohlene ausgeführt. Für den Unterricht wird, wo es nöthig iſt, das Tempo in mehrere Bewegungen abgetheilt, von welchem der Bürger-Soldat nur die erſte, auf die letzte Sylbe des Kommandowortes, die übrigen aber auf das Zählen: zwei, drei, vollzieht. Wie der Bürger-Soldat dieſe Bewegungen begriffen hat, und ſein Gewehr ohne Anſtrengung zu behandeln weiß, iſt ohne weitere Zergliederung zu der raſchen Ausführung der Handgriffe in einem Tempo auf die letzte Sylbe des Kommandowortes überzugehen.

§. 2.

Der Bürger-Soldat trägt das geſchulterte Gewehr ſo in der linken Hand, daß es in ſelber und auf den drei letzten Gliedern des Mittel-, Gold- und kleinen Fingers ruhet, und mit den zwei erſten Gliedern dieſer Finger umfaßt werden kann; die Rundung des Kolbens muß vorſehen, über derſelben befindet ſich der Zeigefinger, und weiter oben der Daumen. Der linke Ellenbogen wird etwas gegen den Leib gezogen, wodurch das Achſelbein dem Gewehre entgegen kommt; der Arm wird ganz wenig, nämlich nur ſo viel gebogen, daß das Gewehr ungezwungen getragen werden kann. Daſſelbe muß

ge-

Digitized by Google

gerade, das heißt, weder zu weit vorn, noch zu nahe am Kopfe, und das Bajonet oben ein wenig rückwärts ſtehen. Der rechte Arm drückt ſich nicht ſteif an die rechte Seite, ſondern hängt natürlich an ſelber, indem ſich die Hand leicht an den rechten Schenkel legt, herunter. Es muß genau darauf geſehen werden, daß durch das Gewehrtragen nichts an der Stellung verändert werde, und die linke Schulter weder zurückkomme, noch mit dem Gewehre zu tief ſinke, oder in die Höhe gezogen werde.

§. 3.

Präſentirt's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Das Gewehr wird mit dem ausgeſtreckten linken Arme ſo weit einwärts gedreht, daß das Schloß auswärts, der Hahn gegen den Leib kommt; zugleich umfaßt die rechte Hand den Einſchnitt des Kolbens, das Gewehr geht oben etwas von der Schulter ab, damit es ſenkrecht in die Höhe ſteht, die unter dem Kolben befindliche linke Hand bleibt da, wird aber ganz frei gemacht.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand zieht das Gewehr vor den Leib, bis in die Gegend der linken Rockklappe, dreht es dabei ſo weit rechts, daß der Lauf ganz gegen den Leib, und der Ladſtock auswärts ſteht; der Hahn kommt in jene Höhe, welche ſich ergiebt, wenn der linke Vorderarm vom Ellenbogen bis zur Fauſt ganz horizontal liegt, zugleich ergreift die linke Hand das Gewehr mit einem raſchen Schlage ſo ober dem Schloſſe, daß der kleine Finger an die Batteriefeder, der Daumen auf

dem

dem Schafte längs dem Laufe ausgeſtreckt iſt; die Finger der rechten Hand werden mit etwas abwärts geſtreckten Spitzen unter den Bügel gelegt, der Daumen umfaßt den Einſchnitt des Kolbens, beide Arme liegen ungezwungen, aber nahe an dem Leibe. Die Stellung deſſelben und der Füſſe darf bei dieſen Bewegungen nicht im mindeſten verrückt werden.

§. 4.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand dreht das Gewehr, damit der Lauf wieder auswärts kommt, an die linke Seite, dadurch bringt ſelbe der oben abgehenden und raſch den Kolben zum Schultern umfaſſenden linken Hand das Gewehr entgegen, welche daſſelbe ſo an ſich zieht, daß Hand und Kolben gleich an jene Stelle kommen, wo ſie bei geſchultertem Gewehre ſich befinden müſſen. Das Gewehr ſteht ſenkrecht auf der linken Hand, folglich etwas von der Schulter ab; die rechte Hand bleibt leicht an dem Einſchnitte des Kolbens liegen.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter, geht ſchnell ab, und legt ſich flach an den rechten Schenkel, der linke Ellenbogen wird angeſchloſſen.

§. 5.

Beim Fuß's = G'wehr.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der linke Arm ſtreckt ſich ganz aus, ohne daß der Leib aus der rechten Richtung kommt, die rechte Hand ergreift das Ge-

Gewehr mit voller Fauſt eine Hand breit ober der linken Schulter.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter, bringt ſelbes kurz am Leibe ſo neben den rechten Fuß auf die Erde, daß die äuſſere Spitze des Kolbens mit der Schuhſpitze in gleicher Linie ſteht, und legt ſich dann mit ungezwungen geſtrecktem Arme flach auf den Kordonsriemen. Das Gewehr ſoll nicht auf die Erde geſtoſſen, ſondern gelaſſen hingeſtellt werden, weswegen der Mann, ſo wie das Gewehr beinahe den Boden erreicht, die Hand zudrückt, dann ſelbes durchlaufen läßt, und nach dem Fuße richtet.

§. 6.

Iſt das Gewehr beim Fuße, und es ſoll ohne zu Schultern eine Achtung bezeigt werden, ſo wird kommandirt:

L' Achtung!

worauf die rechte Hand raſch mit einem Schlage an die Mündung fährt, ſo daß der Daumen unter das Bajonet aufwärts geſtreckt zu ſtehen kommt, das Gelenke der Hand darf nicht vorgedrückt, ſondern muß zurückgezogen werden, der Ellenbogen wird an den Leib angeſchloſſen; der Soldat ſteht unbeweglich.

Auf das Kommando

Ruht!

fährt die Hand mit einem raſchen Schlage auf den Kordonsriemen wieder herunter, und legt ſich flach auf ſelben.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Soll geſchultert werden, wird kommandirt:

Lauf in die Hand!

Die rechte Hand ergreift das Gewehr, indem ſelbe den Daumen hinter den Lauf bringt.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwey Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand wirft das Gewehr kurz am Leib lebhaft gegen die linke Schulter, damit die linke Hand ſelbes zum Schultern ergreifen, und in die gehörige Richtung ziehen kann; die rechte Hand bleibt an dem Gewehre.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht ſchnell an den rechten Schenkel ab.

§. 8.

In Arm s' = G'wehr.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Einſchnitt des Kolbens und ſchiebt das Gewehr um ſo viel gerade in die Höhe, daß der Hahn dem Buge des Armes gleich kommt, zugleich läßt die linke den Kolben los, und der Arm biegt ſich herauf, daß der Hahn auf ſelbem ruht; das Gewehr bleibt in ſeiner Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht ſchnell an den rechten Schenkel ab.

§. 9.

Wenn das Gewehr im Arm getragen wird, darf der Mann weder die Haltung des Körpers, noch das ordentliche Marſchieren vernachläßigen. Wird mit dem Gewehr im Arm weit marſchirt, ſo, daß das

Auf=

Digitized by Google

Aufſiegen des Hahnes dem Arm beſchwerlich würde, ſo umfaßt auf das Kommando:

Ruht!

die rechte Hand den Einſchnitt des Kolbens und hilft das Gewehr tragen, ſo daß der Hahn nicht feſt auf dem Arme liegt. Auf das Kommando:

Richt euch!

geht die rechte Hand wieder ab.

§. 10.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Einſchnitt des Kolbens, die linke ergreift raſch den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht ſchnell an den rechten Schenkel ab.

§. 11.

Um den Soldaten das Gewehrtragen während einem lang dauernden Marſch zu erleichtern, wird auf das Kommando:

Hoch s' = G'wehr!

daſſelbe ſo weit an die Schulter geſchoben, daß der Bügel an ſelber anſteht, wobei man das Gewehr oben etwas überhängen läßt, wodurch die linke Hand mit dem Kolben vom Leibe abkommt, die rechte verläßt den Schenkel und hängt ungezwungen an der Seite, indem ſie ſich mit dem Schritte leicht bewegt.

Auf das Kommando:

Richt euch!

wird das Gewehr wieder angezogen.

Im

Im Marſche zum Beziehen einer Wache, und überhaupt in den Städten darf das Gewehr nicht hoch genommen werden. Wohl aber darf es im Manövriren bei Bewegungen, in welchen der Soldat große Strecken im Geſchwindſchritt zurücklegen muß, z. B. bei Bataillons-Schwenkungen, Deploirungen, bei dem Aufmarſch en Eventail geſchehen, damit der Soldat nicht zu ſehr ermüde, und, indem er gegen die Linie ankömmt, Kräfte genug habe, um das Gewehr wieder wohl anziehen und chargiren zu können.

Eine ſolche Erleichterung darf aber in keine Verzärtlung übergehen, daß bei jeder kleinen Bewegung, oder gleich im Abmarſche beim Ausrücken, das Gewehr im Arm oder hoch genommen wird, indem man im Gegentheil den Soldaten gewöhnen muß, 1000 bis 1200 Schritte mit ſcharf geſchultertem Gewehre zu marſchieren.

§. 12.

Bajonet vom = G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der linke Arm ſtreckt ſich ganz aus, die rechte Hand ergreift das Gewehr eine Hand breit ober der linken Schulter, und bringt ſelbes gerade zum linken Schenkel herunter.

Zweite Bewegung. Die linke Hand umfaßt das Gewehr ober der rechten, und ſetzt den Kolben neben den linken Fuß.

Dritte Bewegung. Beide Hände ziehen das Gewehr oben ſo weit vor den Leib, daß die Mündung beinahe vor den Mund kommt, die linke erhebt ſich bis unter den obern Ring, die rechte ergreift die

Bajo-

Digitized by Google

Bajonethülſe, drückt mit den Daumen den Sperring auf, und ſchiebt das Bajonet heraus. Wie das Bajonet vom Laufe iſt, ſinkt die linke Hand wieder dahin herunter, wo ſie das Gewehr in der zweiten Bewegung angefaßt hat, der linke Arm geht ſo weit vom Leibe ab, daß die rechte Hand das Bajonet zwiſchen dem Arme und dem Leibe in die Scheide bringen kann, dann ergreift die rechte Hand das Gewehr wieder an der Mündung.

Dieſe Bewegungen müſſen kurz hintereinander, ohne auf die Neben=Männer aufzupaſſen, ausgeführt werden, und es iſt darauf zu halten, daß während ſelber der Leib gerade bleibe, und die Knie nicht gebogen werden; nur bei dem Verſorgen des Bajonets in die Scheide muß auf ſelbe geſehen, und der Kopf, ſo viel als nöthig iſt, gebückt werden.

§. 13.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die linke Hand bringt das Gewehr gerade am linken Schenkel herauf, die rechte ergreift den Einſchnitt des Kolbens, die linke den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt daſſelbe an die linke Schulter, und geht ſchnell an den rechten Schenkel ab.

§. 14.

Verdeckt's = G'wehr.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand ergreift den Einſchnitt des Kolbens genau unter dem Bügel, die linke Hand umfaßt den Lauf am untern Ringe.

Zweite

Zweite Bewegung. Die rechte Hand giebt dem Kolben einen Druck, daß ſelber rückwärts hinaus in die Höhe, das Schloß aber unter den Arm kommt, die linke Hand zieht das Gewehr ſo weit herunter, daß der abwärts kommende Lauf ſchräg gegen die Erde geſenkt iſt, die rechte Hand geht ſchnell ab.

§. 15.

Schultert's = G'wehr.

Erſte Bewegung. Die linke Hand richtet das Gewehr wieder auf, wodurch der Kolben wieder unter dem Arme hervorkommt, die rechte Hand ergreift den Einſchnitt des Kolbens, die linke den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt daſſelbe an die linke Schulter, und geht ſchnell an den rechten Schenkel ab.

§. 16.

Bajonet an's = G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der linke Arm ſtreckt ſich ganz aus, die rechte Hand ergreift das Gewehr eine Hand breit ober der linken Schulter, und bringt ſelbes gerade zum linken Schenkel herunter.

Zweite Bewegung. Die linke Hand umfaßt das Gewehr ober der Rechten, und ſetzt daſſelbe ſo neben den linken Fuß, daß die Mündung gegen den Mund kommt.

Dritte Bewegung. Der linke Arm geht ſo weit vom Leib ab, daß die rechte Hand die Bajonethülſe zwiſchen den Arm und den Leib ergreifen kann. Das Bajonet wird aus der Scheide gezogen, aufgeſetzt, der Sperring herumgedreht, worauf die rechte

Hand

Hand das Gewehr wieder an der Mündung ergreift, die linke aber an ihren vorigen Platz herunter ſinkt.

Auch dieſe Bewegungen müſſen, wie bei dem Abnehmen des Bajonets, kurz hintereinander ausgeführt werden.

§. 17.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen, welche wie das Schultern nach abgenommenem Bajonet vollzogen werden.

§. 18.

Fällt's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der Soldat macht eine Achtelsſchwenkung rechts, ſo, daß die linke Schuhſpitze gerade aus zu ſtehen kommt, mit dem rechten Fuße wird zwölf bis vierzehn Zoll zurückgetreten, daß Abſatz hinter Abſatz ſteht, wobei der rechte Fuß ſo weit einwärts gewendet wird, daß beyde Füſſe in der Richtung eines rechten Winkels ſind; zugleich wird das Gewehr durch die linke Hand etwas herunter gezogen und gedreht, daß ſelbes ſenkrecht von der Schulter abſteht und das Schloß auswärts, der Hahn gegen den Leib zu ſtehen kommt, die rechte Hand faßt den Einſchnitt des Kolbens an, die linke macht ſich frei.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter, und läßt ſelbes in die dem untern Ringe entgegenkommende linke Hand fallen. Beide Hände ziehen das Gewehr an den Leib und halten es ſo, daß das Schloßblech zwiſchen der Herzgrube und dem Nabel vor der rechten Rock-

klappe zu liegen kommt, das Bajonet aber in der Höhe des Kinnes iſt.

§. 19.

Richt euch!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Auf dem linken Abſatz gedreht, um wieder Front zu machen, den rechten Fuß beigezogen, die rechte Hand bringt das Gewehr wieder an die linke Seite, die linke Hand ergreift den Kolben und zieht Daſſelbe wieder in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr in die linke Schulter, und geht ſchnell an den rechten Schenkel ab.

§. 20.

Steht eine Abtheilung in zwei Gliedern, ſo rückt auf's Kommando: Fällt's = G'wehr! das zweite Glied, wie beim Feuern, zehn Zoll rechts aus, um auf der Lücke des vor= und rechtsſtehenden Neben=Mannes ſich zu befinden, und fällt mit dem erſten ebenfalls das Bajonet.

§. 21.

Soll das Gewehr beim Ablegen des Eides oder ſonſt zum linken Fuß gebracht werden, ſo kommt, nachdem das Gewehr vorher zum Fuß genommen worden iſt, auf das Kommando:

Lauf in die Hand!

der Daum der rechten Hand hinter den Lauf, und auf

Zum linken Fuß's = G'wehr!

übergiebt es die rechte Hand der entgegenkommenden linken, welche daſſelbe unter der rechten Hand er=

ergreift, neben den linken Fuß ſetzt, und ſich flach auf den Kordonsriemen legt.

auf das Kommando:

Beim Fuß's = G'wehr!

wird daſſelbe von der linken Hand auf die nämliche Art der rechten übergeben und von ſelber zum rechten Fuß geſetzt.

§. 22.

Soll zum Viſitiren der ungeladenen Gewehre der Ladſtock in den Lauf gebracht werden, ſo wird, wenn das Gewehr beim Fuß iſt, kommandirt:

Ladſtock in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der Soldat macht rechtsum, die rechte Hand kommt an die Mündung des Gewehrs, die linke ergreift daſſelbe unter dem Kordonsbügel, und wendet es ſo, daß der Ladſtock gegen den Leib kommt; dann ſchnellt die rechte Hand den Ladſtock, ergreift ihn genau ober der Mündung, zieht ihn ganz heraus, indem ſich der rechte Arm, ſo viel nöthig iſt, ſtreckt, und bringt ihn ſo weit in den Lauf, daß die Fauſt auf der Mündung des Gewehrs aufſitzt.

Zweite Bewegung. Der Soldat läßt ihn durch die Hand langſam in den Lauf fallen, und macht wieder Front, die linke Hand geht ab, die rechte wendet das Gewehr, daß der Schaft wie gewöhnlich wieder auswärts kommt, und bleibt, ſo lange der Ladſtock im Laufe iſt, an der Mündung.

§. 23.

Will nun der Offizier ſehen, ob das Gewehr rein iſt, ſo kommandirt er dem betreffenden Soldaten:

Digitized by Google

Hoch's = G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand bringt das Gewehr vor die Mitte des Körpers, daß die Mündung dem Kinn gleich kommt, zugleich ergreift die linke Hand daſſelbe unter dem Kordonsbügel.

Zweite Bewegung. Beide Hände werfen das Gewehr ſo weit hinauf, als zum Präſentiren erforderlich iſt, wobei die linke Hand bis an die Batteriefeder herabgleitet, die rechte aber in den Einſchnitt des Kolbens kommt.

Dritte Bewegung. Beide Hände bringen das Gewehr mit gegen das Geſicht gewendetem Laufe gerade in die Höhe, daß die linke Hand dem Munde gleich kommt. Nun ſtößt die rechte Hand mit dem Daumen die Batterie auf, ergreift den Einſchnitt des Kolbens wieder, und übergiebt das Gewehr dem viſitirenden Offizier, indem die linke Hand abgeht, und die rechte allein das Gewehr ihm gerade entgegen bringt. Der Offizier unterſucht das Gewehr in allen ſeinen Theilen, ſchließt dann die Pfanne, und giebt daſſelbe dem Soldaten in der Art wieder, daß er das Gewehr mit der rechten Hand am Einſchnitt des Kolbens ergreifen kann, und das Schloß auswärts ſich befindet. Der Mann zieht das Gewehr ſo an ſich, daß das Schloßblech dem Kinne gleich hoch kömmt, die linke Hand umfaßt daſſelbe ober der Batterie, mit einem raſchen Schlage, worauf es in die Lage des Präſentirens, indem im Herunterziehen der Hahn gegen den Leib ſich wendet, kommt.

§. 24.

Digitized by Google

§ 24.

Dann wird das Gewehr ohne Kommando in folgender Weiſe zum Fuß genommen. Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die linke Hand läßt das Gewehr bis zum obern Kordonsbügel durchlaufen, zugleich ergreift es die unten abgehende rechte an der Mündung, daß das Gewehr ſenkrecht, der Daumen aufwärts ſteht, und die Mündung dem Kinn gleich iſt.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand zieht das Gewehr an die rechte Seite, und ſetzt daſſelbe neben den rechten Fuß, die linke giebt dazu einen Druck und fällt ſchnell an den linken Schenkel zurück.

§. 25.

Ladſtock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der Soldat macht rechtsum, ergreift und wendet mit der linken Hand das Gewehr, wie beim Ladſtock in Lauf angewieſen worden iſt, die rechte Hand ſchnellt den Ladſtock, ergreift ihn ober der Mündung, zieht ihn heraus, indem ſich der rechte Arm, ſo viel nöthig iſt, ſtreckt, und bringt ihn ſo weit in den obern Ring, daß die Fauſt auf der Mündung des Gewehrs aufſitzt.

Zweite Bewegung. Der Soldat bringt ihn an ſein Ort, indem der Daumen und Zeigefinger bis gegen das Ende des Ladſtocks hinauffährt und ihn in die Ringe wirft, macht Front, die linke Hand geht ab, die rechte legt ſich wieder auf den Kordonsriemen.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Soll bei geladenen Gewehren nachgeſehen werden ob die Pfannen gehörig mit Pulver verſehen ſind, ſo wird kommandirt:

Flach's = G'wehr!

Das Gewehr wird wie bei dem Gewehrladen vor den Leib gebracht, jedoch muß der Soldat die Pfanne langſam öffnen, damit kein Pulver verſchüttet wird. Wenn nachgeſehen iſt, wird kommandirt:

Schließt = Pfann!

worauf die Pfanne geſchloſſen wird, und —

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand dreht, indem zugleich Front gemacht wird, das Gewehr an die linke Seite, die linke umfaßt den Kolben und bringt ihn in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter und geht ſchnell an den rechten Schenkel.

§. 27.

Zur Ehrenbezeugung für das Hochwürdigſte wird das Gewehr auf die Annäherung von fünfzig Schritten präſentirt, auf fünf und zwanzig Schritte, wie im §. 24. gezeigt wurde, beim Fuß genommen. Nachdem ſelbes beim Fuß iſt, wird ohne weiteres Kommando ſogleich der linke Fuß ſoweit rechts gedreht, daß er geradeaus ſteht, zugleich tritt der rechte Fuß ungefähr einen halben Schritt zurück und wird ganz auswärts gewendet, der Oberleib und der Kopf neigen ſich etwas vor, wobei der Mann, ohne den Kolben zu verrücken, auf das Gewehr ſich ſtützt,

die

die linke Hand ergreift mit den vier beiſammengehaltenen Fingern und den Daumen das Kaſket da, wo der Kamm an dem Schild ſich ſchließt, der linke Ellenbogen wird ungezwungen abwärts gehalten. Auf zehn Schritte fangen die Offiziere zu ſalutiren an, auf vier Schritte wird die Degenſpitze mit verkehrter Hand auf die Erde geſtellt, und, wie die Soldaten gemacht haben, der linke Fuß geradeaus gedreht, der rechte zurückgezogen, Kopf und Leib etwas vorgeneigt und mit der linken Hand der Kaſketkamm angefaßt.

Nachdem das Hochwürdigſte auf ſechs Schritte vorbei iſt, ſtellen ſich die Offiziere her; iſt ſelbes fünf und zwanzig Schritte vorbei, wird kommandirt:

Herſtellt euch!

worauf die Soldaten den Kopf und Leib wieder aufrichten, und die Füſſe in die gewöhnliche Stellung bringen; die linke Hand fällt an die linke Seite, das Gewehr wird, wie im §. 23. in den zwei erſten Bewegungen gezeigt wurde, wieder präſentirt, und endlich auf die Entfernung von fünfzig Schritten geſchültert.

Vom erſten Präſentiren bis zum Schultern ſchlagen die Tambours Marſch, und halten nur dann etwas aus, wann kommandirt wird.

§. 28.

Zum Gebet wird das Gewehr beim Fuß genommen, und kommandirt:

T' Achtung!

worauf die rechte Hand an die Mündung des Gewehres kommt; dann

Zum

Zum Gebet!

auf welches Kommando der Mann an das Kaſket greift und den Kopf neigt; der Leib und die Füße aber wie gewöhnlich bleiben; auf

Herſtellt euch!

richtet ſich der Kopf wieder auf, und die linke Hand fällt an die linke Seite.

Zweites Kapitel.

Von dem Laden des Feuergewehres.

§. 29.

Als Vorbereitung zur erſten Anweiſung des Ladens lehrt man den zu unterrichtenden Bürger⸗Soldaten zuerſt das Schnellen des Ladſtocks, und zwar Anfangs, weil es leichter iſt, das Schnellen deſſelben aus dem Laufe, ſpäter aber aus den Ringen. Zu dem Ende übergiebt man den Rekruten das Gewehr mit dem Ladſtocke im Laufe, nachdem man zuvor eine hölzerne Patrone in ſelben laufen laſſen, in der Art, daß die Rundung des Kolbens an der kleinen Zehe des linken Fußes anſtehe, und der Lauf auswärts ſchräg gegen den Mund, der Schaft gegen den Leib gerichtet ſey; die linke Hand umfaßt das Gewehr ſo, daß der linke Ellenbogen nur etwas weniges gebogen bleibe, und drückt daſſelbe feſt an den linken Schenkel.

Nun faßt der Rekrut den Ladſtock, indem er auf die Mündung des Gewehres ſieht, mit dem rechten Daumen und Zeigefinger an, der rechte Ellenbogen wird weder erhoben, noch beigezogen, ſondern ſo gehalten, daß die Hand am Gelenke ſich un⸗

ungezwungen bewegen kann. Dann wird der Ladſtock ungefähr eine Hand breit über die Mitte herausgeſchnellt, und genau ober der Mündung des Gewehres mit voller Fauſt ergriffen; dabei iſt zu bemerken, daß der Rekrut ſelben nicht durch die Erhebung des Arms, ſondern mit dem Gelenke der Hand, und nach der Richtung des Laufes gerade in die Höhe bringt. Dieſes Schnellen wird ſo oft wiederholt, bis der Mann den Ladſtock nach Vorſchrift wirft, und die gehörige Kraft kennt, welche er anwenden muß, um denſelben nicht zu viel und nicht zu wenig in die Höhe zu bringen; hat der Rekrut dieſes vollkommen in Uebung, ſo giebt man ihm das Gewehr mit dem Ladſtock an Ort, und bemerkt zugleich, daß er nun zum Schnellen mehr Kraft anwenden müſſe, weil der Ladſtock nicht ſo leicht aus den Ringen als aus dem Laufe geht.

§. 30.

Hat der Rekrut auch dieſes Schnellen zur Fertigkeit gebracht, ſo geht man mit ihm zur zergliederten Ladung mit dem Ladſtock, und dann mit der Patrone über.

Zieht aus den = Ladſtock.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der Ladſtock wird aus den Ringen geſchnellt, und ober der Mündung angefaßt.

Zweite Bewegung. Derſelbe wird ganz herausgezogen, indem ſich der rechte Arm, ſo viel nöthig iſt, ſtreckt, und ſo weit in den Lauf gebracht, daß die Fauſt auf der Mündung des Gewehres aufſitzt.

Ladſtock in = Lauf!

Ein Tempo in vier Bewegungen.

Erſte Bewegung. Indem die drei letzten Finger den Ladſtock loslaſſen, und ſich einbiegen, fährt der Daumen und Zeigefinger ſo weit hinauf, als der Arm ungezwungen geſtattet, der Ladſtock wird dabei etwas mit in die Höhe genommen, dann mit Gewalt auf die Patrone geworfen, und mit dem Daumen und Zeigefinger wieder angefaßt.

Zweite Bewegung. Derſelbe wird wieder eine Spanne in die Höhe gezogen, abermal mit Gewalt auf die Patrone geworfen, und wieder ergriffen.

Dritte Bewegung. Der Ladſtock wird geſchnellt, und ober der Mündung angefaßt.

Vierte Bewegung. Derſelbe wird ganz herausgezogen, indem ſich der rechte Arm ſo viel nöthig iſt, ſtreckt, und ſo weit in die Hülſe gebracht, daß die Fauſt auf der Mündung des Gewehres aufliegt.

Ladſtock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Indem die drei letzten Finger den Ladſtock wieder loslaſſen, und ſich einbiegen, fährt der Daumen und Zeigefinger gegen das Ende des Ladſtocks hinauf, und werfen ſelben mit mäßiger Gewalt an ſeinen Ort.

Zweite Bewegung. Mit dem Ballen des Zeigefingers wird noch ein leichter Schlag darauf gegeben, wobei jedoch die Mündung des Gewehres frei bleiben, und ſohin das Gewehr mit der linken Hand etwas einwärts gedreht werden muß. Nachdem der Abrichter dem Rekruten im Voraus gezeigt hat, wie jede Bewegung vollzogen wird, darf er nicht

nicht mehr geſtatten, daß ihn der Rekrut anblicke, indem derſelbe gewöhnt werden muß, bei dem Laden nur auf ſein Gewehr zu ſehen.

§. 31.

Weiß der Rekrut mit dem Ladſtock gut zu arbeiten, ſo wird zur Anweiſung des Ladens mit der Patrone geſchritten, indem man ihm Anfangs zur Erleichterung ſtatt des Gewehrs nur einen Ladſtock in die Hand giebt, und ſelben ſo halten, den Rekruten ſelbſt aber jene Stellung nehmen läßt, welche er beim Laden des Gewehres wirklich nehmen muß.

Ergreift = Patron!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die rechte Hand fährt kurz am Leib über die Mitte des Taſchendeckels und greift mit den Fingerſpitzen darunter.

Zweite Bewegung. Die Hand wirft ihn raſch in die Höhe, wendet ſich im Hineinfahren, welches mit geſtreckten Fingern geſchieht, ſo daß der äußere Theil der Hand gegen den Leib ſteht, und ergreift eine Patrone.

Dritte Bewegung. Die Hand bringt die Patrone kurz am Leibe herauf, einen Daumen breit gegen das rechte Mundeck, hält die Patrone ſo in der Hand, daß ſelbe zwiſchen dem aufgeſtellten Daumen und Zeigefinger ungefähr einen Viertelszoll vorſteht, der Daumen ſteht gegen den Mund, der Ellenbogen wird ungezwungen an ſich gezogen.

Oeffnet = Patron!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der Ellenbogen mit der Hand erhebt ſich, die Patrone wird genau am Daumen,

men, welcher verkehrt ſteht, und der Spitze des Zeigefingers von den rechten Eckzähnen gepackt.

Zweite Bewegung. Die Patrone wird indem ſich zugleich der Ellenbogen wieder anſchließt; am Pulver abgebiſſen, das abgebiſſene Papier ſtill ausgeworfen, die Patrone mit dem Daumen und Zeigefinger etwas zugedrückt, die Hand geht mit ſelber wieder in die vorige Stellung an den Mund.

§. 32.

Hat der Rekrut die gehörige Fertigkeit im Ergreifen und Oeffnen der Patrone erhalten, ſo giebt man ihm nun ſtatt des Ladſtocks ein Gewehr mit geöffneter Pfanne flach in die Hand.

Pulver auf = Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Die Hand fährt mit der Patrone von dem Munde gerade herunter nach der Pfanne; wendet die Patrone da, daß der abgebiſſene Theil an das Zindloch kommt, von welchem mit etwas geöffnetem Daumen und Zeigefinger, indem ſelbe an den Seiten der Patrone und nicht erſterer auf- und letzterer abwärts ſich befinden, längs der Pfanne zwei langſame Striche gemacht werden. Wie das Pulver aufgeſchüttet iſt, wird der Daume und Zeigefinger wieder beigedrückt, und die Patrone von ſelben allein gehalten, da die übrigen drei Finger hinter die Batterie gelegt werden; der Ellenbogen wird ungezwungen an den Leib gelegt.

Schließt = Pfann!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die drei Finger der rechten Hand ſchlieſſen die Pfanne und ergreifen den

Ein-

Digitized by Google

Einſchnitt des Kolbens, der Arm legt ſich wieder an den Leib.

Zweite Bewegung. Der Soldat macht Front und giebt zugleich mit dem Ballen der rechten Hand, indem die drei Finger das Gewehr abwärts drehen, einen Stoß, daß der Kolben gegen den linken Fuß kömmt, die linke Hand dreht ſich einwärts und läßt das Gewehr auf die Erde durchlaufen, daß ſelbes und die linke Hand ſich in der Stellung befinden, wie im 29. §. gezeigt worden iſt, die rechte Hand geht der Mündung des Gewehres entgegen, hilft ihm die gehörige Richtung zu geben, und hält die Patrone der Mündung des Laufs gleich, einen Daumen breit von ſelben entfernt.

Patron in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die Patrone wird mit dem Daumen und dem Zeigefinger aufgedrückt, mit verkehrter Hand ſo weit in den Lauf gebracht, daß der Daumen und der Zeigefinger das untere Ende noch halten, und die Patrone, mit Hülfe des Mittelfingers etwas hin und herreiben, ſo ausbeuteln.

Zweite Bewegung. Die Patrone wird in den Lauf gelaſſen, und der Ladſtock ergriffen.

§. 33.

Bei dieſer Erklärung iſt der Deutlichkeit wegen, vorausgeſetzt, daß der Soldat mit einer Pulverpatrone ladet; da man aber bei dem Unterrichte und den Uebungen gewöhnlich nur hölzerner Patronen ſich bedient, ſo muß darauf geſehen werden, daß auch mit ſelben alle Bewegungen ſo genau als mit Pulverpatronen vollzogen werden, zu dem Ende ſoll jeder

Sol=

Digitized by Google

Soldat mit ſechs bis acht Patronen von hartem Holze welche oben und unten etwas abgerundet werden, ein und einen halben Zoll lang, und nicht viel dünner, als eine ſcharfe Patrone ſind, verſehen ſeyn. Mehr als drei ſolche Patronen ſollen aber nie in den Lauf gebracht werden. Wenn ſolche herausgenommen werden ſollen, ergreift der Soldat auf

Patron raus!

das Gewehr mit voller rechter Fauſt, dreht die linke Schuhſpitze gerade aus, und ſetzt den rechten Fuß zurück, wodurch auch der Leib zurückkömmt, wendet das Gewehr, daß die Patronen in die untergehaltene linke Hand herausfallen, dieſe übergiebt die Patronen der rechten, um ſelbe wieder in die Taſche zu bringen, indeß der rechte Ellenbogen das Gewehr an den Leib drückt, bis die linke Hand die Patronen in die Taſche gebracht hat, ergreift ſie wieder das Gewehr, und hält ſelbes beim Fuß, oder bringt es, wenn das Gewehr vor dem Herausnehmen der Patronen auf der Schulter war, wieder dahin.

Es iſt zu beobachten, daß während dem Patronenherausnehmen der linke Abſatz nicht vom Fleck komme, und der Körper gerade bleibe. Wird in zwei Gliedern exerziert, muß zum Herausnehmen der Patrone das zweite Glied ſchnell ſich öffnen, aber wie ſelbes geſchehen iſt, ſich ſogleich wieder aufſchlieſſen.

§. 34.

Zur erſten Anweiſung zum Laden des Feuergewehrs wird kommandirt:

In

In zergliederten Tempos.

Ladt 's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Der Soldat macht rechtsum, zugleich ergreift er mit der rechten Hand den Einſchnitt des Kolbens, reißt das Gewehr von der Schulter in die dem untern Ringe entgegen kommende linke Hand, welche denſelben umfaßt, und den Daumen längs dem Schafte ausſtreckt, die linke Hand drückt das Gewehr feſt an den Leib, ſo daß das Schloß am Ende der Bruſt, der Hahn vor den Haften der Rockklappen, das Bajonet etwas aufwärts zu ſtehen kommt, der Daumen und Zeigefinger der rechten Hand ergreifen den obern Theil der Batterie.

Zweite Bewegung. Der Daumen und Zeigefinger öffnen die Pfanne, die rechte Hand kommt ſchnell wieder in den Einſchnitt des Kolbens.

Ergreift = Patron!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

In der erſten Bewegung werden die erſten zwei Bewegungen der Vorbereitung, in der zweiten die dritte derſelben vollzogen.

Oeffnet = Patron!

Ein Tempo in einer Bewegung, in welche die zwei Bewegungen der Vorbereitung zuſammen gezogen werden.

Pulver auf = Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung, welche, wie in der Vorbereitung gezeigt wurde, ausgeführt wird.

Schließt

Schließt = Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung, welche die zwei Bewegungen der Vorbereitung in ſich faßt.

Patron in = Lauf!

Ein Tempo in einer Bewegung, in welcher die beiden der Vorbereitung vollzogen werden.

Zieht aus den = Ladſtock!

Ein Tempo in zwei Bewegungen, wie in der Vorbereitung.

Ladſtock in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

In der erſten werden die drei erſten Bewegungen der Vorbereitung, in der zweiten wird die vierte derſelben vollzogen.

Ladſtock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen, wie in der Vorbereitung.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erſte Bewegung. Die linke Hand bringt das Gewehr an der linken Seite herauf, die rechte umfaßt den Einſchnitt des Kolbens, der Daumen ſteht aufwärts gegen die untere Schloßſchraube, worauf die linke Hand an den Kolben kommt, und das Gewehr in die gehörige Richtung bringt.

Zweite Bewegung. Nachdem die rechte Hand das Gewehr an die linke Schulter gedrückt hat, fällt ſelbe ſchnell an den rechten Schenkel ab.

§. 35.

Wenn der zu unterrichtende Soldat die zum Laden des Gewehres gehörigen zergliederten Hand-

griffe

Digitized by Google

griffe wohl ausführt, wird zur zweiten Anweiſung geſchritten, bei welcher kommandirt wird:

Nach Kommando ladt's — G'wehr!
und welche ſich von der erſten nur darin unterſcheidet, daß jede Abtheilung derſelben auf die letzte Sylbe des Kommandoworts, ohne auf die Abtheilung in Bewegungen Rückſicht zu nehmen, in einem Tempo raſch vollzogen wird.

Nach: Patron in = Lauf! wird zur Abkürzung ſtatt: Zieht aus den = Ladſtock! Ladſtock in = Lauf! Ladſtock an = Ort! Schultert's = G'wehr! — nur Ladſtock! — Lauf! — Ort! — und gleich darauf, wenn dieſe Tempos nicht wiederholt werden, Schultert! — kommandirt. Folgt das Schultert nicht gleich auf Ort, ſo iſt es ein Zeichen, daß Ladſtock! — Lauf! — Ort! wiederholt wird, folglich der Ladſtock wieder angefaßt werden muß.

§. 36.

Hat der Soldat auch in dieſer zweiten Anweiſung die erforderliche Fertigkeit erlangt, ſo kann zur dritten Anweiſung übergegangen werden, in welcher auf:

Ladt's = G'wehr!

die ganze Ladung ſchnell aber ohne Uebereilung, ſo daß jedes Tempo ordentlich ausgearbeitet wird, und indem der Mann jedes Kommando der zweiten Anweiſung mit einer Zahl im ſtillen bezeichnet, ausgeführt werden muß. Auf die letzte Sylbe des Kommandos: Ladt's = G'wehr! nimmt der Soldat das Gewehr flach, und öffnet die Batterie.

1. ergreift er die Patron und bringt ſie vor den Mund,

2. öffnet er die Patron,

3. ſchüttet er Pulver auf die Pfanne, und legt die drei Finger der rechten Hand hinter die Batterie,

4. ſchließt er die Pfanne, macht Front, und ſchwenkt das Gewehr zur Ladung,

5. bringt er die Patron in den Lauf, und faßt den Ladſtock an,

6. ſchnellt er den Ladſtock, und bringt ihn ſo weit in den Lauf, daß die rechte Fauſt an der Mündung aufſitzt,

7. wird die Patron mit dem Ladſtock zweimal feſtgeſtoſſen, und derſelbe wieder ſo in den obern Ring gebracht, daß die Fauſt an der Mündung aufſitzt,

8. wird der Ladſtock an ſeinen Ort gebracht, mit dem Ballen des Zeigefingers der Schlag darauf gegeben, und geſchultert.

§. 37.

Anfangs wird der Abrichter dem Soldaten, nachdem er ihn avertirt hat, daß er auf das Kommando: Ladt's = G'wehr! das Gewehr flach nimmt und die Batterie öffnet, die Tempos eins bis eingeſchloſſen fünf ſelbſt vorzählen, und ſtatt ſechs, ſieben und acht: Ladſtock! — Lauf! — Ort! — Schulter! kommandiren.

Arbeitet der Soldat die Behandlung der Patrone gut aus, ſo läßt man ihn im Stillen ſelbſt zählen, und die Tempos mit der Patrone durchmachen, indem man, wie er nach dem Schlieſſen der Pfanne das Gewehr zur Ladung ſchwenkt, Halt! kommandirt, worauf der Mann nun den Ladſtock ergreift und an-

anhält, die Tempos mit ſelben aber auf die Kommandos des Abrichters Ladſtock! — Lauf! — Ort! — Schultert! ausführt.

§. 38.

Wenn der Rekrut zur zweiten Anweiſung gekommen ſeyn ſollte, wird die erſte nicht mehr wiederholt; nur dann, wenn derſelbe die Tempos übereilt und unordentlich ausführen, oder ſonſt ſich vernachläßigen ſollte, wird zur erſten zurückgegangen, und wenn er zuvor mit andern exerziert worden wäre, allein vorgenommen.

Iſt der Soldat zur dritten Anweiſung vorgerückt, ſo werden ihm, wenn er übereilt arbeiten ſollte, die Bewegungen, wie im §. 37. geſagt worden iſt, beim Laden mit der Patrone vorgezählt, dann einigemal Ladſtock! — Lauf! — Ort! und endlich Schultert! kommandirt.

Hat aber der Soldat in dem Laden gehörige Fertigkeit erlangt, ſo wird bei den Uebungen nur die dritte Anweiſung angewendet, indem der Soldat die ganze Ladung eingeſchloſſen des Schulterns durchmacht, und man zuweilen auf Halt! einigemal Ladſtock! — Lauf! — Ort! und endlich Schultert! kommandirt.

Drittes Kapitel.

Von dem Feuern.

§. 39.

Fertig!

Der im erſten Gliede ſtehende Bürger-Soldat wendet ſich auf beiden Abſätzen in einer Achtelswen-

bung rechts, wodurch der linke Fuß ganz gerade aus, der rechte aber ſenkrecht am linken Abſatze ſteht, die linke Schulter etwas vor aus dem Glied und die rechte zurückkommt; die rechte Hand ergreift das Gewehr im Einſchnitt des Kolbens, bringt es mit dem Lauf gegen das Geſicht in die Höhe, ſo daß es links des linken Auges ſteht, die vom Kolben abgehende linke Hand ergreift das Gewehr ſo ober dem Schloße, daß der kleine Finger die Batteriefeder berührt, der Daumen längs dem Schafte ausgeſtreckt wird, und die Hand in der Höhe des Mundes ſich befindet: der Kolben wird hart an den linken Arm und Ellenbogen angelegt, der Zeigefinger der rechten Hand legt ſich an den Abdruck, der Daumen an die Hahnenſchraube, und ſpannt, indem die rechte Hand das Gewehr wohl an den Leib und den linken Arm drückt, und der Ellenbogen ſich etwas erhebt, den Hahn; dieſer und der Zeigefinger gehen dann ab, da die volle rechte Hand den Einſchnitt des Kolbens umfaßt.

Die im zweiten Gliede ſtehenden Soldaten treten auf das Kommando: — Fertig! — mit dem rechten Fuſſe ungefähr zehn Zoll rechts ſeitwärts aus, wenden zugleich die Schuhſpitzen gerade auswärts, dann wird der linke beigezogen und an den rechten Abſatz ſenkrecht vorwärts angeſetzt, daß beide Füſſe wie beim erſten Gliede ſtehen und auch der Leib die nämliche Wendung erhält, ſo daß die Leute der Glieder in kleinen ſchrägen Linien, nach welchen die rechte Schulter des Mannes vom zweiten Gliede zehn Zoll rechts von der Schulter des Mannes vom erſten Gliede ſteht, eine ganz gleiche Stellung haben werden.

den. Das zweite Glied bleibt ſo ausgerückt ſtehen, ſo lange das Feuern andauert, und hat mit dem Gewehr das nämliche zu beobachten, was für das erſte Glied vorgeſchrieben iſt.

§. 40.

An!

Auf dieſes Kommando, welches kurz und helle klingend ausgeſprochen werden muß, tritt der rechte Fuß etwas rechts, ungefähr acht bis zehn Zoll dergeſtalt zurück, daß er nur mit den Zehen und dem Ballen des großen Zehens die Erde berührt, dadurch ruht der Körper auf dem linken Fuß, der Oberleib wird vorgelegt, der Unterleib eingezogen, die rechte Hand zieht den Kolben herauf an die rechte Schulter, ober welcher derſelbe etwas heraus ſteht, damit der Kopf zum Zielen nicht ſo ſehr gebückt werden muß; indem die rechte Hand den Kolben heraufzieht, bringt die linke das Gewehr herunter und gleitet ſoweit vor, daß der einwärts gedrehte und dadurch unter das Gewehr kommende Ellenbogen etwas bleibt, damit der Arm die Kraft behält, das Gewehr in Anſchlag feſt zu halten; der Daumen wird längs dem Schafte ausgeſtreckt, und kein Finger darf auf den Lauf kommen. Beide Hände drücken das Gewehr feſt an die Schulter, der Zeigefinger der rechten Hand legt ſein zweites Glied leiſe an den Abdruck, jedoch wird der Finger nicht gebogen, ſondern, um das zufällige Losdrücken zu vermeiden, geſtreckt gehalten, die andern drei Finger und der Daumen aber umfaſſen den Einſchnitt des Kolbens indem ſich die Hand einwärts dreht, ſo daß ſie beinahe unter dem Einſchnitt zu liegen kommt, der

rechte

rechte Ellenbogen zieht ſich, ſo viel es ungezwungen geſchehen kann, an den Leib, damit das zweite Glied im Anſchlage nicht gehindert iſt, der Kopf ſinkt ſo viel, daß der Backen an dem Anſchlage liegt, und das Auge über den Lauf zielen kann. Gewöhnlich erhält das Gewehr im Anſchlage eine ſolche Richtung, daß ſelbe auf 120 bis 150 Schritt in den Boden fällt.

Soll rechts oder links angeſchlagen werden, ſo wird nach fertig! etwas gezogen — rechts! oder links! — kommandirt, worauf ſich der Mann auf beiden Abſätzen noch ein wenig rechts oder links, ſo daß er in einer ganzen Achtelswendung ſteht, dreht, und in dieſer Richtung gerade aus anſchlägt, die im zweiten Glied ſtehenden bringen ihr Gewehr beim Rechts-Anſchlagen nicht bei ihrem Vor-Mann, ſondern um eine Rotte weiter rechts, vorbei; — bei Links-Anſchlagen aber links ihres Vormanns, eigentlich zwiſchen ihren Vormann und deſſen linken Nebenmann. Nach dem Feuer müſſen demnach die Leute des zweiten Gliedes das Gewehr, um ſelbes zum Laden zu bringen, über dem Mann des erſten Gliedes heben, neben welchen ſie vorbei angeſchlagen haben; wird abgeſetzt, ſo bleibt die Stellung, um eben wieder ſo anſchlagen und feuern zu können, auſſer es würde geradeaus! kommandirt, wonach wieder die erſte Stellung, wie beim Fertigmachen, genommen wird.

Das Verhalten des zweiten Gliedes im Anſchlagen, Feuern und Laden, iſt jenem des erſten gleich, ſo daß jeder Mann auf der Stelle, wohin er beim Fertigmachen ausgerückt iſt, nach dem Feuern

ladet

ladet und ſchultert, oder, wenn das Feuern öfter wiederholt wird, ſich gleich wieder fertig macht.

§. 41.

Feuer!

Der Abdruck wird durch das Biegen des mittleren Gliedes des Zeigefingers raſch abgezogen. Der Rekrut bleibt in der Stellung des Anſchlagens, bis der Abrichter — ladt! — kommandirt.

§. 42.

Ladt!

Da die Rekruten nach dem Feuer in der Stellung des Anſchlagens verbleiben müſſen, ſo richten ſie ſich erſt auf das Kommando — lad't! — Kopf und Körper wieder auf, das Gewehr wird mit beiden Händen heruntergezogen, die linke Schuhſpitze ſo weit rechts gewendet, dann der rechte Fuß beigezogen, daß der Mann mit rechtsum die Stellung hat, welche er beim Gewehr flach zu nehmen hat; nun legt ſich das zweite Glied des Mittelfingers gleich vor die Hahnſchraube und zieht, um das Spannen oder Ueberreiſſen zu vermeiden, gelaſſen den Hahn auf, wozu der Arm und Ellenbogen etwas feſt an den Leib geſchloſſen werden, und die linke Hand das Gewehr feſt an denſelben drückt, dann kommt die rechte Hand in den Einſchnitt des Kolbens oder ergreift gleich die Patron, je nachdem der Abrichter dem Rekruten eine Anweiſung des Ladens vollziehen läßt.

Da bei ganz ausgebildeten Leuten das Gewehr, wenn das Feuern öfter wiederholt wird, nach dem Laden nicht geſchultert, ſondern fertig genommen wird, ſo muß auch der neue Soldat unterrichtet wer=

den,

den, daß er in dieſem Falle, wie der Ladſtock an ſein Ort gebracht iſt, mit der linken Hand das Gewehr gerade ſo hoch heraufbringt und jene Wendung nimmt, wie beim Fertigmachen vorgeſchrieben iſt, indem die linke Hand zugleich den Lauf nach dem Geſicht dreht, wozu ihr die rechte, ſo wie ſie den Einſchnitt des Kolbens erreichen kann, behülflich iſt; die linke Hand geleitet dann bis zur Batteriefeder herunter und ſpannt den Hahn.

Wenn die Rekruten im Fertigmachen von der Schulter gehörig unterrichtet ſind, ſo iſt ihnen dieſes Fertigmachen auch nach dem Laden anzuweiſen und bei der dritten Anweiſung des Ladens öfters mit

Ort! Schultert! — Ort! Fertig! — abzuwechſeln.

§. 43.

Wenn man nach dem Anſchlage nicht losdrücken, ſondern abſetzen laſſen will, ſo wird kommandirt:

Setzt = ab!

worauf die rechte Hand dem Kolben einen Druck abwärts giebt, daß der Lauf, wie beim Fertigmachen, in die Höhe kommt, die linke Hand gleitet bis zur Batteriefeder herunter, der rechte Fuß wird beigezogen und wie vorher an den linken angeſetzt.

Damit die in Anſchlag liegenden Leute, welche den Befehl zum Feuern erwarten, nicht losdrücken, ſtatt abzuſetzen, muß das Wort **ſetzt** gezogen, anfangs nicht zu laut, aber nach und nach ſich die Stimme erhebend ausgeſprochen, das **ab** — aber kurz abgeſtoſſen werden, weil auf ſolches die Gewehre zugleich in die Höhe kommen ſollen.

§. 44.

§. 44.

Soll nach dem Fertigmachen oder Abſetzen der Hahn wieder in die Ruhe geſetzt und geſchultert werden, ſo wird

Hahn in die Ruh!

gelaſſen, aber deutlich ausgeſprochen, und nach einer Pauſe, welche der Vollzug dieſes Kommandos erfordert, mit Nachdruck

Richt euch!

kommandirt.

Auf Hahn in die Ruh! müſſen die drei letzten Finger der rechten Hand den Kolben an die Bruſt und linken Elleubogen feſt andrücken, der rechte Arm bleibt ebenfalls am Leibe geſchloſſen, der Daumen wird auf den Hahn, der Zeigefinger an den Abdruck gebracht und abgedrückt, indeß der Daumen den Hahn ſo viel zurückhält, daß er nicht weiter als bis in die Ruhe kömmt, welches an dem Einſchlagen der Feder in die Nuß bemerkt werden kann.

Richt euch!

Die rechte Hand wendet das Gewehr in die linke Seite zum Schultern, die linke Hand ergreift den Kolben, zieht ihn in die gehörige Richtung, zugleich macht das erſte Glied, mittels Auswärtsdrehen des linken Fuſſes und Beiziehen des rechten, Front, das zweite Glied rückt ſo viel links, als daſſelbe rechts ausgetreten iſt, und richtet ſich genau auf ſeine Vorleute, die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter und geht ab.

§. 45.

Da die beim Anſchlagen zu beobachtende Stellung dem Rekruten etwas ſchwer fällt, man ihn

aber

aber beim Unterrichte doch etwas lange im Anſchlage liegen laſſen muß, ſo kann man ihm zur Erleichterung ſelbe anfangs ohne Gewehr anweiſen, und läßt ihn nur den Ladſtock in die Hand nehmen. Iſt er im Anſchlagen züreichend eingeübt, ſo giebt man ihm das Gewehr.

Kann der Rekrut den Hahn ordentlich ſpannen und in die Ruhe ſetzen, ſo ſoll zur Schonung der Batterie und der Federn der Hahn nicht ſo oft geſpannt und losgedrückt werden, obwohl demungeachtet die Tempo wohl markirt werden müſſen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufſtellung und Abtheilung einer Kompagnie — dann von der Eintheilung der Ober- und Unteroffiziere in dieſelben.

§. 46.

Eine Kompagnie ſtellt immer in zwei Gliedern auf; und zwar werden jederzeit vom rechten zum linken Flügel die größten Leute in das erſte, — die folgenden in das zweite Glied gereiht.

§. 47.

Wenn eine Kompagnie mit weniger als ſechszehn Rotten ausrücken ſollte, dann bildet dieſelbe nur einen Zug, und die überzählig werdenden Ober- und Unteroffiziere werden nach den angenommenen Grundſätzen als Schließende eingetheilt.

§. 48.

Zu Flügelleuten der Züge und Sektionen in das erſte und zweite Glied müſſen geſchickte Gefreite und

Ge-

Gemeine gewählt werden, ohne ſich an die Rangirung nach der Größe genau zu binden, jedoch iſt ein auffallender Unterſchied zu vermeiden.

§. 49.

Wenn wegen beſondern Urſachen nichts anders befohlen iſt, wird bei jedem Ausrücken mit auf zwei Schritte geöffneten Gliedern aufgeſtellt. Die Offiziere ſtehen vier Schritte vor der Fronte gerade vor ihren Abtheilungen, die hinter ihnen im zweiten Gliede eingetheilten Unteroffiziere treten in das erſte Glied, indem ſelbe jederzeit, bei der Chargirung ausgenommen, wenn die Zugs-Kommandanten aus dem erſten Gliede treten, an ihre Stelle rücken, und ſich, wenn die Zugs-Kommandanten wieder eintreten, wieder in das letzte Glied zurückziehen. Wenn die Glieder ſich öffnen, ſo begiebt ſich der hinter der Mitte der Kompagnie ſtehende Unterlieutenant ſchnell links am zweiten Zuge vorbei, ſtellt ſich vier Schritte vorwärts des linken Flügels, und richtet ſich auf den Oberlieutenant und Kapitän.

§. 50.

Eine Kompagnie wird in zwei Züge, jeder Zug in zwei Sektionen abgetheilt; nur in dem Falle, wenn eine Sektion acht Rotten und darüber zählen ſollte, wird ſelbe nochmal in zwei halbe Sektionen getheilt. In einer Kompagnie iſt der rechts ſtehende Zug der erſte, — der links ſtehende der zweite Zug; in jedem Zuge iſt die rechts ſtehende Sektion die erſte, — die links ſtehende die zweite Sektion.

§. 51.

Eine Kompagnie rückt jederzeit ſo ſtark aus, als die gegenwärtige dienſtbare Mannſchaft geſtattet.

Wür-

Würden die Züge an Rotten ungleich, ſo erhält der zweite Zug um eine Rotte weniger als der erſte. Fehlen zwei Mann, ſo hat jeder Zug eine blinde Rotte, welche ſich auf dem linken Flügel befinden muß, der einzelne Mann dieſer blinden Rotte ſteht im erſten Glied, und rückt, wenn rechtsumkehrt wird, in das zweite Glied, welches dann das vordere iſt; — fehlt einer, ſo geſchieht dieß bei dem zweiten Zuge allein.

§. 52.

Die Ober= und Unteroffiziere werden folgender Weiſe eingetheilt: — bei einer Kompagnie, welche keine linke Flügel=Kompagnie iſt, oder welche für ſich allein ſteht, deren Glieder aber geſchloſſen ſind: — der Kapitän auf den rechten Flügel der Kompagnie in das erſte Glied, er kommandirt den erſten Zug; — der Oberlieutenant auf den rechten Flügel des zweiten Zuges in das erſte Glied, er kommandirt denſelben; — der Unterlieutenant hinter der Mitte der Kompagnie vier Schritte von der Linie des zweiten Gliedes, er ſorgt für die Ordnung hinter der Front, und übernimmt, wenn der Kapitän oder Oberlieutenant abweſend ſeyn ſollte, den zweiten Zug: wenn er dieſe Beſtimmung oder eine andere erhält, wird ſeine Stelle hinter der Mitte der Kompagnie, welche er eigentlich nur als Reſerveoffizier einnimmt, nicht erſetzt; — der Feldwebel hinter die Mitte des erſten Zuges, und zwar ſo, wie alle ſchlieſſende Unteroffiziere zwei Schritte von der Linie des zweiten Gliedes (die Glieder mögen geöffnet oder geſchloſſen ſeyn), er führt, wenn in Sektions abgebrochen wird, die zweite Sektion des erſten Zuges; — der erſte Sergeant hinter die Mitte des zweiten

ten Zuges, er führt, wenn in Sektions abgebrochen wird, die zweite Sektion des zweiten Zuges; — der zweite Sergeant hinter die Mitte der zweiten Sektion des zweiten Zuges; — der erſte Korporal ſteht im zweiten Gliede hinter dem Kapitän, der zweite Korporal im zweiten Gliede hinter dem Oberlieutenant, der dritte hinter der Mitte der zweiten Sektion des erſten Zuges, der vierte hinter der Mitte der erſten Sektion des zweiten Zuges. Wenn die Kompagnie in das Bataillon rückt und Korporale zu der Fahnen-Sektion oder zu den Pionniers geben müßte, bleibt die Stelle dieſes letztern Korporals leer. Wenn ein Ober- oder Unteroffizier fehlen ſollte, ſo rückt jedesmal das im Range nachfolgende Individuum, wenn ſelbes die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenſchaften beſitzt, an deſſen Stelle, die abgängigen Unteroffiziere werden dann einsweil durch Vize-Korporale erſetzt. Bei einer Kompagnie, welche eine linke Flügel-Kompagnie iſt, und deren Glieder geſchloſſen ſind, tritt der Unterlieutenant auf den linken Flügel der Kompagnie in das erſte Glied, und der zweite Sergeant hinter ihm in das zweite Glied.

§. 53.

Wenn mit Sektions rechts oder links abmarſchirt wird, befinden ſich zwar die Zugs-Kommandanten und Sektions-Führer vor der Mitte ihrer Sektion; würde aber eine Abtheilung ſo ſchwach an Rotten ſeyn, daß die Sektions weniger als ſechs Rotten werden ſollten, ſo hängen ſich die Zugs-Kommandanten und Sektionsführer, wenn rechts abmarſchirt wird, an den linken, wenn links abmarſchirt wird, an den rechten Flügel der Sektion an, wie bei den halben Sektionen zu geſchehen pflegt.

§. 54.

§. 54.

Die Pfeiffer und Tambours kommen bei einer mit geöffneten Gliedern aufgeſtellten Kompagnie auf den rechten Flügel, einen Schritt rechts vom erſten Gliede und auf daſſelbe gerichtet; der Pionnier einen Schritt von den Tambours weiter rechts in der nämlichen Linie. Die Tambours und der Pionnier bleiben auch auf dieſem Platze ſtehen, wenn die Glieder zum Abmarſch ſich ſchlieſſen, um ſich nach dem Abſchwenken ſogleich an die Spitze der Kompagnie begeben zu können. Wenn aber die Glieder zum Exerziren geſchloſſen werden, ziehen ſich die Tambours hinter die Mitte der Kompagnie, zehn Schritte vom zweiten Gliede, der Pionnier hinter die zweite Rotte der erſten Sektion des erſten Zuges in die Reihe der ſchlieſſenden Unteroffiziere.

§. 55.

Eine in obiger Ordnung aufgeſtellte Kompagnie ſteht in gewöhnlicher oder erſter Front; rechtsumkehrt ſie, ohne daß bei dieſem Kommando ein Avertiſſement vorausgeſetzt wird, ſo bleiben die Zugs=Kommandanten ſowohl, als die hinter ſelben eingetheilten, nun vor ihnen ſtehenden Unteroffiziere, ſo wie die Schlieſſenden, auf ihrem Platze, und die Kompagnie iſt in retirirender Ordnung; will man aber mit dem hintern Gliede chargiren oder manövriren, ſo wird im erſteren Falle kommandirt: in zweiter Front chargirt! kehrt euch! — im letzteren Falle aber: in zweiter Front! kehrt euch! worauf die Zugs=Kommandanten in das nunmehr vorne ſich befindende zweite Glied, die in ſelben ſtehenden Unteroffiziere in das nunmehr hin=

hinten ſich befindende erſte Glied rücken, ſämmtliche Schließende durchtreten, und ſich ſo hinter das erſte Glied ſetzen, wie ſie vor dem Rechtsumkehren hinter dem letzten Gliede geſtanden haben. Da die Zugs=Kommandanten zu allen Chargirungen hinter die Mitte ihrer Züge, zu den Bewegungen aber, bei welchen die Kompagnie ſich in Züge bricht, vor die Mitte ihrer Züge, um ſelbe zu führen, ſich zu begeben haben, ſo beſteht für ſelbe der Unterſchied zwiſchen der erſten und zweiten Front darin, daß die Zugs=Kommandanten in erſter vom rechten Flügel links vor oder hinter ihre Züge, in zweiter Front aber, weil ſie ſich auf dem linken Flügel ihrer Züge befinden, rechts vor oder hinter dieſelbe ſich zu begeben haben. Die hinter den Zugs=Kommandanten ſtehenden Unteroffiziere beobachten auf dem linken Flügel all jenes, was ſie in erſter Front auf dem rechten Flügel zu verrichten hatten. In zweiter Front wird nicht in Parade defilirt, ſondern es werden nach Umſtänden und Gutbefinden des Kommandeurs nur einige Bewegungen gemacht, folglich wird nicht der mindeſte Anſtand dadurch erzeugt, daß die Unteroffiziere auf dem linken Flügel ihrer Züge ſich befinden.

Wird an eine in zweiter Front ſtehende Kompagnie kommandirt: kehrt euch! — ſo bleiben alle Offiziere und Unteroffiziere auf ihren Poſten; wird aber kommandirt: in erſter Front kehrt euch! — ſo treten die Schlieſſenden wieder durch, die Zugs=Kommandanten und die hinter ſelben eingetheilte Unteroffiziers wechſeln, ſo daß die erſte Front vollkommen wieder hergeſtellt iſt.

§. 56.

§. 56.

Wenn eine Eskadron mit vier und zwanzig, und mehr Rotten ausrückt, ſo wird ſie in vier Züge abgetheilt. Der Rittmeiſter ſteht auf dem rechten Flügel der Eskadron, und kommandirt den erſten Zug, der Oberlieutenant kommandirt den dritten Zug, der erſte Wachtmeiſter den zweiten, ein zweiter Wachtmeiſter den vierten Zug, hinter den Zugs-Kommandanten befinden ſich die Korporäle; der Unterlieutenant ſteht auf dem linken Flügel, hinter ihm im zweiten Gliede ein zweiter Wachtmeiſter. Die Trompeter rechts der Eskadron. Wenn die Eskadron mit Zügen abſchwenkt, ſtellen ſich die Ober- und Unteroffiziere auf jene Plätze, wo dieſelbe bei einer mit Sektions abmarſchirten Kompagnie ſtehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Aufſtellung und Abtheilung eines Infanterie-Regiments oder Bataillons, — dann von der Eintheilung der Staabs-Individuen bei denſelben.

§. 57.

Jedes Bataillon, daſſelbe mag einen Theil eines Regiments ausmachen, oder für ſich allein ſtehen, ſtellt jederzeit ſeine Grenadier-Kompagnie auf den rechten Flügel; an dieſelbe reihet ſich die erſte, dann die zweite, und endlich die dritte Füſilier-Kompagnie.

Die Grenadier- mit der erſten Füſilier-Kompagnie bildet die erſte Diviſion, die zweite und dritte Füſilier-Kompagnie die zweite Diviſion des Bataillons

Ein

Ein Regiment von mehreren Bataillons ſtellt das erſte Bataillon auf den rechten Flügel, nach demſelben folgt das zweite, dann das dritte, u. ſ. f.

Wenn beim Ausrücken zur Parade oder einer Feierlichkeit die Königl. Kommandantſchaft keine andere Diſpoſition giebt, ſo ſtellt ſich immer die Linien-Infanterie auf den rechten Flügel, und marſchirt auch an der Tete, auf dieſelbe folgen die Schützen, dann die Artillerie-, und endlich die Kavallerie-Abtheilung.

Wenn aber das Bürger-Militär zu größern Uebungen oder ſonſt vor das Thor rückt, ſo wird die Kavallerie an die Tete geſetzt, auf dieſelbe folgen die Schützen, dann das erſte Bataillon, auf daſſelbe die Artillerie und dann die übrigen Bataillons. Wo ſich mehrere Kanonen befinden, können dieſelbe in die Zwiſchenräume der Bataillons eingetheilt werden. Wo nur ein Bataillon beſtehet, ſetzt ſich die Artillerie mit ihren Kanonen an die Tete deſſelben, ſo, daß ſie die Kavallerie und Schützen vor ſich hat.

§. 58.

Zwei nebeneinander ſtehende Kompagnien bilden eine Diviſion: ein Bataillon iſt demnach in zwei Diviſions, — in vier halbe Diviſions oder Kompagnien, — in acht Pelotons oder Züge abgetheilt. Die Pelotons oder Züge werden im Bataillon, ohne Berückſichtigung der Kompagnie-Numern, vom rechten zum linken Flügel der Folge nach, zum Beiſpiel in einem erſten Bataillon, als: 1. 2. Grenadier, 1. 2. 3. 4. 5. 6. Füſilier-Peloton oder Zug bezeichnet. Die Sektions werden nicht durch das

Bataillon, ſondern nur in der Kompagnie als erſte und zweite numerirt.

§. 59.

Was im vorigen Kapitel §. 55. von der erſten und zweiten Front, dann von der retirirenden Ordnung erwähnt worden iſt, bezieht ſich auf die Bataillons. Die Diviſions, Kompagnien, Züge und Sektions behalten ihre Numern, ſo wie die Glieder ihre Benennung, das Bataillon mag in erſter oder in zweiter Front oder in retirirender Ordnung ſeyn. Nur die Flügel verändern in zweiter Front und im Retiriren ihre Benennung, indem der in erſter Front geweſene rechte Flügel der linke, und ſo umgekehrt, der linke Flügel der rechte wird. In Hinſicht des erſten und zweiten Gliedes wird zur Vermeidung aller Irrungen feſtgeſetzt, daß beim Glieder-Feuer und anderen Gelegenheiten das vorne ſich befindende Glied, ſolches mag das erſte oder zweite ſeyn, allemal als **vorderes Glied**, und eben ſo das hinten ſich befindende ohne Unterſchied als **hinteres Glied** angerufen wird.

§. 60.

Die Zugs-Kommandanten kommandiren in erſter Front, es mag rechts oder links abgeſchwenkt ſeyn, den ihnen zur Linken ſtehenden Zug. Wenn das Bataillon rechts abſchwenkt, ſchließt der auf dem linken Flügel deſſelben ſtehende Unterlieutenant den letzten Zug; wird aber links abgeſchwenkt, ſo zieht er ſich hinter den fünften Füſilierzug; marſchirt das Bataillon wieder in Linie auf, ſtellt er ſich wieder auf den linken Flügel.

§. 61.

§. 61.

Wenn das Bataillon formirt wird, ſchlieſſen ſich alle Kompagnien in oben vorgezeichneter Ordnung, nur bleibt in der Mitte für drei Rotten, welche die Fahnen=Sektion ausfüllt, Raum. Sollte ein Theil des Bataillons detachirt ſeyn, ſo wird die Fahnen=Sektion immer ſo geſtellt, daß die Zahl der ihr rechts und links ſtehenden Züge gleich iſt; würde aber die Zahl der Züge des Bataillons ungleich ſeyn, ſo wird kein Zug gebrochen, ſondern die Fahnen=Sektion hat dann in einem erſten Bataillon auf dem ihr rechts ſtehenden Flügel, — bei einem zweiten Bataillon bei dem ihr links ſtehenden Flügel um einen Zug mehr.

§. 62.

Die Fahnen=Sektion eines Bataillons wird gebildet, indem jene Füſilier=Kompagnie, von welcher mehrere Unteroffiziere ausgerückt ſind, zwei, die übrigen einen geſchickten, im Marſchiren wohl geübten Korporal, die Grenadier=Kompagnie aber einen wohl fähigen Grenadier abgiebt. Bei geöffneten Gliedern kommt in das erſte Glied rechts und links ein Korporal, und in die Mitte derſelben der Grenadier, ins zweite Glied kommt hinter jene des erſten rechts und links ein Korporal; der mittlere Platz bleibt leer. Werden die Glieder geſchloſſen, und zieht ſich in dieſem Falle die Fahne in das erſte Glied, ſo tritt der im erſten Gliede ſtehende Grenadier in das zweite Glied, ſo daß dann die Rotten der Fahnen=Sektion voll ſind.

Digitized by Google

§. 63.

Bei allen Bewegungen, in deren Vollzug die Züge ſich trennen, bleibt die Fahnen-Sektion, wenn die Bewegung rechts iſt, am rechten Flügel des ihr zur Linken ſtehenden Zuges, und wenn die Beweg-ung links iſt, am linken Flügel des ihr zur Rechten ſtehenden Zuges.

§. 64.

Der Regiments-Tambour mit den Hautboiſten und den in zwei Gliedern rangirten Pfeiffern und Tambours des erſten Bataillons, indem jene des zweiten bei ihrem Bataillon bleiben, ſtellt ſich, wenn das Regiment in Parade ſteht, auf den rechten Flügel des Bataillons zwei Schritte von ſelbem, das erſte Glied der Hautboiſten (und wo ſich keine be-finden, der Pfeiffer und Tambours, von welchen erſtere auf dem rechten Flügel des erſten Gliedes ſtehen) auf das erſte Glied des Bataillons gerich-tet; ſetzt ſich das Regiment in Marſch, ſo ſtellt ſich der Regiments-Tambour mit der Muſik, mit den Pfeiffern und den Tambours des erſten Bataillons an die Spitze deſſelben hinter die Pionniers; formirt ſich aber das Regiment oder Bataillon zum Feuern oder Manöuvriren in Schlachtordnung, ſo begiebt ſich der Regiments-Tambour mit den Spielleuten ſchnell hinter den rechts der Fahnen-Sektion ſtehen-den Zug, in einer Entfernung von fünfzehn Schrit-ten von dem ſchlieſſenden Unteroffizier; die Pfeiffer und Tambours eines zweiten Bataillons ſtellen ſich in dem nämlichen Abſtande hinter den links der Fahnen-Sektion ſtehenden Zug, damit der Raum hinter ſelber frei bleibe. Die Trompeter, Pfeiffer

und

und Tambours der Schützen, Artillerie und Kavallerie ſtehen bei ihren Kompagnien und Eskadrons hinter die Mitte derſelben, 4 Schritte hinter den ſchlieſſenden Unteroffizier.

§. 65.

Bei einem Infanterie-Regimente giebt jene Grenadier-Kompagnie, welche mehrere dienſtbare Unteroffiziere hat, oder, wenn die Zahl derſelben gleich iſt, beide Kompagnien abwechslungsweiſe einen Korporal, um die Pionniers zu führen. Die Pionniers ſtellen ſich in zwei Gliedern auf den rechten Flügel des erſten Bataillons zwei Schritte von der Muſik, auf die erſten zwei Glieder derſelben gerichtet. Der Grenadier-Unteroffizier ſteht auf dem rechten Flügel des erſten Gliedes der Pionniers, im Marſche befindet er ſich zwei Schritte vor der Mitte derſelben. Wenn ein Regiment oder Bataillon in Schlachtordnung ſich formirt, ſo kommen die Pionniers ſo hinter den rechten Flügel ſechs Schritte vom zweiten Gliede, daß die erſte Rotte der Pionniers auf die erſte Rotte des erſten Zuges gerichtet iſt. Sollte das zweite Bataillon detachirt werden, ſo zieht ſelbes ſeine Pionniers an ſich, und dann giebt jede Grenadier-Kompagnie einen Unteroffizier zu den Pionniers. Sind weniger als fünf Pionniers gegenwärtig, ſo ſtellen ſie ſich nur in einem Gliede auf. Die Pionniers haben ihr Bajonet in der Scheide, das Gewehr über die rechte Schulter überhängen und die Axt an der rechten Schulter mit der Schneide auswärts. So lange im Detail exerzirt wird, verrichtet der Pionnier ſeine Dienſte in Reihe und Glied in der Kompagnie, zu wel-

welcher er gehört; wird aber mit dem Regimente oder Bataillon im Ganzen exerzirt, ſo rücken ſie jederzeit als Pionniers aus, damit ſie die Plätze kennen lernen, wo ſie ſich beim Manövriren aufhalten müſſen.

§. 66.

Wenn ein Bataillon ausrückt, iſt die Veranſtaltung zu treffen, daß die Rottenzahl der Kompagnien nicht zu verſchieden ſey. Es hat nichts zu bedeuten, wenn ein Zug oder die beiden Züge einer Kompagnie um eine Rotte ſchwächer werden als die übrigen. Wenn aber in einem Zuge ein Unterſchied von zwei Rotten entſtehen ſollte, ſo muß derſelbe ausgeglichen werden, indem eine ſtärkere Kompagnie einsweilen einige Leute an die ſchwächere überläßt. Die nämliche Ausgleichung muß ſtatt finden, wenn bei einer Kompagnie mehr als ein Ober- und Unteroffizier abweſend ſeyn ſollte, indem eine Kompagnie, welche noch ihre drei Offiziere hat, oder bei welcher mehrere Unteroffiziere anweſend ſind, den Abgang deckt; jedoch iſt zu bemerken, daß eine linke Flügel-Kompagnie ihre Ober- und Unteroffiziere ſelbſt bedarf, folglich von ſelben nur in ganz unvermeidlichen Fällen eine Abgabe ſtatt finden kann. Der Bataillons-Chef hat mit Vorwiſſen des Regiments-Kommandanten durch eine zweckmäßige Austheilung die Ausgleichung der Ober- und Unteroffiziere in den Kompagnien, dann der Rottenzahl im Bataillon zu beſorgen.

§. 67.

Die Leute ſollen nur um ſo viel früher vor dem wirklichen Ausrücken ins Gewehr treten, als das Bataillon zum Formiren Zeit braucht. Die Kompagnien

ſtellen

ſtellen ſich gleich in der Bataillons-Ordnung an einander, werden in Züge und Sektions abgetheilt, und gerichtet; die Offiziere ſtellen ſich, wenn die Glieder geöffnet ſind, vor ihre Abtheilungen; der Bataillons-Chef ſieht nach, und verbeſſert in der Stille, wo es nöthig iſt. Wie das Zeichen zum Ausrücken gegeben iſt, wird ohne weiters, nachdem es befohlen iſt, mit Zügen oder Sektions rechts oder links abmarſchirt. Der Abmarſch zum Exerzieren geſchieht ſtill, ohne daß die Spielleute blaſen oder ſchlagen. Werden die Fahnen abgeholt, was die Grenadier-Kompagnien, wo ſich derer mehrere befinden, abwechslungsweiſe zu verrichten haben, ſo wird die Kompagnie, an welcher die Tour iſt, ſo viel früher aufgeſtellt, als nöthig iſt, um vor der Zeit des Abmarſches wieder beim Regiment oder Bataillon einzutreffen. Die nämliche Kompagnie hat nach dem Exerzieren die Fahnen wieder zurückbringen.

§. 68.

Der Kommandeur kann nach Gutbefinden und Maßgabe des Terrains den Marſch nach dem Exerzierplatz zur Ausführung kleiner Evolutionen benützen. Wird etwas vorgenommen, was nicht an das Ganze kommandirt wird, z. B. Abbrechen, Aufmarſchiren, ſo muß das, was der erſte Zug macht, durch die folgenden auf dem nämlichen Punkte ausgeführt werden; wie es dann als allgemeiner Grundſatz angenommen werden muß, daß, wenn die Tete einer in geöffneter oder geſchloſſener Kolonne marſchirenden Truppe, oder die erſten in eine Linie aufmarſchirenden Züge etwas vornehmen oder die Richtung ändern, die andern Zugs-Kommandanten, wenn

ſie

ſie auch das dazu gegebene Kommando nicht gehört haben, oder der Kommandeur wegen beſondern Verhältniſſen nur den vordern Zug dirigirt, ſich darnach zu richten; und das nämliche, oder dazu paſſende zu verrichten haben; indem es zu der Kenntniß, die ein Offizier haben ſoll, gehört, daß er, wenn etwas vorgenommen wird, wovon er das Kommando nicht gehört hat, zu beurtheilen wiſſe, was es auf ihn und ſeinen Zug für einen Bezug habe, und wie er zur Ausführung des Ganzen mitzuwirken habe. Wird auf dem Marſche nach dem Exerzierplatze gar keine Evolution gemacht, ſo müſſen die Bataillons-Kommandanten doch darauf ſehen, daß, wenn auch die Leute in Gliedern und Rotten etwas mehr geöffnet und mit Gewehr im Arm oder hoch marſchiren, Ordnung und Stille herrſche, und Tritt und Diſtanz gehalten werde.

§. 69.

Der Oberſt kommandirt das ganze Regiment, der Oberſtlieutenant das erſte Bataillon, und die Majors die übrigen Bataillons nach ihrer Ordnung. Der Oberſt hält ſich, wenn das Regiment in Schlachtordnung ſteht, hinter der Mitte des Regiments auf, und giebt von da ganz kurz ſeine Kommandos, welche alsdann von dem Bataillons-Kommandanten nach Vorſchrift ſchnell abgenommen, und befolgt werden. Die Kommandanten der Bataillons ſtehen fünfzehn Schritte hinter ihren Bataillons, und zwar hinter dem erſten Füſilierzug.

Wenn das Bataillon im Marſche iſt, ſetzt ſich zwar der Kommandant deſſelben an die Tete; allein er hat ſich da nicht unabweichlich aufzuhalten, ſondern

dern er kann ſich nach Gutbefinden jederzeit dahin begeben, von wo er das Bataillon am beſten überſehen und die Ordnung in ſelbem erhalten kann. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs bleibt, wann daſſelbe in einer Stadt aus mehreren Waffengattungen beſteht, jederzeit an der Spitze des erſten Bataillons der Linien-Infanterie.

Sechstes Kapitel.

Von der Stellung und dem Marſche in Parade eines Bataillons und Regiments.

§. 70.

In Parade ſtehen die Bataillons mit geöffneten Gliedern, die Offiziers und der Junker mit der Fahne vor der Front. Die an die rechten Flügel der Züge getheilten Unteroffiziere, ſo wie jene vom linken Flügel ſtehen im erſten Gliede, die ſchlieſſenden Unteroffiziere bleiben hinter dem zweiten Gliede zwei Schritte von ſelbem entfernt. Sowohl die Offiziers vor der Front, als die ſchlieſſenden Unteroffiziere müſſen genau aufeinander gerichtet ſeyn, ſo, daß ſie mit den Gliedern parallel ſtehen.

Im vierten Kapitel §. 54. iſt bereits beſtimmt, wo die Spielleute und die Pionniers zu ſtehen haben. Der Bataillons-Kommandant hält vier Schritte vor der Offizierlinie, zwei Schritte links der Fahne. Der Adjutant hält zwei Schritte links des Bataillons-Kommandanten, und richtet ſich ebenfalls auf die Offizierslinie.

§. 71.

§. 71.

Erwartet das Bataillon Seine Majeſtät den König, Ihre Majeſtät die Königin, Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen, oder einen Souverän, welchem nach Vorſchrift des Dienſtreglements die höchſten Ehrenbezeugungen gebühren, ſo wird auf die Annäherung von fünfzig Schritten das Gewehr präſentirt, worauf die Hautboiſten blaſen, und die Tambours einſchlagen. Nachdem das Gewehr präſentirt worden, begiebt ſich der Bataillons-Kommandant auf den rechten Flügel des Bataillons, um die allerhöchſten Herrſchaften zu empfangen, und bis an den linken Flügel mit geſenktem Degen zu begleiten. Der Begleitende reitet links, und mit dem Pferde ſo weit zurück, daß die höchſte Herrſchaft die Truppen vollkommen überſehen kann.

Die Offiziers ſalutiren diviſionsweiſe auf acht Schritte, indem der auf dem rechten Flügel einer jeden Diviſion ſtehende Offizier auf dieſe Entfernung anfängt und die übrigen zugleich ſalutiren; wenn die höchſte Herrſchaft ſechs Schritte bei einem Offizier vorbei iſt, herſtellt ſich derſelbe für ſich. Die Fahne ſalutirt mit den Offizieren der erſten Diviſion.

Das Bataillon bleibt mit präſentirtem Gewehre ſtehen, auch wird Marſch geblaſen und geſchlagen, bis die höchſte Herrſchaft das Bataillon fünfzig Schritte paſſirt hat, worauf die Spielleute zu blaſen und ſchlagen aufhören, und das Bataillon ſchultert. Sollten Se. Majeſtät vom linken Flügel ankommen, ſo reitet der Bataillons-Kommandant nach dem Präſentiren, indem er — Augen links! kommandirt — auf den linken Flügel, um den Empfang

pfang und die Begleitung zu beſorgen. Die Offiziers ſalutiren dann diviſionsweiſe zugleich mit dem auf dem linken Flügel der Diviſion ſtehenden Offiziere.

Sollte die höchſte Herrſchaft durch die Glieder paſſiren wollen, und ſelbe wären nur auf zwei Schritte geöffnet, ſo wird kommandirt: zweites Glied zwei Schritte, rückwärts, Marſch! — worauf die Schlieſſenden ſechs Schritte zurücktreten.

§. 72.

Soll in Parade defilirt werden, ſo kommandirt der Bataillons-Kommandant:

Das Bataillon ſoll in Parade defiliren!
Letztes Glied ſchließt euch! — Marſch!
Mit Zügen rechts ſchwenkt euch! — Marſch!
Vorwärts Marſch!

Hier iſt beſonders zu bemerken und zu beobachten, daß, wenn ſich der Regiments-Tambour mit der Muſik und den Tambours nicht auf dem rechten Flügel, ſondern hinter der Mitte des Bataillons befinden ſollte, derſelbe ſich auf das Avertiſſement des Bataillons-Kommandanten, daß in Parade defilirt wird, gleich nach dem rechten Flügel begiebt, und daß ſich, während in Zügen abgeſchwenkt wird, die vier Korporäle und der Grenadier der Fahnen-Sektion hinter den Zug begeben, ſich hinter die erſte Sektion in die Unteroffizierslinie in ein Glied ſtellen, nämlich rechts die zwei Korporäle nebſt dem Grenadier des erſten Gliedes, und links die zwei Korporäle des zweiten Gliedes, und da ſo lange bleiben, bis das Bataillon wieder aufmarſchirt, in welchem Falle ſie geſchwind wieder eintreten. Der den Fahnen-

nenzug führende Offizier muß, ungeachtet die Fahnen = Sektion zurückgetreten iſt, doch ſtets die Diſtanz für ſelbe halten, da ſie beim Aufmarſche des Bataillons wieder einrückt.

Der Bataillons = Kommandant muß mit dem Kommando: Vorwärts Marſch! — ſo lange warten, bis dieſe Vorbereitungen zum Parademarſch vollzogen ſind.

§. 73.

Auf Vorwärs Marſch! wird in folgender Ordnung angetreten.

Die Pionniers vom Grenadier=Korporal geführt, welcher zwei Schritte vor ihrer Mitte marſchirt. Vier Schritte hinter den Pionniers der Regiments=Tambour mit der Muſik, den Pfeiffern und den Tambours, letztere wie in der Paradeſtellung in zwei Gliedern. Vier Schritte hinter den Tambours der Bataillons = Kommandant, zwei Schritte links und einen zurück reitet der Adjutant.

Sechs Schritte hinter dem Bataillons=Kommandanten marſchirt der Kapitän, welcher den erſten Zug führt, vier Schritte hinter ihm der erſte Zug, und ſo die übrigen.

Zwei Schritte hinter dem Kapitän, welcher bei der Fahnen = Sektion ſteht, marſchirt der Fahnenjunker, dann folgen die andern Züge. Die ſchlieſſenden Unterlieutenants marſchieren vier Schritte hinter dem zweiten Gliede des zweiten Zuges ihrer Kompagnien. Die ſchlieſſenden Unteroffiziere zwei Schritte vom zweiten Glied in der Ordnung, wie ſie eingetheilt ſind.

Iſt

Iſt das zweite Bataillon auch gegenwärtig, ſo marſchiren an der Spitze deſſelben die Tambours, dann der Bataillons=Kommandant mit ſeinem Bataillon.

Auf das Kommando Marſch! — wird der Parademarſch von den Hautboiſten geblaſen und von den Tambours geſchlagen, und damit ununterbrochen fortgefahren. Der Regiments=Tambour zieht ſich mit der Muſik und den Tambours, ſo wie letztere vor der höchſten Herrſchaft vorbei ſind, links aus der Kolonne, und läßt, wenn er aus der Linie der Züge iſt, ſo oft die rechte Schulter vornehmen, bis er auf der dem zu Salutirenden entgegengeſetzten Seite, folglich mit der Front gegen die linken Flügel der defilirenden Züge ſteht; wenn der dritte letzte Zug angekommen iſt, läßt er den Spielleuten die rechte Schulter vornehmen, und marſchirt mit ſelben ſo lange neben dem Bataillon her, bis er ein Zeichen zum Aufhören des Blaſens und Schlagens erhält, wornach er die Tete des Bataillons zu gewinnen ſucht.

§. 74.

Die Zugs=Kommandanten kommandiren auf zwölf Schritte vor der höchſten Herrſchaft: Augen rechts! — und ſalutiren, indem das erſte Tempo des Salutirens gemacht wird, wie der rechte Fuß auftritt, und beim zweiten Tempo der Körper gegen die höchſte Herrſchaft ſich wendet. Die Leute müſſen ungezwungen und munter die höchſte Herrſchaft anſehen. — Auſſer vor Sr. Majeſtät dem König, Ihrer Majeſtät der Königin, dann Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen oder Souverains, ſoll

ſoll vor Niemand in Parademarſch ſalutirt werden, wenn es nicht beſonders befohlen wird.

Fahnen.

17. Juli 1816. Auf den Bericht des Königl. Oberkommando der Reſerve-Armee geruhten Se. Majeſtät der König am 17. July 1816 — zu beſtimmen, daß, da keine Stadt, oder Markt im Bezirke des 16ten Landwehr-Bataillons Oberreitenau ſich befindet, auf deſſen Fahne nur; „Landwehr-Bataillon Oberreitenau“ zu ſetzen ſey, und daß dieſes bei allen Bataillonen jedes Kreiſes zu geſchehen habe, wo der nämliche Fall eintritt. R.Bl.1816 S. 493.

Fahnen-Reglement.

11. Oktober 1810. §. 1. Die Fahnen werden jederzeit im Quartiere desjenigen aufbewahrt, der das Regiment oder Bataillon kommandirt. Die Junker und Fahnengefreiten, letztere mit dem Gewehre hoch im rechten Arm, verfügen ſich vorher dahin, damit erſterer die Fahnen in der Hand, letztere aber das Futeral umhängend haben, wenn die zum Abholen beorderte Grenadier- oder erſte Füſelier-Kompagnie vor dem Quartiere ankommt, der Hauptmann läßt ſeine Kompagnie aufmarſchiren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präſentiren, worauf die Fahnen aus des Kommandanten Quartiere gebracht werden. Die Fahnenjunker ſtellen ſich vor die Mitte des erſten Zuges, die Fahnengefreite aber hinter die erſte Sektion in die Offiziers-Linie. Der Hauptmann läßt R.Bl.1810 S. 10..

wie-

wieder ſchultern, die Glieder ſchlieſſen und marſchirt in Zügen oder Sektionen ab.

§. 2. Wenn der Hauptmann auf den Flügel des Regiments kommt, ſo läßt er aufmarſchiren, links richten, dann die Augen wieder rechts nehmen, darauf läßt der Bataillons-Kommandant das erſte Bataillon das Gewehr präſentiren.

Auf das erſte Tempo das Gewehr präſentiren, rechts umkehren die Offiziere, auf das zweite machen ſie das erſte Tempo und auf das dritte das zweite Tempo des Salutiren, auf welch letzteres die Tambours Marſch ſchlagen.

Bei dem erſten Tempo des Gewehr präſentirens machen die Fahnenjunker und Fahnengefreite links um; erſtere marſchiren zwiſchen der Offiziers-Linie und dem erſten Gliede vor die Mitte ihres Bataillons, wo jeder Fahnenjunker ſich vor ſeine Abtheilung Front auswärts ſtellt, die Fahnengefreiten marſchieren hinter das zweite Glied nach der Mitte des Bataillons und treten in das erſte Glied in den für ſie gelaſſenen Raum.

Wie die Fahne des zweiten Bataillons die Mitte des erſten vorüber iſt, ſo läßt der Bataillons-Kommandant präſentiren, wobei ſich die Offiziere und Tambours, wie bei dem Bataillon angezeigt worden, verhalten.

Wenn die Fahne des zweiten Bataillons vor dem erſten vorüber iſt, gibt der Bataillons-Kommandant den Tambours das Zeichen, daß ſie ſchlagen aufhören ſollen, und läßt ſchultern. Auf das erſte Tempo bringen die Offiziere die Klinge hoch, auf das zweite in die linke Hand und kehren rechts

um.

um. Eben ſo verhält ſich der Kommandant des zweiten Bataillons, wenn die Fahne an ihrer Stelle iſt.

Anmerkung.

Wurde die Fahne von der zweiten Grenadier-Kompagnie abgeholt, ſo läßt der zweite Bataillons-Kommandant zuerſt präſentiren; die Fahnenjunker und Fahnengefreiten machen, rechts um und marſchiren vom linken Flügel an ihre Plätze. Wenn der Fahnenjunker des erſten Bataillons am zweiten vorbei iſt, läßt der Bataillons-Kommandant aufhören zu ſchlagen und ſchultern, dann erſt, wenn der Fahnenjunker an ſeinem Platze iſt.

§. 3. Wenn die Fahnen vor die Bataillons gebracht ſind, wird nach dem Exerzierplatze, oder dahin, wo das Regiment paradiren ſoll, ſtill abmarſchirt, mit ganzen oder halben Zügen, oder in Sektions, nachdem die Breite der Straßen, durch welche man zu marſchiren hat, es geſtattet.

§. 4. Hat das Regiment auf einem Platze in Parade aufzumarſchiren, ſo läßt jeder Bataillons-Kommandant nach dem Aufmarſche das letzte Glied öffnen, die Offiziers gehen hiebei die vier Schritte in gewöhnlicher Größe, jedoch ſchnell, vor: jeder ſieht gerade aus, und ſo wie er vier Schritte beiſetzet, richtet er ſich rechts. Der Fahnenjunker muß unterrichtet ſeyn, daß er nach dem vierten Schritte unbeweglich ſtehen bleibe, und richtet ſich der Major vom erſten Kapitain auf ihn.

§. 5. Sollen die Fahnen wieder in des Kommandeurs Quartier gebracht werden, ſo werden ſie mit der nämlichen Ehrenbezeugung vor den erſten Zug der Grenadier- oder Füſilier-Kompagnie gebracht,

bracht, welche ſolche dahin zu bringen hat; wenn ſie vor demſelben eingetroffen ſind und Front gemacht haben, ſo hören die Tambours auf, das Zeichen zu ſchlagen, der Bataillons-Kommandant läßt ſchultern, der Grenadier-Hauptmann die Glieder ſchließen und marſchirt ab, die Regiments-Muſik, von dem Regiments-Tambour geführt, geht mit, und marſchirt vor dem Kapitain. Bei dem Antritt wird Trupp geſchlagen, dann abwechslend bis an des Kommandeurs-Wohnung geblaſen.

Vor des Kommandeurs Quartier läßt der Kapitain aufmarſchiren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präſentiren; mit dem dritten Tempo wird Marſch geſchlagen und geblaſen. Die Fahnenjunker begeben ſich in des Kommandeurs Quartier, die Fahnengefreiten gehen mit, die Fahnen werden dann mit aller Sorgfalt aufgerollt, in die Futeralen verwahrt und die Fahnen an ihren gewöhnlichen Platz geſtellt.

§. 6. Sobald die Fahnen auf angegebene Art im Quartier ſich befinden, läßt der Kapitain aufhören zu ſchlagen, ſchultern, und marſchirt, nachdem es befohlen worden, mit Trupp ſchlagen und blaſen, oder ſtill ab.

Wenn die Grenadier-Kompagnie mit den Fahnen abmarſchirt, bleibt das Regiment mit geſchulterten Gewehren noch ſo lange ſtehen, bis erſtere ſich in etwas entfernt hat, wornach das Regiment entweder ebenfalls mit Trupp ſchlagen oder in der Stille abmarſchirt und die Mannſchaft wie gewöhnlich nach Hauſe geht.

§. 7. Wurde exerzirt oder manövrirt, ſo können die Fahnen bei geſchloſſenen Gliedern und ſcharf geſchulterten Gewehren in der Stille vor die Kompagnie gebracht werden, welche dieſelbe zu übernehmen hat, auch kann dann nach Verhältniß bis an das Thor ſtill oder mit Truppſchlagen marſchirt werden.

§. 8. Die Fahnen werden beim gewöhnlichen Exerzieren nicht mitgenommen, ſondern nur wenn im Feuer exerzirt, oder für eine höhere Perſon ausgerückt wird.

§. 9. Wenn die Fahnen zur Flügel-Kompagnie gebracht ſind, gehen die vier Vice-Korporäle der Fahnen-Sektion zu ihren Kompagnien und ſtellen ſich hinter die erſte Sektion des erſten Zuges in Unteroffiziers-Linie.

Größe und Form.

Die Fahne ſelbſt iſt von mittelmäßiger Größe, und derſelben Viereck mißt auf jeder Seite fünf baieriſche Schuhe.

Das innere Viereck iſt von weiſſem Taffent, worauf, mit goldenen Buchſtaben geſtickt, folgende Inſchrift zu leſen iſt:

Maximilian Joſeph,

König von Baiern.

Dieſes Viereck umgiebt eine Einfaſſung von doppelten blauen und weißen Rauten oder Wecken.

An der obern flatternden Spitze dieſer Einfaſſung, und an der ihr diagonal entgegen geſetzten bei der Stange ſind das Wappen und der Name

jeder Stadt, der die Fahne angehört, geſtickt angebracht.

Keine bürgerliche Militär-Fahne iſt mit geſtickten Bändern, Treſſen oder Kreppinen geſchmückt.

Wenn in einer Stadt das Bürger-Militär zwei oder drei Bataillons formiren kann, ſo gebühren demſelben zwar eben ſo viele, auf die bereits angeführte Art geſtaltete Fahnen; allein dann iſt das innere Viereck der zweiten und dritten Fahne dieſer Stadt nicht mehr von weiſſem, ſondern von hellblauem Taffent; jedoch bleibt die nämliche Inſchrift.

Fahnen-Stange.

Die Fahnenſtange ſelbſt iſt neun und einen halben baieriſchen Schuh lang, und braunroth auf Mahagoniholzart lackirt. Auf der Fahnenſtange befindet ſich ſtatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, mit Scepter und Schwert in den Klauen, von gelbem Metalle.

Weihe.

7. Oktober 1807. §. 1. Am Tage der Fahnenweihe rückt das ganze Bürger-Militär zu Pferd und zu Fuß auf einem zu beſtimmenden großen Platze aus; weßwegen ehevor die Bewilligung der Königl. Kommandantſchaft ordnungsmäßig nachgeſucht, und dieſelbe nebſt den Königl. Staabs- und Oberoffizieren zu dieſer Feier gehörig eingeladen wird. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809 S. 94.

§. 2. Wenn das Bürger-Militär in Parade aufmarſchirt und aufgeſtellt iſt, ſtreckt die Infanterie das Gewehr und die Kavallerie ſitzt ab; worauf

ſie nach der Kirche, wo die Fahnenweihe vor ſich geht, marſchiren, und ſo eine Kirchenparade bilden.

§. 3. Ein Grenadier-Oberlieutenant mit einem Tambour und 36 Gemeinen ſtellt ſich in zwei Reihen rechts und links am hohen Altare.

§. 4. In der Mitte des Chores liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tiſche die zu weihende Fahnen, welche dorthin ehevor in der Stille gebracht wurden, und hierbei ſtehen die Junker.

§. 5. Wenn das Hochamt gehalten wird, ſo heben die Junker beim erſten und letzten Evangelium die neuen Fahnen in die Höhe, der Grenadier-Oberlieutenant aber läßt hierbei ſeine unterhabende Mannſchaft das Gewehr präſentiren.

§. 6. Nach dem Hochamte trägt der Subdiakon die neue Fahne vor den Choraltar, wornach der das Hochamt haltende Prieſter aus dem biſchöflichen Rituale in Pontifikalibus die Gebethe der Fahnen-Weihe, nebſt den hierin vorgeſchriebenen Ceremonien, ſitzend an der Evangeliumsſeite der Altars-Tumba, verrichtet, und dann die erſten drei Nägel zur Befeſtigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes einſchlägt.

§. 7. Der Diacon trägt dann die geweihte Fahne in die Mitte des Chors und legt ſie ausgebreitet auf den mit rothem Teppiche bedeckten Tiſch.

§. 8. Nun tritt der zu dieſer Feier ernannte Königl. Kommiſſär vor, und ſchlägt, mit dem ihm vom Junker auf einem ſilbernen Teller dargereichten Hämmerchen ebenfalls drei Nägel ein, und zwar: im Namen

Er.

Sr. Majeſtät des Königs,
Ihrer Majeſtät der Königin, und
Sr. Hoheit des Kronprinzen.

Hierauf ſchlägt der Stadt-Kommandant, und dann der kommandirende Staabsoffizier des Bürger-Militärs, jeder einen Nagel ein; worauf die anweſenden Adelichen, Offiziere, Staatsdiener, Honoratioren, und endlich die bürgerlichen Oberoffiziere ebenfalls zum Nägeleinſchlagen zugelaſſen werden. Von jeder Klaſſe des Bürger-Militärs ſchlagen drei Unteroffiziere und drei Gemeine im Namen ihrer übrigen Kammeraden ebenfalls einen Nagel ein.

§. 9. So wie dieſes vorüber iſt, wird das Herr Gott dich loben wir angeſtimmt, und auf dem Muſikchore abgeſungen, während welchem das Bürger-Militär in Ordnung aus der Kirche zieht, und auf dem vorigen großen Platze wieder unter das Gewehr tritt.

§. 10. Nach geendigtem Herr Gott dich loben wir, tragen die Junker, unter Bedeckung des am Hochaltare paradirten Detachement Grenadiers die geweihten Fahnen zur Kirche hinaus, und bringen dieſelben mit klingendem Spiele vor die Fronte der bürgerlichen Infanterie.

§. 11. Bei ihrer Ankunft wird Marſch geſchlagen und geblaſen, dann das Gewehr präſentirt

§. 12. Wie die neuen Fahnen ankommen, werden die alten unter Bedeckung einer Abtheilung Füſiliers und unter Kommando eines Unterlieutenants in der Stille nach dem bürgerlichen Zeughauſe gebracht.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Iſt dieſes Kommando zurückgekommen, ſo ſchließt das geſammte Bürger-Militär ein Viereck, in deſſen Mitte ſich die neuen Fahnen, vom Junker getragen, und der Kommiſſär befinden, der an daſſelbe eine paſſende, kurze Anrede hält.

§. 14. Der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs läßt nun das Gewehr an die linke Seite nehmen, Oberoffiziere und Kavallerie aber verſorgen ihre Seitengewehre, und ziehen den rechten Handſchuh aus; worauf dem Bürger-Militär der Eid vorgehalten und von demſelben abgeſchworen wird.

Wenn dieſes geſchehen, werden die Handſchuhe wieder angezogen, und die Oberoffiziere, dann die Kavallerie ziehen ihre Seitengewehre und nehmen ſelbe an die rechte Schulter. Die Infanterie aber ſchultert das Gewehr; wornach ſich das Viereck öffnet.

Nach hergeſtellter Fronte und Formirung der Kompagnien marſchirt die erſte Grenadier-Kompagnie mit den Fahnen unter geſchultertem Gewehre und klingenden Spiele ab, wobei das Regiment oder Bataillon das Gewehr präſentirt, und ſo lange Marſch ſchlägt, bis ſelbe fünfzig Schritte davon entfernt ſind.

Die neuen Fahnen werden auf gewöhnliche Art in des das Kommando führenden bürgerlichen Staabsoffiziers Wohnung gebracht; wornach das Bürger-Militär, jedoch ſtill, nach ſeinem Parade-Platze, wo es ſich aufſtellte, abmarſchirt, und dort auseinander gehet.

Nach-

Nachdem aber die hier angeführte kirchliche Ceremonie nicht dem proteſtantiſchen Ritus entſpricht; ſo haben Se. Majeſtät der König bei proteſtantiſchen Gemeinden folgende Feierlichkeiten bei Einſegnung der Bürger-Militär-Fahnen und Verpflichtung des Bürger-Militärs allergnädigſt feſtgeſetzt:

(zum §. 4.) Vor dem Altare liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tiſche die zu weihenden Fahnen, bei welchen die Junker ſtehen.

Der Anfang des Gottesdienſtes wird mit dem Abſingen eines Lieder-Verſes von der Heiligkeit des Eides z. B. aus dem Ansbacher Geſangbuche Nro. 506. Vers 1.: Wer bei dem Namen Gottes ſchwört ꝛc. gemacht, während welchem der Geiſtliche vor den Altar tritt. Nach dem Geſange dieſes oder eines andern ſchicklichen Verſes ſpricht der Geiſtliche ein dem Zwecke dieſer Feier angemeſſenes Gebeth und nach demſelben das Gebeth des Herrn entweder wörtlich, oder in einer dem Gegenſtande anpaſſenden Umſchreibung. Während des Vater Unſers heben die Junker die neuen Fahnen in die Höhe, und der bürgerliche Grenadier-Oberlieutenant läßt dabei ſeine unterhabende Mannſchaft das Gewehr präſentiren. Hierauf wird noch ein Vers, z. B. aus dem Liede Nro. 506. Vers 6. So hilf mir denn, daß ich voll Treue, das, was ich ſchwöre, denk und halt ꝛc. von der ganzen Verſammlung geſungen, dann von dem Geiſtlichen eine kurze Altarrede über eine der oben berührten moraliſch-religiöſen Wahrheiten, die dem Feſte angemeſſen ſind, mit eindringender Ermahnung an

das

das Bürger=Militär zur Erfüllung ſeiner zu beſchwörenden Pflichten gehalten, und mit frommen Wünſchen und Gebethen für König und Vaterland geſchloſſen.

Nach geendigter Rede tragen die Junker die neuen Fahnen vor den Altar, der Geiſtliche weihet ſie durch ein Gebeth mit Segenswünſchen für das Vaterland und Bürger=Militär vermittelſt Auflegung der Hand auf die vor ihm geſenkt gehaltene Fahne, zu ihrer Beſtimmung ein, und ſchlägt dann die erſten drei Nägel zur Befeſtigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes ein.

Der Junker trägt hierauf die geweihte Fahne zu dem vor dem Altare ſtehenden Tiſch zurück, und legt ſie ausgebreitet auf demſelben nieder.

Hierauf werden auf oben vorgeſchriebene Art die Nägel von dem Königl. Kommiſſär eingeſchlagen, und dann die Vorbringung der Fahne vor die Fronte des Bürger=Militärs ſ. a. nach gegebener Weiſung vorgenommen.

Bei paritätiſchen Gemeinden wird die Fahnenweihe zuerſt in der katholiſchen Kirche vorgenommen, indem der Zweck der Feierlichkeit in Beziehung auf die Proteſtanten dadurch erfüllet wird, wenn das geſammte Bürger=Militär nach dem Hochamte, und dem Herr Gott! dich loben wir ꝛc. in der katholiſchen Kirche, dann auch eine Kirchenparade in die proteſtantiſche Kirche macht, und den dort vorgeſchriebenen religiöſen Verrichtungen des Geſanges, Gebethes, der Altarrede und des Segengebethes beiwohnt, wobei alsdann das Nägeleinſchlagen und Te Deum, das keiner Wiederholung bedarf, wegbleibt.

Feuer=

Feuer-Piquets.

12. Jänner 1808. §. 1. Ein Bürger-Ober-Offizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inſpektion. R. Bl. 1808 S. 180.

§. 2. Ein Unteroffizier, und von jeder Kompagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in allem alſo ſechs, nebſt einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmanne zu führenden Regiſter zum Feuer-Piquet kommandirt. Um aber durch die Beorderung eines ſolchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern; ſo verſteht es ſich von ſelbſt daß die Aktivität eines ſolchen Piquets erſt bei einem wirklich entſtehenden Brande anfange.

§. 3. Von dieſem Dienſte ſind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löſchen beſchäftiget, und hiezu von Amts wegen berufen ſind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß daſſelbe ſogleich dem die Inſpektion habenden Oberoffiziere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht iſt dieſes vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demſelben jederzeit der Offizier von der Inſpektion, nebſt deſſen Wohnung, zu benennen iſt.

§. 6. Der die Jour habende Tambour ſchlägt ſohin durch alle Straßen Allarme, und verkündet auf ſolche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuer-Piquet, vom Unteroffiziere angeführt, begiebt ſich ohne Zeitverlurſt an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anſtand, Diebſtähle und Unordnungen.

§. 9.

§. 8. Wenn aus einem Hauſe Habſchaften geflüchtet, und an einen offenen Platz verbracht werden: ſo wird zu deren Sicherheit ein Wacheposten hingeſtellt, der nach Bedürfniß auch zu verſtärken iſt.

§. 9. Dieſes Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunſt, ſondern auch nachhin ſo lange auf dem Brandplatze ſtehen, bis Sachkundige verſichern, daß keine Gefahr vorhanden ſey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Aſche glimme.

§. 10. Dauert dieſes zu lange, ſo wird das Piquet durch ein anderes abgelöſet.

§. 11. Wenn die Feuersbrunſt von Belang iſt, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis ſechs Mann kommandirt, welche einen Schnarr-Poſten ausſtellet.

§. 12. Die Funktion desſelben iſt, während, und auch nach der Feuersbrunſt keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menſchen aus- oder einzulaſſen, und im Falle ein ſolcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieſes Ereigniß an den die Inſpektion habenden Oberoffiziere, oder den das Kommando führenden Hauptmann des Königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Unterſuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn bei Tage, oder bei der Nacht ein Gewitter entſtehen ſollte; ſo hat ſich das Jour habende Piquet, nebſt dem Tambour, an dem Orte einzufinden, wo entweder der Königliche Landrichter wohnt, oder aber die Löſch-Geräthſchaften verwahret

ret werden, um bei ſich ereignetem Unglücke ſogleich bei der Hand zu ſeyn.

§. 14. Eben dort haben ſich auch der Schornſteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurerer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löſchgeräthe die Aufſicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles deſſen zu wachen, iſt Dienſtſache des die Inſpektion habenden Königlichen Oberoffiziers.

Formation.

M. ſ. S. 63. §. 52.

22. Auguſt 1809. §. 2. Anſtatt der bisher beim Bürgermilitär an verſchiedenen Orten ſtattgehabten einzelnen halben und Drittels-Kompagnien werden überall ganze Kompagnien gebildet, indem bei der nunmehr allgemein eintretenden Dienſtpflicht der Stand der hierzu berufenen und fähigen Männer geſtattet, überall ganze Kompagnien, und aus denſelben Bataillone zu errichten, und die benachbarten Orte und Gemeinden hierzu angezogen werden ſollen, um, wenn auch die Bevölkerung einer Stadt, oder eines Marktes die Formirung eines Bataillon nicht zugeben ſollte, als Ergänzung zu dienen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 203.

§. 17. Aus den hergeſtellten Muſterrollen werden die ſchon beſtehenden Regimenter, Bataillons, Korps ꝛc. entweder verſtärkt, oder neu errichtet und formirt. Dieſe Formation ſelbſt beſorgt nach den bereits gegebenen, und ohnedieß bekannten Vorſchriften das betreffende Königliche General-Kreis-Kommiſſariat berückſichtiget aber hiebei vorzüglich die geo-

gra-

graphiſche Lage der benachbarten Orte, damit kein National-Gardiſt von ſeinem Sammelplatz, oder Standorte zu weit entfernet lieget.

§. 3. Jedes Bataillon hat vier Kompagnien, deren jede 120, alſo alle 4 Kompagnien zuſammen 480 Feuergewehre ohne Einſchluß der Chargen beträgt.

§. 14. Bei einer jeden Kompagnie ſind folgende Chargen angeſtellt: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 1 Fourir, 2 Sergeanten, 8 Korporáls, 1 Pfeifer und 2 Tambours; auch befinden ſich unter der Zahl der Gemeinen 1 Pionniere, und 8 Gefreite.

§. 4. Wo an einem Orte ein ganzes Bataillon errichtet werden kann, hat daſſelbe auch eine Grenadier-Kompagnie; auf dem platten Lande aber, wo dieſes nicht ſtatt haben kann, beſtehet das Bataillon aus vier Füſilier-Kompagnien.

§. 5. Zur Erſparung eines größern Koſtenaufwandes in Beiſchaffung der Bärenmützen wird jedoch geſtattet, daß die Grenadiers ſtatt der Mützen Hüte mit den in der Verordnung vom 18ten Mai 1808 vorgeſchriebenen Huppen tragen dürfen. Der Hutknopf hierbei iſt eine weiß metallene Grenade mit einem gelben Flämmchen.

§. 6. Regimenter zu zwei, drei, und vier Bataillons ſtark, haben nur in den Haupt- und Kreisſtädten des Königreichs, wo dieſelben bereits beſteſten, ſtatt. Erlaubt die Zahl der nunmehr dienſtpflichtigen Individuen ein zweites Infanterie-Regiment noch zu formiren; ſo iſt daſſelbe zu errichten, und zwar nach jenem Syſteme, wornach die Infanterie

terie=Regimenter des bisherigen Bürgermilitärs gebildet worden, nur iſt die Stärke der Kompagnie nach oben beſtimmten Quantum zu beobachten.

§. 7. Die übrigen Bataillons auf dem platten Lande formiren nie ein Infanterie=Regiment; ſondern jedes Bataillon beſtehet für ſich, und erhält einen Major zum Kommandanten, welchem ein Adjutant mit Lieutenants=Rang beigegeben iſt.

Der Unterſtab eines ſolchen Bataillon beſtehet aus 1 Quartiermeiſter, 1 Auditor, 1 Zeugwart, 1 Ober= und 1 Unterchirurg, und 1 Fahnenjunker.

Jedes ſolche Bataillon führt den Namen der Stadt, oder des Marktes, worinn daſſelbe liegt, oder ſeinen Sammelplatz hat.

Dieſe Formationen in Bataillons, und Eintheilung in Kompagnien ſind von dem betreffenden General=Kreis=Kommiſſariate dem Königl. geheimen Miniſterium des Innern in Abſchrift mitzutheilen, ſo wie auch in der Folge noch bereits ſchon früher erlaſſener allerhöchſten Entſchlieſſung mit den bereits feſtgeſetzten halben Jahres=Terminen die Stärke und den Beſtand der Bataillons ꝛc. demſelben in tabellariſcher Form angezeigt werden müſſen.

Das Verhältniß der Königl. Forſtbeamten rückſichtlich des Landwehrdienſtes.

Aus dem durch die Königl. General=Forſt=
10. Oktober 1815. Adminiſtration einbeförderten, und in remittirlicher Urſchrift hier anliegenden Berichte des Forſtamtes Mittenwald haben Se. Königliche Majeſtät ungern entnommen, daß bei der Organiſirung der Landwehr nicht überall den allerhöchſten Vorſchriften ge= Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 236.

gebührend nachgelebt werde, indem bei der dortſelbſt eingeleiteten Formation, nicht nur bei allen Staatsdienern geſetzlich eingeräumte Befugniß den ſie treffenden Landwehrdienſt in Geld zu reluiren, rückſichtlich der Forſtbeamten, verkannt, ſondern auch Forſtgehülfen und Praktikanten, welche doch gar nicht zur Landwehr gehören, bei jener zu Offiziers und Unteroffiziers-Stellen beſtimmt worden.

Seine Königliche Majeſtät befehlen, daß die durch dieſe doppelte Verletzung ausdrücklich gegebener Vorſchriften veranlaßte Beſchwerde gehoben werden ſoll; und ſo ſehr es einerſeits zu wünſchen iſt, daß die Königlichen Forſtbeamten, ſoweit ſolche nach der allerhöchſten Verordnung vom 27. Oktober 1813, zur Landwehr pflichtig ſind, dieſer wichtigen Anſtalt nicht durchaus entſtehen möchten, ſo erfordert von der andern Seite das Bedürfniß des ihnen vertrauten Verwaltungszweiges, daß ſie für jenen Dienſt nur ſoweit perſönlich in Anſpruch genommen werden, als mit der dieſem gebührenden Sorge verträglich iſt. Es iſt daher unter Vorbehalt der durch den Artikel 4 erwähnter Verordnung aller Staatsbeamten eingeräumten Reluitions-Befugniß in Anſehung des den Königl. Forſtämtern untergegebenen mindern Perſonals (ſoweit ſolches überall zur Landwehr pflichtig iſt) bei den Formationen derſelben mit den einſchlägigen Oberförſtern geeignetes Benehmen zu pflegen, damit nicht dieſen ihre zum öffentlichen Dienſte erforderlichen Untergebenen zu deſſen Nachtheile und ohne ihre Zuſtimmung entzogen, und dadurch ſchädliche Reibungen unter den Beamten verſchiedener Zweige veranlaßt werden mögen.

Fon-

Fourier.

Deſſen Dienſt und Rang.

16. May 1808 und 8. Februar 1809. Der Fourier hat Sergeantens Rang, macht aber in der Linie keinen Dienſt. Seine Dienſtesfunktion beſteht zum Theil in der Rechnungsführung, zum Theil in Beſorgung der Schreibereien, welche bei einer Kompagnie oder Eskadron vorkommen, dann auch, wenn das Bürger-Militär Garniſonsdienſt verſieht, in abwechſelnder Beſorgung des Raportſchreibens auf der Hauptwache, ohne Unterſchied, welcher Waffengattung derſelbe zugetheilt ſey. Ferner hat der Fourier den Ab- und Zugang in den Kompagnie- oder Eskadronsliſten zu führen und das Ordrebuch zu halten. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 129.

Der Fourier rückt nur dann zu Pferd oder zu Fuß mit der Eskadron oder Kompagnie aus, wenn das Bürger-Militär zur Fahne ſchwört oder wenn Muſterung gehalten wird. Sucht aber ein Fourier ſeiner Zeit beim Bürger-Militär in der Linie befördert zu werden; ſo kann ihm der Dienſt als Sergeant, Wachtmeiſter oder Feldwebel, beſonders wenn einer derſelben krank oder verhindert ſeyn ſollte, zu machen immer geſtattet werden, und wird dieſer Dienſteifer überhaupt ſehr gerne geſehen.

Fuhrweſens-Soldaten bei der bürgerlichen Artillerie.

27. Juny 1808. Da es zum militäriſchen Anſtand gehört, daß die Fuhrweſens-Soldaten, welche bei vorkommenden Feierlichkeiten und Paraden die bürgerlichen Artillerie Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1810 S. 130.

Ka-

Digitized by Google

Kanonen zu verführen haben, ordentlich montirt ſeyen; ſo wird hiermit folgendes verordnet: Die Montur eines ſolchen bürgerlichen Fuhrweſens-Soldaten beſteht in einem naturellgrauen Rocke nebſt langen Beinkleidern von der nämlichen Farbe. Der Rock iſt kurz zugeſchnitten nach den beim Königlichen Militär-Fuhrweſen eingeführten Monturen. Vorne an der Bruſt iſt er mit weißen Knöpfen ganz zugeſchloſſen und reichet bis an die Gegend des Nabels. Der Kragen allein iſt von Ponceaurother Farbe. Die Aermelaufſchläge ſind die nämlichen des Rockes, naturellgrau. Die bürgerlichen Fuhrweſens-Soldaten tragen den dreifach aufgeſchlagenen Hut, nach der Art dreſſirt, wie er beim Bürger-Militär bereits eingeführt iſt; jedoch iſt das Bändchen am Hutknopfe eingeſchlungen mit der Nationalkokarde von weißer Wolle. Oben iſt eine 5 Zoll lange etwas ſpitzige rothe Huppe von geſponnener Wolle befeſtiget. Die weißwollenen Hutkordons bleiben weg. Einen gemeinen Artillerieſäbel trägt der bürgerl. Fuhrweſens-Soldat en Bandoulieure an einer ſchwarz ledernen Kuppel, und an den Stiefeln hat derſelbe eiſerne Spornen.

Uebrigens iſt dieſen bürgerl. Artillerie-Fuhrweſens-Soldaten ein Unteroffizier beizugeben, der auf eben angegebene Art gekleidet iſt, zur Auszeichnung aber als Korporal, zwei rothe Epaulets mit einem weißen Striche auf den Schultern liegend hat; auch trägt er den Säbel eines Artillerie-Offiziers mit dem hierzu gehörigen weißen Port d'Epee.

Frohn-

Frohndienſte.

M. ſ. Befreiung. S. 105.

Frohnleichnamsfeſt.

M. ſ. Dechargen S. 120 und Kanonen, Honneurs-Bezeugung und Paraden.

Garniſonsdienſt.

11. Februar 1809. §. 14. Wenn das Bürger-Militär in jenen Städten, worin gewöhnlich eine Königl. Garniſon beſtehet, auf einige Zeit den Garniſonsdienſt beſorgt: ſo iſt hievon Sr. Majeſtät dem König ſchuldigſte Anzeige zu machen und das tägliche Wachebedürfniß zu benennen. Gleiche Anzeige hat ſtatt, wenn ſich dieſer Garniſonsdienſt vermindert oder gar aufhört. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810. S. 131.

§. 15. Sollte das Bürger-Militär an Orten, wo keine Garniſon liegt, ſolchen Dienſt wegen einer nahen Gefahr oder andern Ereigniſſen zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit dieſes Ortes temporär beſorgen müſſen: ſo hat dieſes das betreffende Königl. General-Kreis-Kommiſſariat allein zu verfügen, Sr. Majeſtät dem Könige aber hievon ohne Verzug mit Anführung der Beweggründe und der veranlaſſenden Umſtände Bericht abzuſtatten.

Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf Königl. allerhöchſten Befehl, oder wegen Erforderniß der innern Sicherheit z. B. wegen einer in der Nähe ſich aufhaltenden Räuberbande oder wegen Verwahrung Königl. Aerarial-Gutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u. ſ. w. Garniſonsdienſt auf einige Zeit zu machen

Digitized by Google

hätte; ſo gebührt dem Polizeikommiſſär oder Landrichter (als funktionirenden Platzkommandanten): die Stärke der Wache, die Aufſtellung der Wacheposten, die Inſtruirung derſelben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu beſtimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Raport vom kommandirenden Offiziere dienſtmäßig zu machen iſt. Im letzten Falle gebührt demſelben eine Ordonnanz vom Bürger-Militär.

Se. Majeſtät der König haben unterm 12. Dezember 1808 allergnädigſt beſchloſſen, die bei Allerhöchſtihrem Miniſterium des Innern beſtehende oberſte Leitung des Bürger-Militärs in formeller Hinſicht noch mehr zu centraliſiren, und das beim General-Kommiſſariate des Iſarkreiſes beſtandene Büreau in Bürger-Militär- und Kordonsgegenſtänden in ſeinem dermaligen Lokale und mit ſeinem Perſonale fortan beſtehen zu laſſen. Dieſem zu Folge haben Allerhöchſtdieſelben unterm 11. Hornung 1809 unter andern §. 4. auch feſtzuſetzen geruhet, daß von Zeit zu Zeit in den Kreiſen eine eigene General-Inſpektion beim Bürger-Militär ſoll vorgenommen werden, welche die vor ihr entdeckten Gebrechen, Mängel u. ſ. w. nach Umſtänden ſelbſt abzuſtellen und die nöthigen Belehrungen und Rügen eintreten zu laſſen, oder aber ſelbe dem betreffenden General-Kreis-Kommiſſariat (jetzt Regierung, Kammer des Innern) zu gleicher Maasnahme bekannt, Se. Maj. dem Könige aber über die Beſchaffenheit des Bürger-Militärs in jedem Kreiſe gehorſamſte Meldung zu machen hat.

Gr.

Digitized by Google

Gebrechliche.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 4.

Geiſtliche.

25. Juli 1809. 1) Nur die bepfründeten Geiſtlichen ſind als anſäſſige Einwohner anzuſehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Laſten der Geſellſchaft zu theilen haben; R.Bl. 1809 S. 1193.

2) die nicht bepfründeten Geiſtlichen ſind als nicht anſäſſig anzuſehen, und daher in die dritte Klaſſe nicht geeignet. Ihres Standes wegen können ſie auch einer anderen Klaſſe nicht einverleibt werden;

3) die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelſorge beſchäftigten Geiſtlichen ſind von der Leiſtung der Beiträge befreit zu halten;

4) auch den übrigen bepfründeten Geiſtlichen iſt für die Reluition der perſönlichen Dienſte keine beſtimmte Norme vorzuſchreiben. Wir ſind vielmehr von den patriotiſchen Geſinnungen Unſerer Geiſtlichkeit überzeugt, daß ſie aus eigenem Antriebe dasjenige für dieſe allgemeine Anſtalt beizutragen ſich beeifern werde, was ſie ihren Verhältniſſen und Staatsbürger-Pflichten angemeſſen findet. Dieß kann am füglichſten durch Equipirung anderer, minder wohlhabender Mitbürger, oder durch Geldbeiträge in die Kompagnie-Kaſſen geſchehen;

5) es ſind daher beſondere Verzeichniſſe über die oben beſtimmten Geiſtlichen herzuſtellen, und darin ihre Erklärungen einzutragen; auf welche

Digitized by Google

Art ſie zu dieſer National-Anſtalt beitragen wollen; welche Verzeichniſſe Uns dann vorzulegen ſind.

I.

22. May 1814. Keinem Geiſtlichen Unſers Königreiches, ohne Unterſchied der chriſtlichen Konfeſſionen, ſoll geſtattet werden, ſich in ein Militärkorps einreihen zu laſſen, und perſönlichen Waffendienſt zu leiſten. R. Bl. 1814 S. 1209.

II.

Keiner ſoll zu einer perſonellen Subſtitution oder zu irgend einer Reluition jenes Dienſtes in Geld gehalten ſeyn.

Geldkonkurrenzen.

10. Februar 1815. Obſchon hierüber die beſtimmteſten Verordnungen beſtehen, müſſen Wir doch zu Unſerm Mißfallen vernehmen, daß mehrere Landgerichte, und hie und da ſelbſt Bataillons-Chef ſich unterfangen, zu verſchiedenen Zwecken im Betreff der National-Garde III. Klaſſe, eigenmächtig Geld-Konkurrenzen auszuſchreiben. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 228.

Indem Wir die Allerhöchſte Verordnung vom 18. Oktober (Regierungs-Blatt 1808 S. 2554) hiemit erneuern, und ſämmtliche Behörden rückſichtlich der Landwehre überhaupt auf die Ausſchreibung vom 1. d. M. verweiſen, wollen Wir dieſe Verfügungen um ſo ſicherer allenthalben befolgt wiſſen, als derjenige, welcher dawider handelt, ohne weiters zur Selbſthaftung, Erſatz und weiterer Strafe gezogen würde. Auch iſt Unſer Wille, daß bei der Landwehre nirgend Geldſtrafen eingehoben werden ſollen,

zu

zu deren Erholung keine allgemeine Authoriſation vorliegt.

Nachdem in der Konſtitution Unſers Reiches, Titel III. §. 4. bereits verordnet iſt, daß künftig die zur Beſtreitung der Lokal-Ausgaben in Vorſchlag gebrachten und von Uns genehmigt werdenden nöthigen Auflagen abgeſondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, und nur von Unſern Rent- oder Steuer-Beamten erhoben; jedoch ſodann ausſchließlich zu dem Zwecke, wozu ſie beſtimmt ſind, verwendet werden ſollen: ſo haben Wir nun auch allergnädigſt beſchloſſen, den noch aus den Zeiten des Krieges herrührenden Unfug, daß von einigen Landgerichten noch gegenwärtig, unter verſchiedenen Rubriken und zu mancherlei Behufen, Natural- und Geld-Konkurrenzen ausgeſchrieben und erhoben werden, ohne von Uns hiezu ermächtiget zu ſeyn, alſogleich aufzuheben.

1) Es ſoll jede Art einer Geld- oder unentgeldlichen Natural-Konkurrenz in den Kreiſen und Landgerichten, ohne Unſere ausdrückliche und allgemein bekannt zu machende allerhöchſte Genehmigung, bei perſönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung geeigneter Strafe Unſerer dagegen handelnden Beamten, verboten ſeyn;

2) für Natural-Konkurrenzen iſt zwar der Fall ſchnell eintretender Durchmärſche einheimiſcher oder fremder Truppen ausgenommen, für deren Transport und Verpflegung augenblicklich geſorgt werden muß; es iſt aber über dieſe getroffene Vorſorge allezeit Anzeigs-Bericht zu Unſerer allerhöchſten Stelle zu erſtatten, und

wenn

wenn ſie von längerer Dauer seyn müßte Unſere allerhöchſte Ratifikation derſelben zu erholen:

3) im Falle, daß eine Geld-Konkurrenz von Uns genehmiget wird, ſoll ſolche beſondere Auflage, nach dem Inhalte der Konſtitution, durch Niemand Andern, als durch Unſere Rent- oder Steuer-Beamten erhoben, und zu dem Zwecke, zu welchem ſie ausſchlißlich beſtimmt iſt, abgegeben werden;

4) von den dermal beſtehenden Konkurrenzen iſt binnen 14 Tagen eine ausführliche Anzeige ihres Zweckes; ihres Maßſtabes, dann: ob und von wem ſie authoriſirt worden ſeyen, zu machen, damit näher unterſucht und beſtimmt werden könne: ob und mit welcher Behebungsart dieſelben künftig noch ſtatt haben mögen.

General-Inſpektion.

M. ſ. S. 78. §. 74. 75. 76. 77. und 78.

Gerichtsbarkeit in Dienſtſachen.

24. May 1809. §. 1. Der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hat bei allen Fällen, deren Unterſuchung und Behandlung deſſelben Gerichtsbarkeit anvertraut iſt, die Verhöre anzubefehlen. R.Bl.1809 S. 857.

§. 2. Die Verhörs-Kommiſſion beſteht bei einem gemeinen Bürger-Soldaten oder Unteroffizier, aus einem Lieutenant, dem Auditor, oder deſſen Stellvertreter und einem Fourier als Aktuar.

§. 3. Bei einem Lieutenant, oder Ober-Lieutenant, aus einem Hauptmann, dem Auditor und einem Fourier.

§. 4.

§. 4. Bei einem Hauptmann ſitzt der Major der Verhörs-Kommiſſion vor. Wenn er aber kommandirender Offizier iſt, ſo beordert er ſtatt ſeiner den älteſten Hauptmann.

§. 5. Kein kommandirender Offizier kann einer Verhörs-Kommiſſion beiſitzen.

§. 6. Eben ſo wenig dürfen hiezu jene Bürger-Soldaten kommandirt werden, welche zu dem der verhört wird, verwandt, oder bekannte Feinde ſind, und noch weniger hat dieſes bei jenen ſtatt, welche mittelbar, oder unmittelbar Theil an den Vergehen haben, wegen deſſen ein Bürger-Soldat der Unterſuchung unterliegt.

§. 7. Zu jedem Verhöre muß ein Unteroffizier zum Aufpaſſen beordert werden.

§. 8. Ein förmliches Examen beſteht aus allgemeinen und beſondern Fragen. Die allgemeinen beſchränken ſich auf des zu Verhörenden Namen, Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienſtzeit u. ſ. w.

Die beſondern Fragen ergeben ſich aus dem Faktum, den geführten Klagen, Anzeigen, Erfahrungen ꝛc. Suggeſtiven ſind verboten.

§. 9. Der Inquiſit muß mit Beſcheidenheit gefragt, und nicht mit harten Worten angefahren, oder mit Drohungen erſchreckt werden. Eben ſo wenig darf derſelbe geſpottet werden. Es iſt Pflicht der Verhörs-Kommiſſion, daß ſie ſich hiebei mannhaft, ernſtlich, und geſittet benehme.

§. 10. Eine Spezialfrage ſoll wegen ihrer Deutlichkeit, und um den Inquiſiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punkt der Beſchuldigung enthalten.

§. 11.

§. 11. Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muß eine ſchriftliche Anzeige über die, gegen den Inquiſiten vorkommende Beſchuldigungen dann deſſelben Leumund, und ein chirurgiſches Zeugniß über ſeine körperliche Beſchaffenheit dem die Unterſuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derſelbe zu den Akten zu legen hat.

§. 12. Dieſen Leumund hat für gemeine Bürger=Soldaten oder Unter=Offiziere die Kompagnie oder Eskadron unter der Unterſchrift ihres Chefs abzugeben. Bei Ober=Offizieren giebt der kommandirende Offizier einen Auszug aus der Konduiten=Liſte her.

§. 13. Nach geendetem Verhör müſſen dem Inquiſiten die Fragen nebſt ſeinen hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgeleſen werden. Hat er dabei noch etwas zu erinnern; ſo wird dieſes beigeſetzt, und dann wird das Protokoll ſowohl vom Inquiſiten, als den Individuen der Verhörs=Kommiſſion gehörig unterſchrieben.

§. 14. Der inquirirende Auditor hat die Fragen deutlich, ohne Einmiſchung lateiniſcher, griechiſcher, oder ſonſt unverſtändlicher Worte zu ſtellen und die Antworten des Inquiſiten ſind nach der ihm eigenen Sprache, und in ſeinen Ausdrücken nieder zu ſchreiben.

§. 15. Bei einer in Dienſtes=Sachen des Bürger=Militärs ſtatt habenden Unterſuchung wird dem Inquiſiten kein Sachwalter zugelaſſen, das ohnedieß Unſer Eingangs angeführtes Subordinations=Reglement enthält.

§. 16.

§. 16. Wenn nach geſchloſſener Unterſuchung ein rechtliches Erkenntniß gefällt werden ſoll, ſo beſteht die Kommiſſion aus dem Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandirender Offizier deſſelben iſt; ſonſt aber

aus dem älteſten Hauptmann als Vorſtand,
2 Hauptleuten,
2 Ober- oder Lieutenants,
2 Feldwebeln, Wachtmeiſtern oder Sergeanten, welche nach den Kommandir-Liſten hiezu beordert werden,
und dem Auditor.

Geſtatten es die Umſtände, ſo werden die Aſſeſſoren vom Verhöre zu dem Spruche beordert. Ueberhaupt iſt es auch Grundſatz: daß der Vorſtand jederzeit vom höhern Karakter ſey, als derjenige, über den ein Rechtsſpruch von der niedergeſetzten Kommiſſion gefällt wird. Iſt dieſes bei ein oder dem andern Bürger-Militär der Fall nicht, ſo muß ein Bürger-Offizier von gleichem Karakter, und wo möglich, älterm Range, hierzu kommandirt werden.

§. 17. Wo das Bürger-Militär nur eine Kompagnie bildet, beſteht die Kommiſſion,

aus einem Lieutenant als Vorſtand,
1 Feldwebel,
1 Sergeanten,
2 Korporälen, und
2 gemeinen Bürger-Soldaten; dann dem Auditor, oder deſſen Stellvertreter.

§. 18. Jeder dieſer Aſſeſſoren hat ſein einziges, entſcheidendes Votum.

§. 19.

§. 19. Bei einem abzufaſſenden Bürger = Militär = Kommiſſions = Spruche haben alle Aſſeſſoren in voller Uniform zu erſcheinen; weßwegen auch Unſerer Kommandantſchaft hievon die dienſtmäßige Meldung ehevor zu machen iſt.

§. 20. Wenn die zur Kommiſſion beorderten Vorſtand und Aſſeſſoren verſammelt ſind, ſetzen ſich ſelbe in folgender Ordnung an einen mit Tuch bedeckten Tiſch.

Oben der Vorſtand rechts, und neben demſelben der Auditor links mit ſeinem Aktuar an der Seite.

An beiden Seiten rechts und links ſitzen die Aſſeſſoren nach ihrem Range und Dienſtesalter ſo, daß z. B. neben dem Vorſtande rechts der ältere Kapitän, und neben dem Auditor links der jüngere Kapitän ihre Sitze nehmen.

§. 21. Wenn dieſe Kommiſſion ihre Sitze genommen hat; eröffnet der Vorſtand den Aſſeſſoren die Urſache ihrer Zuſammenberufung, wornach der Auditor in einem ſchriftlichen Referate vorträgt, die Gegenſtände erklärt, welche der Beurtheilung unterliegen, die geſetzlichen Stellen zur Begründung ſeiner Meinung anführt, und mit ſeinem rechtlichen Antrage ſchließt.

§. 22. Wir legen ihm hierbei jedoch die beſondere Pflicht auf, zu ſorgen, daß dem Inquiſiten die natürlichen Defenſions = Mittel nicht abgeſchnitten werden; daß er nicht vergeſſe, daß er auch zugleich des Inquiſiten Vertheidiger ſey, und bei ſeinen Pflichten und ſeinem Gewiſſen Alles das wahr darzuſtellen und zu würdigen wiſſe, was dem Inquiſi-

ten

ten immer vortheilhaft ſeyn, und ihn entweder als ſchuldlos, oder doch weniger darſtellt.

§. 23. Wenn einer der Aſſeſſoren ein Bedenken in Betreff der Rechts-Theorie haben ſollte, ſo bewilligen Wir, daß er ſelbes vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm hierüber Aufſchlüſſe zu geben.

§. 24. Dem Vorſtande und den Aſſeſſoren ſteht es frei, in der Sitzung den Unterſuchungsakt, oder einzelne Produkte einzuſehen, um über alle Umſtände genau unterrichtet zu ſeyn.

§. 25. Wenn auf dieſe von Uns vorgeſchriebene Art, Vorſtand und Aſſeſſoren von Allem in die erfoderliche Kenntniß geſetzt ſind, ſo ſammelt der Vorſtand die Stimmen, und zwar von unten angefangen. Dieſe Stimmen werden von Jedem wörtlich und motivirt in das Protokoll eingetragen, und von jedem Votanten unterſchrieben. Wenn alle Aſſeſſoren auf obige Art votirt haben, ſo giebt der Vorſtand und nach dieſem endlich der Auditor ſeine Stimme.

§. 26. Nun zählt der Vorſtand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das rechtliche Urtheil nach der Mehrheit derſelben abgefaßt. Fallen die Stimmen gleich aus, ſo gebührt dem Vorſtande die entſcheidende Stimme; jedoch hat er in dieſem Falle immer der gelindern Meinung zu folgen.

§. 27. Alle Stimmen müſſen in den Rechten und in den Geſetzen des Bürger-Militärs gegründet ſeyn.

§. 28. Der Bürger-Militär-Gerichts-Spruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen abge-

gefaßt, und von dem Vorſtande und Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterſchrieben.

§. 29. Dieſe Sentenze wird alsdann zu den Unterſuchungs=Akten mit dem Abſtimmungs=Protokolle gelegt und ſelben beinumerirt; worauf die Akten vom Vorſtande und Auditor mit ihren Siegeln verſchloſſen, und durch den erſten und letzten Aſſeſſor dem kommandirenden Offizier des Bürger=Militärs überſchickt werden.

Ehe aber dieſes geſchieht, trägt der Vorſtand den noch anweſenden Aſſeſſoren auf, daß ſie bei ihrer Pflicht das, was bei dieſer rechtlichen Handlung vor ſich gieng, geheim halten wollen.

§. 30. Der kommandirende Offizier kann nun dieſe Sentenze vollziehen laſſen, auch nach Umſtänden die erkannte Strafe mildern; allein niemals iſt er befugt, ſelbe zu verſchärfen.

§. 31. Die Sentenze wird durch den Auditor in Gegenwart der Verhörs=Kommiſſion dem Inquiſiten eröffnet und dann in Vollziehung gebracht.

§. 32. Wenn aber nach dem §. 4. Unſers Subordinations=Reglement die Akten mit dem gefällten Kommiſſions=Urtheile zum vorgeſetzten General=Kreis=Kommiſſariate eingeſendet werden müſſen, ſo iſt ſelben ein ordentliches Verzeichniß (Renner) beizulegen, und der kommandirende Offizier des Bürger=Militärs hat ſelbe mit einem Berichte genannter Stelle gebührend zu überſchicken.

§. 33. Nach von Unſerm betreffenden General=Kreis=Kommiſſariate eingetroffener Beſtätigung oder Abänderung iſt das Urtheil auf eben angeführte Weiſe dem Inquiſiten zu eröffnen und zu vollziehen.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34. Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs nicht erlaubt ſey, die Sentenze Unſeres General-Kreis-Kommiſſariats abzuändern, zu mildern, oder zu verſchärfen; daher es ihm obliegt, an ernannte Stelle nach vollzogenem Spruche die berichtliche Paritions-Anzeige zu machen.

§. 35. Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechthaltung der Gerechtigkeitspflege beim Bürger-Militär von Uns angeſtellt worden, aufgebürdet werden ſollte, daß er anders handle, oder in Rechts-Sachen anders urtheile oder ſpreche, als er Gewiſſenshalber und wegen ſeiner beſondern Pflicht zu thun ſchuldig iſt, ſo erkennen Wir ihm hiermit die Befugniß zu, daß er, jedoch in anſtändigen Ausdrücken und ohne Verletzung der ſchuldigen Achtung gegen ſein ihm vorgeſetztes Bürger-Militär-Kommando dieſes dem General-Kreis-Kommiſſariate anzeigen dürfe, welches dann in Sachen die erforderliche Einſicht nehmen und geeignete Abhilfe treffen wird.

§. 36. Gleiches Befugniß räumen Wir hiemit auch dem Quartiermeiſter ein, der ebenfalls ſeine Vorſtellung Unſerm betreffenden General-Kreis-Kommiſſariate übergeben darf, wenn gegen Unſere beſtehende allerhöchſte Verordnungen aus der Bürgermilitär-Kaſſe Geld verſchleudert, oder ſonſt unzweckmäßig ausgegeben wird, und endlich dem Zeugwarte, wenn gegen deſſen Inſtruktion ihm Zumuthungen gemacht werden, und auf deſſen gründliche Gegenvorſtellungen kein Gehör folgen ſollte.

Auch ſ. m. S. 79. §. 79.

Ge-

Gerichtsdiener.

M. ſ. Achtung S. 93.

Grenadiere.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 8 — 93. 204.

3. April 1807. Eine bürgerliche Gemeinde, welche kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere. R.Bl.1807 S. 654.

14. Februar 1808. Da mit fünf Schuh, vier Zoll rheiniſch das Maaß eines Grenadiers anfängt, ſo iſt zu ſorgen, daß künftig kein Bürger-Soldat unter dieſem Maaße der Grenadier-Kompagnie zugetheilt, ſondern überhaupt große und gut gewachſene Leute, von den Füſilier-Kompagnien ausgehoben, zu ſelben übergehen. B.MAllm. Jhrg. 1809 S. 119.

Halstuch.

1. Jänner 1808. Ein ſchwarz ſeidenes Halstuch muß nicht ſchlaff, ſondern etwas feſt angezogen, umgebunden werden. Daſſelbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben, und noch weniger dürfen in ſelbem andere Farben ſichtbar werden. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 119.

Handſchuh.

— — — Die Handſchuhe der bürgerlichen Infanterie, Artillerie und Schützen ſind weiß ohne Stulpe; jene der Kavallerie aber mit einer hohen ſteifen Stulpe verſehen. — — —

Handwerker.

20. Septbr. 1809. Die Einrichtung der National-Garde kann nicht hindern, daß nicht nach den beſtehenden König- — — — Jhrg. 1811 S. 215.

lichen

lichen Allerhöchſten Verordnungen, beſonders jener vom 11. Oktober 1807. die Handwerker nach den hierin feſtgeſetzten Beſchränkungen und Modifikationen wandern dürfen.

Wir haben aus mehrfältigen Wahrnehmungen die Ueberzeugung geſchöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker im Gegenhalte der ſchädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus denſelben entſpringen, dem Vaterlande einen ſehr ſchwankenden Gewinn gewähren. Deßwegen, und in der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleiße Unſerer Staaten den meiſten Klaſſen der Handwerker im Inlande ſelbſt nicht an Gelegenheit zur erforderlichen Ausbildung in ihren Profeſſionen gebrechen könne, haben Wir bereits in einer General-Verordnung vom 4. März 1806. die herkömmliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande als aufgehoben erklärt.

Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Noth in das Ausland zieht, und Wir auch anderer Seits unter gewiſſen Vorausſetzungen nach dem Zwecke die Nachtheile zu vermindern, ohne der Vortheile zu entbehren, den inländiſchen Profeſſioniſten die Theilnahme an der ausländiſchen Induſtrie nicht zu verſperren gedenken, ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung näher zu beſtimmen, und zu dieſem Ende nach umſtändiger Berathung folgende Beſtimmungen mit allgemein verbindender Geſetzeskraft ergehen zu laſſen:

1. Für die Zukunft ſoll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern geſtattet ſeyn,

de=

Digitized by Google

deren Profeſſionen a) dem Vaterlande beſonders wichtig ſind, b) in fremden Staaten auf einen höhern Grad der Vervollkommnung betrieben werden, oder c) von der Art ſind, daß ſie nach Zeitumſtänden und Verhältniſſen ſowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungs-Gegenſtandes weſentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländiſchen Betriebſamkeit vortheilhaft ſeyn kann.

2. Die Kognition über dieſe Vorausſetzungen überlaſſen Wir nebſt der ausſchließlichen Ausſtellung der Wanderpäſſe für das Ausland Unſeren adminiſtrativen Landesſtellen mit der Vorſchrift, daß a) nach Umſtänden die Unterbehörden und Zunftvorſtände einvernommen, b) die auswärtigen Wanderſchaften, ſelbſt bei den hierzu geeigneten Handwerken, doch immer nur vorzüglicheren Subjekten bewilliget, c) in keinem Falle über drei Jahre ausgedehnt, und d) vor der Hand vorzugsweiſe in die alliirten und Rheiniſchen Bundesſtaaten geleitet werden ſollen.

3. Ueber die Handwerker, denen die Wanderſchaft im Auslande bewilliget wird, iſt bei jeder Landes-Stelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, ſein Geburts- und Gerichtsort, der Stand der Aeltern, ſein Alter, ſeine Profeſſion mit dem Anfange und Ende der Wanderzeit ꝛc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahrsberichten an Unſer Miniſterium des Innern einzuſenden.

4. Dem Wandernden ſelbſt liegt ob, daß er a) alle halbe Jahre ſeiner Geburts-Obrigkeit von ſeinem

nem Aufenthalte Nachricht gebe, b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nützlicher Arbeit verbringe, und ſich deßhalb mit glaubwürdigen Zeugniſſen verſehe, c) ſich da, wo es ſeyn kann, bei Unſeren Geſandtſchaften zur Vormerkung melde, und d) binnen dem beſtimmten Zeitraume wieder in ſeine Heimat zurückkehre. Die Individuen, welche ſich hierin, namentlich in dem letzten Punkte fehlig bezeugen, ſollen nicht nur der Rückſichten, die Wir anderen Handwerkern bei ihrer Zurückkunft nach Verdienſte angedeihen zu laſſen geneigt ſeyn werden, verluſtig ſeyn; ſondern auch in dem Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und anderen angemeſſenen Einſchreitungen geſtraft werden.

5. Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingniſſe nicht anwendbar ſind, iſt das Wandern in fremden Staaten durchaus unterſagt; das Wandern im Inlande bleibt ihnen indeſſen nicht nur unverwehrt, ſondern wird ihnen auch zur beſonderen Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zuläſſig iſt. Die Dauer dieſer inländiſchen Wanderſchaften kann ſich gleichfalls nicht über drei Jahre erſtrecken; nach der Verſchiedenheit der Handwerke, und der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer vollſtändigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieſes Zeitraumes zugelaſſen werden.

6. Die Wanderpäſſe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter dieſen jedoch nur von Unſeren Landgerichten und unmittelbaren Polizeibehörden ausgefertiget. Bei jeder dieſer Behör-

P den

Digitized by Google

den iſt gleichfalls ein beſonderes Wanderbuch zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich der vorgeſetzten Landesſtelle mit den Jahresberichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländiſcher Wandergeſelle in Arbeit tritt, iſt bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte oder der Polizei-Behörde ſeines Orts hierüber alsbald die Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei deſſen Austritte zu beobachten. Die Behörde hat ſodann den Namen, den Geburts- und Gerichtsort, die Profeſſion des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderſchaft aus dem Wanderpaſſe in eigene Rollen überzutragen, und im letzten Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen, um ſonach bei öffentlichen oder amtlichen Aufforderungen die benöthigten Aufſchlüſſe geben zu können.

7. Während der Wanderzeit ſind die Wandergeſellen von der Konſkription befreiet; bei vorgehenden Militär-Aushebungen iſt es aber die Pflicht ſämmtlicher Behörden, die in ihrem Diſtrikte befindlichen, und aus anderen Diſtrikten gebürtigen Wandergeſellen, deren Wanderzeit bereits verfloſſen iſt, in ihre Heimat zur Stellung bei der Kantons-Behörde zurück zu weiſen, und gegen die Säumigen oder Heimkehrsflüchtigen mit den geeigneten Zwangsmitteln einzuſchreiten.

8. Damit der Handwerker ſeine vollſtändige Ausbildung frühezeitig erlange, und ſeinen übrigen Verbindlichkeiten deſto leichter genügen könne, ſo verbieten Wir das zu ſpäte Eintreten in die Lehre mit der Beſtimmung, daß in der Regel kein Burſche nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mehr in die

Lehre

Digitized by Google

Lehre genommen, und nur bei ſolchen Handwerken welche ausgebildetere Leibeskräfte erfordern, der Eintritt noch im achtzehnten Jahre geſtattet werden ſolle. Der Meiſter, bei welchem ein Junge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor deſſen Annahme ſeiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen. Die Lehre ſelbſt kann nicht länger als drei Jahre, und nicht weniger als anderthalb Jahre, dauern; im übrigen belaſſen Wir es bei den bisherigen Obſervanzen mit der Verfügung, daß die Lehre durchgehends im Inlande genommen, und nach deren Beendigung alsbald die geſetzliche Wanderſchaft angetreten werden müſſe.

9. Handwerker, die ſich der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Ausland begeben, unterliegen der Vermögens-Konfiskationsſtrafe, und anderen angemeſſenen Einſchreitungen. Unſere Grenz-Behörden ſind auch beauftragt, über die austretenden Handwerker ſtrenge zu wachen, und jedes Individuum, das entweder mit gar keinem Paſſe, oder nur mit einem Paſſe für das Inland, oder mit keinem legalen Paſſe der Landesſtelle für das Ausland verſehen iſt, ohne weiters in ſeine Heimat zurückzuweiſen. Der Handwerker, der in die Kathegorie der inländiſchen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus beſonderen Beweggründen und nur auf Unſere beſondere Bewilligung ungeſtraft verlaſſen.

10. Von den vorſtehenden Anordnungen, die wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen laſſen, und wornach von den Landesſtellen die un-

tergebenen Behörden noch nähers zu inſtruiren ſind, bleiben allein die in einigen Gebirgs-Gegenden Unſeres Reiches im Frühling und Herbſte gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeits-Verdienſt unter der vorgeſetzten Aufſicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter, vor der Hand ausgenommen.

Honeurs-Bezeugung.

für das Hochwürdigſte bei Frohnleichnams-Prozeſſionen.

M. ſ. Paraden.

Huppen.

18. May 1808. Die Grenadiere tragen vom Kapitain abwärts eine runde, länglichte 9 Zoll hohe **Huppe** an der Seite der Bärenmütze befeſtiget. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809 S. 183.

Die Kompagniezeichen der Füſiliers ſind rund, aber flach und halten im Durchmeſſer 2½ Zoll rheiniſchen Maaßes.

Wo in ſelben Füllungen von einer andern Farbe beſtehen, betragen ſolche einen Zoll im Durchmeſſer.

Die Kompagniezeichen werden nur von jenen bürgerlichen Füſilieren getragen, wo an einem Orte ein Regiment, Bataillon, oder doch wenigſtens drei Kompagnien Füſiliere beſtehen.

Die **Farben** der Kompagniezeichen ſind folgende:

Erſtes Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, ganz rothe Huppen.

1te	Füſilier-Kompagnie	weiß	ohne Füllung.
2te	—— ——	gelb	
3te	—— ——	blau	

Zwei-

Zweites Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, rothe Huppen, unten eine weiße Farbe, 3 Zoll hoch beigeſetzt.

1te Füſilier-Kompagnie		weiß	mit rother Füllung.
2te ——	——	gelb	
3te ——	——	blau	

Drittes Bataillon.

Grenadier-Kompagnie, die vorige Huppe, nur iſt die untere Farbe ſtatt weiß, gelb.

1te Füſilier-Kompagnie		weiß	mit ſchwarzer Füll.
2te ——	——	gelb	
3te ——	——	blau	

Beſtehet in einer Stadt ein bürgerl. Infanterie Regiment aus vier Bataillons, ſo ſind folgende Farben für das 4te Bataillon hiemit beſtimmt: Grenadier-Kompagnie, wie vorige, jedoch die untere Farbe ſchwarz.

1te Füſilier-Kompagnie		weiß	mit grüner Füllung.
2te —	——	gelb	
3te —	——	blau	

Wenn in einer Stadt nur ein Bataillon bürgerlicher Infanterie exiſtirt, ſo haben bei ſelben die Grenadiere und die drei Füſilier-Kompagnien Huppen und Kompagniezeichen nach den Farben des erſten Bataillons von einem Regiment zu führen.

Und wo nur drei Füſilier-Kompagnien das Bürger-Militär in einer Stadt bilden; ſo haben ſelbe die Farben der drei Füſilier-Kompagnien vom erſten Bataillon.

Jeder kommandirende Offizier des königl. Bürger-Militärs iſt verantwortlich, daß die Bürger-Soldaten vom Hauptmann abwärts die Huppen

und

und Kompagniezeichen nach der hier vorgeſchriebenen Art, Größe, Form und Farbe tragen, ſohin keine willkührliche Abänderung ſich dießfalls erlauben, da Gleichheit hierin ebenfalls zur Hauptzierde des Bürger-Militärs gehört.

Inſerations-Gebühren.

4. Dezbr. 1807. Se. Majeſtät der König haben unterm 1. dieſes Monats über die Taxe für die Inſeration der Bürger-Offiziers in dem Regierungs-Blatte beſchloſſen: B.Mil.Alman.Jahrgang 1809 S. 121.

„Die Offiziere des Bürger-Militärs ſollen von Bezahlung dieſer Inſerations-Gebühren nach der Analogie des regulären Militärs befreit bleiben.

Juden.

M. ſ. Dienſtpflicht. S. 122.

Junker.

31. März 1812. Da die Junker bei der Königl. National-Garde dritter Klaſſe gleich den Offizieren gewählt, und von Sr. Majeſtät dem Könige allergnädigſt beſtättiget werden, den Rang als erſte Unteroffiziere haben, und als Uebergang zum Offizier zu betrachten ſind, folglich auf jeden Fall den Feldwebeln vorgehen, für welche es Beförderung iſt, wenn ſie zum Junker avanciren; ſo dürfen dieſe Junker nicht angehalten werden, Sergeantens-Dienſte auf Wache und Poſten zu machen. Bürger-Milit. Alman.Jahrgang 1813 S. 198.

Junker und Chirurgen.

M. ſ. Chirurgen S. 112.

Digitized by Google

Juſtiz- und Polizei-Beamte.

Die Juſtiz- und Polizei-Beamten der Mediatiſirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter ſind von allem Dienſte der National-Garde dritter Klaſſe befreiet.

Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel.

M. ſ. Zeugwart.

Kanonen.

22. Juli 1807. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen einige Uebung zu verſchaffen, wird derſelben geſtattet, am Frohnleichnams-Feſte bei den vier Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo dieſe Salutirung am Frohnleichnamsfeſte vom Königl. Militär geſchieht, wird dieſelbe vom Bürger-Militär bei der zweiten Prozeſſion mit 12 Kanonenſchüſſen vorgenommen. R.Bl.1807 S.1298.

Karabiner.

Die Karabiner der Kavallerie ſind kurz, wie bei der Königl. Armee, die Garnitur iſt von Eiſen, und der Ladſtock befindet ſich beſonders, und wird in einem ſchmalen Riemen hangend getragen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809 S. 124.

Karakter.

17. Oktober 1807. Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürger-Militär-Offiziere auſſer dem Dienſte und ſogar auf Reiſen in ihren Privat-Angelegenheiten ſich ſowohl der militäriſchen Kleidung, als ihres militäriſchen Karakters bedienen. R.Bl.1801 S. 1647.

Da

Da aber das Bürger-Militär nach ſeinem urſprünglichen Zwecke nur in der Epoche ſeines Dienſtes des deßfallſigen Ranges, und der militäriſchen Achtung genießen kann, ſo haben Wir hierüber folgende Regeln als Norm feſtzuſetzen Uns bewogen gefunden:

1. Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, ſich ſo oft er will in ſeine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz, und mit bürgerlichen Kleidungsſtücken nicht vermiſcht tragen ſoll.

2. Außer dem Dienſte, oder beſonderen Feierlichkeiten hat derſelbe aber alle blos militäriſche Auszeichnungen, als Degen, oder Säbel, Epaulets oder Achſelbänder, ſo wie den Federbuſch und die Schärpe hinwegzulaſſen. Eben ſo iſt

3. der militäriſche Karakter des Bürger-Militärs nur auf, und in der Zeit des Dienſtes zu tragen geſtattet, und in jenen Fällen, wo er in dienſtlichen Rapporten, oder anderen Ausfertigungen ſeinen Militär-Karakter mit zu unterzeichnen hat, ſoll derſelbe zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe den Beiſatz: vom **Bürger-Militär** beifügen.

Kartouche.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 9.

Kartouche-Riemen.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 9.

Kaſſen.

3. Auguſt 1807. Seine Majeſtät der König haben unterm 26. R.Bl.180 S. 15827
dieſes Monats im Betreff der Bürger-Militär-Kaſſen

ſen ſ. a. allergnädigſt beſchloſſen, und befehlen hier-mit, wie folgt:

1. Die Zuſchüſſe zu dieſen Bürger-Militär-Kaſſen beſtehen:

a) aus dem Erlöſe der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe.

b) aus den vierteljährigen Geldbeiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienſtbaren Bürger.

c) den Geldſtrafen, wenn ein Bürger ſeinen Dienſt verſäumte, oder ſich ſonſt ein Verſehen zu Schulden kommen ließ, das mit Geld gebüſſet wird, und endlich

d) aus einer Quote, welche von den Lohnwachen an die Bürger-Militär-Kaſſe zu bezahlen iſt, und die von jeder Lohnwache mit ſechs Kreuzern entrichtet wird.

2) Es ſoll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt, eines Marktes, oder Fleckens nur eine Bürger-Militär-Kaſſe beſtehen; indem alle Korps nur Theile des ganzen Bürger-Militärs ſind, und alſo in ſelbe von jedem Korps die Zuſchüſſe fließen müſſen.

3) Die Rechnung führet, wo ein Regiment oder Bataillon beſtehet, ein Quartiermeiſter mit dem Range und Gange eines bürgerlichen Infanterie-Kapitäns, deſſen Uniforme er trägt. Hierzu iſt ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kundiger Bürger zu wählen.

Solch ein Quartiermeiſter beſtehet auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger geſtattet, daß eine Schützen-Kompagnie, und zwei Füſilier-Kompagnien errichtet werden.

Wo

Digitized by Google

Wo aber nur eine, oder zwei Füſilier-Kompagnien ſind, iſt

4) ſtatt des Quartiermeiſters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzuſtellen.

5) Wo ein Regiment, oder ein Bataillon Infanterie in einer Stadt beſtehet, und bei demſelben eine Kavallerie, eine Schützen-Kompagnie und eine Artillerie-Kompagnie ſich befindet, iſt die Bürger-Militär-Kaſſe unter einer vierfachen Sperre, nämlich

a) der des Oberſten, Oberſtlieutenants, oder des Majors, je nachdem einer derſelben Kommandant des Regiments oder Bataillons iſt;

b) des Majors der Kavallerie-Diviſion, oder bei Nichtſtatthabung derſelben, des Rittmeiſters der Eskadron;

c) des Hauptmanns der Artillerie-Kompagnie, und

d) des Quartiermeiſters.

6. Wo keine Artillerie, wohl aber eine Schützen-Kompagnie ſich befindet, hat der Hauptmann derſelben den dritten Schlüſſel zur Kaſſe, und wo endlich nur ein Bataillon allein beſtehet, ſo haben der älteſte Kapitän und der älteſte Oberlieutenant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüſſel.

7. Wo zwei Kompagnien Füſiliere, und eine Schützen-Kompagnie beſtehen, liegt die Kaſſe unter einer dreifachen Sperre:

a) der des Stadt-Kommiſſärs, oder in deſſen Ermanglung der des Landrichters;

b) des älteſten Hauptmanns, und

c) der des Quartiermeiſters.

Das

Digitized by Google

Das Nämliche gilt auch in jenen Städten und Märkten, wo nur eine oder höchſtens zwei Füſilier-Kompagnien ſich formiren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier.

8. Wenn Geld in die Kaſſe gelegt, oder aus ſelber genommen wird, müſſen ſich alle Mitglieder, welche den Schlüſſel hierzu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel ſich ergiebt; ſo haften alle für einen, und einer für alle.

9. In jeder Kaſſe müſſen auch die Scheine verwahret werden, und anbei die Münzliſte ſich befinden.

10. Damit dieſes Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Korps alles vergeude, während für das andere gar nicht, oder doch nicht gehörig geſorgt wird, ſoll eine eigene Oekonomie-Kommiſſion niedergeſetzt ſeyn, welche in größeren Städten

a) aus dem Kommandanten des Regiments oder Bataillons, als Vorſtand, wenn derſelbe ein Magiſtrats-Mitglied iſt; ſonſt aber aus dem Bürgermeiſter;
b) aus dem Chef der Kavallerie;
c) dem des Schützen-Korps;
d) dem der Artillerie-Kompagnie, und
e) dem Quartiermeiſter zu beſtehen hat.

Als Aktuar hierzu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilliget iſt.

11. Dieſe Individuen ziehen alles in Ueberlegung und nehmen daher ihre Beſchlüſſe motivirt zu Protokoll.

12. Gegenſtände von Wichtigkeit, oder worüber ſie ſich nicht vereinigen können, zeigen ſie dem

Ko-

Digitized by Google

Königl. Stadtmagiſtrate an, der nach Umſtänden an das betreffende Königliche General-Landes-Kommiſſariat berichtet, und von demſelben weitere Entſchließung erwartet.

13. Dieſe Oekonomie-Kommiſſion hat auch die Aufſicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk u. ſ. w.; wenn auch gleich ſelbe der Bürger-Soldat bei ſich zu Hauſe haben ſollte.

14. Zur Erleichterung und beſſerer Beſorgung dieſes Geſchäftes ſoll ein Zeugwart angeſtellt werden, der ebenfalls ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger ſeyn muß, und der den Rang als Oberlieutenant beim Bürger-Militär hat.

15. Hat eine Stadt eine Artillerie-Kompagnie, ſo trägt er derſelben Uniforme, ſonſt aber die der Infanterie.

16. Dieſe Oekonomie-Kommiſſion legt auch die Rechnung ab, und ſendet ſie von allen Mitgliedern unterſchrieben mit jedem halben Jahre zur Adjuſtirung an das betreffende Königl. General-Landes-Kommiſſariat ein.

17. Wenigſt alle drei Monate hält ſie eine Sitzung, wozu ſie nach Umſtänden, im Falle ſie es nothwendig finden ſollte, auch den älteſten Oberoffizier von der Infanterie, der Kavallerie, den Schützen, und der Artillerie beiziehen kann.

18. In Städten, wo nur ein Bataillon allein beſtehet, oder ſich hierbei eine Eskadron Kavallerie befindet, oder wo nur eine oder zwei Füſilier-Kompagnien allein ſich bilden, ſind die Mitglieder der Oekonomie-Kommiſſion jene, welche die Schlüſſel

zur

Digitized by Google

zur Kaſſe nach bereits oben angeführter Norme beſitzen.

19. Verboten iſt aber auf alle Fälle bei Strafe des Doppelerſatzes, daß kein Geld aus der Bürger-Militär-Kaſſe anders, als zum Beſten des Bürger-Militärs zweckmäßig verwendet werde, und eben daher dürfen aus derſelben keine Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmauſe, Freiſchießen u. ſ. w. ſtatt haben

Nothwendige Ausgaben gehen immer den nützlichſten, dieſe aber denen des Luxus und der Oſtentation vor.

Aber eben deßwegen darf auch Vorliebe zu dieſem oder jenem Korps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen.

20) Wenn indeſſen das bürgerliche Offiziers-Korps, ein oder der andern Gattung des Bürger-Militärs, oder auch bemittelte Individuen deſſelben freiwillig zuſammenlegen, um ihr Korps, oder ihre Kompagnie mehr durch Pracht und Schönheit, jedoch reglementmäßig, auszuzeichnen, um z. B. die Inſtrumente für die Hautboiſten u. ſ. w. beizuſchaffen; ſo mag dieſe Spezial-Kaſſe eines jeden Korps für ſich beſtehen, ohne daß hievon dem Königlichen Stadt-Magiſtrate, oder der bürgerlichen Militär-Oekonomie-Kommiſſion eine Einſicht, oder Leitung zuſtehet.

Hierbei kommt es daher lediglich auf das Zutrauen an, wem das Offiziers-Korps ſeine zu dieſem Behufe zuſammengelegten Gelder anvertrauen, und welche Verwendung es ſelben geben will.

M. ſ. a. Beiträge S. 80 u. 108. §§. 85. 86. 87. u. 88.

Ka-

Digitized by Google

Kavallerie.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 3.

22. Auguſt 1809. §. 24. Wenn ſich in einer Stadt ſo viele Freiwillige der National-Garde III. Klaſſe melden, daß ſich 40 Kavalleriſten ergeben; ſo wollen Se. Maj. der König die Formation einer halben Eskadron Kavallerie geſtatten. Dieſelbe beſtehet alsdann aus 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeiſter, 1 Fourier, 4 Korporâls und 1 Tompeter. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 216.

Hierbei iſt aber als unabänderliches Bedingniß feſtgeſetzt, daß jeder, welcher ſich zur Kavallerie meldet, mit einem Pferde verſehen ſeyn müſſe.

Kirchenparaden.

19. Oktober 1811. Da nach der K. allerhöchſten Verordnung vom 9. Auguſt 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Uebung in der militäriſchen Stellung und im Marſchiren ꝛc. ſo wie eine Beſichtigung der Montur, und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein weſentlicher Theil des Dienſtes zu betrachten ſind; ſo fällt es von ſelbſt auf, daß dieſer Zweck nie auſſer Augen dürfe gelaſſen werden, und daß hierauf genau zu halten ſey. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1813. S. 198.

Um dieſes deſto verläſſiger zu bewirken, haben daher nicht nur die Unter-Offiziere die Mannſchaft gehörig zu revidiren, ſondern auch die Hauptleute haben bei ihren Kompagnien Mann für Mann anzuſehen und alle Ober-Offiziere ſollen in ſolange nicht von ihren Kompagnien ſich entfernen, bis nicht die ganze Parade auch von den Staabs-Offizieren viſitirt iſt.

Se.

Digitized by Google

9. Auguſt 1808. Se. Majeſtät der König haben nach dem Antrage Allerhöchſtdero General-Landes-Kommiſſariats von Baiern unterm 3. Auguſt 1808 die Einführung der Kirchenparaden beim Bürger-Militär allergnädigſt beſchloſſen und verordnen daher wie folgt: R. Bl. 1808 S. 1721.

§. 1. Am neuen Jahresfeſte, am Namenstage Ihrer Majeſtät der Königin, den 28. Jänner; am Oſtertage, am Pfingſttage, am Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs, den 27. May; am Geburtstage Ihrer Majeſtät der Königin, den 13. Julius; am Namenstage Sr. Majeſtät des Königs, den 12. Oktober, dann am Chriſttage hat das geſammte Bürger-Militär (wenn in jenen Städten, wo eine Königliche Kommandantſchaft beſteht, dießfalls aus beſondern Urſachen nicht anders befohlen wird) Kirchenparaden zu halten.

§. 2. Es bleibt aber dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs überlaſſen, mit Vorwiſſen und Genehmigung der Kommandantſchaften auch an andern Sonn- und Feiertagen, jedoch (auſſer jenen im 1. §. bezeichneten Feſten) höchſtens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung, eine ſolche zu verordnen.

§. 3. Nachdem eine Kirchenparade zugleich eine Uebung in der militäriſchen Stellung und im Marſchiren, ſo wie eine Beſichtigung der Montur und der verordnungsmäſſigen Form derſelben zum Zwecke hat; folglich als ein weſentlicher Theil des Dienſtes zu betrachten iſt, ſo hat jederzeit das ganze Bürger-Militär ohne Unterſchied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener

Kon-

Digitized by Google

Konfeſſion, zu welcher ſich der meiſte Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt; doch können jene, welche dieſer Konfeſſion nicht zugethan ſind, am Eingange der Kirche zurück bleiben.

Wenn aber in einem Orte zwei Konfeſſionen dergeſtalt im Verhältniſſe ſtehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derſelben in einem ungefähren Gleichgewichte ſteht, ſo werden nach jenem religiöſen Unterſchiede zwei Abtheilungen gebildet, die Offiziere und Unteroffiziere nach jener Rückſicht eingetheilt, und jede zieht nach der ſeiner Religions-Uebung entſprechenden Kirche. Jene, welche keiner dieſer beiden Konfeſſionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurückbleiben.

§. 4. Wenn Kirchenparade gehalten werden ſoll, verſammelt ſich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienſtes in voller Uniform; jedoch mit Weglaſſung der Feuergewehre und Patrontaſchen, auf ihrem in jedem Orte eigens beſtimmten Paradeplatze und ſtellen ſich nach dem Range ihrer Kompagnien; die Kavallerie nach ihren Eskadronen, und zwar zu Fuße, in geöffneten Gliedern auf.

§. 5. Sodann beſehen die Kompagnie-Offiziere den Anzug ihrer Mannſchaft; der kommandirende Offizier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Kompagnien in Züge und Sektionen abgetheilt worden ſind, läßt das letzte Glied ſchließen; nach Verhältniß des vor ſich habenden Raumes mit Zügen oder Sektionen rechts abſchwenken, und im Ordinärſchritte zur Kirche marſchiren.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Was die Eintheilung der Kompagnien bei einer Kirchenparade betrifft, ſo bleibt ſie eben dieſelbe, welche bei jeder Ausrückung ſtatt finden ſoll. Die Kompagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgeſtellt, die Mannſchaft in Hinſicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt, ſo, daß die Größten in das erſte, die übrigen in das zweite Glied kommen; ſodann die Züge und jeder Zug in Sektionen in dem Maaße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Sektion unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abtheilung zuläßt, ſo ſind die Sektionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Kompagnie nicht über 15 Rotten ſtark ausrücken, ſo formirt dieſelbe nur einen Zug; ſo lange ſie nicht über 30 Rotten zählt, theilt ſie ſich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl ſtärker ſeyn ſoll, in drei. Allein, nur dann, wenn eine Kompagnie über 45 Rotten ſtark iſt, kann dieſelbe vier Züge formiren.

Wo ein Bataillon beſtehet, und einige Kompagnien beträchtlich ſtärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjudant dieſelben ausgleichen, damit jede Kompagnie ſo viele Züge und Sektionen formire, als die andere, und auch im letzten ſich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sektionen ſind die geübteſten Leute auszuwählen.

§. 7. Von jedem Bataillon ſtellen ſich ſämmtliche Tambours und Pfeiffer auf den rechten Flügel deſſelben zuſammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erſte, die Tambours die hinteren

Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Muſik zu ſtehen.

Um das Bürger-Militär an den Marſchtakt zu gewöhnen, marſchirt die Kirchenparade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer ſpielen mit der Muſik abwechslungsweiſe.

Auch können beim katholiſchen Ritus zwei Tambours an den Altar geſtellt und die gewöhnlichen Meßſtreiche geſchlagen werden.

§. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffen-Gattungen beſtehen, ſo hat nachſtehende Folge in der Linie als Zugordnung ſtatt: Linien-Infanterie, Schützen, Artillerie, Kavallerie.

M. ſ. a. Kommando.

Kompagnie.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 2.

Kommando.

M. ſ. S. 74. §. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69.

Konkurrenz-Beiträge.

M. ſ. Beiträge S. 108.

Konzeſſioniſten.

8. July 1807. Seine Majeſtät der König haben wegen Aufnahme der ſogenannten Konzeſſioniſten unter das Bürger-Militär befohlen: daß dieſe Aufnahme allerdings ſtatt finde, in ſo ferne jene Konzeſſioniſten in der Stadt und innerhalb des Burgfriedens wohnen R.Bl.1807 S. 1170.

nen

nen und nicht auſſerhalb deſſelben im Landgerichts-Bezirke anſäſſig ſind, oder nur daſelbſt wohnen dürfen.

Was die in der Vorſtadt Au bei München wohnenden Konzeſſioniſten und zum Theile auch bei einem Handwerke eingezünfteten Tiſchler und andere Handwerker betrifft, ſo gehören dieſe nicht zum hieſigen Bürger-Militär, ſondern zu jenem, welches in der Au der Organiſation unterliegt.

Kreis = Kommando.

27. Februar 1814. Es ſcheint, daß die Behörden ſich noch nicht allenthalben Begriffe über die Kompetenz-Verhältniſſe und gegenſeitige Befugniſſe der General-Kommiſſariate und Kreis-Kommando in Gegenſtänden der National-Garde dritter Klaſſe eigen gemacht haben. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 216.

Wenn vorher Unſere General-Kommiſſärs über dieſe Klaſſe auch das Kommando zu beſorgen hatten, ſo hat dieſes von dem Augenblicke aufgehört, als Wir bei der größeren Ausdehnung dieſer National-Anſtalt eigene Kreis-Kommandanten zu ernennen für gut befunden haben.

Von dieſem Zeitpunkte an ſind es die Kreis-Kommandanten, welchen das Kommando über die National-Garde dritter Klaſſe zuſteht, und in deren Wirkungskreis die Aufſicht über die Bewaffnung, über die Waffenübungen, Dienſtgegenſtände und die Muſterung gehört.

In Gegenſtänden der Formation und Offiziers-Begutachtungen tritt das vorgeſchriebene gemeinſchaftliche Benehmen ein, ſo wie in allen Rückſich-

ten ein den allgemeinen Zweck mit gleichgeſtimmten Eifer beförderndes freundſchaftliches Benehmen beider Behörden immer Unſern Geſinnungen am meiſten entſprechen wird.

So wie Wir alſo von Unſerm General-Kommiſſären erwarten, daß dieſelben den angewieſenen Wirkungskreis Unſerer Kreis-Kommandanten nirgend ſtören, ſondern dieſelben mit der ihnen anvertrauten Civil-Gewalt allenthalben bereitwillig unterſtützen werden: ſo werden auch Unſere Kreis-Kommandanten von ſelbſt nicht unterlaſſen, in allen Gegenſtänden, wo die bürgerlichen Verhältniſſe mit eingreifen, was auch auf die Beſtimmung der Exerzierzeit und Exerzierplätze vorzüglich ſeine Anwendung findet, jedesmal mit dem General-Kommiſſariaten das geeignete Benehmen zu pflegen. Dieſelben werden es auch von ſelbſt dem Dienſte angemeſſen finden, die allenfalls nöthigen Ausfertigungen an die Civil-Unterbehörden nicht unmittelbar an dieſelben, ſondern in dienſtlicher Ordnung durch das ihnen vorgeſetzte General-Kommiſſariat zu erlaſſen, welches ſeiner Seits, wo nichts zu erinnern iſt, dieſelben beſchleunigen, wo aber Auſtände obwalten, dieſelben durch freundſchaftliches Benehmen beſeitigen wird.

Künſtler.

14. May 1807. R.Bl.1807 S. 859.

Auch Künſtler, vorausgeſetzt, daß ſie Bürger ſind, ſollen in die Muſterrolle aufgenommen werden.

Land-

Landrichter,

deren Geſchäftkreis bei dem Bürger=Militär in jenen Orten, wo keine Königlichen Kommandantſchaften beſtehen.

16. Juli 1808. §. 1. In jenen Städten, Märkten und Flekken, wo keine Königl. Kommandantſchaft oder kein Königl. Garniſons=Regiments=Kommando ſich befindet, verſieht die Stelle eines Platzkommandantens der Polizei=Kommiſſär, oder in deſſen Ermanglung der Landrichter, als Königl. Polizei=Beamte. Hiebei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß, ungeachtet jene Polizei=Kommiſſäre und Landrichter die Funktionen eines Platzkommandanten führen, dieſelben doch den Namen: Platzkommandant ſelbſt niemals anzunehmen haben. R.Bl.1808 S. 1545.

§. 2. Der Polizei=Kommiſſär oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürger=Militär mit den übrigen Stadt=, Markts=, Flecken= oder Landes=Einwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und ohne Unterſchied, alles vermeide, was dieſelbe ſtören und zur Unordnung und Uneinigkeit Veranlaſſung darbieten könnte.

§. 3. Alle das Bürger=Militär eines ſolchen Ortes bildende Ober= und Unteroffiziere, dann Gemeine ſollen über ihr Verhalten, nach den bereits ſchon gegebenen und noch folgenden Geſetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienſt unterrichtet werden, und daß dieſes geſchehe, hierüber hat der Polizei=Kommiſſär zu wachen.

§. 4. Derſelbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürger=Militärs die für daſſelbe er=

Digitized by Google

erlaſſenen Königl. allerhöchſten Verordnungen übertrete, und keines ſich vorſchriftwidrig kleide und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage.

§. 5. Ohne ſeinem Vorwiſſen darf das Bürgermilitär nie, weder zur Waffenübung, noch zur Parade ausrücken; daher der kommandirende Offizier ihm deßwegen ehevor dienſtmäßig die Meldung machen zu laſſen, und deſſen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Polizei-Kommiſſär oder Landrichter liegt daher auch die Beſtimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden ſoll.

§. 6. Derſelbe hat ferner zu ſorgen, daß das Bürger-Militär nach der geſetzlichen Vorſchrift gehörig in den Waffen geübt werde, dabei aber auch darauf zu ſehen, daß daſſelbe nicht unnöthig damit beläſtiget, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu ſehr ermüdet werde.

§. 7. Dem Königl. Polizei-Kommiſſär oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, daß gegen den deutlichen Inhalt der Königl. Verordnungen kein dienſtfähiges, zum Bürger-Militär geeignetes Subjekt ſich dem Dienſte entziehe.

§. 8. Wenn Offiziere verreiſen, ſo haben ſich dieſelben ehevor beim Stadt-Kommiſſär oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquets gehörige Beſtellung getroffen werden könne.

§. 9. Der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat ihm alle acht Tage über deſſelben Zuſtand, Ab- und Zugang, dann über die zum

Feuer-

Digitized by Google

Feuer-Piquet Kommandirten ſchriftlichen Rapport abzuſtatten.

§. 10. Im Falle das Bürger-Militär an einem Orte entweder auf Königl. allerhöchſten Befehl, oder wegen Erforderniß der innern Sicherheit, z. B. wegen einer in der Nähe ſich aufhaltenden Räuberbande; oder wegen Verwahrung Königlichen Aerarial-Gutes oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u. ſ. w. Garniſonsdienſt auf einige Zeit zu machen hätte; ſo gebührt dem Polizei-Kommiſſär oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausſtellung der Wacheposten, die Inſtruirung derſelben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu beſtimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wacherapport vom kommandirenden Offizier dienſtmäßig zu machen iſt. Im letzten Falle gebührt eine Ordonanz vom Bürger-Militär.

§. 11. Wenn ſich ein Bürger-Soldat auf Wache und Poſten, wie immer, im Dienſte vergehen ſollte, ſo iſt es, im Falle die Sache zu einem Spruch geeignet iſt, dießfalls nach dem Königlichen Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zu halten. M. ſ. Subordinations-Reglement.

§. 12. Der Polizei-Kommiſſär oder Landrichter hat ferner als funktionirender Platz-Kommandant bei ſchwerſter Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzuſtellen, oder nach Umſtänden an das demſelben vorgeſetzte Königliche General-Landes-Kommiſſariat gebührend einzuberichten, was er immer geſetz- und ordnungswidriges beim Bürger-Militär gewahr werden ſollte.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Keinem ſolchen funktionirenden Platz-Kommandanten iſt es aber erlaubt, ſich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, ſohin in deſſen Oekonomie, Disciplin oder Avancementsſache direkte einzumengen, ſondern es hat dieſes dem kommandirenden Offizier deſſelben zu überlaſſen, und hierbei nur in ſo weit einzuwirken, als ihm dieſes die bereits erlaſſene Königl. Bürger-Militär-Verordnungen geſtatten.

§. 14. Dieſen Polizei-Kommiſſären oder Landrichtern gebührt indeſſen dann die gerichtliche Verhandlung und Beſtrafung oder Zurechtweiſung eines Schuldigen, wenn eine Bürger-Militärwache, oder Patrouille im Dienſte von jemand angegriffen, oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger-Soldat auf Wache und Poſten betrunken war, oder ſich ſubordinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erſchien.

§. 15. Wenn der Polizei-Kommiſſär oder Landrichter als funktionirender Platzkommandant hier nicht dem Bürger-Militär-Kommando ſolche Vergehen und Dienſtesfehler zur rechtlichen Unterſuchung und Strafe überläßt, ſo hat er einen Hauptmann und Lieutenant nebſt dem Auditor, oder deſſen Stellvertreter zum Verhöre zu kommandiren, dann aber nach Vorſchrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzuſetzende Bürger-Militär-Kommiſſion rechtlich über den Fehlenden erkennen zu laſſen.

§. 16. Hiebei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu ſtreng ſey, und bei minder wichtigen Poſten nur das Weſentliche des Dienſtes zu berückſichtigen habe.

An

Digitized by Google

8. Novemb. 1808. An jenen Orten, wo keine Königl. Kommandantſchaft oder keine Garniſons-Regimentsſtation beſteht, wird zwar derſelben Dienſtes-Funktion durch den Königl. Landrichter nach der gegebenen Norm vom 16. July 1808 verſehen; da man aber indeſſen wahrgenommen hat, daß ſich dieſes Geſchäftes auch die Landgerichts-Aktuare anmaſſen, welche, wenn das Bürger-Militär keinen Auditor hat oder haben darf, lediglich deſſelben Dienſt zu verſehen beſtimmt ſind; ſo wird zur Beſeitigung alles Mißverſtändniſſes hiemit erklärt: daß die Stellvertretung einer Königl. Kommandantſchaft ſich nur auf die Perſon des Königl. Landrichters verſtehe. Bürger-Milit. Alman Jahrgang 1810 S. 143.

Lohnwachen.

22. Juli 1807. Was die Mißbräuche betrifft, welche ſich bei den Lohnwachen einzuſchleichen pflegen, ſo ſind dieſe Sr. Majeſtät dem Könige nicht entgangen, und ſie gereichen im Widerſpruche mit dem Zwecke des allerhöchſten Reſcripts vom 3. April d. J., zur Herabwürdigung des Anſehens des Bürger-Militärs, welches Allerhöchſtdieſelbe durch deſſen neue Organiſirung zu erheben die Abſicht hatten. Se. Majeſtät der König wollen daher, daß jeder, der dem Bürger-Militär einverleibt iſt, den ihn nach der Kommandirliſte treffenden Dienſt ſelbſt verrichte. R.Bl. 1807 S. 1301.

Sollten ſich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abweſenheit oder durch ſeine übrigen bürgerlichen Verhältniſſe auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, ſo iſt ein anderer, dem Bürger-Militär einverleib-

ter Mann für ihn zu kommandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienſt geleiſtet hat, nach einer beſtimmten Norme entſchädigt werden muß. Es werden ſich unter dem Bürger-Militär ſelbſt immer Individuen finden, die ſich gerne hiezu gebrauchen laſſen, ohne daß es der bisherigen, oft gebrechlichen und übel gekleideten Lohnwächter, die zum Dienſte gar nicht geeignet ſind, bedarf.

7. Februar 1808. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verläſſige Leute den Garniſonsdienſt verſehen, und zu erwägen iſt, daß Se. Majeſtät der König nur Allerhöchſtihren anſäſſigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der innern Sicherheit anvertrauen; ſo hat der Bürger-Soldat ſeinen Dienſt ſelbſt zu machen, und es iſt daher niemals zu geſtatten, daß ein Bürger ſtatt ſeiner ſeinen Sohn, Geſellen oder ſonſt einen Lohnwächter ſtelle. R.Bl. 1808 S. 494.

§. 11.

Ueberhaupt ſind Lohnwächter, wenn ſelbe nicht zugleich Bürger ſind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß ſelbe meiſtens alte und gebrechliche Leute ſind, die dem Dienſte nicht vorzuſtehen vermögen, und, wenn auch, ſechs oder acht Tage lang, ahne alle Ablöſung auf der Wache blieben; und ſo am Ende vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten.

§. 14.

In Fällen aber, die den Bürger von dem ihn treffenden Perſonaldienſt befreien (S. Entſchuldigungsgründe) wird ſelber von einem anderen beim Bürger-Militär und bei der Kompagnie oder Eskadron

dron enrollirten Bürger, den der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef kommandirt, ſtatt ſeiner verſehen, der dann von dem diſpenſirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15.

Das Quantum für eine Lohnwache läßt ſich aus dem Grunde nicht fixiren, weil ſelbes nothwendig an verſchiedenen Orten auch verſchieden ſeyn muß; weil der Dienſt nach den gegebenen Zeitumſtänden und von auſſen ſich ergebenden Verhältniſſen oft ſtrenger und gefährlicher iſt; und weil endlich auch der des Kavalleriſten, wenn er des Pferdes z. B. bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hiebei bedarf, auch an ſich ſelbſt mehrere Koſten verurſachet.

Die Beſtimmung des Preiſes einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermeſſen jedes Kommandanten vom Bürger-Militär überlaſſen, nur iſt darauf zu ſehen, daß nach der Verordnung vom 29. Auguſt 1807 (ſ. Kaſſen) von jeder Lohnwache nebenbei ſechs Kreuzer zur Bürger-Militär-Kaſſe richtig bezahlt werden.

Lotto-Kollekteure.

M. ſ. Dienſtpflicht. S. 123.

Löwen
auf dem Uniform-Ueberſchlag der Kavallerie.

Dieſe ſind von weißer Kompoſition, jene der Oberoffiziere aber von Silber geſtickt oder maſſiv.

Mel-

M e l d e n.

14. Februar 1809. §. 13. Jeder Offizier hat ſich, wenn er in den Dienſt kömmt, bei dem kommandirenden Offizier und jenem Individuum zu melden, unter welchem er während ſeiner Dienſtesfunktion ſteht. Eben ſo, wenn ſein Dienſt vorüber iſt. Bürger=Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 143.

Metzger, Müller und Wirthe.

M. ſ. a. allgemeine Beſtimmungen.

7. Novemb. 1807. Se. Majeſtät der König haben unterm 4. dieß Monats allergnädigſt zu beſchlieſſen geruhet, daß die Einverleibung der Wirthe, Metzger und Müller in das Bürger=Militär nur dann Statt haben könne, wenn ſie der Bürger=Matrikel einverleibt ſind, als wirkliche Bürger betrachtet werden, oder als ſolche zur Stadt= oder Markts=Jurisdiktion gehören. In welchem Falle aber dieſe auſſer den Ringmauern der Städte und abgeſondert auf dem Lande wohnende Bürger bei allenfallſigen Durchzügen fremder Truppen, oder andern auſſerordentlichen Ereigniſſen nicht zum innern Dienſte gezogen werden, ſondern als Souvegarden ihres Eigenthumes zu betrachten kommen. R. Bl. 1807 S. 1736.

Montur=Verkauf.

26. Jänner 1810. Wir haben zwar bereits unterm 10. September 1808 (Reg. Bl. St. LIII. S. 2037.) (m. ſ. Uniform und Waffenverkauf) die Veräuſſerung und Verpfändung der Montirungs=Stücke, Waffen und Lederwerks bei Unſerer National=Garde unterſagt und ſtrenge verboten. R. Bl. 1810 S. 89.

Nach

Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, daß dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung nicht überall ſchuldigſte Folge gegeben werde, und daß man, ungeachtet dieſes Unſers Verbotes, und der geſetzlichen Beſtimmung in der baieriſchen Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 4. Nro. 2. kein Bedenken trage, ſolche Montirungs=Stücke und Bewaffnungen als Pfänder anzunehmen oder gar zu kaufen; ſo verordnen und befehlen Wir hiemit, daß jeder, welcher von einem Gardiſten oder Legioniſten Montirungs= oder Bewaffnungsſtücke als Unterpfand annimmt, dieſelben dem betreffenden Kommando Unſerer Nationalgarde unentgeldlich zurückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und anderer Auspfändung in ſo lange befreit bleiben müſſen, als der Schuldner als Gardiſt, oder Legioniſt zur Leiſtung perſönlicher Dienſte eingereihet iſt.

10. Septbr. 1808. Da die ärmern Bürger=Soldaten entweder ihre ganze Uniformirung, oder wenigſt Beiträge dazu aus den Bürger=Militär=Kaſſen erhalten, Se. Majeſtät der König aber in Erfahrung gebracht haben, daß einige derſelben ſich beigehen laſſen, ſelbe zu verpfänden, und vielleicht gar zu veräuſſern; ſo haben Allerhöchdieſelbe unterm 7. d. M. zur Vorbeugung dieſes ſträflichen Unfuges allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß bei Strafe eines drei= oder nach Umſtänden auch viermaligen engen Arreſtes an aufeinander folgenden Feiertagen, verbothen ſey, Montirungsſtücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden oder gar zu veräuſſern. R.Bl. 1808 S. 2037.

Je=

Digitized by Google

Jedes Bürger-Militär-Kommando hat ſeine unterhabende Bürger-Soldaten hievon in Kenntniß zu ſetzen und zu wachen, daß ſolche Verpfändungen und Veräuſſerungen nicht ſtatt haben, und im Entdeckungs-Falle die Uebertreter auf obige Art geeignet zu beſtrafen.

Muſterung.

27. July u. 28. Septbr. 1811. Bei der nach der Königl. allerhöchſten Verordnung vom 11. Hornung und 15. März 1809 vorzunehmenden Muſterung der Königl. National-Garde dritter Klaſſe iſt ſich nach der Muſterungs-Inſtruktion vom 6. Juni 1807 (S. 78.) ſchuldigſt zu achten, hierbei aber hat der abgeordnete Königl. Muſterungs-Kommiſſär auch die Oekonomie-Kommiſſionsgegenſtände, und die Ordnung im Zeughauſe der Königl. National-Garde dritter Klaſſe mit zu berückſichtigen, und derſelben Befinden und Zuſtand in das Muſterungs-Protokoll mit aufzunehmen. Ob die Oekonomie-Kommiſſion vom 29. Auguſt 1807 (S. 81.) dann der Verordnung vom 5. Dezember 1807 (S. 81.) ihrer Pflicht genügen, und ihre Dienſtesfunktionen beſorgen, ob die Kaſſe unter der vorgeſchriebenen Sperre liege, und in Ordnung ſey, ob die Arreſtorte gehörig vorhanden ſind, die Ordre-Bücher, Rangliſten, Kommandierliſten, Kompagnieliſten u. ſ. w. in den erforderlichen Stand ſich befinden, ob die Tabellen der gebrechlichen und ihre Perſon an Geld ſurrogirenden Bürger und ſonſtigen Individuen ordentlich gehalten werden u. ſ. w. ſind weſentliche Erforderniſſe, denen er ſein Augenmerk widmen muß. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1813 S. 199.

Eben

Eben ſo wenig darf der Dienſt dem Auge des Muſterungs-Kommiſſärs entgehen, und es iſt von ihm in jenen Städten und Märkten, worin keine Königl. Beſatzung liegt, auch zu berückſichtigen, wie und mit welchem Erfolge Abſchaffungs-Patrouillen (S. 89) Feuerpiquets (m. ſ. Feuerpiquets) und in vorkommenden Fällen auch der Garniſons-Dienſt u. ſ. w. gemacht werde. Uebrigens iſt es den Staabs- und Oberoffizieren auf das ſchärfeſte unterſagt, zu verlangen, daß ihnen Unteroffiziere und National-Gardiſten ehevor melden ſollen, was ſie am Muſter-Tiſche dem abgeordneten Königl. Kommiſſär vorzubringen haben.

Belehrungen und Anordnungen, welche der Muſterungs-Kommiſſär nach Umſtänden zu geben ſich veranlaſſet ſieht, hat er in ſeinem Rapport ebenfalls aufzunehmen, eben ſo dasjenige, worüber er auf der Stelle zu verfügen nicht im Stande iſt, damit das Königl. General-Kreis-Kommiſſariat wegen des erſtern volle Einſicht und Sachkenntniß erhalte, wegen des letztern aber nach Erforderniß der Umſtände ſogleich Entſchlieſſung faſſen und den Gebrechen abhelfen könne.

Ueber den Erfolg der abgehaltenen Muſterungen haben die General-Kreis-Kommiſſariate unter Anlage der Muſterungs-Akten jederzeit gehorſamſten Bericht zur Königl. allerhöchſten Stelle abzugeben.

15. März 1809. Die Muſterung des Bürger-Militärs in jedem Kreiſe iſt genau nach der neuen Königl. Verordnung vom 11. Hornung 1808 vorzunehmen, und den Königlichen Rath, welchen bei jedem Kreiſe das Referat (Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 224.)

ferat

ferat über das Bürger-Militär übertragen iſt, trift eigentlich die Muſterung deſſelben nur in den Hauptſtädten, worin das zahlreichſte Bürger-Militär beſteht, und nur gelegenheitlich beſorgt dieſer Muſterungs-Kommiſſär jene der kleineren Städte und Märkte, indem dort dieſes Geſchäft den Landrichtern als ſubdelegirten Muſterungs-Kommiſſären übertragen bleibt; ausgenommen es erfordern beſondere Ereigniſſe und Vorfälle, daß der Muſterungs-Kommiſſär an einem oder denſelben Ort ſelbſt abgehe, welches zu würdigen und zu verfügen der betreffende Königliche General-Kreis-Kommiſſär wiſſen wird; oder aber es ſind in einem Jahre der größeren Städte Bürger-Militäre gemuſtert worden, wornach ſolche Muſterung in folgendem Jahre eben nicht nothwendig iſt, ſondern in kleinern Städten dafür vom Kommiſſär vorgenommen werden mag; indem es nicht nöthig iſt, daß das nämliche Bürgermilitär alle Jahre gemuſtert werde.

Zu dieſer Muſterung werden jedoch alle Jahre nur acht Tage feſtgeſetzt, und auf mehrere Tage werden daher in der Rechnung keine Diäten geduldet.

Der Königl. Muſterungs-Kommiſſär hat alſo bei Vornahme einer Muſterung und Waffenübung des zahlreichſten Bürger-Militärs einer Stadt nur einen Tag zuzubringen; in kleinern Städten genügt ein halber Tag.

Die Diäten ſind die gewöhnlichen, nämlich 7 Gulden täglich für den Rath, und 1 Gulden für den Bedienten deſſelben. Ein Aktuar hat bei dieſen Muſterungs-Kommiſſionen künftig nicht mehr Statt, ſondern dieſer Dienſt wird hierbei von den Fouriren

be-

Digitized by Google

beſorgt; weßwegen für denſelben keine Diäten verrechnet werden dürfen.

M. ſ. S. 78. §. 74. 75. 76. 77 u. 78. Auch ſ. m. allgemeine Beſtimmungen S. 78.

11. Horn. 1809. §. 5. Jedes General-Kreis-Kommiſſariat hat für das Bürger-Militär einen eigenen Rath als Referenten und Muſterungs-Kommiſſär zu benennen, der ſich nach den bereits allergnädigſt erlaſſenen Verordnungen zu achten hat. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 144.

§. 6. Dieſer Muſterungs-Kommiſſär hat auch in jenen Städten und Märkten auf ſeiner Reiſe nach einer Hauptſtadt, oder wenn er ſonſt in andern Dienſtesgeſchäften dahin kömmt, das Bürger-Militär ſich ausrücken zu laſſen, und hierbei die Muſterung vorzunehmen. Eben ſo mag in ſeiner Gegenwart die Waffenübung ſtatt haben.

§. 7. Es iſt jedoch Sorge zu tragen, daß ſolche Muſterungen mit möglichſter Schonung des bürgerlichen Gewerbes geſchehen, und daher meiſtens an Sonn- und Feiertagen vor ſich gehen.

§. 8. Ueber das vollbrachte Muſterungs-Geſchäft iſt von demſelben umſtändlicher Bericht an das Königl. General-Kreis-Kommiſſariat abzugeben, das dann Sr. Majeſtät dem Könige eine detaillirte Anzeige hierüber mit jedem Jahre vorzulegen hat, damit Allerhöchſtdieſelben die Fortſchritte des geſammten Bürger-Militärs aufmerkſam verfolgen, wo es nöthig iſt, damit überhaupt deſſelben Perfektion hervorgehe.

14. May 1807. a) Um das Muſterungs-Geſchäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Beſtimmung R.Bl. 1807 S. 857.

R der

der individuellen Dienſtesleiſtung nach gleicher Form und analogen Grundſätzen zu behandeln, hat jedes General-Landes-Kommiſſariat für ſeine Provinz einen Muſterungs-Kommiſſär zu benennen, welcher in den Hauptſtädten, wo ſich das zahlreichſte Bürger-Militär bildet, die Muſterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber iſt dieſelbe nach einer aufzuſtellenden genügenden Inſtruktion von den Stadt-Kommiſſären, und, wo keine ſind, von den Landrichtern zu beſorgen.

Wo eine Königliche Kommandantſchaft beſtehet, muß ihr vor einer ſolchen vorgenommen werdenden Muſterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Dieſe Muſterung iſt dermal baldmöglichſt, und in der Folge mit jedem Jahre im Monate März vorzunehmen; damit die am 1. April einzuſendenden Standtabellen darnach rektifizirt ſeyn können.

Wo bereits eine Bürger-Matrikel, reſpektive Muſterrolle, beſtehet, ſoll ſie einſtweilen zum Grunde gelegt werden.

b) Von jeder Stadt und von jedem Markte iſt ein vollſtändiges tabellariſches Verzeichniß über den Vorrath der bürgerlichen Zeughäuſer abzufordern, und eine Ueberſicht über die in Handen habenden Flinten, mit, oder ohne Bajonets; Karabiner, Stutzen, Piſtolen, mit Bemerkung des Kalibers, und des Metalles der Garnitur; der Infanterie- und Kavallerie-Säbel, der Degen nach ihren Sorten, der Patrontaſchen, Kuppeln, und des übrigen Lederwerkes; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann aller

Sor-

Sorten von Munition an Pulver, Blei und Eiſen aufzuſtellen.

In dieſem Verzeichniſſe muß das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeſchieden und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und und Lederwerk nicht bürgerliches Eigenthum iſt, ſondern Unſeren Zeughäuſern zugehört.

c) Da durch die Veräuſſerung der unbrauchbaren Zeughausvorräthe der Bürgerſchaften, und durch die Geldbeiträge der vermöglichen, aber, wegen Gebrechen, undienſtbaren Bürger in den Städten und Märkten Kaſſen entſtehen, mit denſelben aber eine Rechnungsführung verbunden iſt; ſo ſoll, zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieſes Fonds, die Adjuſtirung dieſer Rechnungen ebenfalls Unſeren General-Landes-Kommiſſariell zukommen.

d) Auch Künſtler, vorausgeſetzt, daß ſie Bürger ſind, ſollen in die Muſterrolle aufgenommen werden.

e) In Betreff der Offiziers-Wahlen wird näher beſtimmt: (m. ſ. a. Offiziere u. S. 69.)

Es hat zwar jedes Bürger-Militär für jede ihrer Waffengattungen, als: Grenadiers und Füſiliers zuſammen, dann für die Schützen, Kavallerie, und Artillerie beſondere Ranglisten, nach dem in der Armee eingeführten Formular, aufzuſtellen; damit aber bei Beförderungen nicht ſowohl auf die Reichen, als vielmehr auf jene, in Hinſicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühles, ihrer Geiſtes- und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Dienſteifer um das Bürger-Militär erworbe-

nen Verdienſte, vorzüglichen Subjekte, ohne alle Partheilichkeit Rückſicht genommen werde, iſt bereits in Unſerer Entſchließung vom 3. vorigen Monats die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermeſſen der Bürger-Korps überlaſſen worden. M. ſ. a. Offiziere u. S. 69.

Dieſe Wahl ſelbſt wird bei jedem obenbenannten Korps durch eine eigene Kommiſſion, bei welcher die zwei im Range älteſten Kapitäns, zwei Oberlieutenants, und zwei Unterlieutenants, unter dem Vorſitze des Kommandeurs des Bataillons, oder der Diviſion, erſcheinen, mittelſt eines förmlichen motivirten Protokolls, vorgenommen.

Wo zwei oder mehrere Bataillons, reſpektive ein Regiment exiſtirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon ſeinen Kommandanten, die zwei im Range älteſten Kapitäns, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants zur Wahl-Kommiſſion zu geben, und der Regiments-Kommandant zu präſidiren.

Wo das Bürger-Militär ſo ſchwach iſt, daß die ſieben Kommiſſions-Glieder nicht alle durch Offiziers erſetzt werden können, werden, ſo viel als nöthig, die im Range älteſten Unteroffiziere beigezogen.

Wo aber weniger, als eine Kompagnie formirt wird, hat der Magiſtrat, mittelſt geeigneten Benehmens mit dem Stadt-Kommiſſär und Landrichter, die Unteroffiziere zu beſtimmen, und die Offiziere dem General-Landes-Kommiſſariate vorzuſchlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anſtellung und Beförderung zwar von den Magiſtraten beſtättiget werden; jedoch letztere zuvor noch die Genehmigung

Un-

Digitized by Google

Unſerer General-Landes-Kommiſſariate nachzuſuchen haben.

Wo bisher noch gar kein Bürger-Militär beſtand, und doch künftig ein beträchtliches beſtehen wird, ſind, nach letzteren Beſtimmungen, durch den Magiſtrat ſieben Offiziere und Unteroffiziere aufzuſtellen, welche ſodann den noch weiteren Abgang durch die vorgeſchriebene Wahl zu erſetzen ſuchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den dienſtleiſtenden Kapitäns genommen, und es hat über die Anſtellung derſelben ſowohl, als, bei ſtarken Bürger-Korps, über die Beförderung zu höheren Chargen, der Magiſtrat durch Unſere General-Landeskommiſſariate gutachtlichen Bericht an Uns zu erſtatten.

f) Wo keine Königliche Kommandantſchaft beſtehet, bleibt zwar das Bürger-Militär in Kommando-Sachen den Stadt-Kommiſſären und Landrichtern ſubordinirt; allein auch letztere ſind, zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienſtes in dieſen Gegenſtänden, Unſeren General-Landes-Kommiſſariaten untergeordnet; ſo wie die Chefs des Bürger-Militärs ſelbſt, wo ein Königlicher Kommandant iſt, in allem, was ihre innere Verfaſſung betrifft, Unſeren General-Landes-Kommiſſariaten zu berichten haben.

g) Um in der Montirung die ein Militär ſehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, haben Wir bereits Unſerem General-Landes-Kommiſſariate von Baiern die Muſter-Kleidungsſtücke und Dekorationen für die verſchiedenen bürgerlichen Militär-Korps zugeſendet, an wel-

welches ſich demnach Unſere General-Landes-Kommiſſariate in Monturs-Gegenſtänden zu wenden, und ſich mit demſelben zu benehmen haben.

h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit verſehen ſind, und derſelben bedürfen, nach gleichen Dimenſionen, Garnituren und Formen beſtehen kann; ſo haben Wir Unſere Haupt-Zeughaus-Direktion angewieſen, eine Flinte mit Bajonet, Karabiner, Stutzen mit Schützen-Bajonet, Piſtolen, Infanterie- und Kavallerie-Säbel bereit zu halten; damit jene, welche ſich neue Armatur anſchaffen wollen, davon Einſicht nehmen können.

i) Die Form der Fahnen beſtimmt ſich nach derjenigen, welche die Bürgerſchaft in München erhalten wird.

Muſterliſten.

M. ſ. S. 76. §. 70. 71.

National-Garde.

M. ſ. Eintheilung S. 21. 85. u. 133.

Oboiſten.

13. Septbr. 1809.

§. 1. Es iſt Sorge zu tragen, daß die Oboiſten der Königlichen National-Garde dritter Klaſſe in ihrem Broderwerbe, dem Kirchendienſte, der Tanzmuſik u. ſ. w. ſo wenig, als möglich, gehindert werden, und eben daher bleibt die Zumuthung unterſagt, daß dieſelben an Namens- oder Geburts-Tagen ihrer Staabs- und Oberoffiziere unentgeldlich eine

Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 226.

eine Nacht-Serenade, oder ſonſt Muſik machen ſollen.

§. 2. Solche Nachtmuſiken haben mit Bewilligung der Königlichen Kommandantſchaften, oder derſelben Stellvertreter nur am Vorabende Sr. Majeſtät des Königs, und Ihrer Majeſtät der Königin Namens- und Geburtstagen ſtatt.

§. 3. Wenn die National-Garde dritter Klaſſe an einem Orte den Garniſonsdienſt temporär verſieht; ſo zieht alle Sonn- und Feiertage die Wache-Parade mit voller Feldmuſik auf.

§. 4. Wenn nach der allerhöchſten Verordnung vom 5. Auguſt 1808 die National-Garde dritter Klaſſe am Frohnleichnamstage paradirt, oder die National-Garde ſonſt bei einer Feier in Parade ausrückt; ſo hat auch das Oboiſten-Korps hierbei ſeinen Dienſt zu verſehen.

§. 5. Nicht bei jeder Waffenübung hat das Oboiſten-Korps zu erſcheinen; ſondern nur wenn zum letzten Male im Jahre abexerzirt wird, oder wenn der General- oder Spezial-Muſterungs-Kommiſſär hiebei gegenwärtig iſt.

§. 6. Bei den an den in allerhöchſter Verordnung vom 9. Auguſt 1808 (m. ſ. Kirchenparaden) beſtimmten Tagen Statt habenden Kirchenparaden hat das Oboiſten-Korps ebenfalls mit auszurücken: wenn jedoch die meiſten derſelben zu eben der Zeit Kirchendienſt auf dem Muſikchor haben ſollten; ſo kann der kommandirende Offizier der National-Garde dieſelben hiervon freigeben.

§. 7. Nur bei Begräbniſſen eines Stabsoffizieres der National-Garde dritter Klaſſe rückt das

Oboiſten-

Digitized by Google

Oboiſten=Korps mit aus, und ſpielt abwechslungsweiſe mit den Tambours und Pfeiffern den vorgeſchriebenen Trauermarſch.

§. 8. Bei jeder feierlichen Gelegenheit, wo ein ganzes Infanterie=Regiment, oder Bataillon der National=Garde dritter Klaſſe ausrückt, hat auch das Oboiſten=Korps den Dienſt mit demſelben zu machen.

Oekonomie.

16. Jänner 1816. In Erwiederung des Berichts vom 13. Oktober 1815 genehmigen Se. Königl. Majeſtät die unterm 24. April 1815 hinſichtlich der Oekonomie der Landwehr getroffene Verfügung, und beſtättigen die angeordnete Ausſcheidung der nothwendigen und unzuläſſigen Ausgaben, wie folgt: Bürger=Milit. Alman. Jahrgang 1817. S. 227.

Zur Autoriſation und Anweiſung können nur ſolche Ausgaben gebracht werden, welche entweder für die Regie, oder für den Dienſt nothwendig ſind.

I. Zu den für nothwendig erkannten Regie=Bedürfniſſen gehören:

a) eine Kaſſe mit mehrfachen Sperren; —

b) das Siegel; —

c) die erforderlichen Schreibmaterialien für den Bataillons=Kommandanten, und für die Oekonomie=Kommiſſion;

d) das Dienſt= und Exerzier=Reglement;

e) das Einbinden der Jahres=Rechnung.

Als unzuläſſig werden erkannt alle Ausgaben aus der Bataillons=Kaſſa:

a) für Bothenlöhnungen;

b) für Vorſpannen;

c) für Diäten oder Rationen;
d) für Reiſekoſten;
e) für Einhebung der Beiträge der Bataillons-Kaſſa;
f) für Verfaſſung der Rechnungen;
g) für Miethen von Häuſern, Zimmern, oder Aufbewahrungs-Orten.

II. Rückſichtlich des Zweckes können zur Autoriſation und Anweiſung gebracht werden die nothwendigen Ausgaben:
a) Für Herſtellung der Bataillons-Fahnen;
b) Für Reparation der nicht dem einzelnen Landwehrmännern eigenen, ſondern dem Bataillon zum Gebrauche überlaſſenen Gewehre;
c) für Beiſchaffung der Säbel und Patrontaſchen im Verhältniß mit der ſchon vorhandenen Armirung;
d) für Munition bei den Exerzitien, welche von dem Kreis-Kommando mit Patronen angeordnet ſind;
e) für Beiſchaffung zweier Trommeln für jede Kompagnie, zweier Jagdhörner bei einer Schützen-Kompagnie;
f) für Abrichtung und Kleidung der Tambours;

Als unzuläſſig werden erkannt alle Ausgaben:
a) auf Montirung einzelner Landwehrmänner, da ſie im Falle des Unvermögens nicht verbunden ſind, ſich ganz zu montiren, ſondern ſich blos der Armbinden bedienen können;
b) für Löhnungen der Wachendienſte, Patrouillen, Begleitungen;
c) für Remunerationen und Geſchenke;

d)

d) für Pulver, Patronen und Munition auſſer dem oben bemerkten Falle;
e) für muſikaliſche Inſtrumente;
f) für Huppen, Schärpen, Schnüre und andere Dekorationen.

Keine Ausgaben ſollen die Oekonomie-Kommiſſionen beſtreiten, welche nicht bereits durch die beſtehende Reglements beſtimmt, oder wozu ſie nicht beſonders von dem vorgeſetzten General-Kreis-Kommiſſariate autoriſirt und angewieſen werden.

Oekonomie-Kommiſſion.

M. ſ. Eidesleiſtung S. 130.; auch ſ. w. S. 81. §§. 89 — 95. und Kaſſen §. 10.

22. Auguſt 1809. §. 21. Die beim bisherigen Bürger-Militär angeordneten Oekonomie-Kommiſſionen behalten nach der bereits verfügten Verordnung, und den beſtehenden Geſetzen ihre Fortdauer, und eben dieſe Oekonomie-Kommiſſionen ſind auch bei den neu zu errichtenden Bataillons der National-Garde dritter Klaſſe einzuführen und niederzuſetzen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1811 S. 228.

§. 22. Die Rechnungen dieſer Oekonomie-Kommiſſionen aber werden vorſchriftmäßig bei den betreffenden General-Kreis-Kommiſſariaten abgehört.

7. April 1812. Der Vorſtand der Oekonomie-Kommiſſion iſt in den Städten, wo die Königl. National-Garde dritter Klaſſe ein Regiment, oder Bataillon bildet, jederzeit der kommandirende Offizier derſelben, in- — — — Jhrg. 1813 S. 201.

dem

dem die allerhöchſte Verordnung vom 29. Auguſt 1807 bei deſſen abgeänderten Magiſtraturen dieß⸗falls keine Anwendung mehr haben kann.

Offiziere.

14. Februar 1809. §. 1. Ein jeder beim Königl. Bürger⸗Militär angeſtellte Offizier ſoll die für den Garniſons⸗Dienſt nöthigen Waffenübungen wohl inne haben, und ſich auch mit dem Dienſte überhaupt bekannt machen. Er muß nicht nur zu befehlen, ſondern auch zu unterrichten wiſſen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 146.

§. 2. Er muß ſich vorzüglich eines guten, ſittlichen und artigen Benehmens befleiſſen, den Trunk meiden, nie die Sprache des Pöbels reden, mit ſchlechten oder verrufenen Leuten keinen Umgang pflegen, nie liederliche Häuſer beſuchen, und überhaupt auf Ehre halten.

§. 3. Bei der Kompagnie oder Eskadron ſowohl, als überhaupt beim ganzen Bürger⸗Militär muß er ſich Achtung und Liebe, und bei ſeinem ihm untergebenen Bürger⸗Soldaten im Dienſte auch Gehorſam zu verſchaffen wiſſen Ernſt mit Leutſeligkeit verbunden, führt hier am ſicherſten zum Zwecke.

§. 4. Es iſt Schuldigkeit der Bürger⸗Offiziere auch auſſer dem Dienſte die Begrüßung des Untergebenen freundlich zu erwiedern, und wenn er im Dienſte etwas zu erinnern oder zu beahnden hat, dasſelbe mit einem angemeſſenen Ernſte und mit anſtändigen, keineswegs aber mit Spott⸗ oder Schimpfworten zu thun.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Bei den Unteroffizieren iſt beſondere Vorſicht nöthig. Der Oberoffizier vermeide, ſo viel möglich iſt, denſelben in Gegenwart der gemeinen Bürger-Soldaten einen Verweis zu geben, oder ihre begangenen Fehler zu rügen. So was ſchwächt ihr Anſehen, und ſie vermögen dann ſo leicht nicht mit Würde zu wirken.

§. 6. Der Rang eines Bürgeroffiziers iſt nur im Dienſte geltend, und nur im Dienſte können Subordinations-Vergehen gegen ihn ſtatt haben. Aber eben daher iſt es auch nothwendig, daß der Bürger-Offizier alsdann in voller Uniforme daſtehe, und ſeinen Dienſt beſorge.

§. 7. Eben auch nur im Dienſte und bei Feierlichkeiten, wo der Bürger-Offizier in voller Uniforme erſcheint, gebühren ihm von Wachen und Poſten die Honneurs, ſonſt iſt er ſelbe zu fordern nicht berechtiget.

§. 11. Um eine Kompagnie, Eskadron oder ein ganzes Bataillon in Ordnung zu bringen und zu erhalten, iſt ein weſentlicher Vortheil, daß man auf Ehre halte, und dem Bürger-Soldaten Ehrgefühl beizubringen wiſſe. Die Ehre der Kompagnie und des Regiments iſt die Ehre der Offiziere; Unordnung bei ſelben aber ein verläſſiger Beweis ihrer Unfähigkeit oder Nachläſſigkeit. Mühe iſt daher erforderlich, da nicht alle Menſchen gleiche Fähigkeiten haben.

§. 12. Ein Offizier muß mit allen jenen Liſten und Tabellen verſehen ſeyn, welche den Unteroffizieren vorgeſchrieben ſind, um von allen unterrichtet zu ſeyn und deſto gründlichere Nachſicht

pfle-

pflegen zu können. (S. auch Melden, Reinlichkeit, Rapport, Tauſch und Waffenübung).

Beſtättigung derſelben.

11. Februar 1809. §. 10. Die allergnädigſte Beſtättigung ſämmtlicher Staabs-Offiziere, dann der Subaltern-Offiziere in der Linie und des Unterſtabes behalten ſich Se. Majeſtät der König zwar bevor, überlaſſen jedoch die normalmäſſige Ausfertigung der Patente für die Subaltern-Offiziere Allerhöchſtihren betreffenden General-Kreis-Kommiſſariaten. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 148.

§. 11. Bei Berichten aber, worin die Königl. allerhöchſte Beſtättigung nachgeſucht wird, iſt die Beilegung der Rangliſten der Oberoffiziere, dann des motivirten Wahlprotokolls ein weſentliches Erforderniß. (M. ſ. auch Beſtättigung, Benehmen, Staabs- und Subaltern-Offiziere, Patentiſirung, Wahl.

Kommandirender des Bürger-Militärs ſ. Ausrücken, Garniſonsdienſt.

Wahl eines Offiziers der Kavallerie.

26. Oktober 1811. Wenn ein Lieutenant der Kavallerie bei der National-Garde dritter Klaſſe zu wählen iſt, ſo ſind zu dieſer Wahl die Ober- und Unteroffiziere der Kavallerie, und zwar in Städten, wo eine Diviſion beſtehet, unter dem Vorſitze ihres Majors, zu beordern, weil dieſe am Beßten jene Individuen kennen, die ſich zu einem Lieutenant eignen, und ſich durch ihren Dienſteseifer, Reitkunſt, Waffen-Uebung u. ſ. w. vor andern auszeichnen. In jenen Städten aber, wo keine Kavallerie-Diviſion beſteht, Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1813 S. 203.

und

und alſo auch kein Major über dieſelbe das Kommando führet, hat der kommandirende Offizier der geſammten Königl. Nationalgarde dritter Klaſſe den Vorſitz bei der Wahl.

Welche im Königreiche ihr Domicil verändern.

8. Februar 1809. Wenn ein bereits ſchon von Sr. Majeſtät dem Könige allergnädigſt beſtättigter und unter der National-Garde dritter Klaſſe dienender Offizier ſein Domicil verändert, und in einer Stadt, Markt ꝛc. des Königreiches anſäſſig wird; ſo biethet dieſe Veränderung ſeines Wohnſitzes keinen Grund dar, um ihn ſeiner aufhabenden Offiziers-Charge verluſtig zu erklären. Derſelbe tritt daher in der nämlichen Eigenſchaft zur Königl. National-Garde dritter Klaſſe jenes Ortes über, wo er ſich nun fixiret; jedoch wird er dort der jüngſte Hauptmann, Oberlieutenant u. ſ. w. bis er ſeiner Zeit nach dem Dienſtalter vorrückt. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 228.

Das nämliche hat auch analog bei den Unter-Offizieren ſtatt.

Uebrigens erfordert es aber der Dienſt, daß, wenn ſolch ein Offizier wegen Domicils-Veränderung bei der Königl. National-Garde dritter Klaſſe in einem Orte austritt, er ehevor die Entlaſſung nachſuche, die ihm ohne Verzögerung auf der Stelle zu geben iſt. Eben ſo hat er ſich dann beim National-Garde-Kommando jenes Orts um Anſtellung zu melden, wo er neuerlich ſich anſäſſig macht.

Vor-

Vorſchläge zu Offiziers=Wahlen.

17. April 1816. Rückſichtlich der Vorſchläge zu den Offiziers=Stellen bei der Landwehre vom Hauptmanne abwärts ſoll folgender Geſchäftsgang eingehalten werden. R.Bl.1816 S. 291.

Im Falle einer Erledigung oder nothwendigen Abänderung tritt der Bataillons=Chef nebſt den zwei älteſten Hauptleuten und den zwei älteſten Lieutenants mit Unſerm betreffenden Landrichter zuſammen, welcher ſeiner Seits zwei der Perſonen kundige Gemeinde=Vorſteher beizuziehen hat.

Der Landrichter als Vorſtand der Kommiſſion nimmt über die geſchehenen motivirten Vorſchläge ein förmliches Protokoll auf, bemerkt bei ſeiner Unterſchrift, ob er mit dem Vorſchlage einverſtanden ſey, oder was er dagegen zu erinnern habe, und ſendet ſodann das Protokoll an das ihm vorgeſetzte General=Kreis=Kommiſſariat ein.

Dieſes übermacht dasſelbe mit ſeiner allenfallſigen Erinnerung an das Kreis=Kommando, welches ſeinen Bericht an das Ober=Kommando erſtattet.

Von Unſerm Ober=Kommando werden die Vorſchläge an Unſer Miniſterium des Kriegsweſens, und von dieſem mit oder ohne Erinnerung an jenes der auswärtigen Angelegenheiten überſendet, welches ſodann Unſere Entſchlieſſung darüber veranlaßt, dieſelbe an die Redaktion des Regierungsblattes ausſchreibt, und zugleich Unſerm Kriegs=Miniſterium mittheilt, damit dasſelbe durch Unſer Ober=Kommando die Patente ausfertigen laſſe.

Für

Digitized by Google

Für die Stellen der Bataillons-Chefs wird der nämliche Gang beobachtet, nur daß hiebei die Vorſchläge der Bataillons und Landrichter wegfallen.

In den Städten konkurriren ſtatt des Landrichters mit zwei Gemeinde-Vorſtehern Unſer Polizeidirektor oder Kommiſſär nebſt zwei Munizipal-Räthen.

Uniformirung.

Als Wir durch Unſere Verordnung vom 10. September 1815. (Reg. Bl. 1815. St. 37. Seite 769 — 770.) die Uebertreibung einiger Behörden ahndeten, mit welcher dieſelben Unſere durch den Druck der Zeiten ohnehin ſchwer belaſteten Unterthanen durch übereilte Anſchaffung von Uniformen Bataillons-Muſik und dergleichen bedeutenden Koſten überbürdeten, war Unſere Abſicht keineswegs, daß aus einer entgegengeſetzten Uebertreibung die Uniformirung ganz unterlaſſen werde.

Wir erklären daher wiederholt, daß Wir zwar durchaus keinen Zwang hiebei angewendet, ſondern alle ſchonende Nachſicht beobachtet wiſſen wollen, daß Wir aber gerne ſehen, wenn die vorgeſchriebene Uniformirung der Landwehr nach und nach hergeſtellt werde.

Dieß kann allmählich leicht und ohne beſondere Koſten geſchehen, wenn jeder Landwehrmann bei ſeiner Verheurathung oder Guts-Uebernahme, oder wo er ſonſt ohnehin eine neue Kleidung ſich anzuſchaffen nöthig hat, die ihm keine größere Auslage verurſachende Uniforme beilegt.

Die

Die Bataillons-Muſiken können da hergeſtellt werden, wo ſie aus den eigenen Mitteln des Bataillons, oder aus freiwilligen Beiträgen angeſchafft und unterhalten werden können. Jedoch ſollen auch hiebei alle eigenmächtigen Konkurrenz-Anfoderungen unterbleiben, ſo wie die Kleidung der Spielleute durchaus keine andere Auszeichnung als auf den Achſeln die der Trommelſchläger haben.
M. ſ. a. Uniforme S. 310.

Oekonomie-Syſtem.

Da die Einnahme der Bataillons größtentheils aus den Reluitions-Beyträgen fließen, welche die von dem wirklichen Landwehrdienſte zu befreienden Individuen zu leiſten haben, hierüber aber größtentheils eine nachtheilige Verſchiedenheit obwaltet; ſo werden Wir hierüber nächſtens Unſere nähern Beſtimmungen erlaſſen, und zugleich die Vorſchriften ertheilen, nach welchen das geſammte Rechnungsweſen der Landwehr in Zukunft geführt werden ſoll.
M. ſ. a. Oekonomie S. 81.

Dienſtliche Verhältniſſe der Civil- und Militär-Behörden. M. ſ. a. Civildiener. S. 121—126.

Damit rückſichtlich der dienſtlichen Verhältniſſe zwiſchen den Civil- und Militär-Stellen allenthalben ein die Sache förderndes freundſchaftliches Benehmen mit Entfernung aller Kolliſionen beobachtet werde, wiederholen Wir hiemit Unſere Verordnung vom 27. Februar 1814, und wollen, daß jeder Dienſtzweig innerhalb der ihm angewieſenen Geſchäftsgängen ſich erhalte.

Unſere General-Kommiſſäre haben daher eben ſo wenig Ausfertigungen an die Landgerichte zu erlaſſen, ſondern wo dieſes nöthig wäre, haben beide Behörden ſich dienſtfreundlich miteinander zu benehmen, damit von jeder an die derſelben untergeordneten Unterbehörden das Geeignete erlaſſen werde.

Hiebei iſt jedoch vorzüglicher Bedacht darauf zu nehmen, damit alle unnütze Schreiberei und Weitläufigkeit vermieden bleibe.

24. Juny 1816. Um jedem Mißverſtändniſſe zu begegnen, das ſich in der Anwendung Unſerer im Betreff der Landwehr am 17. April l. J. erlaſſene Verordnung wegen des Geſchäftsganges bei Vorſchlägen zur Beſetzung der Offiziers-Stellen ergeben könnte, ſehen Wir Uns veranlaßt, erläuternd zu beſtimmen, daß bei einem Zuſammentritte nicht allein der Landrichter, ſondern auch der Chef des betreffenden Landwehr-Bataillons Vorſtände der Kommiſſion ſeyn ſollen, der Landrichter aber über die geſchehenen motivirten Vorſchläge das Protokoll zu leiten habe. R.Bl. 1816 S. 403.

Wir befehlen daher, daß dieſe von Uns erlaſſene geſetzliche Erläuterung von Jedermann befolgt und vollzogen werde. (M. ſ. a. Garniſonsdienſt S. 209. und S. 5. u. 69.)

Wahl eines Majors.

8. März 1809. Die Wahl eines Majors bei einem Bürgermilitär, das nur ein Bataillon Infanterie bildet, iſt von ſämmtlichen hierbei angeſtellten Hauptleuten und Oberlieutenants, welche in der Linie dienen, vorzunehmen. Der älteſte Hauptmann hat hierbei den Vorſitz, und ſammelt die Stimmen, welche von Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 268.

jedem

jedem Wahlmanne motivirt, in das vom Auditor zu führende Protokoll eingetragen, und von dem erſtern unterſchrieben werden müſſen. Dieſes Protokoll unterzeichnen am Ende noch der Vorſtand und der Auditor. Die Abgabe der Stimme geſchieht nach gewöhnlicher Art, von unten hinauf, daß der jüngſte Oberlieutenant zuerſt abſtimmt.

Wo nebſt dem Infanterie-Bataillon auch noch andere Waffengattungen, z. B. bürgerliche Kavallerie, Schützen oder Artillerie beſtehen, haben bei der Wahl eines Majors auch der Rittmeiſter der Kavallerie-Eskadron, der Hauptmann der Schützen oder Artillerie zu erſcheinen, und mit abzuſtimmen. Ihr Sitz und die Ordnung bei Abgabe ihrer Stimmen iſt nach ihrem Dienſtalter beſtimmt, das auch entſcheidet, wer von den Hauptleuten der verſchiedenen Waffengattungen den Vorſitz bei der Wahl eines Majors habe.

Bildet das Bürgermilitär in einer Stadt ein Infanterie-Regiment von zwei Bataillons allein, und es tritt die Wahl eines Majors hierbei ein, ſo ſind die Wahlmänner nebſt dem Major ſämmtliche Hauptleute deſſelben ohne Zuziehung der Oberlieutenants, ausgenommen, es würde ein Hauptmann mangeln, und den Vorſitz hierbei hat der kommandirende Offizier des Regiments. Befinden ſich aber hierbei auch andere Waffengattungen, ſo werden der Rittmeiſter und die Hauptleute auf eben angegebene Art zur Wahl beigezogen.

In Städten endlich, wo ein ganzes Infanterieregiment drei und vier Bataillons ſtark iſt, beſteht die Kommiſſion bei der Wahl eines Majors

nach der allerhöchſten Verordnung vom 19. April 1809 aus dem Oberſt als Vorſtand, dem Oberſt=lieutenant, dem Major des Infanterie=Regiments dem Major der Kavallerie=Diviſion, oder dem Ritt=meiſter der Kavallerie=Eskadron in Ermanglung des erſtern, dem älteſten Hauptmann des Schützen=Korps, und dem Hauptmann der Artillerie. Wenn ein oder der andere dieſer Wähler mangeln ſollte; ſo wird deſſen Stelle durch die Hauptleute des In=fanterie=Regiments nach ihrem Dienſtesalter erſetzt.

Bei allen Staabsoffiziers=Wahlen führt der Auditor das Protokoll, jedoch nicht in der Eigen=ſchaft als Aktuar, ſondern zur deſto ſtärkeren Be=glaubigung dieſer feierlichen Handlung. Bei den übrigen Offiziers=Wahlen führt ein Fourier das Protokoll.

Ueberhaupt darf die Zahl der Wähler mit Ein=ſchluß des Vorſtandes die von ſieben nie über=ſteigen.

Ordonanz

vom Bürgermilitär, inſoferne ſelbe dem Stadt=Kommiſſär oder Landrichter gebührt, ſehe Garniſonsdienſt.

Orts=Kommandanten.

[illegible] Oktober 1807. Auf den Bericht Unſeres General=Landes=Kom=miſſariats vom 8. September l. J. die Verhältniſſe des Bürger=Militärs zu den Königl. Orts=Kom=mandanten betreffend, beſchließen Wir, daß, nach=dem jeder Kommandant des Militärs ohne Unter=ſchied, und überall, wenn auch keine wirkliche Kom=mandantſchaft etablirt iſt, zugleich als Orts=Kom=mandanten zu betrachten kommt, das Bürger=Mili= R.Bl.1807 S.1661.

und

tär die Kommandanten der Garniſons-Regiments-Stationen in ihren Dienſtverrichtungen um ſo mehr als Orts-Kommandanten anzuſehen habe, als die aufgeſtellten K. Stadt-Kommandanten, wenn auch der Truppen-Kommandant höhern Grades iſt, alle und jede Verhältniſſe des Garniſonsdienſtes reguliren, und die Truppen-Kommandanten keine dahin einſchlägige Veränderung oder Bewegung, ſelbſt keine Ausrückung ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Kommandanten vornehmen dürfen, ſondern letzterer von allem, was immer Militäriſches in ſeinem Bezirke vorgehen mag, vollkommene Wiſſenſchaft haben muß.

Palliere der Zimmerer und Maurer.

30. August 1808. In Erwägung, daß die Maurer- und Zimmer-Palliere eigentlich nur Zimmerer und Maurer ſeyen, und ſelben wegen ihrer beſonderen Geſchicklichkeit von den Baumeiſtern die Aufſicht über ihre Mitarbeiter anvertraut werde; daher eine Pallier-Stelle kein bürgl. Gewerbe gründet, auch keine fixe Anſtellung gewähret, indem er mit jedem Tage als gewöhnlicher Maurer oder Zimmerer arbeiten kann, oft gar ohne Arbeit iſt, wenn ſein Meiſter keinen Bau zu führen hat; ſo iſt die Folge, daß ſolche Leute, und wenn auch verheurathet, in die Kathegorie der Taglöhner gehören und ſich nicht zum Bürger-Militär eignen, und dieſes um ſo mehr, als man ſolche Leute nicht als ſogenannte Toleranzer betrachten kann, welche als Beiſaſſen aufzunehmen und dem Bürger-Militär zu enrolliren ſind. Hierdurch ſind aber nicht alle Maurer- und Zimmer-

Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810. S. 149.

mer-

merpalliere vom Dienſte des Bürger-Militärs frei-
geſprochen, ſondern jene ſind hierzu verpflichtet:

a) welche den bürgerlichen Beiſitz erlangt haben.
b) eine bürgerliche Realität inne haben, oder
c) die, oder deren Weiber mit Waſchen, dem Milch- oder Krauthandel ſich abgeben.

Paradeplatz.

26. Auguſt 1808. Nach der über Kirchenparaden (ſ. Kirchenparaden) ſoll ſich nach dem §. 4. das Bürger-Militär auf dem in jedem Orte eigens beſtimmten Paradeplatz ſammeln und aufſtellen. — Was hier von einem Dienſte befohlen wird, gilt für alle; daher der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs in jeder Stadt, Flecken oder Markte einen eigenen Platz auszuſuchen, und an Orten, wo eine Königliche Kommandantſchaft beſteht, mit Vorwiſſen derſelben zu beſtimmen hat. Dieſer Paradeplatz muß den erforderlichen Raum zur Aufſtellung der Mannſchaft darbieten, und, ſo viel möglich, in Mitte der Stadt oder des Marktes liegen, damit kein Bürger-Soldat von demſelben zu entfernt wohne. M. ſ. a. S. 238. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 150.

Paraden.

5. Auguſt 1807. Seine Majeſtät der König haben, in Betreff der Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Prozeſſionen, unterm 3. l. M. Folgendes allergnädigſt zu befehlen geruht: (m. ſ. a. S. 209.) R.Bl.1807 S.1719.

§. 1. Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Frohnleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in ſolchen Orten, wo eine öffent-

liche

liche Prozeſſion ſtatt findet, die Dispoſitionen der Königl. Kommandanten in Hinſicht der Zeit und des Lokals der Ausrückung dienſtmäßig befolgen. Wo kein Königl. Offizier kommandirt, wird der Stadt-Kommiſſär, und wo kein ſolcher beſteht, der Landrichter beſtimmen: wann und wo ausgerückt werden ſoll, und Nachſtehendes befolgen laſſen.

§. 2. Das Bürger-Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken, und auf einem ſchicklichen Platze, welchen die Prozeſſion beim Ausgang und bei der Rückkehr paſſirt, aufmarſchiren. Wenn das Hochwürdigſte herankömmt, wird präſentirt; die Spielleute ſchlagen Marſch; die Offiziere und die Fahne ſalutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuße genommen, die beſtimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präſentirt, und ſo, wie nach dem „Gewehr zum Fuße" nehmen, Marſch geſchlagen, und ſalutirt.

§. 3. Wo ein Bataillon beſteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigſten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Korporälen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer und 20 Grenadieren kommandirt. Bei drei Kompagnien wird die nämliche Zahl, und zwar, wo eine Schützen-Kompagnie exiſtirt, von derſelben gegeben.

Bei einer, oder zwei Kompagnien beſteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Korporal, 1 Tambour, und 12 Füſilieren. Wo das Bürger-Militär noch ſchwächer iſt, bildet das Ganze die Bedeckung.

§. 4. Dieſe Bedeckung ſtehet während des Amtes am hohen Altare, ein Glied rechts, das andere

dere links; ein Mann von dem andern einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour ſchlägt die Meſſeſtreiche.

Wenn die Prozeſſion beginnt, begleitet dieſe Bedeckung das Hochwürdigſte, auf beiden Seiten marſchirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, ſtellt ſie ſich auf beide Seiten, wie in der Kirche. Beim Abſingen des Evangeliums wird präſentirt; beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuße genommen, und die beſtimmte Ehrenbezeugung gemacht.

§. 5. Es iſt verbothen, in einer Stadt, oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben; jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Prozeſſion vor das Thor rücken, dort auf einem von Häuſern und Scheunen entfernten Platze aufmarſchiren, und drei Dechargen geben.

§. 6. Uebrigens wird von ſelbſt auf die Exemtion der nicht katholiſchen Bürger-Soldaten zu dieſem Dienſte die gehörige Rückſicht jederzeit eintreten.

Patente

der Staabs- und ſubalternen Offiziere ſ. m. S. 71. §. 59.

Patentiſirung.

22. Auguſt 1807. Seine Majeſtät der König haben unterm 20. dieſes Monats allergnädigſt zu beſchließen geruht: Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809 S. 141.

1) nach jedesmal von Allerhöchſtdemſelben erfolgter Beſtättigung der Bürger-Offizierswahlen, ſoll den Offizieren ein Patent taxfrei; jedoch

a) gegen Entrichtung folgender Stempel-Gebühr ausgeſtellt werden:

a)

a) ein Oberſter beim Bürger-Militär zahlt für den Königl. Stempel 3 fl. — kr.
b) ein Oberſtlieutenant oder Major . . . . 2 fl. — kr.
c) ein Kapitän . . . . . . 1 fl. — kr.
d) ein Quartiermeiſter, Auditor, Zeugwart, Oberlieutenant u. Unterlieutenant . . . . . — fl. 30 kr.
e) ein Chirurg, ohne Unterſchied ob ſolcher Regiments- Bataillons- oder Unterchirurg ſey, ebenfalls . . . . — fl. 30 kr.

Patrontaſche.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 8.

Patrouillen.

14. Januar 1809. Der Dienſt des Bürger-Militärs verſteht ſich in Betreff der auszuſendenden Sicherheits-Patrouillen im Erfordernißfalle nur auf die Stadt oder den Markt mit derſelben Burgfriede; keineswegs aber auf eine weitere Entfernung; indem dort der Kordon wirken muß. — Man wird in der Konſtitutions-Akte die allerhöchſte Abſicht Sr. Majeſtät des Königs wahrnehmen, welche Erleichterung des Dienſtes für den Bürger-Soldaten anbefiehlt, und ihn bei Ausübung ſeines Gewerbes möglichſt geſchont wiſſen will. Dieſe Sicherheits-Patrouillen, welche eigentlich den Kordoniſten obliegen, finden ebendaher auch nicht immer beim Bürger-Militär ſtatt und dieſes um ſo weniger, als ſie Folge des Garniſons- Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 152.

Dien-

Dienſtes ſind, der aber nur bei dem in der Verordnung vom 16. Juli 1808 (m. ſ. Garniſonsdienſt) gegebenen Fällen an jenen Orten temporär ſtatt haben kann, wo gewöhnlich keine Königl. Garniſon liegt und welche alſo das Bürger-Militär in ihrer Dienſtesfunktion nicht einsweil ausſetzet. — Wenn daher die Nähe einer Räuberbande oder ſonſt Unſicherheit verbreitende Ereigniſſe Streiffen vorzunehmen nothwendig machen; ſo iſt hierzu das Bürger-Militär nicht zu verwenden, ſondern ſelbe geſchehen, wie ohnedieß die Königl Verordnungen beſtimmen, durch die Kordoniſten, Jäger, Gerichtsdiener u. ſ. w., wohl aber kann zur Sicherheit eines Städtchens, Marktes oder Fleckens, in ſo lange die Gefahr andauert, die Verfügung getroffen werden, daß an den Thoren eines ſolchen Ortes vom dortigen Bürgermilitär Wacheposten aufgeſtellt, auch nach Umſtänden im Orte und deſſen Burgfriede tägliche und nächtliche Patrouillen und Ronden gemacht werden, und auf ſolche Art ein ordentlicher Garniſonsdienſt eintrete. — So etwas zu verfügen, liegt jedoch außer dem Wirkungskreis eines Königl. Landrichters oder Polizei-Kommiſſärs und hängt alſo lediglich von den Befehlen des vorgeſetzten General-Kreis-Kommiſſariates ab, an das von den betreffenden Unterbehörden im Bedürfnißfalle zu berichten iſt, und das über den angeordneten Garniſons-Dienſt unter Anführung der Umſtände, dann Entwicklung ſeiner Gründe dem Königl. Miniſterium des Innern hievon die Anzeige zu machen hat. (S. Abſchaffungs-Patrouillen und Garniſonsdienſt.

Pein-

Peinlich behandelte Bürger.

M. ſ. Verbrecher.

Pferd ⸗ Equipage und Degentragung der Staabs ⸗ Offiziere.

17. Oktober 1807. Auf den Bericht Unſeres General⸗Landes⸗Kom⸗ R. Bl. 1807 S. 1667.
miſſariats dahier, vom 15. September l. J., das Bürger ⸗ Militär betreffend, ertheilen Wir folgende Beſtimmungen:

1. Rückſichtlich der Pferd ⸗ Equipage für die Offiziere der bürgerlichen Infanterie wird verordnet, daß die Pferde ⸗ Zäumung derſelben jener der bürgerlichen Kavallerie gleich; — die Piſtolendeckel von ſchwarzem Bärenpelze; — die Schabrake nach der wieder rückgehenden Zeichnung unter Nummer 1. abgerundet; — endlich die Gurte hellblau und dunkelblau geſtreift seyn ſoll. Was

2. die Anfrage über das Tragen der Degen⸗Kuppel erwähnter Staabs⸗Offiziere betrifft, ſo wird dieſelbe dahin erlediget, daß dieſe Kuppel, wegen mehrerer Bequemlichkeit im Dienſte, nicht unter, ſondern über der Schärpe getragen werden ſoll.

Piſtolen der Kavallerie.

Wie jene der Königl. Armee, jedoch mit weiſſer Garnitur verſehen.

Port ⸗ d'Epee.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 8. u. 11.

Poſt⸗

Poſtbeamte.

M. ſ. Dienſtpflicht S. 121.

Propertät.

1. Jänner 1808. Jeder, er ſey Ober= oder Unteroffizier, oder Gemeiner, ſoll ſeine Uniform oder Montur ordentlich, rein und nett anziehen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809 S. 142.

Ueberhaupt wird es jedem zur Pflicht gemacht, ſeine Uniformsſtücke rein und gut zu erhalten, ſelbe von allen Flecken, Staube u. ſ. w. zu reinigen, und Metall, Stahl und Eiſen in blankem Stande zu erhalten.

Alles Metall und Eiſen kann mit Trippel, Zinnaſche oder Ziegelmehl blank und rein geputzet werden. Dieſe ſind der Geſundheit weniger ſchädlich, als das Stahl= und Kalkputzen und erhalten auch die Gewehre in einem beſſern Zuſtande.

Das weiße Leder vom Patrontaſchenriemen und der Säbelkuppel ſollen mit weißem Letten, welcher ehevor gut ausgewaſchen werden muß, damit aller Sand und rothe Erde davon kömmt, angeſtrichen werden. Anbei iſt es zwar erlaubt, daß auch der Gemeine Säbelkuppel und Patrontaſchenriemen von lackirtem Leder trage, derſelbe ſoll aber ſohin ſolche in freier Luft verwahren; indem die Erfahrung lehrt, daß ſie verſchloſſen gelb werden.

Die Patrontaſchendeckel und Kartouche endlich müſſen mit ſchwarzem Glanzwachſe blank und rein geputzt werden.

Quar-

Digitized by Google

Quartiermeiſter.

29. Auguſt 1807. Hierzu iſt ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger zu wählen. R. Bl. 1807 S. 1583

Solch ein Quartiermeiſter beſtehet auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger geſtattet, daß eine Schützen-Kompagnie und zwei Füſilier-Kompagnien errichtet werden. (S. Kaſſen und Schullehrer.)

Selber hat den Rang und Gang eines bürgerlichen Infanterie-Kapitäns, deſſen Uniforme er trägt. Um aber dießfalls wegen derſelben Uniformirung kein Mißverſtändniß zu veranlaſſen; ſo wurde unterm 2. November des nämlichen Jahres ferner verordnet, daß nur jene Quartiermeiſter die drei goldenen Striche auf dem Epaulette zu tragen haben, welche ehevor als Oberoffiziere in der Linie gedient und aus ſolcher gezogen worden; jene aber, welche noch niemals als Oberoffiziere bei der Königl. Armee, oder dem Bürger-Militär gedient, ſohin erſt neuerlich in der Eigenſchaft als Quartiermeiſter zugegangen ſind, haben zwar auch die Achtung als Kapitäns der Infanterie; allein ſie dürfen die angeführten Rangzeichen nicht tragen, ſondern haben das Epaulet ohne goldene Striche auf der linken Schulter liegend. Eben ſo haben ſelbe auch keine Schärpe. (M. ſ. Eidesleiſtung.)

Rang und Verhältniſſe deſſelben zu den Linien-Truppen.

M. ſ. S. 79. §. 80. 81. 82. 83. 84.

Rap-

Rapport.

14. Februar 1809. §. 10. Nie kann ſich ein Offizier durch ſeinen Unteroffizier entſchuldigen; denn er haftet immer für ſeinen Rapport und die Vollziehung der ihm gegebenen Befehle; indem dem Offiziere die Macht gegeben iſt, ſeinen Untergebenen zur genauen Erfüllung ſeiner Pflichten anzuhalten. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 156.

16. Juli 1808. Der funktionirende Offizier des Bürger-Militärs hat den funktionirenden Platz-Kommandanten (Polizei-Kommiſſär oder Landrichter) alle 8 Tage über deſſelben Zuſtand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuerpiquet und zu den Abſchaffungs-Patrouillen Kommandirten ſchriftlichen Vortrag abzuſtatten. (M. ſ. a. Garniſonsdienſt und Abſchaffungs-Patrouillen S. 89.) R. Bl. 1808 S. 1545.

Rechnungen.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen und Oekonomie-Kommiſſion §. 5. 8. und 9.

Regiment.

Zwei Bataillons formiren ein Regiment, welches auch drei Bataillons ſtark ſeyn kann. BM. Allm. Jhrg. 1809 S. 146.

Der Unterſchied hierbei iſt nur der, daß

a) bei einem Regiment von drei Bataillons
 1 Oberſt,
 1 Oberſtlieutenant und
 2 Majors;

nämlich der Oberſte für das ganze Regiment, der Oberſtlieutenant für das erſte Bataillon, dann die zwei Majors für das 2te und 3te Bataillon beſtehen.

b) Bei einem Regiment von zwei Bataillons aber ſind nur ein Oberſtlieutenant und 2 Majors.

Hier-

Hieraus gehet nun hervor, daß bei einem aus drei Bataillons beſtehenden Regimente

1 Regiments-Adjudant und

3 Bataillons-Adjudanten und

bei einem aus zwei Bataillons beſtehenden Regimente

1 Regiments-Adjudant, und

2 Bataillons-Adjudanten anzuſtellen ſeyen.

Reinlichkeit.

14. Februar 1809. §. 9. Die Offiziere haben beſonders bei den Kompagnien und Eskadronen darauf zu ſehen, daß die Bürger-Soldaten reglementmäßig gekleidet ſeyen, und daß Ordnung und Reinlichkeit bei ſelben herrſche. Daß ſie hierin mit einem Beiſpiele vorleuchten müſſen, verſtehet ſich von ſelbſt. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 157.

Rekurſe.

— — — §. 2. Keinem Bürger-Militär-Kommando oder Königl. Landgerichte iſt es erlaubt, in vorkommenden Gegegenſtänden unmittelbar an Se. Maj. den König ſich zu wenden; ſondern ſie haben an ihr vorgeſetztes General-Kreis-Kommiſſariat zu berichten, das nach Umſtänden den beſtehenden Bürgermilitär-Verordnungen gemäß entweder in Sachen beſchließt oder aber an Se. Majeſtät den König allerunterthänigſten Bericht abgiebt und Allerhöchſtdesſelben Befehle erwartet. — — —

§. 3. In Fällen jedoch, wo gegen den ausdrücklichen Inhalt der beſtehenden Geſetze von einem Königl. General-Kreis-Kommiſſariate etwas verfügt worden, oder wo Bekränkung der bürgerlichen Rechte und Gewerbe unzweifelbar dargeſtellt werden können, iſt ſowohl dem Bürgermilitär-Kommando

als

als einzelnen Bürgern der Rekurs an Se. Majeſtät den König, jedoch in gebührenden Ausdrücken, und ohne Verletzung der Subordinations-Geſetze erlaubt, wo dann Allerhöchſtdieſelbe nach Anhörung des betreffenden General-Kreis-Kommiſſariats in Sachen beſchließen, aber auch die Beſchwerdeführer ſowohl, als die Schriftenverfaſſer gebührend beſtrafen laſſen werden, wenn ſie ſich erdreiſteten, Unwahrheiten vorzuſchreiben.

Ronden.

M. ſ. Garniſonsdienſt und Patrouillen.

Sattel.

Statt den bisher bei der Kavallerie beſtandenen Froſchſätteln, ſind nunmehr engliſche Pritſchen einzuführen. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 148.

Säbel.

Die Säbel der Grenadiere, Füſiliere, Schützen und Artillerie ſind mit gelben Garnituren verſehen. Die Scheiden ſind braun, jene der Schützen aber ſchwarz. — — —

Die Kavallerie hat lange Säbel mit ſtählernem Griffe, und die ſchwarzen Scheiden ſind mit Stahl beſchlagen.

Schabraken der Kavallerie.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 14.

Der Staabs-Offiziere der Infanterie.

17. Oktober 1807. Dieſe Schabraken ſind abgerundet, die Piſtolen-Deckel ſind von ſchwarzem Bärenpelz, endlich die Gurtel hellblau und dunkelblau geſtreift. — — — S. 149.

Schieß-

Schießſtätte.

6. Juli 1809. Wir finden Uns bewogen, die ſchon von Unſerm allerdurchlauchtigſten Regierungsvorfahrer weiland Kaiſer Karl VII. am 20. May 1740 erlaſſene Verordnung, gemäß welcher jeder neu angehende Bürger gehalten iſt, drei Jahre lang die Schießſtätte zu beſuchen, und ſich im Scharfſchießen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derſelben Verbindlichkeit auf Unſer geſammtes Königreich hiemit auszudehnen. R. Bl. 1809 S. 1113.

Zugleich aber befehlen Wir, daß die bei Unſerm Bürger-Militär beſtehenden Schützen die Schießſtätte überall für immer zu beſuchen haben, damit ſie ſich beim Scharfſchießen in Uebung erhalten und dem Zwecke entſprechen, weßwegen Wir bürgerliche Schützen-Korps und Schützen-Kompagnien errichtet haben.

Unſere General-Kreis-Kommiſſariate ſind zur Vollziehung dieſes allerhöchſten Befehls beauftragt.

Schlagriem.

Derſelbe iſt wie bei der Königl. Kavallerie von weißem Leder. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1809 S. 150.

Nur die gemeinen Kavalleriſten tragen Schlagriemen, die übrigen Waffengattungen, als Füſiliere, Grenadiere, Schützen und Artillerie haben weder Schlagriemen noch Port-d'Epees, ausgenommen die Unteroffiziere.

Schützen.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 9. 53 u. 64.

17. Oktober 1807. Zwei Kompagnien Schützen können nur dann zu errichten geſtattet werden, wenn ein aus drei Bataillons Infanterie beſtehendes Regiment aufgeſtellt werden kann. Sie führen den Namen Schützen-Korps. Der älteſte Hauptmann iſt der jedesmalige Kommandant des Korps, eine Majors-Stelle kann hiebei nicht ſtatt haben. R. Bl. 1807 S. 1660.

Die Schützen haben gleich den Füſilieren Tambours und Pfeiffer und es ſind ſelben keine Horniſten geſtattet.

Die Schützen-Kompagnien konſtituiren eigentlich einen Theil der Bürger-Infanterie, und haben daher vor ſelber keinen Vorrang.

Der Vorzug derſelben hebt ſich dadurch, weil ein Bürger-Infanterie-Bataillon die Königliche Fahne führt, und bei Verſehung des Garniſons-Dienſtes nach der Königl. Verordnung vom 7. Februar 1808. (ſ. Wachedienſt) die Hauptwache ausſchlüßig beſetzet, auch die Schützen-Kompagnien nach der Bürger-Militär-Konſtitutions-Urkunde vom 3. April 1807 in dienſtlichen Verrichtungen ebenfalls unter dem Oberbefehl desjenigen kommandirenden bürgerlichen Offiziers ſtehen, welcher die höchſte militäriſche Würde bekleidet. (S. Subordination im Dienſte.)

Zudem beſtimmt auch das Königl. allerhöchſte Reſcript vom 17. Oktober 1807, daß ein aus zwei Kompagnien beſtehendes bürgerl. Schützen-Korps keinen Major als Kommandanten haben dürfe.

9. Septbr. 1808. Auf den Bericht Unſers hieſigen General-Landes-Kommiſſariats vom 19. v. M. mit der Anzeige jener R. Bl. 1808 S. 1246.

13 Städte, Märkte und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schützen-Kompagnien militäriſch organiſirt ſind, beſchließen Wir, daß die Städte München, Ingolſtadt, Deggendorf, Dingolfing, Landsberg, Kellheim, Neuötting, Schongau und Vilshofen vom künftigen Etatsjahre anfangend, wieder die nämlichen Schützenvortheile aus dem Aerarium beziehen ſollen, welche ſie nach dem unterm 29. November v. J. erſtatteten Bericht vormals bezogen haben; die Märkte Garmiſch, Mittenwald und Partenkirchen aber, und die Gemeinde der hieſigen Vorſtadt Au, bei welchen ehemals dergleichen Aerarial-Schützenvortheile nicht üblich waren, ſollen in Rückſicht der bei ihren militäriſch organiſirten Schützen-Kompagnien jeder jährlich 10 Gulden zum Schützenvortheile erhalten.

Kompagnien.

13. April 1814. Indem Wir allergnädigſt bewilligen, daß bei den Schützen-Kompagnien der National-Garde dritter Klaſſe ſo, wie bei den Schützen-Kompagnien der Armee, ſtatt der Tambours Horniſten eingeführt werden, jedoch ohne Zwang, und nur in dem Falle, wenn die bemeldten Kompagnien ſolche, wie in Augsburg, aufzubringen und zu bezahlen vermögen, ſo eröffnen Wir ſolches Unſerm Ober-Kommando, der im Innern des Reichs ſich bildenden Reſerve-Armee in Erwiederung des allerunterthänigſten Berichts vom 26. d. v. M. zur Nachricht und geeigneten Verbeſcheidung. Bürger-Milit. Allman. Jahrgang 1816 S. 218.

22. August 1809. §. 9. Beſtehet in einer Stadt, oder in einem Markte, eine Schützen-Kompagnie; ſo wird dieſel- — — — Jhrg. 1811 S. 235.

ſelbe dem Bataillone nicht beigezählt, iſt aber dem betreffenden Kommandanten des Bataillons untergeordnet.

Die Stärke der Schützen-Kompagnien bleibt nach den bisher dießfalls erlaſſenen Verordnungen.

Pulverhörner.

14. Septbr. 1808. Se. Majeſtät der König erwiederten Allerhöchſt Dero General-Landes-Kommiſſariate von Baiern auf den Bericht vom 18. v. M. daß Allerhöchſtdieſelbe den bürgerlichen Schützen Pulverhörner an einer wollenen Schnur von der Farbe des Rockes zu tragen geſtatten. Das Pulverhorn beſtehet aus einem auf Schildkröttenart gebeitzten Horn mit weiß metallenem Beſchläge und derlei Mundſtück. Das Zäpfchen iſt mit einem feinen weiß metallenen Kettchen verſehen. R. Bl. 1808 S. 2284.

Zutheilung der Mannſchaft.

27. May 1811. Um zu verhindern, daß nicht zum Nachtheile der zwei Füſilier-Kompagnien, oder eines ganzen Infanterie-Regiments oder Bataillons an einem und dem nämlichen Orte die Schützen-Kompagnien oder das Schützen-Korps zu zahlreich werde, und die fähigſten und vermöglichſten Leute an ſich ziehe, ſondern Ebenmaaß bei dieſen Waffengattungen beſtehe, ſind folgende Grundſätze in Anwendung zu bringen: B. M. Allm. Jhrg. 1812 S. 285.

a) mit Rückſichtsnahme auf die Stärke der Füſilier-Kompagnien ſind die neu zugehenden Gardiſten vom kommandirenden Offizier der Königl. National-Garde dritter Klaſſe entwe-

weder einer Füſilier- oder Schützen-Kompagnie zuzutheilen.

b) Die letztere aber muß, mit Ausſchluß der Chargen, doch immer 60 Feuergewehre ſtark ſeyn, wornach erſtere auch 60 bis 80 Mann wenigſtens zählen muß.

c) Zur Schützen-Kompagnie eignen ſich vorzüglich jene Individuen, welche im Scharfſchieſſen ſchon gut eingeübt ſind, und eben daher nach der Königl. allerhöchſten Verordnung vom 6. Julius 1809. (m. ſ. Schießſtätte. S. 289.) die Schießſtätte immer zu beſuchen haben.

Und da es übrigens einem Schützen-Offizier nicht wohl aufzubürden iſt, ſich eine andere Uniform und Armirung beizuſchaffen, wenn er mit Avancement zu den Füſilieren übergehen ſollte, auch zu den Schützen auf ſolche Art nach der ihn treffenden Rangordnung ein Offizier kommen könnte, der wohl die Waffen-Uebung für die Infanterie verſtände, allein im Scharfſchießen nicht eingeübt wäre, da es zuträglich für den Dienſt iſt, wenn Offiziere bei ihren Waffengattungen, bei welchen ſie ſich bereits mit den hierfür beſtimmten Waffen, militäriſchen Uebungen rc. bekannt gemacht haben, verbleiben, ſo hat das Avancement unter den Offizieren bei den Schützen-Korps oder Kompagnie fernerhin fortzubeſtehen, und ſie rolliren daher nicht mit den Offizieren der Infanterie bei ſich ergebenden Beförderungen.

Ganz anders iſt aber der Fall, wenn in Städten, wo ein Infanterie-Regiment oder Bataillon mit andern Waffengattungen beſtehet, ein Major

zu wählen iſt. Dieſer wird nach den organiſchen Geſetzen des Bürgermilitärs aus der Summe der Kapitäns (m. ſ. Offiziere S. 25. 45 u. 69.) genommen, und hierbei ſind alsdann nicht nur die Hauptleute des Infanterie-Regiments oder Bataillons, ſondern auch die der Schützen und Artillerie, dann die Rittmeiſter der Kavallerie wahlfähig.

Schreib-Materialien.

15. Jänner 1815. In Betreff der Schreibmaterialien-Koſten-Deſignation ſ. a für die Landwehre wird bekannt gemacht: daß die Verfügung des Königl. oberſten Rechnungshofes, wornach anſtatt der vierteljährigen Deſignation, nur die Vorlage ganzjähriger Verzeichniſſe gefordert wird, die allerhöchſte Beſtättigung erhalten habe. Bürger. Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 225.

Sicherheit.

in kleinern Städten, Märkten und Flecken, ſ. m. Abſchaffungs-Patrouillen und Patrouillen.

Sigile des Bürger-Militärs.

28. Juny 1808. Zur Ordnung der Geſchäftsführung beim Königlich Baier. Bürger-Militär gehört unter andern auch, daß dasſelbe mit ordentlichen Sigilen verſehen ſey. — — — Jhrg. 1810 S. 159.

Es wird daher befohlen, daß das Bürgermilitär-Kommando ſowohl, als auch — an Orten, wo ein Regiment oder Kommando beſtehet — die Bürgermilitär-Oekonomie-Kommiſſion ſich eigene Sigile nach der vorgeſchriebenen Größe beiſchaffe.

Das

Das Siegel eines ſolchen Bürger-Militärs beſtehet aus dem Wappen der Stadt, des Marktes oder Fleckens, wo dieſes Bürger-Militär exiſtirt.

Die Unterſchrift dieſer Sigile iſt folgende:

1) Wo ein Regiments-Kommando iſt, heißt ſelbe:
Königl. Baier. Bürger-Militär-Ober-Kommando N.

2) Wo ein Bataillon iſt, heißt ſie:
Königl. Baier. Bürger-Militär-Kommando N., und

3) wo in einem Orte nur drei Füſilier-Kompagnien oder noch weniger beſtehen:
Königl. Baier. Bürger-Militär N.

Da nur erſtere zwei auch ein eigenes Bürger-Militär-Oekonomie-Kommiſſions-Siegel für das Kommando ſowohl, als die Oekonomie-Kommiſſion zugleich genügt, ſo iſt die Umſchrift eines ſolchen Siegels:

Königl. Baier. Bürger-Militär-Oekonomie-Kommiſſion N.

17. July 1816. Nach den berichtlichen Gutachten des Königl. Ober-Kommandos der Reſerve-Armee vom 24. Juni abhin wird hiemit beſtimmt, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, welche keine Städte und Märkte in ihren Bezirken haben, nur ein einfaches Sigil, ohne Wappenbild, mit der Inſchrift: Landwehr-Bataillon N. führen ſollen. R.Bl.1816 S. 477.

Stiefel.

1. Jänner 1808. Jene Individuen des Bürger-Militärs, welche keine Kamaſchen, ſondern Stiefeln tragen, ha- BM.Allm. Jhrg. 1809 S. 152.

ben

ben ſich genau an die Form zu halten, welche bei der Königl. Armee eingeführt iſt. Es ſind daher keine Stiefel ſowohl bei den Ober- und Unteroffizieren, als den Gemeinen zu tragen erlaubt, welche entweder zu hoch an das Knie hinaufreichen, oder zu kurz ſind, und höchſtens die Hälfte der Waden bedecken: noch weniger aber ſind Stiefeln mit braunen Sturzen oder Einfaſſungen derſelben mit Sammetbörtchen zu gedulden.

Subordinations-Reglement.

23. Dezbr. 1807. Da nunmehr mit der Organiſirung des Bürger-Militärs im Königreiche Baiern vorzüglich Ordnung und Subordination im Dienſte eintreten muß: ſo ſehen ſich Se. Majeſtät veranlaßt, zu befehlen, daß auf dieſe auch beim Bürger-Militär vorzüglich gehalten werde. R.Bl.1807 S.1943.

Subordination iſt diejenige Ordnung beim Militär, gemäß welcher der Höhere immer dem Niederen zu befehlen, und eben ſo ſtufenweiſe der Niedere dem Höheren zu gehorchen hat.

Sie iſt die Seele eines guten Militärs, das einzige Mittel, um Eintracht herzuſtellen, und genaue Befolgung der Befehle ohne alle Verzögerung hervorzubringen; auf ihr ruhet die Ehre des Dienſtes.

Unter dieſer Vorausſetzung haben daher Seine Majeſtät vermög eines zu Mailand den 16. d. M. allerhöchſt eigenhändig unterzeichneten Reſcriptes folgendes Subordinations-Reglement feſtzuſetzen und Allerhöchſtihrem Bürger-Militär zu geben allergnädigſt beſchloſſen:

§. 1.

§. 1. Allen jenen Individuen des Bürger=Militärs, welchen Se. Majeſtät einiges Kommando bei demſelben allergnädigſt verliehen haben, ſie mögen von welch immer einer Geburt oder Herkommen ſeyn, ſollen in Dienſtesſachen der oder diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz untergeben, oder ihnen doch im Kommando nachgeſetzt ſind, ohne mindeſte Widerrede, oder Aufſchub gehorchen; indem im Dienſte, und in Kommando=Sachen nur der aufhabende Karakter; keineswegs aber Geburt, Stand oder Reichthum entſcheiden.

§. 2. Da nunmehr jeder Bürger, wenn er nicht über 60 Jahre alt, oder wegen körperlicher Gebrechen unfähig iſt, die Obliegenheit hat, bei irgend einer Waffengattung des Bürger=Militärs perſönlich Dienſte zu leiſten; ſo iſt er auch verbunden, jene Charge, für welche er als fähig anerkannt wurde, und welche ihm nach der, gemäß königlicher allerhöchſter Verordnung vom 14. Mai abhin vorgenommenen Wahl, zugedacht worden, ohne Widerrede anzunehmen, beſonders, wenn er in ſelber von Sr. Majeſtät dem Könige ſelbſt, oder dem betreffenden General=Landes=Kommiſſariate hierin beſtättiget worden, und es liegt daher nicht in ſeiner Willkühr, ſolch' eine ihm übertragene Stelle geradehin auszuſchlagen, eigenmächtig das Patent oder die Anſtellungs=Ordre zurückzugeben, oder trotzend eine andere Charge zu verlangen.

§. 3. Der ſich auf ſolch eine Art benimmt, und ſo etwas wagt, verfehlt ſich offenbar gegen die Subordination, und iſt ſtrafbar.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Die hierauf geſetzten Strafen ſind bei kleineren Vergehen angemeſſene Verweiſe, bei wiederholten aber beſtehen ſie nach Umſtänden in einem Haus- oder auch engen Arreſte, der aber in Rückſicht auf das Gewerbe nie länger, als 24 Stunden währen ſoll, und allenfalls nur mit geringer Atzung zu ſchärfen iſt, und endlich in Entlaſſung vom Bürger-Militär; wornach ſolch ein ſubordinationswidrig ſich betragender Bürger nicht einmal mehr als Gemeiner geduldet; ſondern lediglich angehalten wird, in vierteljährigen Raten einen Beitrag zur Bürger-Militär-Kaſſe lebenslänglich zu bezahlen.

Im letzteren Falle wird jedoch das gefällte Urtheil dem betreffenden Königl. General-Landes-Kommiſſariate nebſt den Akten zur Begnehmigung oder Abänderung vorgelegt.

§. 5. Damit aber bei ſolch einem ſich ergebenden Falle nach Gerechtigkeit, und den rechtlichen Formen gehandelt werde, ſoll der gegen Subordination ſich verfehlende Bürger-Soldat von einer eigens niedergeſetzten Kommiſſion zum Protokolle vernommen, förmlich konſtituirt, und der Prozeß überhaupt, ohne Zulaſſung eines Advokaten oder Prokurators, gehörig inſtruirt werden.

§. 6. Zum Spruche ſelbſt wird eine eigene Kommiſſion niedergeſetzt, welche den Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandirender Offizier desſelben iſt, ſonſt aber den älteſten Hauptmann zum Vorſtand hat.

§. 7. Mitglieder dieſer Kommiſſion ſind: 2 Hauptleute, 2 Ober- oder Unterlieutenants, und 2 Feldwebel, Wachtmeiſter oder Sergeanten, welche

nach

Digitized by Google

nach der Kommandirliſte hiezu beordert werden, und deren jeder ſein eigenes Votum hat, welches wörtlich und motivirt in das Abſtimmungs=Protokoll einzutragen, und vom Votanten eigenhändig zu unterſchreiben iſt.

§. 8. Zur Inſtruirung eines ſolchen Prozeſſes wird ein Auditor gebraucht.

Dieſer trägt als Regiments=Auditor die Uniforme, wie bei den Quartiermeiſtern vorgeſchrieben worden, und hat Hauptmanns Rang; als Baitaillons=Auditor aber gebührt ihm der Rang eines Oberlieutenants.

§. 9. In Städten und Märkten, wo kein bürgerliches Infanterie=Regiment oder Bataillon beſtehet, verſieht dieſe Stelle der Stadt= oder Markt=Schreiber, oder auch, wenn ſelbe keine Rechtsgelehrten wären, der Landgerichts=Aktuar.

§. 10. Daß übrigens Subordinations=Vergehen nur im Dienſte, und gegen wirklich kommandirende Vorgeſetzte begangen werden, verſteht ſich von ſelbſt.

Seine Majeſtät der König verſehen ſich der genaueſten Befolgung dieſes allerhöchſten Befehles um ſo mehr, als ſelber zur Ehre des Dienſtes beim Bürger=Militär gereicht, und es eine nothwendige Soldatenregel iſt: zuerſt gehorchen, und dann mit Grunde beſcheiden ſich beſchweren.

M. ſ. a. allgemeine Beſtimmungen S. 73.

Stadt=

Digitized by Google

Stadt-Kommandantſchaften.

13. July 1808. Da die Königl. Bürger-Militär-Konſtitutions-Urkunde vom 3. April 1807 unter andern verordnet: „wo keine Königl. Stadt-Kommandantſchaft beſtehet, iſt das Bürger-Militär dem Königl. Stadt-Kommiſſär ſubordinirt“ (m. ſ. S. 6.), hierdurch aber die Dienſtesfunktionen der Stadt-Kommiſſäre in Rückſicht des Bürger-Militärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine Königl. Kommandantſchaft, oder, nach der Königl. Verordnung vom 17. Oktbr. vorigen Jahres, keine Garniſons-Regiments-Station beſteht, nicht detaillirt genug ausgeſprochen iſt; ſo haben Se. Majeſtät der König, zur Vermeidung aller Irrungen und Mißverſtändniſſe, unterm 13. l. M. dießfalls nähere Beſtimmung feſtzuſetzen allergnädigſt geruhet, und befehlen daher, wie folgt: R.Bl. 1808 S. 1545.

§. 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine Königl. Kommandantſchaft, oder kein Königliches Garniſons-Regiments-Stations-Kommando ſich befindet, verſieht die Stelle eines Platz-Kommandantens der Stadt-Kommiſſär, oder in deſſen Ermanglung der Landrichter, als Königlicher Polizei-Beamte. Hiebei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß, ungeachtet jene Stadt-Kommiſſäre und Landrichter die Funktionen eines Platz-Kommandanten führen, dieſelben doch den Namen: Platz-Kommandant ſelbſt niemals anzunehmen haben.

§. 2. Der Stadt-Kommiſſär oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürger-Militär mit den übrigen Stadt-, Markts-, Flecken- oder Landes-Einwohnern jedesmal in Eintracht lebe, und, ohne

Un-

Unterſchied, Alles vermeide, was dieſelbe ſtören, und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlaſſung darbieten könnte.

§. 3. Alle das Bürger-Militär eines ſolchen Ortes bildende Ober- und Unteroffiziere, dann Gemeine ſollen über ihr Verhalten, nach den bereits ſchon gegebenen und noch folgenden Geſetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienſt unterrichtet werden, und daß dieſes geſchehe, hierüber hat der Stadt-Kommiſſär zu wachen.

§. 4. Derſelbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürger-Militärs die für daſſelbe erlaſſenen Königl. Verordnungen übertrete, und keines ſich vorſchriftwidrig kleide und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage.

§. 5. Ohne ſein Vorwiſſen darf das Bürger-Militär nie, weder zur Waffenübung noch zur Parade ausrücken; — daher der kommandirende Offizier deſſelben ihm deßwegen ehevor dienſtmäßig die Meldung machen zu laſſen, und deſſen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt-Kommiſſär oder Landrichter liegt daher auch die Beſtimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden ſoll.

§. 6. Derſelbe hat ferner zu ſorgen, daß das Bürger-Militär nach der geſetzlichen Vorſchrift gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu ſehen, daß daſſelbe nicht unnöthig damit beläſtiget, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu ſehr ermüdet werde.

§. 7. Dem Königl. Stadt-Kommiſſär oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, daß gegen den

den deutlichen Inhalt der Königl. Verordnungen kein dienſtfähiges, zum Bürger⸗Militär geeignetes Subjekt ſich dem Dienſte entziehe.

§. 8. Wenn Offiziere verreiſen, ſo haben dieſelbe ſich ehevor beim Stadt⸗Kommiſſär oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer⸗Piquets gehörige Beſtellung getroffen werden könne.

§. 9. Der kommandirende Offizier des Bürger⸗Militärs hat ihm alle acht Tage über deſſelben Zuſtand, Ab⸗ und Zugang, dann über die zum Feuerpiquet Kommandirten ſchriftlichen Rapport abzuſtatten.

§. 10. Im Falle das Bürger⸗Militär an einem Orte entweder auf Königlichen allerhöchſten Befehl, oder wegen Erforderniß der innern Sicherheit z. B. wegen einer in der Nähe ſich aufhaltenden Räuberbande, oder wegen Verwahrung Königl. Aerarial⸗Gutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u. ſ. w. Garniſonsdienſt auf einige Zeit zu machen hätte; ſo gebührt dem Stadt⸗Kommiſſär oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausſtellung der Wacheposten, die Inſtruirung derſelben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu beſtimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache⸗Rapport vom kommandirenden Offiziere dienſtmäßig zu machen iſt. Im letztern Falle gebührt demſelben eine Ordonnanz vom Bürger⸗Militär.

§. 11. Wenn ſich ein Bürger⸗Soldat auf Wache und Poſten, wie immer, im Dienſte vergehen ſollte, ſo iſt es, im Falle die Sache zu einem Spruche geeignet iſt, dießfalls nach dem Subordinations⸗Reglement vom 16. Dezember 1807 zu halten. (S. Subordinations⸗Reglement.)

§. 12.

§. 12. Der Stadt-Kommiſſär oder Landrichter hat ferner als funktionirender Platz-Kommandant bei ſchwerſter Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzuſtellen, oder nach Umſtänden an das demſelben vorgeſetzte General-Landes-Kommiſſariat gebührend einzuberichten, was er immer geſetz- und ordnungswidriges beim Bürger-Militär gewahr werden ſollte.

§. 13. Keinem ſolchen funktionirenden Platz-Kommandanten iſt es aber erlaubt, ſich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, ſohin in desſelben Oekonomie, Disciplin oder Avancementſache direkte einzumengen; ſondern er hat dieſes dem kommandirenden Offiziere deſſelben zu überlaſſen, und hiebei nur in ſoweit einzuwirken, als ihm dieſes die bereits erlaſſene Königliche Bürger-Militär-Verordnungen geſtatten.

§. 14. Dieſen Stadt-Kommiſſären, oder Landrichtern gebührt indeſſen dann die gerichtliche Verhandlung und Beſtrafung, oder Zurechtweiſung eines Schuldigen, wenn eine Bürger-Militär-Wache oder eine Patrouille im Dienſte von Jemand angegriffen oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger-Soldat auf Wache und Poſten betrunken war, oder ſich ſubordinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erſchien.

§. 15. Wenn der Stadt-Kommiſſär oder Landrichter als funktionirender Platz-Kommandant hier nicht dem Bürger-Militär-Kommando ſolche Vergehen und Dienſtesfehler zur rechtlichen Unterſuchung und Strafe überläßt; ſo hat er einen Haupt-

aber

mann und Lieutenant, nebſt dem Auditor oder deſſen Stellvertreter zum Verhöre zu kommandiren, dann aber nach Vorſchrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzuſetzende Bürger-Militär-Kommiſſion rechtlich über den Fehlenden erkennen zu laſſen.

§. 16. Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu ſtreng ſey, und bei minder wichtigen Poſten nur das Weſentliche des Dienſtes zu berückſichtigen habe.

Staatsdiener.

M. ſ. Dienſtpflicht S. 120.

13. Jänner 1810. Diejenigen Staatsdiener, welche mit einem Hauſe, oder ſonſt mit einer bürgerlichen Realität in einer Stadt oder in einem Markte anſäßig ſind, oder irgend ein bürgerliches Gewerbe üben, ſind nach der Königl. Verordnung vom 30. Septbr. 1807 zu einer Geldkonkurrenz zur Kaſſa der National-Garde dritter Klaſſe verbunden. Die in Quartalsraten zu entrichtende Quot aber haben dieſelben lediglich nach dem nutzbaren Verhältniß des Hauſes, der Realität oder des Gewerbes zu entrichten. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811 S. 236.

30. Septbr. 1807. Wenn ein Staatsdiener nebenbei noch ein, nach den beſtehenden Verordnungen, erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität beſitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, ſo genehmigen Wir: daß, im Falle ſein Dienſtverhältniß den perſönlichen bürgerlichen Militärdienſt ihm geſtattet, er dem bürgerlichen Militär-Verbande beitrete, außer dem aber ſeine Perſon durch einen Geldbeitrag ſurrogire. R. Bl. 1807 S. 1728.

Witt-

Digitized by Google

Wittwen, welche ihr bürgerliches Gewerbe mittelſt Geſellen betreiben, wollen Wir aus Rückſichten, die uns ihre Lage darbietet, von jeder Leiſtung zum Bürger-Militär entbinden.

Unſer General-Landes-Kommiſſariat dahier hat ſich hiernach zu achten.

23. Novmb. 1809. Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hofdienſte ſtehenden Individuen, dann die Juſtiz- und Polizei-Beamten der Mediatiſirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter ſind in dieſer Eigenſchaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klaſſe der National-Garde Dienſte zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine perſonelle Subſtitution, noch eine Reluition an Geld gefodert werden kann. R.Bl.1809 S. 1905.

Art. 2. Auch die Dienſtes-Obligation der National-Garde der dritten Klaſſe ſoll ſich lediglich darauf beſchränken, daß dieſelbe nie gegen den äuſſern Feind des Staates Kriegsdienſte zu leiſten, ſondern in Kriegszeiten nur zu Militärdienſten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgrenzen, und übrigens nur zu Eskorten außer dieſen Grenzen verwendet werden ſolle.

Standausweis.

10. Nov. 1814. Ueber die Einſendung des Stand-Ausweiſes von der National-Garde dritter Klaſſe beſchließen Wir im Allgemeinen, wie folgt: Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 225.

1) Der halbjährige, an uns einzuſendende Stand-Ausweis hat ſich nicht lediglich auf das vorhin beſtandene Bürger-Militär der National-Garde dritter Klaſſe zu beſchränken, ſondern die allgemeinen

U Lan-

Digitized by Google

Landes = Bewaffnung, die ganze Landwehre im Kreiſe und derſelben Abtheilungen zu umfaſſen.

2) Dieſen Standes = Ausweis der geſammten Landwehre haben Unſere General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate von dem Kreis = Kommando zu geſinnen, und ſich daher mit demſelben in ein freundſchaftliches Benehmen zu ſetzen.

Stempelpapier.

2. Novemb. 1811. Bei rechtlichen Unterſuchungen und Kommiſſions = Sprüchen, welche bei der Königl. National-Garde dritter Klaſſe nach der Königl. allerhöchſten Verordnung vom 24. May 1809 (ſ. Gerichtsbarkeit) vorzunehmen ſind, haben, ſo wie in allen vorkommenden Disciplinar = Gegenſtänden und eigentlichen Dienſtesſachen, niemals Unterſuchungs = Koſten und Stempelpapier ſtatt, auch hat der Auditor oder deſſen Stellvertreter dieſe Geſchäfte unentgeldlich zu beſorgen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1813 S. 201.

27. Nov. 1808. Das Bürger = Militär iſt zwar in eigentlichen Dienſtſachen vom Gebrauche des Stempelpapieres befreiet; allein wenn Jemand Befreiung vom Perſonaldienſte beim Bürger-Militär nachſuchet; (m. ſ. Entlaſſungs = Geſuche) ſo kann dieſes als keine eigentliche Dienſtesſache angeſehen werden; indem er dem Bürgermilitär-Verbande und deſſen Dienſt ſich zu entziehen beſtrebt, weßwegen dann der normalmäßige Gebrauch des Stempelpapieres bei ſelben Statt haben muß. (M. ſ. a. Patentiſirung.) — — — Jhrg. 1810 S. 160.

Wenn aber der bürgerliche Militär = Chirurg auf Ordre des kommandirenden Offiziers des Bürger-Mi-

Militärs über einen dienenden Bürger-Soldaten ſein ſchriftliches Gutachten über vorkommende Gebrechen abgiebt; ſo erfordert dieſes kein Stempel-Papier.

Anbei wird aber erinnert, daß die den zu ſtellenden Rechnungen anliegende Konten gehörig geſtempelt ſeyn müſſen.

S t o c k.

3. April 1807. Im Dienſte iſt ſowohl bei den Ober- als Unter-Offizieren der Stock, als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verbothen. R.Bl.1807 S. 664.

S t r a f e n.

7. Februar 1808. Wenn ein Bürgerſoldat entweder aus Bequemlichkeit, oder weil er ſich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigenſinn ſich der perſönlichen Dienſtesleiſtung entziehet, ſelbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verſchiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. ſich von ſelben zu befreien ſucht; ſo iſt er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn dieſe fruchtlos wären, durch Geld und nöthigenfalls auch perſönlichen Arreſt anzuhalten. R.Bl.1808 S. 494.

§. 17. Die Geldſtrafen fließen in die Bürger-Militär-Kaſſe.

§. 20. Wenn ein Bürgerſoldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in dem erforderlichen Stand hat, wenn daſſelbe und ſein Lederwerk nicht reinlich und blank geputzet, und er ſelbſt nicht vorſchriftmäßig und rein gekleidet iſt; ſo unterliegt er, nach Umſtänden, einer Geld- oder Arreſtſtrafe.

Wer mit einem gebrochenen Feuergewehr aufziehet, wird eben ſo gebüſſet; denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolg gebrauchen kann.

§. 22. Wer ſich endlich im Dienſte verſpätet oder, daß er ſelben nicht perſönlich leiſten könne, ſich zu ſpät entſchuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreſtſtrafe gebüßt.

Uebrigens ſ. Subordinations-Reglement.

Dieſe beſtehen beim Bürger-Militär:

a) in Verweiſen;
b) im Hausarreſte;
c) im engen Arreſte, der jedoch zur Schonung der bürgerlichen Gewerbe nur an Sonn- und Feiertagen Statt haben kann;
d) in Verſchärfung deſſelben mit geringer Nahrung bei Waſſer und Brod;
e) in Geld und endlich
f) in Entlaſſung vom Bürger-Militär, wornach ein Bürger-Soldat nicht einmal als Gemeiner mehr geduldet wird, ſondern lebenslänglich einen Beitrag zur Bürger-Militärkaſſe in vierteljährigen Raten zu bezahlen hat.

Tabellen.

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen S. 7.

Tauſch des Dienſtes.

14. Februar 1809. §. 14. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des kommandirenden Offiziers darf kein Offizier den ihn treffenden Dienſt vertauſchen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 162.

Ti-

Titulirung.

14. Februar 1809. §. 15. Um zu bewirken, daß die bürgl. Offiziere ſich ſelbſt achten, und von andern geachtet werden, ſollen dieſelben niemand die bisher üblichen Benennungen: Euer Gnaden, oder gnädiger Herr! geben, ſondern denſelben bei ſeinem aufhabenden Charakter, z. B. Herr Polizei-Kommiſſär, Herr Landrichter u. ſ. w. benennen. Dieſes verſteht ſich vorzüglich dann, wenn der Bürger-Militär-Offizier wirklich im Dienſte und in ordonanzmäßiger Uniform erſcheint. Euer Excellenz! hat er jedoch allezeit jenem zu geben, dem dieſer Titel mandatmäßig gebührt. (Verordnung vom 1. Dezember 1808. Regierungsblatt 1808. Seite 2867.) Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 162.

1. Dezbr. 1808. Um allen Anſtänden zuvorzukommen, welche ſich wegen des Titels: Excellenz ergeben könnten, haben Wir beſchloſſen, wie folgt: R.Bl.1808 S.2867.

1) Der Titel Excellenz gebührt
   a) Unſern wirklichen Staats- und Konferenz-Miniſtern;
   b) den oberſten Kron- und Hofbeamten;
   c) dem Hauptmanne Unſerer Leibgarde;
   d) den General-Lieutenants, welche Diviſions-Kommandanten ſind;
   e) dem Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle des Königreiches;
   f) den General-Kommiſſären, welche wirkliche geheime Räthe ſind;
   g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konſtitution eine Stelle begleitet haben, mit der dieſer Titel verbunden war.

2)

2) Allen übrigen Staatsdienern Unſers Reiches, von welchem Range ſie ſeyn mögen, verbieten Wir, ihn zu führen, oder anzunehmen.

3) Dieſe Verordnung ſoll zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Trommeln.

11. May 1807. Die Trommelſärge ſind mit weiß und blauen Rauten bemalt, eben ſo haben die Reife weiß und blaue Streifen. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809 S. 162.

Wo die Trommelſärge von Meſſing ſind, müſſen ſelbe ganz glatt ſeyn, und die Reife werden weiß und blau bemahlt.

Trompeten

11. May 1808. Die der Kavallerie ſind kurz, wie bei den Königlichen Kavallerie-Regimentern. — — —

M. ſ. allgemeine Beſtimmungen.

Uniforme.

17. Oktober 1807. Se. Majeſtät der König haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürger-Militär-Offiziere außer dem Dienſte und ſogar auf Reiſen in ihren Privat-Angelegenheiten ſich ſowohl der militäriſchen Kleidung, als ihres militäriſchen Karakters bedienen. R.Bl.1807 S. 1641.

Da aber das Bürger-Militär nach ſeinem urſprünglichen Zwecke nur in der Epoche ſeines Dienſtes des deßfallſigen Ranges und der militäriſchen Achtung genießen kann, ſo haben Allerhöchſtdieſelben hier-

Digitized by Google

hierüber folgende Regeln als Norm feſtzuſetzen ſich bewogen gefunden:

1. Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, ſich ſo oft er will, in ſeine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz und mit bürgerlichen Kleidungsſtücken nicht vermiſcht tragen ſoll.

2) Außer dem Dienſte oder beſonderen Feierlichkeiten hat derſelbe aber alle blos militäriſche Auszeichnungen, als Degen oder Säbel, Epaulets oder Achſelbänder, ſo wie den Federbuſch und die Schärpe hinweg zu laſſen. Eben ſo iſt

3) der militäriſche Karakter des Bürger-Militärs nur auf und in der Zeit des Dienſtes zu tragen geſtattet, und in jenen Fällen, wo er in dienſtlichen Rapporten oder anderen Ausfertigungen ſeinen Militär-Karakter mit zu unterzeichnen hat, ſoll derſelbe zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe, den Beiſatz „vom Bürger-Militär“ beifügen.

14. Februar 1813. Da mehrere Artillerie-Kompagnien Unſerer National-Garde dritter Klaſſe um die Abänderung der hechtgrauen Uniforme in die dunkelblaue allerunterthänigſt gebeten haben, ſo entſprechen Wir hiemit allergnädigſt, und wollen, daß der Rock der Artillerie ganz die nämliche ſey, welchen die Infanterie und Kavallerie trägt, damit bei Verſetzungen von einer Waffengattung in die andere jede Abänderung vermieden werde. Die Artillerie zeichnet ſich hiebei durch die rothen Federbüſche und rothen Epaulets zu Genüge aus, und trägt die bisher derſelben bewilligten Stiefeln hiezu fort. R.Bl.1807 S.261.

Dieſe dunkelblaue Uniforme zu tragen ſind die Artilleriſten nur dann, wenn die hechtgraue Uniforme ab-

Digitized by Google

abgenützt iſt, und ſie einer neuen bedürfen, verbunden. Die neu zugehenden Artilleriſten aber haben ſich die hier vorgeſchriebene dunkelblaue Uniforme ſogleich anzuſchaffen. Uebrigens bleibt es hier bei Unſerer Verordnung, in Folge der die dunkelblau gekleideten Artilleriſten auf den rechten Flügel der Kompagnie geſtellt werden.

Und da zum Wache- und andern Dienſte das Feuergewehr mit dem Bajonette dem bisher eingeführten Karabiner vorzuziehen iſt, ſo ſind die Artilleriſten mit Flinten nebſt Bajonetten zu bewaffnen.

M. ſ. a. Karakter. S. 231.

Reglement.

31. Oktober 1813. Um Einförmigkeit und Gleichheit in der Uniform und der Bewaffnung bei Unſerm Bürger-Militär zu erhalten, haben Wir für zweckmäßig erachtet, ein Uniforms-Reglement in der Anlage demſelben zu geben, deſſen genaue Befolgung Wir hiemit anbefehlen, und Unſere General-Kreis- und Stadt-Kommiſſariate, dann Muſterungs-Kommiſſäre beauftragen, jede Abweichung hievon auf der Stelle zu entfernen, und ſich hiernach zu achten. R.Bl.1813 S. 1409.

§. 1. Infanterie, Kavallerie und Artillerie des Königl. Baier. Bürger-Militärs tragen einen dunkelblauen, die Schützen allein einen dunkelgrünen bis an die Kniekehle reichenden Rock, ohne Klappen und Seitentaſchen, vorne durch eine Reihe von neun Knöpfen geſchloſſen, mit einem Unterfutter von der nämlichen Farbe.

§. 2.

§. 2. Der Kragen, die Aermel-Aufſchläge, und der Vorſtoß ſind hellblau; der Rock ſchließt ſich oben am Halſe, und unten in der Gegend des Nabels über das dunkelblaue, bei den Schützen graumelirte, Beinkleid ſo an, daß weder oben vom Hemde oder Weſte, noch unten von letzterer etwas ſichtbar wird.

§. 3. Die Füſiliere haben zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen für den Patrontaſchen-Riem und die Säbel-Kuppel auf den Schultern liegend.

§. 4. Die Knöpfe ſind von weißem Metalle, glatt, und von gleicher Größe.

§. 5. Der dreifach aufgeſtülpte Hut iſt an den Kanten mit einem Drathe und ſtarkem ſchwarzen Bande eingefaßt; auf demſelben ſind weiß kameelgarnene Kordons und die National-Kokarde, von gleicher Größe und Form, über welche ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolls liegt, und an einem weißen, einen Zoll vom untern Theile des Hutes entfernten Knopfe befeſtiget iſt.

§. 6. Die Hüte derjenigen Bürger-Soldaten, welche zu Pferde dienen, werden mit ſchwarzen Bataille-Bändern verſehen, um dieſelbe unter dem Kinne befeſtigen zu können.

§. 7. Es muß darauf geſehen werden, daß die Hüte gleich dreſſirt, und die Börtchen von gleicher Länge und Breite ſeyen: daß das Tuch der Uniforms-Stücke von gleicher Farbe, und der Rock nach dem vorgeſchriebenen Schnitte gemacht ſey.

Die Artillerie-Abtheilungen ſind nicht anzuhalten, die neu abgeänderte Uniform ſogleich, ſondern

nur

Digitized by Google

nur in dem Maaße, wie die ältere verbraucht iſt, ſich anzuſchaffen; die neu Uniformirten werden aber beim Ausrücken auf den rechten Flügel geſtellt.

§. 8. Der Kopfputz iſt wie bei den Königl. Linientruppen; es ſind daher in der Gegend der Ohren, und hinter denſelben, und auch am Nacken keine langen Haare zu dulden. Will indeß ein Bürger-Soldat lange Haare tragen, ſo muß er dieſelbe im Dienſte, und wenn er ſonſt in der Uniforme erſcheint, mit einem Kamm auf dem Scheitel befeſtigen, und ſo ſeinen Kopfputz den übrigen gleich ſtellen.

§. 9. Das ganz ſchwarze Halstuch muß nicht ſchlaff, ſondern etwas feſt angezogen, umgebunden werden, daſſelbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben.

§. 10. Bei Kälte und Regen können ſich die Bürger-Soldaten grauer Mäntel, nach Art jener des Linien-Militärs bedienen.

§. 11. Die Grenadiere und Füſiliere tragen bis unter das Knie reichende ſchwarze Kamaſchen; die Schützen, Artilleriſten und Kavalleriſten eben ſo hohe runde Stiefel ohne Kappen; letztere haben auſſerdem noch Sporn mit Spornleder.

§. 12. Die Handſchuhe ſind von weißem Leder; jene der Kavalleriſten ſind mit einer hohen ſteifen Stulpe verſehen.

§. 13. Die Grenadiere tragen eine Bärenmütze ohne Schild, und weiße Fangſchnüre, oder ſonſtige Dekorationen, mit einer hellblauen, mit weißen

Bor-

Digitized by Google

Borten beſetzte Doublüre, welche mit einer weißen Quaſte ſich endet, und an der linken Seite befeſtigt iſt; über derſelben befindet ſich die Kokarde.

Die Bataille=Bänder der Mütze ſind von weiſſen Metall=Schuppen, und ſchließen ſich auf beiden Seiten an zwei ebenfalls weiß metallene Löwenknöpfe.

§. 14. Auf den Schultern liegen bei den Grenadieren zwei hellblaue kameelgarnene Epaulette, und auf den beiden aufgeſchlagenen Enden des Rockes ſind zwei von ſchwarzem Tuche ausgeſchnittene Grenaden mit rothen Flammen angebracht. Die Füſiliere tragen ein weißes Knöpfchen an den aufgeſchlagenen Enden des Rockes.

§. 15. Die Grenadiere vom Kapitän abwärts tragen eine runde länglichte, neun Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmütze.

§. 16. Die Kompagniezeichen der Füſiliere ſind rund, aber flach, und halten im Durchmeſſer 2½ Zoll.

Wo in denſelben Füllungen von einer andern Farbe beſtehen, betragen ſie einen Zoll im Durchmeſſer.

§. 17. Die Farben der Kompagniezeichen ſind folgende:

I. Bataillon.

Grenadier=Kompagnie ganz rothe Huppen.

1te	Füſilier=Kompagnie	weiß,	ohne Füllung.
2te	„ „	gelb,	
3te	„ „	blau,	

II.

II. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll weiß beigeſetzt.

1te Füſilier-Kompagnie	weiß,	mit rother Füllung.
2te „ „	gelb,	
3te „ „	blau,	

III. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch gelb beigeſetzt.

1te Füſilier-Kompagnie	weiß,	mit ſchwarzer Füll-
2te „ „	gelb,	
3te „ „	blau,	

IV. Bataillon.

Grenadier-Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch ſchwarz beigeſetzt.

1te Füſilier-Kompagnie	weiß,	mit grüner Füllung.
2te „ „	gelb,	
3te „ „	blau,	

§. 18. Wo ein Bataillon beſtehet, haben die Grenadiere, und die drei Füſilier-Kompagnien die Huppen und Kompagnie-Zeichen nach den Farben des erſten Bataillons eines Regiments; wo nur drei Füſilier-Kompagnien ſind, haben dieſelben ebenfalls die Farben der drei Füſilier-Kompagnien des erſten Bataillons; wo aber weniger beſtehet, werden keine Kompagniezeichen getragen.

§. 19. Die Schützen tragen zwei hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiere, einen ganz grünen Federbuſch auf dem Hute, und an den auf-

ge-

Digitized by Google

geſchlagenen Enden des Rockes zwei Hörner von weißem Metalle.

§. 20. Die Kavallerie trägt ebenfalls zwei hellblaue Epauletten, nur iſt an jenem der rechten Seite ein weiß kameelgarnenes Achſelband befeſtigt; an den Enden des Rockes ſind Löwen von weißem Metalle; auf dem unbortirten Hute iſt ein unten zur Hälfte weiß, und oben blauer Federbuſch, welcher, ſo wie alle übrigen Federbüſche, 16 Zoll über die Hut-Krempe ſich erhebt.

§. 21. Die Artillerie trägt einen ganz rothen Federbuſch auf dem Hute, roth kameelgarnene Epaulette, und an den Enden des aufgeſchlagenen Rockes zwei aus ſchwarzem Tuche ausgeſchnittene Grenaden mit rothen Flammen.

§. 22. Die Fuhrweſens-Soldaten tragen einen Rock von naturelgrauen Tuche, nach dem Schnitte des übrigen Bürger-Militärs; nur ſind die Schößen kurz, nämlich 10 Zoll lang. Derſelben Beinkleider ſind ebenfalls lang, von der nämlichen Farbe. Auf der Schulter haben ſie eine graue, roth eingefaßte Schleife, für die Säbel-Kuppel; Kragen, Aufſchläge und Vorſtoß ſind ponceauroth; auf dem Hute iſt ein fünf Zoll lange Huppe von rother Farbe.

§. 23. Die Pioniers tragen die Röcke, Beinkleider und Kamaſchen wie die Bürger-Soldaten eines Infanterie-Regiments, nur haben ſie zur Auszeichnung hellblaue Epauletten, ebenfalls in gerader Richtung, damit ſich derſelben Quaſten ſchön am obern Theile des Oberarms ründen, dann in der Mitte eines jeden Oberarms zwei über das

Kreuz

Digitized by Google

Kreuz gelegte, und oben mit einer Krone begabte, mit rothem Kameelgarn geſtickte Aexte.

Der Kopfputz bleibt auf Wachen, dann bei der Waffenübung, ſo andern Dienſten, der nämliche, wie bei den Grenadieren und Füſilieren, je nachdem ſie ein- oder der andern Gattung in der Kompagnie zugetheilt ſind. Bei großen Paraden und Feierlichkeiten aber, wo ſie an der Tete eines Regiments oder Bataillons ſtehen, haben alle Pioniers, ſie mögen zu Grenadier- oder Füſilier-Kompagnien gehören, die Grenadier-Mützen, welche mit rothen Federbüſchen nach der obern §. 20. vorgeſchriebenen Höhe von 16 Zoll geziert ſind. Dieſe Federbüſche dürfen aber von den Pioniers nur zu den Mützen getragen werden.

§. 24. Auf den Enden des aufgeſchlagenen Rockes haben die Pioniers ebenfalls zwei über das Kreuz liegende Aexte.

Das Lederwerk und Schurzfell ſind weiß, der Stiel der Axt iſt ſchwarz, und auf dem Patrontaſchendeckel ſind ebenfalls zwei über das Kreuz gelegte Aexte, mit einer Krone oben begabt, aus weiſſem Metall angebracht.

§. 25. Die Tambours tragen die Uniforme ihrer Korps. Kragen und Aermel-Aufſchläge ſind mit weiß wollenen, einen halben Zoll breiten Börtchen eingefaßt. An den Schultern haben dieſelben ſogenannte Schwalbenneſter von der Farbe der Aufſchläge, mit einem ſchmalen ſilbernen Börtchen begränzt, und in der Mitte die verſchlungenen Buchſtaben M. J. eingenäht, oder von weißem Metalle.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26. Die Trompeter haben auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit faſſonirten ſilbernen Borten eingefaßt, dann Kragen und Aermel=Aufſchläge einfach, mit einem einen halben Zoll breiten Silber=Börtchen umgeben. Auf dem Hute iſt ein ganz hellblauer Federbuſch.

§. 27. Sämtliche Unteroffiziere tragen ganz weiß kameelgarnene Port d'Epee, ohne eingemengtes Blau; auf dem quadriten Schaft der ebenfalls weißen Quaſte ſind weiß und blaue Rauten angebracht.

§. 28. Die Grenadier=, Füſilier=, Schützen= und Kavallerie=Unteroffiziere tragen zwei hellblaue, die der Artillerie= und Fuhrweſens=Abtheilung zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel drei, der Sergeant zwei, der Korporal einen weiſſen Strich hat.

Dieſe Rangzeichen müſſen in gerader Richtung auf das Band des Epaulets geſetzt, und letzteres gerade auf der Mitte der Schulter getragen werden.

§. 29. Die Junker tragen ein Port d'Epee, deſſen Band von Seide, die Quaſte aber von Silber iſt; dann ein blaues Epaulet ohne Rangzeichen, mit einer ſilbernen Quaſte; das Contre=Epaulet iſt mit einem einfachen Bouillon geſchloſſen. Bei den Junkern der Kavallerie ſchließt ſich das ſilberne Achſelband an daſſelbe an.

§. 30. Den Ober= und Unteroffizieren iſt der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug ſowohl im Dienſte, als überhaupt bei der Uniforme zu tragen verboten.

§. 31.

§. 31. Sämtliche Offiziere haben ganz ſilberne Port d'Epees ohne Bouillon, mit einem quadrirten Schafte der Quaſte, auf welchem blaue und ſilberne Rauten angebracht ſind; auf dem Hute ganz ſilberne Kordons ohne Bouillon, über die Kokarde ein Silberbördchen von derſelben Breite, wie bei den Bürger-Soldaten (§. 5.); auf der linken Schulter ein ganz ſilbernes Epaulet ohne Bouillon, auf dem der Karakter eine Kapitäns mit drei, eines Oberlieutenants mit zwei, eines Unterlieutenants mit einem goldenen Striche ausgezeichnet iſt. Auf der rechten Schulter iſt ein Contre-Epaulet ohne Quaſte, mit einem Bouillon-Kranze geſchloſſen.

§. 33. Die Adjudanten tragen Sporn mit Spornleder.

§. 33. Bei den Offizieren der Kavallerie ſchließt ſich das ſilberne Achſelband an die Contre-Epaulette.

§. 34. Die bei den Offizieren der Grenadiere und Artillerie auf den aufgeſchlagenen Röcken befindlichen Grenaden, ſo wie bei den Schützen-Offizieren die Hörner, und bei den Kavallerie-Offizieren die Löwen, können von Silber geſtickt, oder maſſiv ſeyn.

§. 35. Die Staabsoffiziere haben zwei Epauletten, und zwar an dieſen ſowohl, als an der Quaſte des Port d'Epee, und an den Hut-Kordons Bouillon; auch die Hutſchlinge iſt von Bouillon. Der Major hat ein, der Oberſtlieutenant zwei, und der Oberſt drei goldene Röschen auf den Epauletten.

§. 36. Die Tragung der Schärpe hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

§. 37.

Digitized by Google

§. 37. Den Offizieren der Grenadiere, Füſi- liere, Artillerie und Kavallerie, ſind dunkelblaue, jenen der Schützen aber graue Ueberröcke, mit hell- blauen Kragen und Aufſchlägen, zu tragen geſtattet.

§. 38. Die Kavallerie reitet engliſche Sättel, die Schabrake iſt von hellblauem Tuche, wie auch die Piſtolendeckel, welche, ſo wie die Schabracke, bei den Bürger-Soldaten mit einer zwei Zoll breiten glatten kameelgarnenen Borte eingefaßt ſind; über die Oeffnung der Halfter liegt ein Ueberwurf von ſchwarzem Schafpelze.

Bei den Unteroffizieren iſt über dieſe Borte noch eine zweite, von einem Zoll Breite angebracht.

§. 39. Bei den Rittmeiſtern und Lieutenants umgiebt die Schabrake eine zwei Zoll breite glatte ſilberne Borte; bei den Majors iſt über derſel- ben noch eine andere, von einem Zoll Breite, bei Letztern iſt an den beiden hintern Enden noch ein ſechs Zoll hohes, und vier Zoll breites, mit Eichen- zweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in Blau und Silber geſtickten Rauten angefüllt iſt, und über welchem ſich eine mit Silber geſtickte Krone befindet.

Die Staabs- und Oberoffiziere haben einen Ueberwurf von Bärenpelz. Der Mantelſack iſt hell- blau, mit einer weißen Borte.

§. 40. Der Zaum der Pferde der Bürger- Soldaten, die Unteroffiziere eingeſchloſſen, iſt von ſchwarzem Leder, ohne andere Dekoration, als daß derſelbe, dann das Vorder- und Hinterzeug mit ovalen und runden metallenen Buckeln beſchlagen iſt. Die Trenſe muß abgeſondert ſeyn.

§. 41. Bei den Staabs- und Unteroffizieren iſt noch eine weitere Dekoration durch Sterne damit verbunden.

§. 42. Die Staabsoffiziere der Infanterie haben das Pferdezeug wie jenes der Kavallerie-Majors, und die Adjudanten, wie die Kavallerie-Lieutenants.

§. 43. Wo ſich eine neue Kavallerie bildet, und auch da, wo die ſchon beſtehende ſich zu einer ſukzeſſiven Abänderung verſtehet, iſt es geſtattet, daß die Bürger-Kavallerie ſich der Sättel mit Löffeln und Schabraken, welche ganz den Sattel decken, nach dem Schnitte der Chevauleger-Satteldecken, da dann der Ueberwurf wegbleibt, ſich bediene; nur müſſen die Verzierungen vorſchriftmäßig angewendet werden.

§. 44. Die Individuen des Unter-Staabs unterſcheiden ſich dadurch, daß ſie den Degen oder den Säbel um den Leib gegürtet tragen.

§. 45. Der Regiments-Quartiermeiſter, Regiments-Auditor und Regiments-Chirurg tragen die Uniforme eines Infanterie-Offiziers mit den Epauletten, auf welchen die Rangzeichen eines Kapitäns angebracht ſind, und eine Contre-Epaulette.

§. 46. Die Bataillons-Quartiermeiſter, Bataillons-Auditors und Bataillons-Chirurgen tragen die nämliche Uniforme, jedoch nur mit dem Rangzeichen eines Oberlieutenants.

§. 47. Die Unterchirurgen haben das Epaulet eines Junkers, mit dem Contre-Epaulette dieſes Grades.

§. 48. Der Zeugwart trägt da, wo eine Artillerie beſteht, die Uniforme eines Oberlieutenants,

nants, der Zeugdiener die eines Sergeanten derſelben; wo aber keine Artillerie iſt, die Uniforme der Infanterie deſſelben Grades, allein auch ſo, wie alle folgenden, das Seitengewehr um den Leib.

§. 49. Das Epaulette der Regiments- und Bataillons-Quartiermeiſter, dann der Fouriere, hat einen ponceaurothen, der Regiments- und Bataillons-Auditore einen karmoiſinrothen, der Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen einen ſchwarzen, der Zeugwarte und Zeugdiener keinen Vorſtoß.

§. 50. Der Regiments- und Bataillons-Tambour hat Kragen und Aufſchläge mit ſilbernen, einen halben Zoll breiten faſſionirten Silberbörtchen eingefaßt; er trägt ein hellblaues Bandoulier mit faſſionirten ſilbernen Borten beſetzt; in welchem die von ſchwarzem Holze verfertigten, und oben mit weißem Metalle beſchlagenen Trommelſtöcke ſtecken; dann einen ungezackt Silber-bortirten Hut, mit hellblauen Federn geziert, worauf ein weiß und blauer Federbuſch ſich befindet.

Die langen dunkelblauen Beinkleider ſind vorne und an den Seiten mit Silberborten und ſilbernen Schnüren beſetzt.

§. 51. Die Oboiſten tragen die Kleidung der Füſiliere; nur haben ſie einen ganz hellblauen Federbuſch auf dem mit ſilbernen Börtchen aufgeſchlagenen Hute. Kragen und Aufſchläge ſind mit einem halben Zoll breiten faſſionirten Silberbörtchen eingefaßt.

§. 52. Der Muſikmeiſter hat zwei Reihen Börtchen auf Kragen und Aufſchlägen. Da, wo

Digitized by Google

ein Regiment oder ganzes Bataillon beſtehet, iſt geſtattet, daß der Rock der Oboiſten vorne auf der Bruſt in der Reihe der Knopflöcher auf beiden Seiten mit aus den nämlichen Silberbörtchen beſtehenden Lützen geziert ſey, daß die dunkelblauen und langen Beinkleider ebenfalls mit ſilbernen Börtchen und Schnüren beſetzt werden, und daß dieſelben überhaupt das Unteroffiziers-Port d'Epee tragen.

§. 53. Der Staabs-Trompeter hat auf dem Rücken dunkelblaue Flügel, mit faſſionirten ſilbernen Borten, auf Kragen und Aufſchlägen eine doppelte Reihe Borten, wie der Muſikmeiſter, ein mit ſilbernen Borten und Schnüren geziertes dunkelblaues langes Beinkleid, dann einen mit einem Zoll breiten, ungezackten ſilbernen Borten eingefaßten Hut, mit einem ganz blauen Federbuſche, nebſt dem Unteroffiziers-Port d'Epee.

§. 54. Wenn die Oekonomie-Kommiſſion des Bürger-Militärs Kleidungen für das Oboiſten-Korps, für die Tambours u. ſ. w. nebſt den erforderlichen Dekorationen und Requiſiten anzuſchaffen, ſo haben dieſelben das Materiale hierzu im Inlande zu kaufen.

Bewaffnung.

§. 55. Der Grenadier, Füſilier und Kanonier iſt mit einer Flinte, nebſt Bajonett: der Schütz mit einem Stutzen; der Kavalleriſt mit einem Karabiner und ein paar Piſtolen, zu welchen der Ladſtock an einem ſchmalen Riemen an der rechten Seite hängt, und außerdem ſind alle mit einem Säbel, welcher ſo, wie die Scheide bei der Infanterie und Artillerie,

lerie, eine gelbe Garnitur, bei der Kavallerie aber einen einfachen Stahlkorb, und eine mit Eiſen beſchlagene Scheide hat, bewaffnet.

Der Fuhrweſens-Soldat trägt einen Artilleriesäbel an einer ſchwarzen Kuppel um die Schulter.

§. 56. Die Säbelſcheiden müſſen ohne Spahn, von einem ſehr ſtarken Leder verfertiget ſeyn; bei den Grenadieren und Füſilieren bleiben ſie braun, bei den Kanonieren müſſen ſie geſchwärzt werden.

§. 57. Wenn bei einer Kavallerie-Abtheilung der größere Theil der Bürger-Soldaten ganz eiſerne Scheiden ſich anzuſchaffen wünſcht, iſt es allerdings zu geſtatten.

§. 58. Der Säbel wird ſo, wie die Patrontaſche oder Kartouſche, bei den Grenadieren, Füſilieren und der Kavallerie, an weißem, bei den Kanonieren und Schützen aber an ſchwarzem Riemwerke kreuzweiſe über beide Schultern getragen.

§. 59. Die Kavallerie trägt auch bei Säbeln mit eiſernen Scheiden (§. 57.) die Kuppel en Bandouliere; nur muß dieſelbe alsdann nach der Art gemacht ſeyn, wie das beim Bürger-Militär zu München hinterlegte Muſter zeigt.

§. 60. Der Kavalleriſt trägt an demſelben einen Schlagriem von weißem Leder; die Bürger-Soldaten der übrigen Waffengattungen tragen weder Schlagriem, noch Port d'Epee an dem Säbel.

§. 61. Die Grenadiere haben auf der Patrontaſche eine Grenade; die Schützen auf der Kartouſche ein Horn; die Kanoniere zwei übers Kreuz gelegte Kanonen aus weißem Metalle; zu dem haben die Schützen vorne auf dem Kartouſche-Riemen ein

Me-

Digitized by Google

Medaillon, mit einer an Ketten hängenden Raumnadel, und zwar ebenfalls von weißem Metalle. Auch tragen die Schützen Pulverhörner, welche aus Horn beſtehen, das auf Schildkrötenart gebeitzt iſt, und ein weiß metallenes Beſchläg, Mundſtück und ſolche Kettchen an dem Zäpfchen hat.

§. 62. Die Füſilier- und Artillerie-Offiziere tragen Degen nach der Form der Offizier-Degen bei der Königl. Armee; der Knopf, Bügel, das Stichblatt, ſo wie die übrige Garnitur iſt von gelbem, der Griff aber von weißem Metalle.

§. 63. Die Offiziere der Grenadiere, Schützen und Kavallerie tragen Säbel, und zwar letztere um den Leib. Die Staabs- und Oberoffiziere der Grenadiere, Füſiliere und Kavalleriſten haben weiß, die Offiziere der Schützen und Kanoniere ſchwarz lackirte Kuppeln.

§. 64. Die Kavallerie-Offiziere tragen Kartouſche von Leder; der Deckel iſt mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen, von der Breite eines halben Zolls eingefaßt.

In der Mitte iſt ein verzogenes M. J. mit der Königs-Krone von weißem Metalle. Die Kartouſche-Riemen iſt ein drei Zoll breites mit Leder gefüttertes Band von hellblauem Tuche, welches auf beiden Seiten mit einem ſilbernen Börtchen eingefaßt iſt; auf demſelben liegt vorne auf der Bruſt ein Medaillon mit Raumnadeln und Kettchen von weißem Metalle, worauf ſich ebenfalls in einander geſchlungen die Buchſtaben M. J. mit der Königs-Krone befinden.

§. 65.

§. 65. Die Trommelreife haben weiß und blaue Streife, die Särge von Meſſing ſind ganz glatt, die von Holz ſind mit weiß und blauen Rauten bemahlt.

§. 66. Die Trompeten der Kavallerie ſind kurz, wie bei den Königl. Chevauxlegers=Regimentern, die Schnüre von weißem Kameelgarn; auf dem Schafte werden weiß und blaue Rauten angebracht.

§. 67. Die Fahne mißt auf jeder Seite des Viereckes fünf baierische Schuhe, das innere Viereck iſt von weißem Taffet, worauf mit goldenen Buchſtaben geſtickt folgende Inſchrift zu leſen iſt:

Maximilian Joseph
König in Baiern.

Dieſes Viereck umgiebt eine Einfaſſung von doppelten weißen und blauen Rauten.

An der obern flatternden Spitze dieſer Einfaſſung und an der ihr diagonal entgegen geſetzten bei der Stange, ſind das Wappen und der Name jeder Stadt, der die Fahne angehört, geſtickt angebracht. Keine Bürger=Militär=Fahne iſt mit geſtickten Bändern, Treſſen oder Krepinen geſchmückt.

§. 68. Wenn in einer Stadt das Königliche Bürger=Militär zwei, oder drei Bataillons formirt, ſo gebühren demſelben zwar eben ſo viele, auf die bereits angeführte Art gebildete Fahnen; allein dann iſt das innere Viereck der zweiten und dritten Fahne nicht mehr von weißem, ſondern von hellblauem Taffet, jedoch bleibt die nämliche Inſchrift.

§. 69.

Digitized by Google

§. 69. Auf der Fahnenſtange befindet ſich anſtatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das Königl. Wappen, am Revers aber Sr. Majeſtät des Königs Namenszug angebracht iſt, mit Szepter und Schwert in den Braken von gelbem Metalle.

§. 70. In Städten, in welchen das Bürger-Militär ein Regiment, oder Infanterie-Bataillon bildet, und alſo unmittelbar unter dem Königlichen General-Kreis- oder Stadt-Kommiſſariate ſtehet, haben letztere darauf zu halten, daß dieſem Uniforms-Reglement von keinem Individuum zuwider gehandelt werde, dann daß die Dekonomie-Kommiſſion, und der Zeugwart, nach der Zeugwarts-Inſtruktion vom 5. Dezember 1807 (Reg. Bl. St. 53. S. 1870) (m. ſ. Zeugwart) die Aufſicht über die Zeughäuſer des Bürger-Militärs nach ihren Pflichten halten; in denjenigen Städten und Märkten aber, wo weniger als ein Bataillon beſtehet, haben die Königl. Polizeibehörden in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 2. November 1808 (Reg. Bl. St. 35. Seite 1545) für deſſelben Befolgung zu wachen.

23. Jänner 1814. In der Verordnung vom 27. Oktober v. J. R. Bl. 1814 S. 129. haben Wir den, in der Ausdehnung der National-Garde dritter Klaſſe berufenen Individuen geſtattet, zur Vermeidung einer mit Koſten verbundenen Uniformirung, ſich im Dienſte mit Beibehaltung ihrer gewöhnlichen Kleidung bloß durch eine weiß und blaue Bandſchleiſe am linken Oberarme auszuzeichnen, ſo wie bei dem aufgebotenen Gebirgſchützen-Korps wirklich beobachtet worden.

Seit-

Digitized by Google

Seitdem iſt von mehreren Seiten der Wunſch zu uns gelangt, daß für die Ausdehnung der National-Garde dritter Klaſſe eine beſtimmte Uniform vorgeſchrieben, dabei jedoch auf möglichſte Einfachheit und nähere Uebereinſtimmung mit der bürgerlichen Kleidung und Tracht des Landmannes Rückſicht genommen werden möchte.

Wir gedenken zwar nicht, eine allgemeine Uniformirung anzuordnen, ſondern wollen jeden Gardiſten von den damit verbundenen Koſten befreit wiſſen, ſo daß es allerdings genügen ſoll, zur gewöhnlichen Kleidung die Armbinde zu tragen.

Damit aber diejenigen, welche ſich ſelbſt gerne zu uniformiren wünſchen, eine beſtimmte Vorſchrift erhalten, und bei denſelben, in ſo ferne ſie die Koſten darauf verwenden wollen, doch die nöthige Gleichförmigkeit auf die leichteſte Weiſe erzielet werde, haben Wir beſchloſſen, die nachfolgenden Beſtimmungen feſtzuſetzen:

1) die Uniforme eines zur Ausdehnung der dritten Klaſſe gehörigen National-Gardiſten beſteht aus einem hellblauen Rocke und langen Beinkleidern von gleicher Farbe.

2) Der Rock iſt mit einer einfachen Reihe von 12 weißmetallenen Knöpfen von oben bis gegen den Unterleib geſchloſſen, mit übereinander fallenden Schößen, welche bis an die Knieſcheibe reichen. Der ſtehende Kragen, ſo wie die Aermel-Aufſchläge und der ganze Rock hat einen weißen Vorſtoß, eben ſo die blauen Streifen auf den Schultern.

Die Taſchen ſind in den Falten.

3)

3) Die Beinkleider ſind lang und weit, nach dem Schnitte der für die freiwilligen Jäger vorgeſchriebenen: auf der Seite ſind ſie mit einem weißen Streifen beſetzt.

4) Die Kopfbedeckung iſt ein runder Hut mit hohem Kopfe und ſchmaler Krempe, welche mit einem ſtarken Eiſendraht eingefaßt iſt. Auf der linken Seite des Huts, der mit einem ſchwarzen Band, unter dem Kinn feſtgebunden wird, iſt die National-Kokarde unter einer mit einem weißmetallenen Knopfe befeſtigten weißen Schleife. Ober der Kokarde ſteht eine weiß und blaue Huppe mit dem Kompagniezeichen.

5) Das Lederwerk iſt durchaus ſchwarz, die Seiten-Gewehre werden an einer ſchwarzen Kuppel en Bandouliere getragen.

6) Die Offiziere und Unteroffiziere haben durchaus dieſelbe Uniforme. Die Unteroffiziere haben die bei den freiwilligen Jägern eingeführten Unterſcheidungszeichen auf dem Kragen durch ſchmale Borten von weißer Wolle, ſo wie die Offiziere von Silber.

7) Das Dienſteszeichen für Offiziere und alle Gardiſten iſt die weiß und blaue Armſchleife.

8) Die Port-d'Epee ſind ganz weiß ohne eingemiſchte andere Farbe.

9) Die Kavalleriſten tragen ganz die oben vorgeſchriebene Uniforme, und unterſcheiden ſich nur durch weiße Achſelſchnüre, und eine acht Zoll hohe weiß und blaue Feder auf dem Hute, dann ſchwarze Handſchuhe mit langen Stulpen. Die Kartouche iſt ganz ſchwarz ohne Verzierung.

10)

10) Die Schützen haben ebenfalls dieſelbe Kleidung und unterſcheiden ſich von den andern Waffen-Gattungen nur durch die grüne Huppe auf dem Hute, und ein weißes Schützenhorn auf der Patrontaſche.

Nach dieſen Beſtimmungen, die Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen laſſen, haben ſich alle zur Ausdehnung der National-Garde dritter Klaſſe gehörigen Individuen, welche ſich uniformiren wollen, genau zu achten.

14. April 1814. Von mehreren Seiten iſt uns der Wunſch der ſtändigen National-Garden in den Städten und Märkten des Königreiches vorgetragen worden, ihre bisherige Uniformen gegen diejenige vertauſchen zu dürfen, welche Wir durch Unſere Verordnung vom 23. Jänner l. J. der gemäß dem Edikte vom 27. Oktober v. J. ſich bildenden Ausdehnung der National-Garde dritter Klaſſe bewilligt haben. R.Bl.1814 S. 881.

Da Wir einerſeits dieſem wohl begründeten Wunſche zu entſprechen geneigt ſind, andererſeits aber nicht geſchehen laſſen wollen, daß den nach dem bisherigen Regulative uniformirten Gardiſten durch uneinſtellige Abänderung ihrer militäriſchen Tracht neue Koſten verurſacht werden, ſo haben Wir beſchloſſen und verordnen Wir andurch wie folgt:

I.

Die durch erwähnte Unſere Verordnung vom 23. l. J. vorgeſchriebene Uniforme ſoll in Zukunft und allmählich bei der geſammten National-Garde dritter Klaſſe des Königreichs eingeführt werden.

II.

Digitized by Google

II.

Dem zu Folge erhalten andurch die zu gedachter National-Garde in was immer für einem Grade gehörigen Bürger der Städte und Märkte die der Ausdehnung dieſer Klaſſe bereits ertheilte Bewilligung, jene Uniform nach der im 6. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes enthaltenen Vorſchriften von nun an zu tragen.

III.

Es ſoll jedoch bei dieſen bereits nach dem bisher beſtandenen Regulativ uniformirten Gardiſten die Anſchaffung der neuen Dienſtestracht lediglich von der freien Wahl oder dem Bedürfniſſe der Individuen abhängen, ſo daß jeder die einmal beigeſchaften Uniforms-Stücke austragen, und erſt nach derſelben Abnützung durch die neue Uniforme erſetzen mag, welche aber ſodann in allen Theilen, mithin auch in der Kopfbedeckung und den dienſtlichen Unterſcheidungszeichen, gleichweiſe anzunehmen iſt.

IV.

So wie Unſere Verordnung vom 23. Jänner den Männern, welche zur temporären Ausdehnung der National-Garde dritter Klaſſe berufen ſind, verſtattet, ſich in die dort vorgezeichnete Tracht zu kleiden, ſo befehlen Wir andurch, daß von nun an jeder Zugang zur ſtändigen National-Garde der Städte und Märkte auf gleiche Weiſe, und nicht mehr nach der bisherigen Vorſchrift, ſich uniformiren ſolle.

V.

Uebrigens ſoll mit dieſer Uniform außer dem Dienſte weder die weiß und blaue Armbinde, noch die

die Huppe und die Kompagniezeichen auf dem Hute getragen werden.

M. ſ. a. Austragen der alten Uniformen.

26. Auguſt 1815. Das Kommando des N. Kreiſes hat einige mit Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 1. Februar d. J., nach welcher bei der Uniformirung der Landwehre weder direkter noch indirekter Zwang Statt finden ſoll, nicht übereinſtimmende Verfügungen getroffen, wohin auch die ungeeignete Geſtaltung der Verbürgungen ganzer Kommunen für die Zahlung der Tuchlieferungen gehört. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1816 S. 233.

Da Wir nun aber ernſtlich wollen, daß die obige allerhöchſte Verordnung aufs pünktlichſte beobachtet, und jeder auch indirekter Zwang bei der Uniformirung der Landwehre vermieden werde, ſo hat das Oberkommando der Reſerv-Armee an das erwähnte Kreis-Kommando dießfalls die geeignete Weiſung zu erlaſſen, und bei dieſer Gelegenheit ſowohl das ebengenannte, und die übrigen Kreis-Kommandos erneuert für jede Ueberſchreitung der allerhöchſten Verordnung vom 1. Februar verantwortlich zu machen.

10. Septbr. 1815. Während Wir Uns mit beſondern Wohlgefallen von dem zweckmäßigen und wirkſamen Eifer überzeugen, mit welchen von Unſern Civil- und Militär-Behörden den wegen Organiſation der allgemeinen Landes-Bewaffnung von Uns erlaſſenen Verordnungen entſprochen, und dieſe Anſtalt ihrer Vollkommenheit näher gebracht wird, muß es Uns um ſo unangenehmer ſeyn, von verſchiedenen Sei- — — — S. 234.

ten

ten die Klage zu hören, daß einige Behörden mit den zur Beförderung der Anſtalt an ſich nothwendigen Anordnungen auch ſolche Verfügungen in Verbindung ſetzen, welche Unſern Unterthanen unnöthiger Weiſe Koſten verurſachen, deren Ueberbürdung ihnen beſonders unter den dermaligen Verhältniſſen ſchwer fallen muß, und von welchen ſie nach Unſern mehrmal ertheilten ausdrücklichen Befehlen frei bleiben ſollen.

Wir ſehen Uns daher veranlaßt, hiemit ernſtlich zu befehlen, daß die Uniformirung der Landwehr auf dem platten Lande durchaus weder durch direkten noch indirekten Zwang bewirkt, und keinem Unterthane, welcher ſich nicht ganz freiwillig uniformiren will, mehr, als die Tragung der im Dienſte vorgeſchriebenen Armbinden zugemuthet werden ſoll. Eben ſo ſollen die Anſchaffungen von muſikaliſchen Inſtrumenten, Uniformirung von Muſikbanden, ſ. a. Auslagen durchaus nur nach erfolgter ſpezieler Genehmigung Unſerer einſchlägigen Miniſterien Statt finden, die hiefür erforderlichen Fonds aber auf jenem Wege beigeſchafft werden, welche für die übrigen Kommunal-Bedürfniſſe vorgeſchrieben iſt.

Wir erneuern zu dieſem Ende in Hinſicht aller Leiſtungen, welche von Unſern Unterthanen in Beziehung auf die allgemeine Landes-Bewaffnung erfordert werden können, Unſere Verordnungen vom 18. Oktober 1808. und 16. Auguſt 1810. und werden die hierin angeordneten Strafen gegen diejenigen, welche entgegen handeln, ohne Nachſicht vollziehen laſſen.

Un-

Unteroffiziere.

13. Jänner 1809. An die Stelle eines Feldwebels oder Wachtmeiſters rückt unmittelbar der Sergeant ein; allein letztere Charge erhält nicht unbedingt der erſte Korporal der Kompagnie oder Eskadron, ſondern dem Kommandanten des Bürger-Militärs werden die drei beßten Korporäle vorgeſchlagen, wovon er, mit Rückſicht auf die Konduitliſte der Unteroffiziere, den fähigſten auswählt, und als Sergeant ernannt. Das nämliche hat auch bei Beſetzung eines Korporals-Poſten Statt; weßwegen der Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandant drei der beßten des Leſens und Schreibens kundigen Gemeinen dienſtmäßig vorſchlägt, aus denen der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs auf gleiche Art den geſchickteſten und brauchbarſten zum Korporal beſtimmt. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 165.

M. ſ. a. Avancement S. 105.

Uebertritt der Spielleute vom Bürger-Militär zu den Königl. Linien-Regimentern.

8. Februar 1809. Dieſer Uebertritt bei jungen Leuten, welche bereits das ſechszehnte Lebensjahr begonnen haben, kann nicht mehr verhindert werden; indem dann die Epoche der Militärpflichtigkeit für dieſelben als Tambours eintritt. — — — Jhrg 1811 S. 240.

Es iſt aber ſämmtlichen Königl. General-Kommandos, ſo wie dem Artillerie-Regimente, aufgetragen worden, die unterhabenden Regimenter und Bataillons ſchärfeſt anzuweiſen, keinen jungen Men-

ſchen

ſchen zum Tambour, oder Pfeiffer, welcher nicht das ſechszehnte Lebensjahr begonnen hat, anzunehmen.

Verbrecher-Ausſchluß.

20. July 1808. Auf die Anfrags-Berichte Unſers General-Landes-Kommiſſariats von Baiern, wegen Ausſchließung peinlich behandelter Bürger von dem Dienſte bei dem Bürger-Militär, haben Wir Uns über dieſen Gegenſtand, mit Rückſicht auf die einſchlägigen Stellen des neuen Criminal-Geſetzbuches, und auf das bei dem Militärſtande vorzüglich nöthige Ehrgefühl, Vortrag erſtatten laſſen, und beſchlieſſen hierauf im Allgemeinen, wie folgt: R.Bl.1808 S.1595.

Die Ausſchließung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürger-Militär hat nur dann Statt, wenn, wegen eigentlich peinlicher Verbrechen, die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauſes erkannt, oder der Angeſchuldigte, wegen eines Verbrechens, wobey auf dieſe Strafe erkannt werden kann, bloß von der Inſtanz abſolvirt worden iſt.

In anderen Fällen, bei Beſtrafung bloſſer Polizei-Vergehen, bei Verurtheilungen in eine bloſſe Gefängniß-, Geld- oder andere Strafe ſolcher Art, wie auch im Allgemeinen bei völliger Losſprechung nachdem der Angeſchuldigte peinlich behandelt worden iſt, ſoll eine ſolche Ausſchließung nicht Statt haben.

Vergehen.

Im Dienſte auf Wache und Poſten: ſ. m. Stadt-Kommandantſchaften §. 11.

Ge-

Gerichtliche: ſ. m. Stadt-Kommandantſchaften §§. 14. u. 15. S. 303.; a. ſ. m. Landrichter §§. 13. u. 16.

Verpflichtung

des Bürger-Militärs: ſ. m. Eidesleiſtung S. 127.

der bei der Königl. National-Garde dienenden Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen: ſ. m. Chirurgen S. 112.

Verreiſen

der Oberoffiziere: ſ. m. Stadt-Kommandantſchaften §. 8. S. 302.

Volontärs.

8. April 1809. Bürgers-Söhne, welche noch keine aktiven Bürger ſind, und noch nicht das väterliche Anweſen, oder ſonſt ein bürgerliches Gewerb übernommen haben und ausüben, ſind beim Bürger-Militär nicht dienſtpflichtig, und, wenn ſie entweder freiwillig ſich dazu begeben, oder, anſtatt ihrer Väter bei demſelben eintreten, ſo können ſie nur als Volontärs bei dem Bürger-Militär angenommen und betrachtet werden. Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1811. S. 247.

Aber eben deßwegen ſind ſie hierdurch der aufhabenden Militär-Kantons-Pflichtigkeit nicht enthoben, und ſie haben dem Rufe des Königl. Landgerichtes zu folgen, wenn ſie zur Auswahl berufen werden, wo ſie ihre Gründe anbringen mögen, wel-

che ſie allenfalls vom Dienſte der Armee nach den Königl. Kantons-Reglement befreien, da das Bürgermilitär für ein bei demſelben Dienſte machende kantonspflichtiges Individuum keine Ausnahme begründet.

Vorrücken

der Staabs- und Oberoffiziere: ſ. m. S. 71. §§. 57. 58.

Vorſpann.

M. ſ. Befreiung S. 105.

Wachedienſt.

20. Jänner 1808. Da öfter der Fall eintritt, daß das Bürger-Militär die Wachen entweder ganz, oder zum Theile beziehen muß; ſo erheiſchet es auch unbedingte Nothwendigkeit, daß, wegen der Kommandirliſten zu dieſem Garniſonsdienſte, ſo anderem, eine Verordnung beſtehe, welche Gleichheit erzwecket, und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringet: beſonders, da man ſich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, daß es dießfalls in verſchiedenen Städten verſchieden gehalten wurde. R.Bl.1808 S. 1489

In dieſer Erwägung, und um alle, zum Theile auf Vermuthung beruhende, zum Theile auch wirklich ſich ergebende Bedrückungen des einen oder andern Bürgers mit dem Wachedienſte nach Möglichkeit zu entfernen, haben daher Se. Majeſtät der König unterm 20. Jänner abbin allergnädigſt zu verordnen geruht, und befehlen hiemit, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei eintretender Dienſtesleiſtung des Bürger-Militärs, wie folgt:

§. 1.

§. 1. Das in einer Stadt beſtehende Infanterieregiment, oder Bataillon hat die Hauptwache ausſchlüſſig zu beſetzen. Die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch beſtehenden bürgerlichen Kavallerie, den Schützen oder der Artillerie beſorgt.

§. 2. Da nach der Königl. Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Korps in dienſtlichen Verrichtungen ſammtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Offiziers ſtehen, welcher die höchſte militäriſche Würde bekleidet, der ſodann in allen Dienſtes- und Kommando-Gegenſtänden der Königl. Kommandantſchaft untergeordnet iſt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Poſten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter ſeiner Leitung dieſer Dienſt von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- und Bataillons-Adjudanten geſchehe.

§. 3. Der Dienſt wird jederzeit bei den Offizieren nach ihrer Ancienneté; bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Kompagnien kommandirt und repartirt.

§. 4. Der Adjudant muß nach dem hier beiliegenden Formulare einen akkuraten Roſter hierzu formiren, und bei ſchwerer Verantwortung darauf halten, daß im Dienſte kein Bürger-Soldat vor dem andern überbürdet werde.

§. 5. Um dieſes deſto ſicherer zu erzwecken, hat er darauf zu ſehen, daß ihm die Kompagnien und Eskadrons ihren dienſtbaren Stand jedesmal genau und verläſſig angeben, wonach er dann in

Gegenwart aller Feldwäbel von den Kompaghien, der Wachtmeiſter von den Eskadronen, ſtatt deren im Verhinderungsfalle der Sergeant beizuziehen iſt, die Austheilung vornehmen, eintragen, und zu ſeinem Kommandanten jedesmal die gemachte Repartition vorlegen ſolle.

§. 6. Da der Dienſt einer Garniſon nicht allein in den täglichen Wachen, ſondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in großen und kleinen Kommando beſtehet; ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß über jede Gattung deſſelben entweder ein beſonderer Roſter, oder doch wenigſt eine eigene Rubrike gehalten werden müſſe, worin alles, was kommandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken iſt, damit man hieraus erſehen könne, bei welcher Kompagnie u. ſ. w. der eine oder andere Dienſt ſtehen blieb.

§. 7. Das tägliche Wache-Bedürfniß muß allezeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapporte den Korporalen vom Paſſen angeſagt, und dabei darauf gehalten werden, daß ſelbe ihn richtig verſtanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjudant iſt daher verantwortlich, und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deßwegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannſchaft zu revidiren.

§. 8. Es iſt, ſo viel möglich, bei Kommandirung der Oberoffiziere auf die Wachen, zu beſorgen, daß ſelbe bei ihren Korps bleiben, und nicht Offiziere von der Infanterie zur Mannſchaft von der Kavallerie u. ſ. w. auf die Wache kommen. Dieſes erheiſchet nicht ſo ſehr die Einheit, als beſonders der Dienſt an

ſich

Digitized by Google

ſich ſelbſt; indem ſehr viel darauf ankommt, daß der Wache-Kommandant ſeine unterhabende Mannſchaft kenne.

§. 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Kompagnien eingetheilt iſt, und anbei ſowohl die bürgerliche Kavallerie, als die Schützen und Artilleriſten, wo dieſelben exiſtiren, in gleichem Verhältniſſe zu ſelben ſtehen, ſo iſt künftig der Dienſt überhaupt nach den Kompagnien zu geben, und zu kommandiren; beſonders, da nach der Königl. Verordnung vom 22. July 1807. §. 3. jene Bürger, ſo das ſechzigſte Jahr zurückgelegt haben, vom Bürger-Militär befreiet ſind; die Leiſtung der Beiträge zur Bürger-Militär-Kaſſe die perſönliche Dienſtespflicht ſurrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen perſönlichen Dienſt beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch andere verſehen zu laſſen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibende Wittwen nach einer weiteren Königlichen Verordnung vom 30. September vorigen Jahres von jeder Leiſtung zum Bürger-Militär entbunden ſind.

§. 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verläſſige Leute den Garniſonsdienſt verſehen, und zu erwägen iſt, daß Se. Majeſtät der König nur Allerhöchſtihren anſäßigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit anvertrauen; ſo hat der Bürger-Soldat ſeinen Dienſt ſelbſt zu machen, und es iſt daher niemals zu geſtatten, daß ein Bürger ſtatt ſeiner ſeinen Sohn, Geſellen, oder ſonſt einen Lohnwächter ſtelle.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Ueberhaupt ſind Lohnwächter, wenn ſelbe nicht zugleich Bürger ſind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß ſelbe meiſtens alte und gebrechliche Leute ſind, die dem Dienſte nicht vorzuſtehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablöſung auf der Wache blieben; und ſo am Ende, vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die Königl. Verordnung vom 22. Julius vorigen Jahres §. 4. hiemit ausdrücklich der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§. 12. Entſchuldigungsgründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienſte auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, denſelben nachzumachen, ſind:

a) Erkrankung, plötzliche, ſeines Weibes,
b) ſeiner Kinder,
c) ſeiner Aeltern,
d) Begräbnißtag des einen derſelben.

Wenn ein Bürger-Soldat ſelbſt erkranken ſollte, ſo hat er während ſeiner Krankheit nicht nur ſelbſt keinen Dienſt zu machen, ſondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen.

Dieſe Fälle müſſen jedoch legal bewieſen werden.

§. 13. Vom perſönlichen Dienſte befreien den Bürger-Soldaten:

a) dringende Arbeit;
b Kolliſion mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hinderniſſen;
c) Abweſenheit, und
d) andere Gründe und Hinderniſſe, welche der

Chef

Chef der Kompagnie, nach Umſtänden, der Billigkeit gemäß zu würdigen; ſohin anzunehmen, oder zu verwerfen wiſſen wird.

§. 14. Bei den eben angeführten Entſchuldigungen iſt aber der Bürger-Soldat vom Dienſte nicht gänzlich befreiet, ſondern derſelbe wird von einem andern, beim Bürger-Militär und bei der Kompagnie oder Eskadron enrollirten Bürger, (§. 10. und 11.) den der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef kommandirt, ſtatt ſeiner verſehen, der dann von dem dispenſirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15. Das Quantum für eine Lohnwache läßt ſich aus dem Grunde nicht fixiren, weil ſelbes nothwendig an verſchiedenen Orten auch verſchieden ſeyn muß; weil der Dienſt nach den gegebenen Zeitumſtänden, und von auſſen ſich ergebenden Verhältniſſen oft ſtrenger und gefährlicher iſt; und weil endlich auch der des Kavalleriſten, wenn er des Pferdes, z. B. bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hierbei bedarf, auch an ſich ſelbſt mehrere Koſten verurſachet.

Die Beſtimmung des Preiſes einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermeſſen jedes Kommandantens vom Königl. Bürger-Militär überlaſſen; nur iſt darauf zu ſehen, daß nach der Verordnung vom 29. Auguſt 1807, von jeder Lohnwache nebenbei ſechs Kreutzer zur Bürger-Militär-Kaſſe richtig bezahlt werden.

§. 16. Wenn ein Bürger-Soldat entweder aus Bequemlichkeit, oder, weil er ſich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigenſinne ſich der perſönlichen

Dien-

Digitized by Google

Dienſtesleiſtung entziehet, ſelbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verſchiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. ſich von ſelben zu befreien ſucht; ſo iſt er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn dieſe fruchtlos wären, durch Geld, und nöthigenfalls auch perſönlichen Arreſt anzuhalten.

§. 17. Die Geldſtrafen fließen in die Bürger-Militär-Kaſſe. Arreſtſtrafen aber beſtehen im Haus- und engen Arreſte.

Um letzteren realiſiren zu können, ſind zwey Zimmer bei jedem Stadtmagiſtrate bereit zu halten; das eine für Unteroffiziere und Gemeine, und das zweite für Oberoffiziere.

§. 18. Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade zuvor genau fiſitirt werden.

Die Kompagnie- und Eskadrons-Chefs ſind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet, und reglementmäßig gekleidet auf der Wachparade erſcheinen.

Zu dieſem Ende genügt es nicht, daß der Adjudant bei jeder Wachparade gegenwärtig ſey; ſondern es muß auch abwechslungsweiſe ein Oberoffizier zur Inſpektion hiezu beordert werden.

§. 19. Daß die bürgerlichen Staabs-Offiziere dießfalls öfter nachſehen, und bei der Parade erſcheinen ſollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Dienſteseifer überzeugt iſt, daß ſie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§. 20. Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, ſein Gewehr nicht in dem erfor-

der-

derlichen Stand hat, wenn daſſelbe und ſein Leder-werk nicht reinlich und blank geputzet, und er ſelbſt nicht vorſchriftmäßig und rein gekleidet iſt; ſo unterliegt er, nach Umſtänden, einer Geld- oder Arreſt-Strafe.

§. 21. Der mit einem gebrochenen Feuer-Gewehre aufziehet, wird eben ſo gebüſſet; denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolge gebrauchen kann.

§. 22. Der ſich endlich im Dienſte verſpätet, oder, daß er ſelben nicht perſönlich leiſten könne, ſich zu ſpät entſchuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreſtſtrafe gebüßt.

Man verſieht ſich übrigens vom geſammten Bürger-Militär, daß daſſelbe zu ſeiner eigenen Ehre, und zum allgemeinen Beßten dieſe Vorſchrift genau und pünktlich befolgen werde.

5. Septbr. 1809. Verordnung über die Dienſtes-Funktionen der Königl. National-Garde auf Wache und Poſten. R.Bl. 1809 S. 1449.

§. 1.

Verhalten des Wache-Kommandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Der Unteroffizier hat als Wache-Kommandant während der Ablöſung nachzuſehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und ſonſtigen Wache-Requiſiten vorhanden ſind, und im gehörigen brauchbaren Stande ſich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas überſieht und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Erſatz an-

angehalten. Um dieſes gehörig bewirken zu können, iſt erforderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein ſchriftliches Verzeichniß beſtehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften und ſonſtigen Requiſiten eingetragen ſind.

§. 2.

Wenn alle Poſten abgelöſet ſind, wird der Gefreite um die Parole und ſonſtigen Befehle nach der Hauptwache geſchickt. Dieſer Gefreite hat dem kommandierenden Offizier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Poſten richtig übernommen ſind, oder anzuzeigen, wenn ſich irgendwo ein Anſtand ergab.

§. 3.

Alle Abende um 3 Uhr und Morgens um 4 Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache geſendet. Dieſen Rapporten werden die Poſt- und Polizeizetteln, wo ſelbe eingeführt ſind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Beſtimmung der Stunde zur Einſendung der Rapporte dem Stadt-Kommandanten oder deſſen Stellvertreter überlaſſen.

§. 4.

b) An den Stadtthoren.

Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reiſende, ohne Unterſchied, ob ſie zu Pferde, in Wägen, oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem ſie ehevor von der Schildwache angehalten worden, ſelbſt auszufragen und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufſchlüſſe zu verlangen: wer ſie ſind? wie ſie heißen? woher ſie kommen? wo ſie abſteigen oder wohnen? und wohin ſie reiſen. Wenn mehrere Perſonen miteinander reiſen, ſo muß jede

Per-

Digitized by Google

Perſon ohne Unterſchied des Geſchlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufſchlüſſe werden mit Beiſetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5.

Wenn Jemand abreiſet, ſo hat der Wache-Kommandant Acht zu haben, ob nicht mehrere Perſonen in dem Wagen ſitzen, als im Poſt- oder Polizeizettel enthalten ſind.

Jene, welche in dieſem Poſt- oder Polizeizettel nicht geſchrieben ſind, werden nicht zum Thore hinaus gelaſſen; dieſes ſetzt aber nothwendig voraus, daß die Poſt- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde beſtimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgeſtellt werden.

§. 6.

Beſtehet dießfalls keine Unordnung, ſo iſt die Stunde und Minute der Ein- oder Auspaſſirung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen Von dieſer Verfügung ſind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§. 7.

Es iſt Pflicht des Wache habenden Unteroffiziers, allen Reiſenden beſcheiden und artig zu begegnen, und ſelbe, ſobald möglich iſt, abzufertigen.

§. 8.

Sollte jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore herein gekommen ſeyn, ſo wird ſelbem ein Mann von der Wache nachgeſendet, und zwar bis an den Ort des Abſteig-Quartiers, wo alsdann dieſer Mann die Meldung hievon auf die

Haupt-

Hauptwache macht, damit der Korporal von ſelber das weiters Nothwendige erholt.

§. 9.

Fürſtliche Perſonen, Geſandte, Generäle, Staabsoffiziere und Kouriers werden auf der Stelle, wo ſie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache ſchriftlich gemeldet.

§. 10.

Sollte ein Reiſender der deutſchen Sprache unkundig ſeyn, ſo wird ihm die Schreibtafel, oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein paſſendes Zeichen zu verſtehen gegeben, hierauf ſeinen Namen u. ſ. w. einzutragen. Der Unteroffizier ſchreibt dieſes im Rapporte nach, oder ſchickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11.

Alle Paſſanten müſſen, gleichlautend dem eingeſendeten Rapporte, in das auf jeder Wache ſich befindende Paſſantenbuch eingeſchrieben werden.

§. 12.

c) Während der Wache.

Der Wache=Kommandant muß immer wachbar und auf alles, was in der Nähe ſeiner Wache vorgeht, aufmerkſam ſeyn.

Er muß auf der Wachſtube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der National-Gardiſten außer derſelben nicht geſtatten.

§. 13.

d) Beim unter das Gewehr rufen.

Wird in das Gewehr gerufen, ſo muß jeder National=Gardiſt ſich auf der Stelle an ſeinem Platze einfinden, und ſein Feuergewehr bei ſich haben;

Digitized by Google

ben; der ſich verſpätet, wird angeſehen, als hätte er ſich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

§. 14.

e) In Betreff ſeiner unterhabenden Mannſchaft.

Wenn ein National-Gardiſt ohne Bewilligung ſeines ihm vorgeſetzten Wach-Kommandantens die Wache verläßt, oder ſonſt ſich hievon entfernt, ſo hat er das erſtemal eine Strafwache nachzumachen, das zweitemal aber iſt er am nächſten Sonn- oder Feiertage mit 24ſtündigen engem Arreſt bei Waſſer und Brod zu büſſen. Um dießfalls deſto genauere Aufſicht zu pflegen, hat der Wache-Kommandant ſeine Leute öfters zu verleſen.

§. 15.

Keinem National-Gardiſten iſt es geſtattet, auf der Wache ſeine Patrontaſche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeſchickt, oder ihm erlaubt würde, ſich von ſelber auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16.

Nach der Stärke der Mannſchaft kann der Wache-Kommandant, ein oder zwei National-Gardiſten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

§. 17.

f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

Wird herausgerufen, ſo ſpringen die Leute zum Gewehre, ſtellen ſich eilig auf, und ſchultern.

Für Se. Majeſtät den König, und Ihre Majeſtät die Königin, wird von jenen Wachen, auf welchen ſich Oberoffiziere befinden, das Gewehr präſentirt, Marſch geſchlagen, ſalutirt, und vor

der

Digitized by Google

der Schloßwache die Fahne bis zu dem Boden geſenkt.

§. 18.

Für Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präſentirt, Marſch geſchlagen und ſalutirt, wobei ſich die Fahne horizontal ſenkt. Der übrigen Königl. allerhöchſten Familie, wird lediglich das Gewehr präſentirt, ſohin weder Marſch geſchlagen, noch ſalutirt Wenn die Königlichen allerhöchſten Herrſchaften einer Wache, oder einem ſonſtigen Kommando während ihres Marſches begegnen ſollten, ſo wird nicht gehalten, ſondern wenn es thunlich iſt, mit Zügen, Sektions, und wo es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marſchirt.

§. 19.

Den Individuen des Königl. geheimen Kriegs-Miniſteriums, des Kriegs-Oekonomie-Rathes und General-Auditoriats wird, wenn ſelbe in Uniforme erſcheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20.

Die National-Garde macht auf Wachen und Poſten ſeinen Staabs- und Oberoffizieren nach der Königl. allerhöchſten Verordnung vom 7. November 1807 jene Ehrenbezeugungen, die für die Staabs- und Oberoffiziere bei der Königl. Armee vorgeſchrieben ſind.

§. 21.

Nach dem Läuten der Abendglocke wird nur für Se. Majeſtät den König und Ihre Majeſtät die Königin ins Gewehr geſtanden, dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präſentirt.

§. 22.

§. 22.

Den in die Ruhe verſetzten Königl. Staabs- und Oberoffizieren wird, wenn ſie in der Uniform erſcheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Staabs- und Ober-Offizieren gemacht. Jenen Offizieren aber, die nur einen militäriſchen Karakter von Sr. Majeſtät dem Könige erhalten haben, und die nie in Aktivität gekommen ſind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armeebefehls wird den Königl. Generälen, wenn ſelbe in Civil-Kleidern an der Wache vorüber gehen, reiten, oder fahren, keine Ehren-Bezeugung gemacht.

§. 23.

Wenn das Hochwürdigſte bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demſelben an einer Wache vorüber gegangen wird, ſo tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präſentirt, und verhält ſich überhaupt nach der Vorſchrift des Exerzier-Reglements. Iſt das Hochwürdigſte auf 50 Schritte von der Wache vorüber, ſo wird eingerückt.

§. 24.

Zur Eskorte des Hochwürdigſten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und zwei Mann abgegeben.

§. 25.

g) Gegen den Jour machenden Staabsoffizier.

Dem die Jour habenden Staabsoffizier wird von allen Wachen präſentirt.

Wenn er vor einer Wache ſtill hält, tritt der Wache-Kommandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues ſich auf der Wache anbegab.

Der

Digitized by Google

Der Wache = Kommandant muß jederzeit die Anzahl ſeiner Poſten, ſeiner unterhabenden Mannſchaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wiſſen.

Ihm iſt es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache ſeinen Leuten im Zimmer die nachfolgende allgemeine Dienſtes = Normen ſowohl, als auch die Funktionen, welche jeder einzelne Poſten auf ſich hat, deutlich zu erklären, und wohlbegreiflich zu machen.

Es darf ſich daher kein Mann mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und wenn ein Mann fehlen ſollte, ſo iſt hiefür der Wache=Kommandaut verantwortlich.

§. 23.

h) Gegen ſeine unterhabende Mannſchaft in Rückſicht des Dienſtes.

Aber eben deßwegen ſteht auch dem Wache=Kommandanten das Befugniß zu, einen, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht ſeiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder ſogleich, oder nach abgezogener Wache in Arreſt zu ſetzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27.

Vergehen, welche auf Wache und Poſten geſchehen, ſind ohne Ausnahme auf die Hauptwache und von dort der Königl. Kommandantſchaft, oder derſelben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den beſtehenden Geſetzen dienſtmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwiſſen der Kommandantſchaft keine Arreſtanten von einer Wache losgegeben werden.

§. 28.

§. 28.

Ronden.

a) Bei Ankunft derſelben.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen ſieht, ruft ſie: Heraus! Iſt die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft ſie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Ronde; hierauf wird ſogleich von einem Oberoffizier-Poſten ein Unteroffizier mit zwei Mann, von einem Unteroffizierpoſten aber ein Gefreiter mit zwei Mann der Ronde entgegen geſendet, um ſelbe zu examiniren.

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da! Auf die Antwort Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn dieſe angegeben iſt, fragt er: Wer macht die Ronde? Iſt nun der ächte Namen angegeben; ſo ruft der Fragende an den Wacht-Kommandanten: Die Rond befindt ſich richtig. Hierauf kommandirt der Wache-Kommandant: Präſentirt das Gewehr! avanzir Rond! Iſt es die Hauptrond, ſo muß der Wache-Kommandant an ſelbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wache-Kommandanten zu geben haben.

§. 29.

b) Gebung der Parole.

Beim Geben der Parole ſetzen ſich beide die Degen und Bajonets auf die Bruſt.

Der Unteroffizier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Ronde avanzirt iſt, bleibt ſtehen, und läßt die Eskorte der Ronde nicht weiter vor-

rücken, bis die Abfertigung geſchehen iſt, von beiden aber wird während der Abfertigung das Gewehr präſentirt.

§. 30.

c) Abmarſch der Ronde.

Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei ſeiner Wache ein.

Die abgelöſtete Eskorte marſchirt auf ihren vorigen Poſten zurück, und gibt ſich, wenn ſie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache ſelbſt behält aber das Gewehr ſo lange präſentirt, bis ſich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

§. 31.

d) Feldgeſchrei.

Wenn eine Ronde und eine Patrouille ſich einander begegnen, ſo muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeſchrei abgeben und rapportiren, ob ſich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

§. 32.

Verhaltung bei entſtandener Feuersbrunſt.

a) Derſelben Entſtehung.

Bei entſtehenden Feuer-Allarm muß der nächſte Wache-Kommandant einen Gefreiten mit zwei Mann an den Ort, wo es brennen ſolle, abſchicken, um ſich von der Wirklichkeit der Brunſt zu überzeugen.

Brennt

Brennt es, ſo muß ohne Unterſchied der Gefahr, von dieſer Patrouille ſogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit ſeinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeſchickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gaſſe, in welchem Hauſe und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alſogleich kommandirt der Wache-Kommandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit vier oder ſechs Mann nach Stärke der Wache, an das Haus, wo es brent, welche Diebſtähle und ſonſtige Unordnung verhüten, müßige Zuſeher entfernen, und den arbeitenden Menſchen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Poſten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der Königlichen allerhöchſten Verordnung vom 12. Jänner 1808. (m. ſ. S. 201.) ſorgfältig bewachen, und nur dem ſich hierzu legaliſirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen laſſen.

Dieſe Wachen haben ſich aber alles Schimpfens, Stoſſens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33.

Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derſelben Poſten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

§. 34.

b) Bei derſelben Dauer und Ende.

Jede Wache muß ſo lange unter dem Gewehr ſtehen bleiben, als die Feuersbrunſt andauert; iſt das Feuer gelöſcht, und hört der Allarm auf, ſo tritt ſie auseinander.

Digitized by Google

§. 35.

In größern Städten werden alle Thore geſchloſſen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an ſelben aufgeſtellt, die Niemand hinauslaſſen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquets-Verordnung vom 12. Jänner 1808. (m. ſ. S. 202.) §. 11. und 12. gehalten.

§. 36.

Die an den Stadtthoren aufgeſtellten Wache-Poſten haben alle jene Leute, welche etwas hinaus tragen wollen, oder verdächtig ſcheinen, nebſt den bei ſich habenden Päcken, Körben ſ. a. anzuhalten und einſtweilen bei ſich zu behalten, hievon aber ſogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu laſſen, von welcher aus es der Kommandantſchaft dienſtmäßig zu hinterbringen iſt.

§. 37.

An Schrannen-Tägen, oder an ſolchen Tägen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo ſich alſo vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können ſelbe beſonders zur Abendzeit mit ihren Wägen zum Thore hinausgelaſſen werden, ihre Wägen müſſen jedoch ehevor unterſucht werden, um ſich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf ſelben gelaſtet ſey.

§. 38.

Während der Dauer einer Feuersbrunſt ſoll außer Honoratioren, Bürgern und ſonſt bekannten ehrſamen Leuten Niemand zum Thor herein gelaſſen werden.

§. 35.

Digitized by Google

§. 39.

Maurer, Zimmerer und andere zur Löſchung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meiſtens außer den Thoren der Stadt wohnen, ſind an ſelben nicht aufzuhalten, ſondern ihnen der Eintritt ungehindert zu geſtatten.

§. 40.

Wenn es außer der Stadt brennt, ſo ſollen alle Löſch-Requiſiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinausgelaſſen werden.

§. 41.

Aufſicht an den Thoren.

Alle ankommenden Kommandos, welche von der Garniſon ſind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelaſſen, jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrweſen aus- oder einpaſſirt, der Hauptwache, und von dort der Königl. Stadt-Kommandantſchaft, gemeldet werden.

§. 42.

Kommandos hingegen, die von andern Garniſonen, oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Kommandantſchaft und ohne derſelben Erlaubniß nicht eingelaſſen werden.

§. 43.

Verhaltung bei Volks-Verſammlungen.

So oft ſich ein Kommando, Leichenzug, Proceſſion, oder ſonſt eine Verſammlung von Leuten, einer Wache nähert, muß von der Mannſchaft unter das Gewehr geſtanden, und vor ſelber ſo lang mit geſchulterten Gewehren ſtehen geblieben werden, bis ſie die Wache vorüber ſind.

§. 44

§. 44.

In Rückſicht der Beurlaubten.

Alle aus fremden Garniſonen ankommenden Beurlaubten, Unteroffiziere und Gemeine müſſen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hiefür beſtimmte Buch eingeſchrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreiſen, werden paſſirt.

§. 45.

Reinigkeit in der Stadt.

Naſſer Dünger darf in den größern Haupt-Städten des Königreichs Baiern, im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizeizettels, wo derſelbe üblich iſt, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46.

Die Stadt-Kärren paſſiren mit dem Gaſſen-Koth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizei-Zettels. Eben ſo dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelaſſen werden.

§. 46.

Das nämliche geſchieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen ſollen, ſo viel möglich iſt, um die Stadt geführt werden.

Müſſen ſie aber durch ſelbe, ſo ſollen ſie außer derſelben auf einem freien Platze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle ſie ſich dort aufzuhalten haben.

§. 57.

§. 47.

Dem Polizeidiener und Kordoniſten iſt auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterſtützung zu leiſten.

§. 48.

In den Hauptſtädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen geſtellt werden.

Wenn ſolche geſehen werden, iſt hievon an die Hauptwache Meldung zu machen.

§. 49.

Sicherheit in der Stadt.

Wenn eine Patrouille verlangt wird, ſo iſt dieſelbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privathäuſern iſt jedoch ohne die äußerſte Nothwendigkeit, als z. B. bei Mord und Todſchlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuſchicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen außer den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieſes nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todſchlag, gewaltſamer Einbruch ꝛc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, iſt dieſelbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher ſie begehrt, muß in ſo lange unter Aufſicht gelaſſen werden, bis die Sache aufgeklärt und ſeine Forderung als geeignet erſcheint, indem er ſonſt für ſein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50.

Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen ꝛc., Jemanden arretiren wollen und deß-

we-

Digitized by Google

wegen die Patrouille zu Hilfe rufen, ſo iſt ſolche unverweigerlich abzugeben.

§. 51.

Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig ſich verhalten, arretiren wollen, und deßwegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgeſucht werden, ſo iſt deßwegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kommandantſchaft zu machen, wo näher beſtimmt wird, ob eine Patrouille deßwegen abgehen darf oder nicht.

§. 52.

Sanitäts-Vorſicht.

Damit kein ungeſundes oder gar anſteckendes Vieh in die Stadt komme, ſo ſoll ſowohl zur Vorbeugung deſſen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtzeit, wenn der Vieh-Beſchauer nicht mehr gegenwärtig iſt, kein Vieh zum Thore eingelaſſen werden.

§. 53.

Ordnung in der Stadt.

Wenn in einer Stadt Fußwege (Trotoirs) angelegt ſind, ſo darf auf ſelben weder geritten, noch, und ſey es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt ſollen auf neue Fahr- und Fußwege, ſo wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufſicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54.

Es iſt verboten, an Brücken und Geländer Wäſche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieſes von den Wachen und Poſten

nicht

Digitized by Google

nicht zu geſtatten. Und da jede Wache ihren Poſten rein erhalten muß, ſo hat ſie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

§. 55.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzuſehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requiſiten dem Unteroffizier der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben ſie eben ſo der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über dieſe Gegenſtände ein Verzeichniß exiſtiren müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 56.

b) Aufführung der Wacheposten.

Bei Aufführung der Wacheposten müſſen ſie ſorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beiſammen bleiben, Tritt halten, nicht ſchwätzen, oder in die Fenſter hinauf gaffen.

§. 57.

Begegnen ſie einem General, einem Staabs- oder Oberoffiziere, oder nahen ſie ſich auf 16 Schritte einem Wacheposten, ſo kommandieren ſie: Gewehr in die Hand; und wenn ſie ſo weit davon vorüber ſind: Gewehr in Arm.

§. 58.

c) Bei Ablöſung derſelben.

Sie müſſen Acht haben, daß die Poſten, beſonders bei der erſten und letzten Ablöſung, ihre Verhaltung ſich richtig einander übergeben.

Sollte ein Poſten etwas vergeſſen haben, ſo iſt dieſes vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59.

Digitized by Google

§. 59.

Nach jeder Wache=Ablöſung haben ſie dem Wache=Kommandanten Rapport zu erſtatten, ob alle Poſten richtig und ohne Neuigkeit abgelöſet worden, damit ſohin der Wache=Kommandant unter das Gewehr treten, und ſeine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablöſung geſchehen muß. Bei dieſer Gelegenheit iſt auch nachzuſehen, ob die Mannſchaft ihre Schuhe und Kamaſchen geputzt habe, u. ſ. w.

§. 60.

Abſchaffungs=Patrouillen.

Die erſten Abſchaffungs=Patrouillen geſchehen eine halbe Stunde vor der Polizei=Stunde auf jene Art und Weiſe, wie deßwegen bereits unterm 21. Jänner l. J. allergnädigſt befohlen worden.

§. 61.

Meldung.

Ein Gefreiter muß alle Ereigniſſe der Hauptwache melden; daher ihm der Wache=Kommandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und Wie er melden ſolle. Damit aber der Wache=Kommandant vergewiſſert iſt, daß die Meldung richtig geſchehe, ſo hat er ſich dieſelbe vom Gefreiten noch vor ſeinem Abgange wiederholen zu laſſen.

§. 62.

Tritt der Gefreite in ein Zimmer, ſo nimmt er beim Ein= und Austritt das Gewehr in die Balançe, und naht auf einen Schritt, ſetzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer ſelbſt nähert er ſich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und be-

ginnt

ginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberſt, dem Herrn Oberſtlieutenant, Major, Hauptmann u. ſ. w. zu melden, daß ꝛc.

§. 63.

In Gegenwart fremder Perſonen ſoll keine Meldung geſchehen, noch weniger aber dieſelbe den Domeſtiken übertragen werden.

§. 64.

Wenn der Gefreite dem Stadt-Kommandanten, oder Platz-Major, oder deren Stellverteter bei wichtigen Meldungen auf der Straße begegnen ſollte, ſo macht er ſelben ſogleich ſeine Meldung, und begiebt ſich ſohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65.

Im Zimmer geſchehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuß, auf Straßen aber mit geſchultertem Gewehre.

§. 66.

Funktion der Schildwachen.

Die Schildwachen müſſen jederzeit wachbar ſeyn, und zeitig wahrnehmen, was ſich ſowohl bei Tag, als bei der Nacht ereignet.

§. 67.

Nur wenn es ſtark regnet oder ſchneiet, ſtehen ſelbe in ihren Schilterhäuſern unter.

§. 68.

Sie ſollen auf ihrem Wacheposten mit Niemand ſich in Geſpräche einlaſſen, und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wache-Kommandanten verweiſen.

§. 69.

Digitized by Google

§. 69.

Nie darf eine Schildwache ihr Gewehr aus der Hand laſſen, oder Jemanden geben.

Eben ſo wenig darf ſich ſelbe niederſetzen, anlehnen, auf dem Poſten eſſen oder trinken, oder gar denſelben verlaſſen.

§. 70.

Sollte eine Schildwache wegen einer ſie plötzlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder ſonſtigen Bedürfniſſes die Ablöſungs-Stunde nicht ausdauern, und erwarten können, ſo ſoll ſie dieſes durch die erſte vorübergehende Perſon auf die Wache ſagen laſſen, damit auf der Stelle die Ablöſung geſchehe.

§. 71.

Keine Schildwache darf ſich über 12 Schritte von ihrem Poſten entfernen, ausgenommen es würde ihr ſonſt noch auf etwas achtzugeben befohlen.

§. 72.

Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Offiziere, Paraden, Wachen und Kommandos ſ. a. auf 16 Schritte Entfernung ſtille zu ſtehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17. bis 23. gebührt, zu präſentiren, oder mit geſchultertem Gewehre ſo lange ſtehen zu bleiben, bis dieſelben wieder 16 Schritte von ihr entfernt ſind.

§. 73.

Jede Schildwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den ſie auf ihrem Poſten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigenfalls hievon der nächſten Wache Meldung machen laſſen.

Digitized by Google

§. 74.

Kommt Feuer aus, ſo muß die Schildwache, welche daſſelbe zuerſt erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß allarmiren.

Brennt es aber außerhalb der Stadt, ſo wird nicht geſchoſſen, ſondern der Hauptwache geſchieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

§. 75.

Jede Schildwache muß in der Nähe ihres Poſtens nichts wegnehmen oder verderben laſſen, am wenigſten aber dieſes ſelbſt thun.

§. 76.

Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt iſt, und die Straße oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei geht, ſoll ſie ſich Niemand zu hart auf den Leib kommen laſſen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Offizier, oder: Gut Freund! hat ſie die Perſon vorbeigehen zu laſſen.

§. 77.

Schildwachen, welche nahe an einer Wache ſtehen, oder an einer ſehr gangbaren Straße ſich befinden, ſollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, außer Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beiſammen gehende Menſchen, nach Mitternacht aber jede einzelne Perſon auf obige Art anrufen.

§. 78.

Die Schildwachen vor dem Gewehre müſſen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Perſonen in das Gewehr rufen.

Steht

Steht aber die Wache ſchon wirklich unter dem Gewehr, ſo wird nicht herausgerufen, ſondern der Wache-Kommandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79.

Wo es das Lokale erlaubt, ſollen die Schildwachen bei Tag und Nacht Niemand an den Gewehr-Schranken, als in 10 Schritten Entfernung vorübergehen laſſen.

§. 80.

Schildwachen, die bei Arreſtanten ſtehen, dürfen keine fremden Leute zum Beſuche oder Geſpräche ohne Vorwiſſen des Wache-Kommandanten zu ſelben laſſen, jeden Arreſtanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten laſſen, keinen Lärm gedulden, und nicht zugeben, daß einer ſich betrinke.

§. 81.

Tabak auf Poſten zu rauchen, iſt den Schildwachen ſtrenge verboten. Sie ſollen ihre Gewehre aber mit geſchloſſener Pfanne, und nicht mit geſpanntem Hahn, wohl tragen, ſich vor Niemand ſcheuen, noch furchtſam bezeigen, und auf ihren Poſten von Niemanden, außer der Kommandantſchaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wache-Kommandanten, Befehle annehmen.

§. 82.

Derjenige National-Gardiſt, der ſich auf der Wache volltrinkt, muß ſogleich durch einen anderen abgelöſet und in Arreſt geſetzt, am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der Königl. allerhöchſten Verordnung vom 24. Mai l. J. geſprochen werden.

§. 83.

Digitized by Google

§. 83.

Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch Statt, wenn ein National-Gardiſt auf dem Wache-Poſten ſchläft.

§. 84.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

Das geſchwinde Fahren und Reiten in der Stadt iſt verboten, und die Schildwachen, beſonders aber Wachen ſelbſt, haben dieſen Unfug ernſtlich abzuſtellen.

Geſchah hierdurch ein Unglück, ſo iſt deſſelben Veranlaſſer zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieſes Gebots eine diſtinguirte Perſon iſt, ſo wird deſſen Name und Karakter aufgeſchrieben, und der Hauptwache ſogleich Rapport gemacht.

§. 85.

Jeder Kutſcher und Fuhrmann ſoll angewieſen werden, auf den Straßen immer rechts auszuweichen.

§. 86.

Leute, welche mit einem brennenden Spanne oder offenen Lichte über die Straßen gehen, ſind zu arretiren.

Ein Gleiches hat zu geſchehen, wenn Jemand mit der Tabakspfeife im Munde an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und ſich entfernt.

§. 87.

Der Gefreite muß die Aufſicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern beſorgen.

Waf-

Digitized by Google

Waffen=Gattungen.

M. ſ. Formazion S. 203.

Waffen=Uebung.

Da die tägliche Waffen=Uebung dem Gewerbs=Manne zu viel Zeit koſtet und der allerhöchſten Willensmeinung nicht gemäß iſt; ſo haben Se. Majeſtät der König bereits ſchon unterm 31. Dez. 1807 an Allerhöchſtihr General=Landes=Kommiſſariat in Ulm den Befehl gegeben: daß dieſe Waffen=Uebung mit Ausnahme freiwilliger Einverſtändniſſe, nur an Sonn= und Feiertagen in den Nachmittags=Stunden (die höchſten Feſttage ausgenommen, an welchen exerzirt wird) und nach der gegenwärtigen erſten Formazionszeit nur in den Sommermonaten bei guter Witterung gehalten werden ſolle.

Wenn nun gleich Sr. Majeſtät zum allergnädigſten Wohlgefallen gereicht, daß die Bürger=Soldaten, und beſonders Ober= und Unteroffiziere freiwillig auch an Werktägen und an ſolchen Stunden, wo ſie ihre Gewerbe nicht mehr beſchäftigen, ſich in den Waffen üben, und ſich auf ſolche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu ſeyn, was ſie bei Verſehung des Garniſondienſtes, bei Paraden u. ſ. w. ſeyn ſollen; ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß bei ſolchen freiwilligen Waffen=Uebungen keine Ahndung oder Strafe gegen jene Individuen Statt haben könne, welche ſich hierbei manchmal verſpäten oder ausbleiben, überzeugt, daß bei dieſen eifrigen und thätigen Bürger=Soldaten dieſes ohnehin nur ſehr ſelten der Fall ſeyn werde, und die Vermuthung für ſelbe ſpricht, daß nur äußerſt dringenden

und

und unverſchiebliche Geſchäfte ſie hieran gehindert haben mögen.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig Statt habenden Waffen-Uebungen der Bürger-Soldaten hat jeder Staabsoffizier bei ſeinem Bataillone gegenwärtig zu ſeyn, von dem kommandirenden Oberſt des bürgerl. Infanterie-Regiments aber erwartet man, daß er an dieſen Tägen, bei ſelben nachſehe, und ſo ſich den Dienſt angelegen ſeyn laſſe.

Es iſt darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unteroffiziere wohl in den Waffen geübt werden, damit ſelbe ſodann im Stande ſind, die gemeine Mannſchaft abzurichten.

Die Dauer der Waffen-Uebung ſoll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überſteigen, und dem Bürger-Militär-Kommandanten wird überlaſſen, dieſelbe nach Umſtänden der Witterung, oder dem Einverſtändniſſe ihrer Mitbürger auf die Morgen- oder Abendzeit zu verlegen.

Se. Majeſtät der König erwarten von ihnen, daß ſie durch ihr freundſchaftliches Benehmen nichts verſäumen werden, was zur Erzweckung ächten Ehrgefühls und der Liebe zum Militärdienſte beizutragen im Stande iſt.

Ueberhaupt aber wird bei dieſer Abrichtung Beſcheidenheit Jedermann beſonders empfohlen. Gegen Fehlige tritt eine ordentliche Zurechtweiſung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Königl. Subordinations-Reglements vom 16. Dezember v. J. ein. (M. ſ. a. S. 296. §. 62.)

14. Februar 1809. §. 8. Wenn von der Kompagnie oder Eskadron Bürger-Soldaten, viele oder wenige an der Zahl, beſonders an den vorgeſchriebenen Sonn- und Feiertagen exerciren, ſo ſollen die Oberoffiziere dabei ſeyn, oder ſich verabreden, daß ſich wenigſtens einer dabei einfinde, der Acht hat, daß die Leute gut unterrichtet werden. Von einem beſondern Dienſteifer wird es aber zeigen, wenn der Offizier ſich die verdienſtliche Mühe giebt und die Leute ſelbſt abrichtet. (A. ſ. m. Stadt-Kommandantſchaften S. 300.) Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 166.

1. Februar 1815. Wir vernehmen, daß an vielen Orten die Errichtung der Landwehre dadurch den Landleuten beſchwerlich und drückend gemacht wird, daß ſie nicht nur allein zu häufig und zu unpaſſenden Zeiten zu Waffen-Uebungen, ſondern auch durch direkten und indirekten Zwang zur alsbaldigen Uniformirung angehalten, und hie und da ſelbſt zu beſtimmten Handelsleuten und Handwerkern der Abnahme wegen hingewieſen werden. Wenn wir ſchon den Eifer nicht verkennen, welcher der Betreibung dieſer Verfügung zum Grunde liegt; ſo wollen Wir doch nicht, daß eine Anſtalt, auf welcher ſich die Nationalkraft bleibend, und mit wachſender Theilnahme gründen ſollte, mehr, als der Zweck erfordert, beſchwerlich wird, in ſich ſelbſt den Keim der Auflöſung entwickle. — — — Jhrg. 1816 S. 227.

Wegen ſchonendſter Anordnung der Waffen-Uebungen wiederholen Wir daher die vorigen Weiſungen, und was die Uniformirung betrifft, erneuern wir Unſere mehrmal beſtimmt gegebenen Befehle, daß hierin durchaus weder ein direkter noch indirekter Zwang Statt finden ſoll, ſondern daß,

in

Digitized by Google

in ſo ferne ſich die Landwehrmänner nicht freiwillig ſelbſt uniformiren, es im Dienſte genüge, wenn ſie mit der vorgeſchriebenen Armbinde bezeichnet ſind.

Da übrigens die angeordnete Kleidung eben ſo einfach und wohlfeil, als die gewöhnliche Landtracht iſt, ſo läßt ſich von ſelbſt erwarten, daß nach und nach die meiſten ohnehin ſich dieſe Kleidung anſchaffen werden, bei welcher es ihnen vollkommen überlaſſen werden muß, bei welchen Handelsleuten ſie das Tuch abnehmen, und bei welchen Handwerkern ſie die Arbeiten verfertigen laſſen wollen.

Diejenigen Beamten werden Unſern Abſichten am meiſten entſprechen, welche die beſtehenden Verordnungen, ſo wenig läſtig, als möglich für die Einzelnen, zum Vollzuge zu bringen ſich beſtreben. M. ſ. a. Uniform.

W a h l

der Staabs- und Oberoffiziere: ſ. m. S. 269. §. 55. und allgemeine Beſtimmungen S. 63.

13. Januar 1809. Nachdem nunmehr das Bürger-Militär formirt iſt, ſo hat bei künftig ſich ergebenden Oberoffiziers-Wahlen der Magiſtrat hierbei keine Initiative mehr; ſondern dieſelbe wird, ohne alle Theilnahme deſſelben, lediglich von den hiezu beſtimmten Wahlmännern vorgenommen; indem dieſe am beßten wiſſen und kennen müſſen, wer ſich von den Unteroffizieren und übrigen Bürger-Soldaten durch Dienſteifer, Geſchicklichkeit in der Waffen-Uebung, und durch eine mannbare gute Aufführung zur Erhaltung einer Offizierscharge vorzüglich würdig bewieſen habe, wer die Achtung ſeiner Mitbürger beſitze, Anſtand und Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1810 S. 167.

Ar-

Artigkeit mit ſeinem Benehmen verbinde, und dabei des Leſens, Schreibens und der Rechenkunſt kundig ſey.

Der Vorſtand der Wahl-Kommiſſion übergiebt dann das motivirte, von jedem Mitgliede unterzeichnete, Protokall dem Königl. Landgerichte mit Rapport, welches dieſe Verhandlung mit ſeinem amtlichen Gutachten zu dem ihm vorgeſetzten General-Kreis-Kommiſſariat begleitet. An jenen Orten jedoch, wo das Bürger-Militär ein ganzes Bataillon oder Regiment bildet, ſchickt der kommandirende Offizier deſſelben das Wahl-Protokoll mit Gutachtungsbericht unmittelbar an das General-Kreis-Kommiſſariat ein. (S. Beſtätigung der Offiziers-Wahlen, Avancement.)

Die der Unteroffiziere, ſ. Unteroffiziere.

Wittwen,

30. Septbr. 1807. bürgerliche, welche ihr Gewerbe mittelſt Geſellen betreiben, wollen Se. Majeſtät der König aus Rückſichten, die ihre Lage darbietet, von jeder Leiſtung zum Bürger-Militär entbinden. R.Bl.1807 S. 1728.

Zaum.

12. Juli 1807. Kavallerie: der Reitzaum der Gemeinen und Unteroffiziere iſt von ſchwarzem Leder, ohne alle Dekoration, wobei die Trenſe abgeſondert iſt; jedoch iſt ſelber mit ovalen und runden weißmetallenen Buckeln zu ſchmücken. Der Reitzaum der Oberoffiziere iſt nebſtbei mit Sternen geſchmückt Bürger-Milit. Alman. Jahrgang 1809. S. 178.

Der der Staabsoffiziere der Infanterie gleichet obigen der Kavallerie-Oberoffiziere.

Zeugdiener.

M. ſ. Zeugwart.

Zeug-

Zeughaus.

M. ſ. Kaſſen lit. a. S. 233. und Zeugwart §§. 2. 3.5. 11. 13. 14. u. 18.

Zeugwarte.

5. Dezbr. 1807. Da das über Organiſirung einer Bürger-Militär-Kaſſe, und einer Oekonomie-Kommiſſion unterm 29. Auguſt abhin bekannt gemachte allerhöchſte Mandat unter andern auch befiehlt, daß bei jedem Bürger-Militär ein Zeugwart beſtehen ſolle, ſo erheiſchet die Ordnung der Dinge, dieſem Zeugwarte ſeine Dienſtesfunktion im Detail zu beſtimmen, und ihm deßwegen eine förmliche Inſtruktion zu geben. R.Bl.1807 S. 1870.

Se. Majeſtät der König haben daher unterm 2. d. M. Folgendes der genauen Befolgung willen allergnädigſt verordnet:

§. 1. Ein Zeugwart beſtehet in jenen Königl. Städten und Märkten oder Flecken, wo wenigſtens zwei Kompagnien Füſiliere beſtehen. Wo nur eine bürgerliche Füſilier-Kompagnie Statt hat, wird deſſen Geſchäft durch einen zu beſtellenden Unteroffizier verſehen.

§. 2. Die Aufſicht über das Zeughaus gebührt zwar der Oekonomie-Kommiſſion; indeſſen befinden ſich die Schlüſſel zu demſelben in den Händen des Zeugwarts, der auch die Leitung über daſſelbe hat.

§. 3. In Städten, wo das bürgerliche Zeughaus reichhaltig mit Armatur verſehen, oder wo das Bürger-Militär zahlreich iſt, oder ſich doch eine Artillerie-Kompagnie befindet, gebührt demſelben ein Zeugdiener, deſſen Stelle die bürgerliche Oeko-

no-

nomie=Kommiſſion mit Vernehmung des Zeugwarts zu beſetzen hat.

§. 4. Da dem Zeugwarte die Verwahrung und Erhaltung der bürgerlichen Militär=Bewaffnung und Requiſiten anvertraut iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß hierzu ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger anzuſtellen, und daß eben dieſe Anſicht auch bei dem Zeugdiener nicht aus dem Auge zu verlieren ſey.

§. 5. Vor allen iſt es nöthig, daß dem Zeugwart ein förmliches Inventarium über alle Bewaffnungs=Artikel, als: Kanonen, Flinten, Karabiner, Piſtolen, Munition, Säbel, Lederwerk u. ſ. w. behändiget werde, damit er wiſſe, was er unter ſeiner Sperre im Zeughauſe verwahret habe.

§. 6. In dieſes Inventarium muß auch eingetragen ſeyn, welche Gattung der Waffen und welches Lederwerk u. ſ. w. der Bürger=Soldat aus dem bürgerlichen Zeughauſe bei ſich habe, und in welchem Zuſtande ſich ſelbe befinden.

§. 7. Dieſes Inventarium muß verfaßt werden und hinterlegt

a) vom Zeugwarte unterſchrieben, bei der bürgerlichen Militär=Oekonomie=Kommiſſion, und
b) von den Mitgliedern dieſer Kommiſſion unterſchrieben, beim Zeugwarte ſelbſt.

§. 8. Von Armaturen, oder ſonſtigen im bürgerlichen Zeughauſe verwahrten militäriſchen Requiſiten darf der Zeugwart ohne ſchriftliche Ordre der Oekonomie=Kommiſſion an Niemand etwas abgeben. Thut er dieſes, und die Sache wird verdorben, oder gehet gar verloren, ſo leiſtet er aus ſeinem Vermögen vollen Erſatz.

§. 9. Verboten bleibt aber auf alle Fälle das Borgen von Armaturen und Zeughaus=Requiſiten an Jemand, wer es auch ſey. Die Erfahrung belehrte, daß ſolche Dinge nicht immer, und ſehr oft nur verdorben zurückkamen.

§. 10. Wenn an einen Bürger=Soldaten auf Ordre der Oekonomie=Kommiſſion (§. 8.) Armatur oder Lederwerk abgegeben wurden, ſo hat ſich der Zeugwart den Empfang vom Empfänger beſcheinen zu laſſen, und dieſe Abgabe nebſt Beinumerirung

der

Digitized by Google

der Ordre und des Empfangs-Scheines in ſein Buch einzutragen.

§. 11. Da die Erfahrung bewies, daß, beſonders auf Wachen und Poſten, die Bürger-Soldaten ihre Bewehrung auswechſelten, wodurch mancher, der ſeine Waffen in reinem und brauchbaren Stande erhielt, eine ſchlechte und verwahrloste Waffe erhielt, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß:

a) Gewehr, Säbel, Patrontaſchen und Kuppel u. ſ. w. mit unvertilgbaren Numern ſowohl bei der Infanterie als Kavallerie ſollen verſehen werden, und daß dann

b) dieſe Numer dem Namen des Bürger-Soldaten in den Armatur- und Lederwerks-Liſten ſolle beigeſetzt werden, welches Sache der Zeugwarte iſt.

c) Mit dieſen Numern ſollen nicht nur jene Armaturs-Stücke verſehen werden, welche dem bürgerlichen Zeughauſe zugehören, ſondern auch ſelbſt jene, welche Eigenthum des Bürger-Soldaten ſind, nur iſt dann dieſes in der Armatur- und Lederwerks-Liſte zu bemerken.

§. 12. Wenn ein Kompagnie- oder Eskadrons-Chef bemerket, daß eines Bürger-Soldaten Gewehre verdorben, oder gar verbrochen ſind, ſo wird derſelben Reparatur durch den Zeugwart beſorgt, jedoch hat der Bürger-Soldat die Koſten derſelben aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Das nämliche geſchieht auch, wenn etwas am Lederwerk verdorben oder zerriſſen iſt. Dieſe Bezahlung verſteht ſich aber nur auf den Fall, wenn dieſes Verderben aus Verſchulden oder Nachläßigkeit des Mannes, oder außer dem Dienſte geſchah, oder wenn die verdorbene, oder verſchlechterte Sache ſein Eigenthum iſt.

§. 13 Wenn entweder zum Exerziren im Feuer, oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürger-Militär Munition abzugeben iſt, ſo kann dieſes ebenfalls nur auf ſchriftliche Ordre der Militär-Oekonomie-Kommiſſion Statt haben.

§. 14. Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürger-Militär-Zeughauſe verboten iſt, (§. 9.) ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß

wenn

Digitized by Google

wenn ſich in demſelben grobes Geſchütz befindet, die Kanonen nicht an eine Schützengilde, oder ſonſt Jemand geliehen werden dürfen, da ſelbe ausſchlüſſig dem Gebrauche der bürgerlichen Artillerie angehören.

§. 15. Wenn ein Bürger = Soldat entweder wegen legal erwieſener Gebrechen, oder weil er 60 Jahre ſeines Lebens = Alters zurückgelegt hat, beim Bürger = Militär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen desſelben entlaſſen wird, oder endlich, wenn er gar ſtirbt, ſo iſt es des Zeugwarts Pflicht zu ſorgen, daß ſolche Gewehre oder Lederwerk, welches nicht ſein Eigenthum iſt, ſogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden.

§. 16. Sind ſolche gar nicht mehr vorhanden, ſo hat den Erſatz die Erbſchafts = Maſſe zu leiſten, und daß dieſes geſchehe, iſt rechtliche Pflicht der die Erbſchaft verhandelnden Gerichte und Teſtaments = Exekutoren.

§. 17. Ueberhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu ſeyn, daß ſein unterhabendes Zeughaus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in gutem Stande ſich befinden, und Reinlichkeit in allen Theilen desſelben herrſche.

§. 18. Daß dieſes geſchehe, hiefür hat die bürgerliche Oekonomie = Kommiſſion zu wachen, und eben daher nicht nur von Zeit zu Zeit in ſelben nachzuſehen; ſondern auch alle Jahre im Monate September einen Umſturz zu halten, und das Ergeben dem betreffenden Königl. General = Landes = Kommiſſariate anzuzeigen, daß alsdann Sr. Majeſtät dem Könige eine allgemeine Ueberſicht hievon in ſeinem zu erſtattenden Berichte vorzulegen hat.

M. ſ. a. Waffen = Uebung und Eidesleiſtung. S. 68. u. 132. Auch ſ. m. Kaſſen §§. 14. S. 236.

…ſche …bibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google